Hs. 1206

565

Designatio Quadrangulorum Actorum Cameralium.

Die Sachen
Herrn Beklagten w. Mathyas Hyndrowitz,
&
Simon Ch. Autschebstan
applois.

fol. 24.	1.	Reproductionis-Recesse.
fol. 24.	2.	Processuum Expeditio.
fol. 24.	3.	Supplica pro Prorogatione fatalium de 18. Octob. 1751.
fol. 24.	4. 5.	Instrumenta applois et Requisit. actor.
fol. 24.	6.	Protocollum de 3. July 1751.
fol. 24.	8.	Supplic. pro Prorogat. fatal. de 8. Jan. 1752.
fol. 24.	9.	Original-Schreiben des Herrn Landes-Hauptmanns de 6. Jan. 1752.
fol. 24.	10.	Supplic. pro Processibus de 3. Merz 1752.
fol. 24.	11.	Hochlöbl. Decret de 21. juny 1751. in Copia authentica.
fol. 24.	12.	Hochlöbl. Decret de 21. juny 1751. in Copia simplici.
fol. 24.	13.	Protocollum de 3. July 1751. in forma authentica.
fol. 2.	14.	Conclusum de 7. augusti 1749. ratione Hungerwisser Schuld.
fol. 16.	15.	Conclusum de 22. octob. 1750.
fol. 20.	16.	Conclusum de 30. Merz 1751.
fol. 19.	17.	Conclusum de 14. Jan. 1751.
fol. 21.	18.	Decretum de 19. May 1761.
fol. 15.	19.	Libellus Gravaminum. fol. 25–36.
fol. 24.	20.	General-Vollmacht.
fol. 24. 79.	21.	Special-Vollmacht.
fol. 24.	22.	Lottern Losungs-Schein.
fol. 24.	23.	Confirmat ratione cautionis de 12 april 1752.
fol. 24.	24.	attestatum praestit. Solennium de 2. May. a. c.

25. Exhibit Vollmacht.
26. Exceptiones. Dat. 28. 31. 78.
§. 9. 122 27. Lit. A. 1.
§. 10. 11. 12. 128 129. 28. Lit. A. 2.
§. 15. 29. Lit. B.
§. 38. 51 30. Lit. C. 52. 158.
§. 1. 31. Lit. D. Exhibit
32. Replica. §. 3. 6. 8. 36. 37. 42. 49. 63. 65. 67. 68. 75. 76.
§. 39. 40 33. Num. 20. ad Replicas.
§. 39. 40. 34. Num. 21. ad Replicas.
35. Duplica. §. 37. 46. 54. 55. 56. 63. 70. 73. 78. 79.
§. 55. 36. Lit. E. ad duplicas ab mihi.
37. Protocollum Dni Advocati de 28. Juny 1753.
38. Quittung über 10. Rthlr. de 28. Juny 1753.
39. Acta priora. §. 7. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23.
40. Suppl. pro Venia Triplicandi.
§. 15. 45. 41. Triplica. §. 49. 57. 58. 59. 61. 70. 76. 77.
§. 56. 42. num. 24. Land Gerichts.
43. Decret.
§. 15. 44. Quadruplica. §. 45. 47. 50. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 66. 70. 71. 72. 75. 76. 77. 78.
45. Vollmacht für D. Helfrich.
§. 89. 46. General Vollmacht für Adam Gress.
§. 89. 47. Der Zeugen Instrument: notariale.
48. Dem Pleiß Acceß de 21 Jun. 84.
49. Weitern Protocoll Acceß de 31. ejus.
§. 90. 99. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 118. 119. 126. 128. 129. 152. 156. 165. 166. 177. 185. 187. 50. Implorations Protocoll de 14. Sept. 1767.
51. Lit. C. 1. §. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 133. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 182.
52. Lit. C. 2. §. 121. 127. 128. 129.
53. Lit. D. §. 173. 184.
54. Lit. E. §. 116. 184.
§. 99. 118. 119. 184. 55. Lit. F.
§. 120. 121. 189. 56. Lit. G.
§. 101. 184. 57. Lit. H.

§. 120. [58] Lit. J.

§. 150. 184. [59] Lit. K.

[60] Lit. L. Special Vollmacht.

§. 89. §. 117. 126. 154 [61] additionale prod. den 18. Sept. 1767.

§. 104. 117. 183 [62] Lit. M.

§. 117. [63] Lit. N.

§. 119. 126. 144. [64] Replicata loco Schrifften Extr. prod. 9. Oct. c. a.

[65] Additionale explicatum 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 102. 104. 106. 107. 110. 113. 114. 115. 116. 117. 125. 145. 154. 155. 156.

[66] Lit. O. Ext. des Endurtheils ad §. 18.

[67] Lit. P. Extract [illegible] dieser Kaiserl. Reichshofrathl. Commission de 1615. §. 122.

[68] Lit. Q. Extract der k. Commissions Abschied vom 9. März 1616. 27.

§. 157. 158. 184. [69] Lit. R.

§. 149. 184. [70] Lit. S. Extract Decisis v. Ems contra Kaiserl. 45.

§. 14. 184. [71] Lit. T. Kaiserl. Urtheilblatt vom 20. Oct. 1750 ad §. 51.

§. 17. 184. 71. b. [XX] Lit. U. Dito vom 23. ad §. 51.

§. 151. 184 [72] Lit. V. Extr. Kaiserl. Mayntz Archiv de 22. Aug. 1748. ad §. 51.

§. 152. 184 [73] Lit. W. Copia Sententiae de 1758. Kaiserl. Urtheil contra Barrenhayn ad §. 51.

§. 160. 161. 184. [74] Lit. X. Extract aus der Frey Reichs Stadt Frankfurt Information ad §. 51.

[75] Conspectus der Mahlzeit Kaiserl. Hofes.

[76] Kaiserl. Supplica sub exhibito 16. Nov. 1767. producta 2. Dec. 1767. cum N. 1. usque 7.

[77] N. 1. Decr. Scab. Francof. vom 10. Oct. 1764. den Johann Carl Ebenau betr.

[78] N. 2. Burg älteren Bürgerm. Amts Protocoll vom 26. Oct. 1764. den Ebenau betr.

[79] N. 3. Kaiserl. Notariat Ordnung.

[80] N. 4. Kaiserl. Bibliothecarii D. Kaempfel Aufsatz vom 10. Oct. 1767.

[81] N. 5. Acten Nigm. des Prag Protocoll vom 2. Oct. 1767. ~~den Ebeam betr.~~ über das Verfahren mit Bibliothecario D. Knensel

[82] N. 6. Dito vom 10. Oct. 1767. das Verfahren mit Ebeam betr.

[83] N. 7. Cameral Urthl in S. Juden Einbuam contra Fisc. Wirsb. Ensf Cammer und Cons.

[84] Decisa septima pendentis d. 16 Dec. 1767.

[85] Lit. Y. Ausfertigung vom fraulf. Vadarfeld

[86] Lit. Z. Extract fraulf. Schöppenstuhl. Brandbriefe de 1767

[87] Lit. AA. Anfertigung wegen der Hauptsach- und Abtragung der fraulf. Instruction [76] Bonn zu ergänzt werden

[88] Lit. BB. Anweisung für dasige Lothringischen Rabbinsfreunden Lxviii. Cap. 7. Absatz.

[89] Lit. CC. Erklärung des Notarii Ebeam ad [76]

[90] Des Herrn Landvogts Verhaltungsbefehl Eventual Erkenntniß vom 25. Jan. 1768. zu Schutzschaltlicher Verordnung der Post.

Protocollum Judiciale

Jo. Caspar
Jab Matzger Handelsmann in Frankfurt

C

Jab Cöbl. Kaufung Amt Ab[sch]ft

Decisae appl.

O. J. 22. May. A. Helffrich. Auf[sch]ub
bis 28ten Febr. jüngsthin pu"
blicirte Jüngstumahlige Urthel
soll zu ad protocollum eingetragen
werden sollen Appellatin Jo[h]
Jac. Matzgers vorbelobte jüngste
Urthel ex novis reperts et Causis
relevantibus salvo Jure
Einbringung zugelassenen
remedium restitutionis in
integrum zu ergreifen zu"
stehen. Da nun in dem
Jen Auflag beygelegten
Jo[h]
worinn Jo[h]. Jac. Matzger
Jab Kaufung einstehen und
Attesten von Jo[h]
novis conferiren sollen, solche
aber ersterer seiner Jurem
bigen Krankheit und Jo[h]
Jacob jetzo Auswärtigen Ge"
schäfften sogleich einbringen
kann, also Mittl zu solchen Ein"
Jo[h] einen 2. bis 3. Wochen Frist
nöthig zu erachten.

Sent. 23. Jun. 1767 pubc.

Jo[h] Appellatens Caspar Conrad
Kuntzen Matzgers Handelsmanns
in Frankfurt Bevollmächtigten Jo[h] Kaufung=

ad primam post ferias magnas fü[illegible]
citatum.

Die 26. Aug. 1767.

O.S. Doctor Greß. Einstweilig[illegible] Ab[illegible]
Rand Königlich Hochfürstl[illegible]
Hofgericht Advocat Appellan[illegible]
tischen Theils, sowohl Original-ge[illegible]
neral- als Substitutions Vollmacht
sub Lit. A. und dazu ge[illegible]
hörigen Instrumenti Notarialis
sub Lit. B. übergebene Gesuch
Schrift[illegible] und Klag
Recess, Urtel und Billet
Interlocut; Recognoscendorum
Recognitionem vel ex officio
gnädigst[illegible].

Die 28. Aug. 1767.

O.S. Doctor Hofmann. Dagegen ist
Appellat, mit allen Re[illegible]
stitution seines gegen sein
Sententiam Cameralem, wo[illegible]
durch, wie auch sowohl von
Expensen Observ. 399. Cam[illegible]
Lat, mit seinen Gründen
und der notorischen Reichs
gerichtl. Praxi in Justiz nicht
stehen, weshalb Executions
mittel angewendet gerichtl.
lichen Judicati zu stehen,
zumalen sich in subsidio
und dem Abstand Ihr. K. K. Hof[illegible]
richts von dieser Klage und
auch der gegentheiligen An[illegible]
zeige vom 26. hujus und der
von selbsten ein Insufficit

von einem alten Domanio rege
[illegible] Restitution
[illegible] Gesuch [illegible]
[illegible] Lust [illegible]
vorhabenden Restitutions
Gesuch zu [illegible]
Er sahe also hinfuro Lust zu
fleißigen Einsprachen mer
gerenalia anzugeben und bei
Tal [illegible], obwon docta in
termino ultimato profixo
Partionem, sub clandatum
de exequendo committente
[illegible] und Sar Lantzley
abfolgen zu lassen, gegen
Verlieg Vollmacht obligam
bona fide recognoscirn[illegible].

Die 31 Aug. 1767.

O.S. Doctor Gress. Da, [illegible] Pfar
[illegible] Gesuch [illegible],
[illegible] Exempel, [illegible]
[illegible], solche Nova Rest
tionis, [illegible]
[illegible] Jahr [illegible]
[illegible] Jahr [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] von Examen [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] Revision [illegible]
[illegible] Restitution [illegible]
[illegible], [illegible]
Causa de Domanio regio [illegible]
Sentenz zu [illegible]
[illegible] H. L. [illegible]

Casu nicht beschaffen können, wie auch Recht zu ertheilen wäre, so repetirt prio ora.

Die 11. Sept. 1767.

O. J. Dr. Gress. Mit vorläufiger Abordnung, daß das am 26. praeter. indigitirte Elaborat Restitutions Gesuch, einige neue Beylagen, dann ein beglaubtes Exemplar Original Ingrossirbung und einige abzuänderl. vor, dann, sobald Beylagen abgezogen sollen, daß die andere beschaffene Implorations Schrift mit einem deutlichen Petito und Absicht Satz, schnell, womöglich, in proxima produciret werden solle.

Die 14. Sept. 1767.

O. J. Doctor Gress Anticipando terminum collectum übergibt seine Anzeige, daß die implorirte Implorations und Gratia pro clemma Restitutione in integrum adversus Sententiam in hoc Supremo Camerae Imperialis Archidicasterio die 28. febr. a. c. latam tum ex generali Praetoris clausula tum

ob nova Documenta Summe relevantia, novasque Rationes ponderosissimus mit Anlagen Sub Lit. C. Cc. D, E. F, G, H. J. K, et L. fundirt, implorirt und bittet, ihm Spalt seine allenthalben gegen in integrum zu restituiren, ihm sofort nach vorläufig zu fassen und weiters zu erkennen, dass nicht allein sein Nahmen bey gedachten Notarial Instrumenti Sub Lit. B. fundirt, sondern auch, dass vermög der Aufsätze Sub Lit. L. übergebenen special Vollmacht in animas constituentium et mandantium sowohl als auch qua advocatus causae simul et Procurator in seinen eigenen Nahmen die unverbindlichen Restitutions Eydesbeylagen mit Vorbehalt rechtlicher Recognoscendorum Recognitionem vel ex officio gerichtlich zu Recognosciren und die übrigen Instanzen fortzusetzen, da aber facta Obrigkeitliche Rathsprotocolla, et extrajudicialiter, quia pars, gravirend, zumahl in causa subpoenae nur Subsidiarischen Inspiration zu saltem, folglich auf den Fuss der Inspirirungen und subsidiarischen

zu richten ist, so will Herr Dr.
Hofmann, der bishero allein mit
Hrn Hollmann die Herr Obbe Ratz
mig Deputation [2?] annehmen
wolle, exemplificabene, Copia
signata primi dem Herrn
Hofrath der Rechte Hrn
Dr. Hünnemann habenden
Syndicats zu übergeben Hiesse nöthig
zu sagen.

Ordo Terminorum d. 18.va Sept.
1767.

Doctor Gress. Da ihme seit dem 14.
dieses eingereichten Implo-
rations Schrifft, annoch nicht
geantwortet worden Do-
mentem zu exhibiren
gegen, so übergiebt ihme
Supplicat Additionale ad Implo-
rationem nebst Beilagen sub.
Lit. M et N. zum Stat und bit-
tet Gemäß Allem, Beilagen
eben gerichtlich Recognitio-
nem vel ex officio.

Die 5. Oct. 1767.

C. S. Dr. Hofmann. Recognoscirt
Substituirt die dem Herrn Dr.
Gress beygebrachte Vollmacht
hoc bona fide; Da eben
in causa ppali
die dem Herrn Gress Gegenwärtig
übergebene Supplicatum
Implorations pro restitutione
in integrum eben so Gerichtlich
und also Gerichtspflichtig, und

nölsig ist. Sowohl sie mit vorsa-
ßlarum speciat Instruction per
mera generalia contradictiren
und Ihnen gegen sonderbare
Verabsolgung des Mandati de
exequendo, wider gesetzliche Ord-
nung der gegenseitigen
Obrigkeiten einsetzt gebeten
haben.

Die 9. Octobr. 1767.

O.S. Doctor Gross Ihro Kayserl. Majestaet
[illegible] Ihrer Reichshofraths
[illegible] Agent, wegen Gestalt
gegenwärtiger Sachen Be-
schaffenheit für diesmahl nö-
thig ist, ob den Hochgerichtlichen
Befehl Decreto equali-
ter Ihro Excellenz dem Herrn
Grafen Colloredo Mannsfeld
Hochgebohrnen Lands Gubernio
Hochlöblicher Regierung
Ihro Kayserl. Majestaet Ihrer
Landschaft, Ihrer Unterthanen
und Gerechtsamen halber
Vorschriften, solche Vorschriften
genugsam, damit zu erken-
nen gegeben, Ihro einem
Theil von Ihro Majestaet
Ihrer Hochgerichtsbarkeit
Gerechtsame, Ihro andern andern
gleichfalls eben Aufsich-
nungen sich von Gerichten
in Ostern verbeten, seine inst
Mahnen belegenen Gerichts
Hoch Gerichts abgeschwungen,
durch Process und Dupliren
gezogen worden, zumahl
Ihro selbe als Judex à quo, Ihro
insinuirten höllischen Kay-
serlichen appellations Processen

ohngeachtet nicht zu finden ist,
so habe gegen die Instruction
die vorgeschlagenen Exceptio-
nes dorthalben sollenden
Recess vom 5ten dieses sowohl
Replicando loco emendatam
vom Herrn Assessor an statt meines
diesen Recess, samt Act und
Citat pro salvo, dann beyden
dem Hochpreislichen Con-
sistorio eingereichten Ge-
suche, ob nicht bey jetziger
verordneter Legitimation meines
Herrn Principals, obsiegend von
einem Hochpreislichen Consistorio,
nemine contra dem Herrn Gegen-
Anwalt per sententiam zu
Verlegung meiner Copia cla-
mosa Klosemund ihr Salair
angefallen, oder eine ad-
citatio gnädigst verfasset
werden wollen.

Die 30. Oct. 1767.

O.A. Dr. Hofmann dem vorgeschlagenen
Herrn Assessor diesen mündlichen
Recess vom 9ten hujus ohnver-
mögend vorgetragen
und bat ganz gehorsamst
Restitution. Gesuch. Ge con-
tradicirt also diesen abend,
Herrn Assessor und confessen
Herrn Beysitzern und dann bey
diesem Hause ridiculè vorgen-
stellten Interesse Kayserl. Ca-
meralis und das Reich per
mera generalia und billet

solenne Anfuhrung derjenigen zu
verhaften Denegatoriam Restitu-
tionis cum seria animadversione
et condemnatione in expensas
zu finden zu machen.

Die 6. Novbr. 1767.

Ad S. Doctor Gross. Da der Appellat Regle-
mentsmäßige Bestellung seines
Anwalts also von erfolgter Submissi-
on an das Hochgräfliche Consistorium
producirten und exhibirten
Abrisse Status causae et Appellationis
zu ersehen ist
Als hat Beklagter Anwalt
Advocat Wagner zu Wetzlar
Spalt gehabt, dann der gesetzten
Frist nicht
bey dem Hochgräflichen
Consistorio
Appellat Imploranten Advocat
Wagner zu Wetzlar
Asserta
Novis in facto
Anzuführen
Endschaft
in separato
Bey-
lagen
Kayserl. Reichs-
Anlagen sub Lit. O. P. Q. R. S. T. U.
V. W. et X,
Abschrift,

jetzigen Abgang sub Lit. C.
in duplo Pensionen die zu
sonstiger Richtigkeit zu geben,
wogegen sie gehalten seyn,
und dasjenige einem jeden
der diesen Gnaden eines
Kayserl. Reichshofraths bey ver-
spürender Ursach, zu denen diesen
Collocationen Exhibitis an
die 1. bis 8. Monathe, welche
zu anticipiren wann die Zeit
von selbigen bereits praeterirt,
gehet zu exhibiren, denen obigen
Requisitis in der Recogni-
tionem vel ex officio zu ver-
fahren.

Ordo Terminorum d. 13ten Novembris
1767

Doctor Hofmann. In Restitutorio, sol-
len vorstehenden zu Ihrer
Stadt 7ten Julii 1669. ausgeg. und
allein in facto emergirend.
neuen aufgeblasen Umstände
aber zu Grund gelegten Urtheln
den in dem Grundlegungs Buch
und nun ob einige Exceptiones
dem Rud. dieses Urtheils und Ihr
die bloße Revision in vorgelie-
gen neuen Grund Sachen, der selbe
ein neues Fundum obtainiren 50.
ein zu exhibirendes Zeugen
Verhör Ihr bis
gegen Kayserl. Reichshofrath vor-
stellen soll.

Hochedelgebohrner Herr Professor
Hochgeehrtester Herr
Ihre Excellenz haben mir Dero
auf meinem Collegio Juris Germa-
nici zu haltende Vorlesungen, und dabey
gnädigst übersandte Collectanea gar
gefällig communiciret.
Ich habe solche mit mehrerm
durchgelesen, und finde darinnen
meine meiste Schrifften, ohne einige
sonderbare Veränderung, so wohl
in Ansehung der Sachen selbsten
als der Art zu schreiben, wieder-
gedruckt, und bin also in der
angenehmen Gewißheit, daß
Dasjenige, was ich in meinen
Schriften vorgetragen habe,
gut befunden worden.
Ich habe mir die Freyheit genommen
gegen einige Puncte, als z.B. de Cramer
contra Gerlach. teste L.B. de Cramer
in observ. jus univ. Tom. I. p. 199. etc.
Noten zu machen, und gehorsamst zu bitten
Dieselben gütigst zu erwägen.
Die 20. Nov. 1767.
O. N. Dr. Gross.
Ihre mir communicirte Gegenmeinung
Materialia zu Lesung, von Praxi

decatis sine ob Defectum novorum [illegible]
ganzen, weßhalben Sie, ehe das
Alphabet von neuen angefangen wird
ist, zu Ihrer Nachricht, und Ihrer Acta,
anhero Ihro Anni Caesidius Festus alle
gelassen hat, dasjenige abgehe sofort
nun anzuführen, so über angeführte dem
von demselben ausgelassenen
Kürtzen und nervosen Conspectus
sind beygefüget worden,
damit in Folge Allerhöchster
Intimirter Restitutione des Acti
in primo Instanz Sie Commissa ge-
gen Ihre Mandanten, und ebenfalls
über die Frandbrüchigen Wirth
gen mit Ihrer Klage aus Ihrer
Zeit und Vorhaben Vermögen
zu Rechten procediren können,
wie die Tabellarische Designation
für 1600 Thlr. und darauf
zu rechtfertigenden jüngsten
tigen Acquisitions Plan mit
dem Ganzen Theil zum Grunde
wurden aber zum Theil
diesen ein, so sofort und
bitte ein Ihro sollen dagegen
dass den von 6ten diesen
sten sich gütlich indulgiren
den möge.

Ordo Terminorum d. 2da Decembris
1767.

Doctor Hofmann Procurator Hoffn
cupplicam pro reo Partem advers
ob intus relatas causas gravissimas
ac in Vim Decretarum generalium

de 7ma Julii 1669. 7ma Julii 1671, et 21ma Mar-
tii 1712. adigendo ad Praestationem
Juramenti Restitutionis corpora-
lem, nec non ad Denominationem
veri Advocati Causae in hac perpera
petitae Restitutionis Instantia
cum adjunctis sub Nris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
Mandatum Officium Decreto
Ordinationis, Juramenti Praesta-
tionis in termino praefixo gemacht
legal, und darauf Adjunctorum
Supplicat Recognitionem vel
ex officio bittet.

Die 16. Dec. 1767.

Doctor Gross. Rechtsanwalt labore
ad Productum vom 2. dieses
abzuweisen, Terminum antici-
pando loco gegl. anberaumen
Erklärung und Partitions Lis
Processum scripturum
und dabey um eine Ver. Nov.
vorbescheidmäßige Restitution
sogar gehorsamste Erklärung
abgeben, das
Principium Contra Adversa
nicht vorgegangen sey, sed
die Veritatis bestehe, sub
Lit. Z. sodann Auflegung
sub Lit. AA. cum Subjectis sub Lit.
BB. CC. somit, bittet Rechtsan-
walt, Instanz Reglazen Z. und
CC. Recognitionem vel ex officio,
und dessen Petita
zu gewähren, loco Termini Peti-
ta vom 14. Sept. und 9. Oct. jüngst
sogar gehorsamste adver-
santische Legitimation, und
bittet Rechtsanwalt, dahin

[illegible] Verfassung [illegible]
[illegible] Hr. [illegible]
[illegible] pto [illegible]
[illegible] Reducto [illegible]
[illegible] Falsi,
[illegible] pto Recog-
nitionis vel juratae Dissessionis
[illegible] Ursachen
binnen einer [illegible] praejudicial sind
specifice anzuführen [illegible]
[illegible] Expt. zu besorgen.

Die 13. Jan. 1768.

O.N. Dr. Hofmann. Der gegen Heiligen
Kreutz Recess vom 16 Dec. 1767.
[illegible] Adjuncti sub dto. M. ang.
[illegible] Klage Expt. "
dass Herr Kläger [illegible]
[illegible] Anlage [illegible]
[illegible] Angelegenheiten
[illegible] Ausführung [illegible]
[illegible] Herrn [illegible]
[illegible] Weitläuftigkeiten [illegible]
[illegible] Herrn [illegible]
[illegible] confusen [illegible]
[illegible] Klage [illegible]

Das Adjunctum sub dto. M. enthält
eine Klage [illegible] Herrn
[illegible] Rubr. Nr.
7. 68. obs. 1. [illegible] soll [illegible]
die [illegible] Gegenanlage
[illegible] extrajudicial exhibitum

dem 16. Nov. 1761. in dieser Sache gegen
dessen Verfügung vom, daß sich die
Acten nicht offen genug erklärt
Grund angeführet sollen.
Das Mandat wegen dem dem 16. Nov. 1761.
ehemals gemachten und mit
allen suspicionibus falsi und
Vindication
inquirirt, ist Fürstlich ap-
probirt, da dem Herrn Gegner
Anderdahl das suspicionis man
datum de non sibi arrogando in
quisitionem gemacht worden
pflegen worden.
Wann übrigens in der gegen
wärtigen dem 16. Dec. sub Lit.
aa übergebenen Schrift §. 28.
und dem dem mündlichen
Recess de cod. vorgegeben wird,
daß ihm diesseitigen producto de
d. Dec. ein falsum aufgebürdet,
gestalten solches mündlich da,
gegen nicht gesagt,
als daß in statt diesseitiges pro
ductum ein anders von mir
nur Spalfort ad exhibendum ge
geben worden, und daß der
von mir deutlichen Befehl
übergeben habe und braucht
es Herrn Advocati weiteren
Beweises da von dem à pro
curatore tamquam DNO litis
übergebenen Schriften offenbar
praesumiret wird, daß solches
mit genehmigung des Herrn
principalis übergeben worden.
Ich bitte also unter generalem

Wiederspänstigen gegen die
einverleibte Einstellungs-
ordin Disputirens mit Caution
zu behalten etc. Sie, wie auch
per Jenat. gnädigst zu decer-
niren.

Die 25. Jan. 1768.

O.A. Doctor Gesch. Acceptirt mündlich gethane
Recusation vom 13. dieses, Verfügt der Sache
von dem Glauben Inhalt 62/63.
an gegnerischen Entscheidung
der Hauptsache exhibitum nicht
stehen und übrigens bloß sub ge-
nerali contradictione quorum vis con-
trariorum, unter Abschaffung
alles disfalsig vorfindigen
Petitorum, Unterthänigsten
Eventual Vorschlag, die anmeld-
te Hauptsache ohne fernere
Anstand fämen zu laden, mit
den allen adversantibus einzuver-
leibe Einstreuungen abzu-
thun wären, als obnöthig
Verbescheidungen, der Exsecuten
wären nun zum fälligen
Befindnuß dan weiteren
Rathes Advocaten, worüber zu ge-
ben zu haben gegläubt, und
einen Beitrag, dessen Existenz
vorhin nicht zu erhalten war,
exhibit. Exceptionen, dessen dub
Objectum Probationis adeoque Exe-
cutorialium nicht besitzen, beyzu-
bringen haben, anzuschaffen.

Inter easdem

In spec. Herrn Johann Ludw. Dien

weilen jenseitiger Herr Syndicus die Quälle der Hasi, die gestalsa
sen so genannte Spalissade
ein Decretum executoriale
zum Erlaubniß einer gerichtl.
lichen Inquisition zu verschie-
den Personen, wegen angeb-
lich bißhero ausgeübten, der
Herrschaft Dominii directi, nahe
ster Fiscali
ihrer Satisfactione publica dem
Kayserlichen Herrn Hirsch Com-
missario Actuario Ehrenreich, stat-
ter Zufall zum Juramento
aestimationis erbietig ist, ein
ein Satisfaction von 2000 Rthlr
die an Herr Agnes Fädel
erkannt, condemnirt werde.

Die 5. Febr. 1768.

O.A. Dr. Hofmann. Ob denen Herrn ge-
genseitigen Vorschlägen, wie diese
Sache könne entschieden werden,
und stehet ab gegen alle Proces-
Ordnung wie, ohne einige Ver-
lassung seiner Gegenseite
sofortige Audienz einen neuen
Beweis zu produciren, und da-
durch nicht blos andere, als meine
ohnmaßgebige gewesene Beschaff
denheit der Acten zu verändern.

Mein mehrer Vorschlag wäre
dieser Sache ohne fernere Aus-
stand endlich entscheiden könne,
wenn, gestalt alles die denega-
toriam frivolae petitae restitutio-
nis, cum seria animadversione

intemerarium partis adversae liti-
gium, zu restituiren
ad exoz. [illegible] submittiren haben will.

in spec. Notar: Ebenau dato.
habe das generirte Instrument von
2000 Rthlr. extraimirten Satisfac-
ons Gelder in den [illegible] Händen
über so muss mir seinen
offenbaren Irrthum benom-
da ein Notarius, der sich zu [illegible]
fertigung solcher equivoquen
vidimationen brauchen läst,
seine Unpartheylichkeit bestreit-
ne hat, indem man den
Mandanten das Licht bringt.

Die 22. febr. 1763.

O.A. Dr. Gress. Will mit den, in alle
vorigen, dem gegnerischen
Beweis und Exhibita ge-
lassen Beilagen gelassen
gen, accepiendo silentium
et Confessiones, contradicendoque
quibusvis contrariis per generale
vorigen Litten reindexfol.
lend, nisi quid novi, ad sententiam
salutarem beförderen.

In spec. Ebenau dato.
Da offenbar [illegible] Vidimationes
von einzustandenen originali-
en mit dem, was eine
Obrigkeit, oder deren Instruction
zu Begründung vorgeschrie-
ben Gerichtsstatuten, vorgeschrieben
einen feierlichen Juramento

f. cum l. Dr. Gess
20. Aug. 1767.

Series Protocolli Judicialis

Causae

Gemeinde Städte Mayen Gemeinde, —

Und Bendt Kuschen Curatorn Beyerlen.

1752.

19. April. L. Bising, nuncupativum terminum Reproductionis.
29. May. L. Bising. reproducirt 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. processu appellationis, samt Beylagen.
12. Juny. Dr. Hofmann nomine Partis appellatae 25. [illegible] recipiret, & petit receptione 26. cum adjunctis sub Lit. A. 1. 2. B. C. et D. 27. 28. 29. 30. 31.
16. ejusd. L. Bising. recognoscirt Vollmacht und reservirt Exceptiones.
19. ejusd. Dr. Hofmann. acceptirt recognitionem, und ist der Verhandlung gewärtig.
28. aug. L. Bising. übergiebt Replicam 32. mit Dum. 33. et 34.
1. Sept. Dr. Hofman. recognoscirt die Gegenvollmacht.
30. Nov. Dr. Hofman. petit prorogation ums 2. bis 3. D.
20. ejusd. L. Bising. consentirt in die Beylegung.
29. ejusd. Dr. Hofmann. acceptirt Consortium.

1753.

12. Jan. Dr. Hofmann. bittet weiters Frist ums 1. bis 2. D.
2. April. idem. bezieht sich auf die vorgezeigte Vollmacht.
6. April. L. Bising. contradicirt und bittet peremptorium terminum
13. ejusd. Sententia Terminatoria 1. mensis contra dem Hofmann.
11. May. Dr. Hofman. übergiebt Duplicam 35. mit Dum. 36. und bittet, weilen die acta prima nur 5 Bogen beträgt, decernirt.
9. July. L. Bising. zu Beweis des Inscribirt bis num. 22. 37. bittet terminum trilicandi von 2. bis 3. D. in puncto admissum oder contradicirt im gantzen, reservirt sich num. 23. 38. weitläuffig gegen die Copiam Libelli Schwierigkeit, sagen.
12. Oct. L. Bising. bittet ulteriorem Terminum ad 2 vel 3. D.
17. ejusd. idem. übergiebt acta prima 39.
22. ejusd. Dr. Hofman. recognoscirt Vollmacht, will in gewisser Zeit provisionaliter oder contradicirt dem Beylegen.
26. ejusd. L. Bising. submittirt in puncto Termini.

1754.

9. Jan. A. Biking. zeigt an, daß sie per venia triplicandi
supplicirt und triplica beyzubringen bittet.
18. ejusd. D. Hofman. bittet triplicam in causa relevantiae ad
judicium zu remittiren.
15. Feb. A. Biking. produciret triplicam cum venia tripli-
candi, cum instantia decisiva ad judicium remittiret
[90.] cum triplica [91.] sine num. 24. [92.]
18. ejusd. D. Hofman. relevirt competentia.
8. Mart. A. Biking. will die handlung in termino
legis vernehmen.
13. Maj. A. Biking. acceptirt casum termini, bittet ürtel
end. D. Hofman. "in original schreiben subscrib. S. [93]
zur verfertigung, stund beylegens. —
12. July. D. Hofman bittet weitere zeit um 2 viertel J.
4. Sept. idem. similiter um 1 viertel J.
26. ejusd. idem zeigt an, daß die handlung gehoben.
13. Nov.
20. ejusd. idem produciret quadruplicam [94]
21 Dec. A. Biking. bittet um gnädigen quadruplicam zu
rejiciren, eventualiter relevirt competentiam.
11. July. D. Hofman. contradicendo bittet ürtel.

1755.

15. Sept. D. Hofman. bey so bewandten sachen bittet um
publication. sententiae.

1764.

3. Dec. A. Helbrück. verbindet sich mit abgetretten A. Bik
vi [95.] und bittet terminum ad audiendum zu ernennen

1765.

11. Jan. D. Hofmann. recognoscirt vollmacht und bittet um
principium
4. Feb. A. Helbrück. acceptirt recognitionem.

1767.

28. Feb. Sententia contestatoria, cum condemnatoria
in rem actam 22. Junij 1757: mit gezogenen Pfe
gnibus, compensatis expensis, juridice relea
torialibus tamen mensium.
22. Maj. A. Helbrück. zeigt an, daß nach appellan repara
tion gnädige weile, bittet abzug 2. viertel J.
1. Junij. D. Hofman. contradicendo und bittet mandat
de exequendo.
23. ejusd. Sententia definitiva ad sententiam de
28. Feb. a. c.

26. Aug. Dr Goes. exhibuit una cum adjunctis scripturis
Vidit. d. 26 und übergeben Instrumenti
Notariatus Lit. B. 979 über mündl. u. form. Protest
um [illegible] mündlichen recc 5/28.

28. Aug. Dr Kuhman. exhibuit mandatum procuratorium contradictorium pro hac causa. Ihm übergeben Copey und dictat
Mandatum de exequendo.

Ulterior continuatio Designationis Quaternionum
in das Matzgorbuch Bogen

65 Lungau Conv. D. das bisherige Amtsbestandsmäßige
cum adjutis sub Lit. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. et X.

66. Lit. O. ordinis.

67 Lit. P. Extractus Protocol. Tom. I. Select. Sent. pp. 10. 11.

68 Lit. Q. Extract des Conclusi Lit. ta. des wiederholt
mayistratischen Libelli Intervention de 1755.

69 Lit. R. Extract des Churfürstl. Cassa Decrets de 9. Mart. 1666

70 Lit. S. Extractus Protocol. Asserten.

71a Lit. T. Churfürstl. Anzeige Num. 87. de 20. Oct. 1750.

71b Lit. U. Churfürstl. Anzeige Num. 88. de 23. Oct. 1750

72 Lit. V. Extract Memorialis ad Senatu de 1746.

73 Lit. W. Copia Decreti, Warnungs Patents de 26.
Jan. 1758.

74 Lit. X. Extractus Churfürstl. Anschreibens, Warnungs
Patents. de 1738.

75 Conspectus des Matzgorbuchs.

76 Des Hofmann Supplica sub Exhibito de 16. Nov. 1767.
producta 2. Dec. 1767. cum Num. 1. usq 7.

77 adjuta dazu sub Num. 1., 78 Num. 2., 79 Num. 3.

80 Num. 4., 81 Num. 5. 82 Num. 6. 83 Num. 7.

Delignatio Returnen Hanow.
39 Acta cam: in
Hanau. Massyan
&
Cassen
pto Dr Massyan-
brief

decret Vorbescheidt vom 20. Oct. 1750.

fol. 1. 1 Massyan Anbringen und Bitt de 22. Oct. 1750. wegen eventualiappellationis.

decret Vorbescheidt de 23. Oct. 1750.

fol. 3. verso 2 Schedula appellat. der Massyan vom 26. Oct. 1750.

fol. 6. verso 3 Protoc. Judiciale Hanow vom 20. Oct. 1750

fol. 8. verso 4 Mattyan Gen Process wegen Special-Collocation

Requis. Actor. der Massyan vom 20. Nov. c.a. ~~sine data~~

fol. 10. verso 5a Ratification Caution de Cassen
hierbey Special-Collocation

Salva appellations Verstellung der Massyan de 12. Jan. 1751

fol. 12. 5b.

fol. 12. verso 5c

fol. 15. verso Citat. Conclus de 14. Jan. 1751. die Acta zu Verlesung.

fol. 16. 6. Anbringen der Massyan ~~sine data~~ Acta in Senatu 30. Mart.

fol. 17. verso Citat. Conclus de 20. Mart. 1751

fol. 17. verso 7 et 8. Nothgedrungene Anzeigen Cassen Termini, wegen Entrichtung der Ratification.

decret Auf Conclus de 20. Mart. Anbringen der Massyan cum inser. Decreti de 11 et 19 May 1751.

fol. 19. Conclus de 19. Maii

fol. 19. 9 Auf Decr. de 19. May. Anbringen Cassen Factae praestitae der Cassen de pt. 18. Jun. cum inser. Decreti de 21. 22. Jun. 1751.

3. die Vorbescheidt wegen der Appellation
2 gegen Vorbescheidt
Appellat wegen
Cassen
Referenten Entwerfung

fol. 21. 10.

Schedula apteri de 30. Jun. 175

Extract Protoc. Judicial. de 3. Jul. 1751.

Extrajudicial Anzeig der Cassa cum Adj. A. B. de 11. 12. Sep cum inser. Decreto de 15. Sep 1751.

deest.

Das Cassyer Visa per Communam Protoc. Judicial f. d.

deest.

Extract Cassyer Legalisirte Extr [illegible] de dato [illegible] 21. Julii 1751.

fol. 26. verso 11

fol. 28. verso [illegible] Sententia 12. aprilis 1752. publicata fol. 29. Protocollo judiciale de 26. aprilis 1752.

fol. 30. 12 Special-Vollmacht darum Mathyas Omsbo ersuchen vom 2. Julii 1751. ad Protoc. de 3. ejusd.

fol. 33. 13 Vollmacht de eo Anzeig Urkund für Procur. Holzey de 3. Julii 1751.

Extract Anzeig de 1. Dec. 1751 cum resp. Decr. de 5. Nov. 1

Extract Anzeig de 17. Dec ad Decr. de 5. Dec. 1751. cum adj. Cassyer de 17. Dec. 1751.

Extract Cons. de 1. Dec. 1751.

Extract Anzeig Der Cassa de 10. Mar 1752. cum Decreto de 17. ejusd.

fol. 34. 14

fol. 35. 15 Der Anzeig Extrajudicial Anzeig de 22. Sept. 1751.

fol. 42. verso 16 Der Anzeig gehörige adjta sub A. ad 45.

fol. 44. 17.

fol. 45. verso 18

fol. 47. 19 Der Anzeig gehörige Attestata Doct. Colbré Sign. C. Attestatum Doct. Colbré

fol. 48 20

Extract Sententia Scabini. de 12. Apr. 17

fol. 50 verso 25 Docum. praestiter. Solennium

fol. 51 26. 2 May. 1752

fol. 50. 21. 22. 23. 24. Extractio Status Litis complet. cum adjutis.

Sententia d. 28va Febr. 1767. publicata.

In Sachen der Frauenklosterischen Mezgers-Gerichtsverwandten, Appellanten, einer- wider den hiesigen Statt-Ruging-Amts, Appellaten andern Theils.

Erkennen von- und Aubringen nach, zu Recht zu erkennen, daß durch Ihro Excellenz vorigen Urtheils, weil gerichtlich abel darin Appellirt- daher solch Urtel nicht nur zu confirmiren- sondern daß Appellantes die- vom Ulten Juni 1751. von dem sogenannten Mezgers Lenis bis daher einzuziehen gehabte Ehrschatzbar an Appellatischen Ruging-Amt zu erlegen schuldig- und darzu zu condemniren seyen: Als Wir solcher Gestalt confirmiren, condemniren; die Gerichts-Kosten davon einerseits gegen andern Theil gegen einander compensiren und aufheben.

Dann ist ermeldten Appellanten zu würklicher Execution und Vollziehung dieses Urtel Zeit 3. W. p. J. et p. Z. U. N. ungesetzt, mit dem Anfang, wo sie dann also nicht nachkommen würden, daß sie jetzt, als dann, und dann, als jetzt in die Strafe 10. Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserlichen Fiscal, und zum andern halben Theil denen Appellaten unnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn- und der Real-Execution selbsten, nicht ermangelnd Ausweisung zugehen sollen, was Recht ist.

Extractus Protocolli judicialis

Ehe Sachen

Jos. Mayer Fuhrmann dto. in Braunau

C

das löbl. Consistorium daselbst. decisa appl.

C. J. M. Stay. Hellsreich. Dass die unterm 28ten Febr. jüngsthin publicirte schlechterdings irrige Urtel sofort ad protocollum umbyst bemerken sollen, dass seine Appellation gegen vorbabbte verschiedene Urtel ex novis reperiis et Causis relevantibus dass in diesen Einschränken zugelassen, sein remedium restitutionis in integrum zu ergreifen gemüssigt seye. Ehe wir uns nun der Erklärung breit erstrecken ist, dass der Appellat die vorige Verhandlungen vuch der Censuri einsehen und mit denen vorigen Instanzen novis conferiren solle, solches aber wegen seiner dermaligen Entfernung und weil denen sehr dringenden Geschäften zeitlich nicht ersetzen kann also billig, zu solchem ende eine 2. bis 3. Wochen frist gütigst zu ertheilen.

Sent. 22. Jun. 1764. publ.

In mit spielenden Frankfurter Appellations- und wider den hiesigen Vollstreckungs-Amt, appellatis, nunc executorialium, ist D^r. Hofmann für das Mandatum de exequendo salvum conductum nicht zur Zeit abzuschlagen, sondern Herrlich, vorläufig Zeit- und umgestimmt, gebührliche Anzeige zu thun, dass der nunmehro 28. Febr. jüngsthin ergangene Urtheil also ist- und beschaffen sey, und noch Zeit i. (3.) p. t. et p. z. A. K. angesetzt, mit dem Anfang, wo der dann also nicht mag fortgefahren werden, dass die allhiesigen Executorialibus nicht gebührend Effect gegeben - und das Mandatum de exequendo ohne fernere Anstand und der Canzley verabfolgt werden solle.

Extractus protocollaris

In Sachen
der Metzgerzunft zu Frankfurt
a
Consortes derselben.
(dec. appell.)

d. J. 15. Julii 1767. Le Helffrich: Da den per sententiam vom 23. Junii jüngsthin praefigirte termi. nus inferiis magnis zu Ende gehet, mithin judicialiter nicht verlängert werden mag, inzwischen aber nöthig wird, auch zu Ausführung der ertheilten restitution entsprechlich zu agiren, vollkommen Vorbereitet werden kann; als bitte Mittwochs, den terminum praefixum auf 2. Monate, jedoch allenfalls ad primam post ferias magnas zu erneuern.

Extractus
Protocolli Judicialis
In Sachen
Des Frankfurter Metzger Handwerks
Contra
Contra Einigung
Det. a[ppellatum]

Die 26. Aug. 1767.

O. S. Doctor Pfeffel. Ist heute Vormittag Zu Hauß Vorigung Herr Burgermeister Schmidt genannt Det. appellantischen Theils, Kraft Original-General-mit nachherlicher Substitution Urkundschaft Vollmacht sub Lit. A: und der zugehörigen Instrumenti Notarialis sub Lit. B., überreichet, selbige Urkunden statt mündlichen Vortrags, fernder und bittet Inserirt, Recognoscendo cum Recognitionem vel ex officio gewärtigend.

Extractus
Protocolli judicialis
In Sachen
Frankfurter Metzger Handwerks,
Cl.
Gegen Herrn Burgermeister
Lucius
Cet. apt.

Die 28. Aug. 1767.

P.S. Doctor Hofmann. Verlesen Anzeigen, man wolle Restitution, ferner gegen eine Sententiam cameralem, kommen, wie der Anwalt Consulentur Ostern. 399. bemerket, verschonen Gegentheil und das notorisch Reichsgerichtl. Praxi die Justiz nicht stunden, noch die Execution eines rechtsgültigen gerichtlich Judicati aufhalten, zumalen sich in subsidio und dem Absteund des Herrn Advocati Gerichts dieser Sache und auch der gegenwärtigen Anzeige vom 26. hujus und denen selbsten zugelegt von einem alten Domanio regio und weil der Anwalt nicht, schon zum Voraus verbunden Restitutionseid zu verrichten pflegt. Er setzt also diesem Justiz Gesuch Fernern mera generalia nutzen und bittet endlich, ob nach docta in Termino ultimato prodito Partitionem, das Mandatum de exequendo ertheilet werden und der Herr Burgermeister Obrigkeitlich zu Anzeigen bona fide recognoscirt und

Extractus

Protocoli Judiciali

de Anno

Frankfurter Matzgen Gerichts

Darüber Rechnung

der. ass.

Die 31. Augs. 1767.

O.S. Doctor Gress. Da, dasjenige Schreiben statt mündlichen Vortrags darüber zu Protocoll übernommen, solche Nova Restitutionis, welche zu verklären auch der Herr Syndicus eine lange Zeit brauchen würde, hingegen der verb. dem Beklagten von Frankfurt übel zu ergreifen Fall, wo mehr interponirter Revision nicht statt, Restitution gesucht wird, sind nicht vorhanden, die Leges de Domanio regio klinlen Landen zu suchen und die Ursachen, warum Herr Lt. Gelstrich diese Frage nicht beantworten können, niemand als dem Gericht zu wissen nöthig, so repetirt priora.

Extractus
Protocolli judicialis
de Publico

Frankfurter Metzgergrundwerk
c
Darinn Einsens
de. appt. nunc Restit.

Die 11. Septbr. 1767.

Ad I. Spes Mit Vorbehaltung Anmerkung, daß der am 26. proter. indigirte Klag- und Restitutionsgesuch, wegen der ingleichen Metzgergründen Frankfurter Stein probestmäßigen Original Grundbeschreibung und einigen wenigen unwesentlich übrigen Anmerkungen gründlich verbessert worden, sich zu Einsicht angenommen sollen, daß die wiederholte Restitutions Inscription Rechtens nunmehro wirklich gültig und in Absicht seye, somit, wenn möglich, in prorata gradueret werden sollen.

Extractus
Protocolli judicialis
In Sachen
des Frankfurter Metzger Handwerks
&
Consorten jetzo nunmehr Gemeinden
Contra
[illegible] apth. nunc Restit.

Die 14. Septb. 1767.

D. J. Doctor Gress. Anticipando terminum solitum übergiebt seinen jüngsten Anzug zufolg Inserta Implorations und Bitte pro clemma Restitutione in integrum adversus Sententiam in hoc Supremo Camerae Imperialis Archidicasterio die 28. Febr. a. c. latam tum et generali Praetoris clausula tum ob nova Documenta summe relevantia, novasque rationes ponderosissimas mit Anlagen sub Lit. C. 1., C. 2., D., E., F., G., H., J. K., et L., submisst, implorirt und bittet, Ihm Kayserl. Hofgerichts allerhuldreichst jetzt in integrum zu restituiren, solches mag sonstigem Innhalt anmittelst zu erkennen, sey recht, nicht allein Kraft des am 26. jetzter. Briefs producirten Notarial-Instruments sub Lit. B., sondern auch, da nemlich das Inserta sub Lit. L. übergebenen Special-Vollmacht in animas constituentium et mandantium, sowohl als auch, qua advocatus causae simul et Procurator im seinen eigenen Nahmen die nachgesuchte Restitutionsart abzufolgen Inserta ordinis recognoscendorum recognitione vel ex officio

zuverstehen; Und dz ihr einmal Keinen Zweifel
wordten, dass die facta Löbl. Kaufung[en] und Löbl.
Rotts pro factis eines Ehrsamen Rotts, als es
dividaliter quà pars gravirend, zumahl in ca
substrata mora vielmehr der Imploration
zu suchen, folglich auf die Rubric dieses
nen und endlich dagegen zu richten ist,
will Ihn Dr. Hofmann, der bishero alle
mittels abkommen den Löbl. Kaufungischen zu
tion [25] vorstehen were, nimmer geb
Copia signata, einmal von einem Ehrsamb
Rotts der Kayserl. Stadt Braunschweig gem
habenden Syndicats zu dieser Sache v
zu lassen.

Extractus
Protocolli Judicialis
In Causa
Des Frauenspurger Metzger Gemeinde
Contra
Dessen Bauern, jetzo einen Gottlieb Lang
Decisa appellationis
nunc
Restitutionis.

Ordo Terminorum d. 18va Septbr.
1767.

Doctor Gress. Da ihm, seit dem 14. dieses einige
weitere Explorations-Schrifft, ausser
einigen citirten neuen Documenten
zugekommen seyen, so übergiebt er
hierbey additionale ad Explo-
rationem nebst Anlagen sub Lit. A.
N. gehorsamt und bittet gehorsamt, sie
Anlagen in obrigkeitlicht Recogni-
tionem vel ex officio.

Extractus
Protocolli judicialis
der Sachen
des Brandenburgischen Amtsgerichtshandwerks
contra
Christoph Kaufmann
appellat.

Die 5. Oct. 1767.

O. T. Der Hofmann. recognoscirt zustandenermaßen die von seinem Dr. Principalen verfaßte Vollmacht bona fide; Der ihme

in causa pro Fiscali

die von Herrn Hellwald übergebene Appellationsschrift pro restitutione in integrum ohne so dann weiters alle Umstände, und daß mehrgedachte Appellations-Schrift ohne so offenkundig ist, mithin nunmehro jedem Leser, welcher sich die Mühe machen wollte den Endzweck solcher Schrift zu deschiffriren zwar unmöglich dörfte und schlechterdings die Ursache, die Vollstreckung des Urtheils gegründeten und von diesem höchsten Judicio unterkannten Rechts hemmen aufzuhalten, unverantwortlich scheinen kann nimmehro ohnd zu klagen ist, daß

Extractus
Protocolli judicialis
In Sachen
Frankfurter Metzgerhandwerks
Contra
Isaac Abraham, jetzo einen
Hochadlen Rath
Deto. appell. nunc resist.

Die 9. octobris 1767.

O. T. Doctor Gross. Ihro des Kayserlich Majestät und dem Heil. Reich wegen gleichgültig, auch noch gestellt gegenwärtige Sache principaliter zu weit Beurtheilung ist, ob der Herren Schultheiß Rath einen Theil democratischen Rechts, welches von der ringentlichen Lage unter gegenwärtigen Sache unmittelbar kann betrachtet werden, welche Abweichungen geschehen, wovon zu aber der Theil, der keinen den ringen Theil von Bürgern an im Besitz von Bürgschaft zu bewerkstelligen, auch andern und obgleich beyzutragen Anschuldigungen, die von Gläubigern im Osten wider, einmüthigen Gelegenheit Gütz des Bürgschaft vorzubringen, dieses Process und Hoffnungen geschützt wird, gründlich denselben des Gerichts zu, denen ihrigen Gläubigern appellationis-Processen obgewonnen, auch zu sinnen ist, zu übergeht die Antwort auf gegenseitigen Exceptiones vorzustellen

Extractus
Protocolli judicialis
de Anno

Des Frankfurter Metzger Handwerks,
&
Darinn Anfang 1767 nunmehr alten Stils,
d. 17. Dec. nunc Stili.

Die 30. Oct. 1767.

O. N. Dr Hofmann der gegnerischen Schriftliche und mündliche Recess vom 9ten hujus Termini nun Antwort als der gegen Frankfurtische Restitutionsgesuch. Er contradicirt also diesem abgedrungenen und confusen Schreiben und dem darin liegenden Gesuch ridiculè, mongestützten Interesse Kayserlicher Majestät und der Reichs per mera generalia und bittet solchem Unfug durch nun gestarkte denegatoriam Restitutionis ut scriad animadversione et condemnatione in expensas nun fuder zu machen.

Extractus
Protocolli judicialis
de Bautzen

Gravirschwab Metzgerhandwerk
&
Sattler Innung, jetzo neuen Gesellen Werk
betr. apl. nunc restit.

Die 6. Nov. 1767.

P. T. Doctor Preß. Da die Gravirschwabischen Metzgerhandwerks Lade, nicht allein also wie angeführt submission in der Gerichtsbuch, ohnstreitig angestellen und erhaltene Documenten, deren Exemplarien Abschrifft, Status causae &c. beyzubringen und gegenwärtig ohnumgänglich nothwendig fällt doch unbeschadet Erstattung des Unkostenbetrags der Metzgerschwabischen Innung, welche ihnen principaliter obsitzet, von dem angeführten Anfang an auch dem Ende und innen bey dem Ende also wohlen Letzteren Notorischen die angeführte Urkunden beyzubringen auch den Grund anlegt werde, womit Supplicantische Metzgerhandwerk denen ihnen und seinen gegenwärtigen Beschwerlichkeiten und seinen Novis in facto vorgeschützten Ausstand auch bey der Letzteren zum Kürzern Aufhebung in Separato vorbringen, so wird Kürzen Begriff des Bittschriftlichen Anbringens, mit Beylagen Sub Lit. O. B. Q. R. S. T. U. V. W. A. X., sondert und bittet demselben auch, weilen, dem jetzigen Abzeichnung Sub Lit. O. in denen Dimensionen die vorherige Richtigkeit zu geben, noch nicht möglich gewesen,

und dessen eine andere unter denen Gründen einer Rechtsforderung bey wem dieselbe ist, zu denenen ihnen Prolocutionen Exhibitionis Fris 1. bis 2. Monathen, welche zu anticipiren einem die Briefe selbsten Endes Frist wird, und zu verstatten denen obigen Prolocutionen indenen Recognitionem vel ex officio einzuverleiben.

Extractus
Protocolli Judicialis
in Sachen
des Rathsherr Gundlach Löbl. Frauenstadt
contra
Löbliches Rathsamt daselbst
appellationis decisa.

Pro Terminum d. 13ten Novembris
1769.

Doctor Hoffmann. In Restitutorio sollen nach dem gnädigen Bescheid vom 7ten Julii 1669. einzig und allein die in facto emergirende neue rechtliche Umstände oder für Gericht gebrachte Urkunden in den Handlungen Rath und neue Vorbringungen erwogen werden.

Aus diesen Ursachen muß schon die bloße Zitation die gegentheilige neue Handlung vom 6ten dieses offenbarlich, die solche neue Urkunden, abgelehnt in 30. nicht geschehen

Zu den beschlossenen Entwurf des bis
herigen Criminal-Gesetzbuchs Vorschläge
Ich habe diesen neuen Stand der
neuen Gesetzgebung schuldig, indem
Dessen 20. neuen Stücke ein Entwurf eines
neuen Codicis Juris germanici zu
finden scheinen, und überhaupt, das
Collectanea gerade unmittelbar in gegen
wärtiger Zeit ungebraucht wurden
Das übrige schätzbare Material
stand ist schon bis zum Theil in den
retro-actis zu Lesung eingesehen, und
daselbst der Gebrauch noch übrig
sich worden; Da nun die ganze
Arbeit, nach allen Umfang
zum einen neuen Entwurf, eben eine
dienstliche Verwendung zu provo
cirten nicht würde zum Vorwurf
hat, als eine Vervielfältigung der Ge
und einmüthige Entschließung der ab
die Höchstkaiserliche Entschließung
beschwerlich zu machen, und erfor
derlichen, sich in dem einzelnen

gemeinen Ergehen der sylvischen Fossilien
nützliche Untersuchungen wird etwas
vorbereitet ist, so bittet Endesunterschrie-
bener diesen Aufsatz, als ein Gemenge
in Ansehung Erdarten Lehm contra
Gmelin Lesle L. B. de Cramer in observ.
sub. univ. Tom I. p. 199. ergehen,
das gewisse Ziel zu setzen, darin

121.

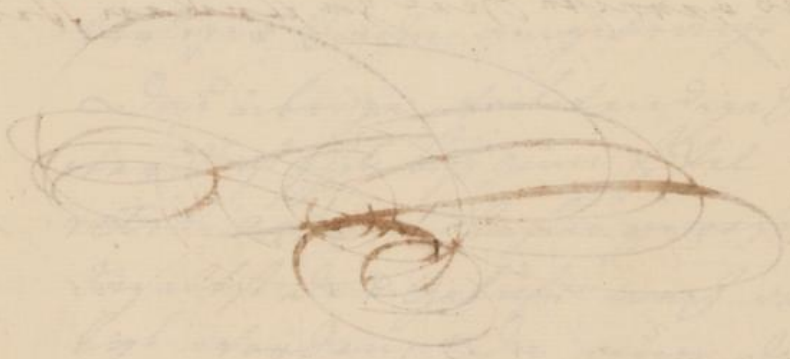

C: N. die 20. Nov: 1767. Dr. Gress.

In Sachen
des Herrn Hofrichters Merkzers Beklagten
A
Dessen Beschwerde, gegen einen Hochedlen
Rath
Clag: Appt
wie Gelesen.
Ob nicht mit Hr. Gegen Anwalds Materialia
die Sache, ohne Präjudicat in Hr. Defe
Acta Nervorum Appellanten zu Hohen
Hause, vor dero Appellat Gen Novis
dictis Acta, Appellat Hr. Actis Causidico, sofern
solche nicht Hochst dero Acta Appellata
aufgesetzt, weiters zu Abtrag zu Erkennen,
sondern der Gen dem Hrn Beklagten
Rechten und Nothwendige Conservation hier
durch, Wovorus pro reservirt, vorgenommen, sodann
Hochst dero Appellat Acta Decisionis Causa Acte
zu Hiesiger Hochlöbl Canzley zu Rückgang
Gregorius Nervus

Extractus
Protocolli judicialis
In Sachen
Frankfurter Metzger Handwerk
C
Contra Contra. etc.

Die 27. Nov. 1767.

O. T. Dr. Hofmann. Lyrk auf verfügung ordre dem gegentheiligen subscribirten Consulenten der Metzger Zunft per mera generalia contradiciren wollen, da derselbe die nicht gründliche gegentheil verfallet, daß er wegen unnützer Weitläuftigkeit seinen in großer Anzahl übergebenen Schriften sich selbst cepiliren und, um aus diesem Chaos nichts weniger zu kommen, Consulenten und Compendia darinnen müßen und nicht übrigens von denen gegentheiligen, wie wenn sich stützend, denn obschabet verschiedentlichen Novis voll seinen wir Euch dem Edikt von Frauen in denen Ebentheuerlich Erläuterungen Carl. 3. pag. 121. zu ersehen, daß es nicht auf eine Menge unnützer Vorgänge im Restitutionsverfahren, sondern auf wesentliche ankommt, worin nicht zu sehen gewesen und erhebliche Umstände in facto vorkommen.

" In Spec den gegentheiligen
" Recess vom 23. hujus datis.

Die von einem Hochedlen Rath zu Frankfurt Jure Magistratus, sowohl als in consequentia der Zunftverfassung obhabenden

in Contrad dann Notarium zu Frankfurt
von dem Rath daselbst ausdrücklich abzuw
nungen, Monitionum Urkundschrift
nimb à Notario begnugnum solli ver
dab Notizgerichtswerk zu Frankfurt
nisse, und præjudicirt dann richtig
und ordentlichen Gang dieses zwar
sehr im Reichsgesetzen Constitutioni
nicht dab mindeste. Da also den Ge
setz Spalsfest Raum schein nimb
Juris contradicendi bey jmmd Urk
schrieben soll, so bittet unterst die
unbefugte Attentatum Klag zu
justa Indignatione abzuweisen

Extractus
Protocolli Judicialis
In Causam
Dnus N. Nobzynski Grundstandt &c.
Actorem
Contra
Dnos Lanzny Cant. Josephi
Decisa appellationis
nunc
Patensa petita Restitutionis

Ordo Terminorum d. 2da Decembris 1767.

Doctor Hofmann. Producit unterthänigste Supplicam pro Serio Partem adversam ob initis relatas Causas gravissimas ac in Vim Decretorum generalium de 7ma Julii 1669. 7ma Julii 1671, et 21ma Martii 1713. adigendo ad Praestationem Juramenti Restitutionis corporalem, nec non ad Denominationem veri Advocati Causae in hac perperàm petita Restitutionis Instantia cum adjunctis sub Nris 1. 2. 3. 4. 5. 6. et 7. mit unterthänigster Remission Decreto und Unterthänigkeit, Jura Privilegia in Termino

praefixo pertingat, una cum Assessorum
Adjunctorum Supplica Recognitionem vel ex officio habeat.

Extractus

Protocoli judicialis

Zu Sachen

Frankfurter Metzger Handwerks

Contra

Derselben Aufsetzung jetzo einen Hochedlen Rath

Dec. appl. nunc lectis.

Die 16. Dec. 1767.

O. J. Doctor Pres. Es ist heutigen Tags Productum Nom 2. dieses übergeben, Termino anticipando Loco ordis subscribirt Erklärung und Conclusum Lautend Acta Publicum Scriptum und dabey den von Stadt Nod. Norbertinum Kays sub Lit. Y., deßen gesetzige Collationirung, worinn nun Abschrift des Frankfurter löbl. Rathswerks Vorgegangenen Alteratio Veritatis bestimmt ist, sub Lit. Z., sodann Anbefehlung sub Lit. Aa. dem Subdelegirten sub Lit. BB. ad Acta, sondern bittet gehorsamst, auf diesen Vorlegung X. und Y. Recognitionem vel ex officio, wiederholt sofort seine Petita Nom 14. Sept. und 9. Oct. jüngst wegen ausserordentlich adversantischen Legitimation, und bittet inständigst, darüber die gnädigste Erkenntnis, wodurch zugl. auf den Herrn Gegentheil, sich pto jurisdictionis in obbesagtem Producto Nom 2. dieses mit Fug Recht, wie nicht weniger pto Recognitionis vel jurata Dissessionis mit allen Urkunden binnen einer zu prefigirenden Kürze Præjudicial Frist specifice einzulegen gnädigst verordnet werde, und Recht zu sprechen.

D. N. 13. Jan. 1768.

Zu Lesen
der Metzger Landwehr zu Frankfurt
&
Lesen Amt daselbst
apb dec.

Gr. Hofm. Der gegentheilige rescriptliche receß vom 16. Dec. 1767. und die darauf in loco rubr. adjuncti sub lit. aa. angebogene weitläuftige Rescriptliche Handlung enthält nichts beantwortungs würdiges, wohl aber verdienen diese ungültige Anzüglichkeiten und injuriöse Ausdrücke eine scharfe Ahndung und kann man von Herrn Gegenanwald die nachtheilige Meinung nicht haben, daß er der Parthey diese scharfe Rescripta confugire und obsolvere werde, gebeten sollen.

Das adjunctum sub lit. bb welches einer Widerlegung der von Frankfurtischen Nachbarschaftl. Verbindl. Hf. 68. obs. 7. gegen sollt, stößt gegen die dem Herrn Gegenanwald zu stehende extrajudicial exhibitum vom 16 Nov. 1767. in dieser Sache gegebene Meinung an, daß er die acten nicht ohne sonderbaren Grund aufsenden sollen.

Daß man auf die von dem Not. Obrand gemachte und mit allen suspicionibus falsi umwundene Vidimation zu inquiriren sich höchstnöthig approbirt, daß dem Herrn Gegenanwald das nachgesuchte mandatum de non sibi arrogando inquisitionem gerichtlich abgeschlagen worden.

Wann übrigens in dem gegenthl. vom 16 Dec. sub Lit. aa. übergebenen Rescript S. 28. und in dem mündlichen Vortrag de eod. vorgegeben wird, daß in diesseitigem producto de 2. Dec. ein falsum enthalten, so ist solches unbegreiflich, dasmahlen nicht bewiesen, als daß dieses diesseitige productum wie es mir von

mirum principalis sit ad exhibendum zugeschickt
worden und dann denen subsidiarischen Exhibit übergeben
haben und damit ob dieselbe kurtz weitläuffig
weiters da von einem a procuratore tanquam Du
litis übergebenen Schrifften ohnfehl pro summi
wird, dergleichen mit genehmigung der principal
übergeben worden.

Ich bitte also unter generalem Widerspruch aller
gegnerischen unerheblichen einlassungen wie die bisher
retro mit Recursen gebetten worden, nunmehr
per sent. gnädigst fortan zu nehmen.

Extractus

Protocolli judicialis

de Termino

Erwanckischen Mutzgerschuldwesen

Die 25. Januarii 1768.

D. D. Doctor Gress Acceptiret auf gerichtigen Verlas
dem 13. dieses, daß die Zeugen von dem Glaubw
dem [62.|63] zu genüglicher Gnügsamkeit der
Hauptsache weitaus nicht sindam und ebenz
gibt subsequenti contradictione quamvis
contraria, unter Widerspruch aller
dienstlich vorsinnigen Exceptionen, Unter
thänigsten Eventual-Vorstand, wie nemlich
Hauptsache ohne fernern Aufstand könn
nächst, mithin alle adverse partheyen nigm
willigen Einstweilen abgethan werden,
als ob nie Verbrechen zeigen, die Unschuld
verrathen wären einen falschen Contumaz
der ersten Mutzgers Advocaten vorsin
gehoben zu haben gnädigst und neue Beweis,
davon Existenz vorsin nicht zu erwarthen
wäre, und alle Exception, daß man der
objecta Probationis adeoque Executorialium
nicht besitze, Vorgebracht habe zurückstehen

Interea dem

Ja spec Gaium Romam betref Dimonium

N. S. ~~Jan.~~ Febr. 1768 1.

Zu Recess

ad Metzgerhandwerck zu Braunschweig

&

ad Wollblüsse Brennery Amt daselbst

dec. ap[el]

nunc pro[ce]ss[us] pet. rest. in int[egrum]

Dr. Hofmann. Ob darauf seiner gegenseitigen Vorschläge, wie diese Sache könne entschieden werden und sogar abzugehen aller Processordnung sey, ohne einige Translocirung, seiner Gegentheil dazu jetzo Audienz neue Schrifft zu producir[en], und darüber nicht weiter abermahl neue ungra[tis] grosse Schaden von neuen zu verursachen.

Mein unterthänigster Vorschlag wie diese Sache ohne grossen Aufwand entschieden könne, gehet also dahin die denegatoriam frivole petitae restitutionis, cum seria animadversione intemerarium partis adversae litigium, gr[atis] zu erkennen; ob mehr zu mehrerer Ausführung submittirt haben will

in spec. Notarium Ebenau betr[effend] dass das generelle Quantum von 2000 Rthlr. vermeinte Satisfactions Gelder in den arm[en] Beutel nun genauer auf seinen Rechtsgrund Umstände, da ein Notarius, dem sie zu Verwahrung solcher equivocquen vedimationen anvertrauet hat, seine Absicht sie zu hinterziehen hat, wenn nun die Wahrheit an den Tag kommet.

Extractus Protocolli judicialis

In Causa

Churfürstl. Metzgerhandwerks

Contra

Joseph Ruschenz, jetzo ninen Gottlieb Rothe

de. Apto.

Die 22. Febr. 1768.

O. N. Dr. Groß. Ich will mit der, mein alle Vorige, durch gegenwärtige recht- und Exhibita darauf bestehen, die heutigen letzten Handlung, acceptando silentium et Confessiones, contradicendoque quibuscunque contrariis per generalia, auf Vorige Acta verweisend, nisi quid novi, ad Sententiam salutarem beschließen.

Jn Spec. 4ta Januarii Dato.

Der gutachtlichen Vidimationes von einigen standenen originalium mit dem, wann und wieder Abzeichnen, ohne davon Restitution, zu Begründung vorgehabter Gerechtsame, vorgehabenen Innehaltung Juramenti secreti nicht genaue haben, will submittirt und auf in diesem Punkte zu höchstrichterlich Erkenntnus

Extractus
Protocolli judicialis
In Sachen
Frauenstädtischen Metzgern Handwerks
C
Contra Kaufmann, jetzo neuen Hochlöbl.
Rath
Del. apell. nunc Appellat.

Die 30. Maii 1768.

D. D. Doctor Crell. Der nunmehro zwischen beyderseitigen streitigen Recess durch Mundata zu applicirten und von dessen gegnerischen Anwalt weiter beygebrachten Verklarungs Schrift; so bittet derselbe die Sache allenthalben zum beschluß zu fördern, und die Acta gutachtlich zu beschleunigen will auch, weilen unter zu machenden Beschleunigung der Justiz, zu folge gnädigsten Befehlts vom 29. Febr. jüngst die Recht- und Gültigkeit dieser Acten in der Sache gehörend nachgesucht worden, den angesetzten Abtritt der Gegenpartey abschriftlich gemeldet haben.

Extractus
Protocolli judicialis
de Termino

Ehrlichen Nahmens Handwerks

Derer Ehefrauen jetzo ninan Forstlau Verh.
dec. apsp. nunc restituit.

Die 13. Junii 1768.

O.D. Doctor Hofmann. Acceptirt vindic.
solche gegnerische submission ad Sententiam
und bittet, die Denegatoria restitutio-
nis in integrum nachsichtlichen Petro-
petitis ergehen zu lassen; Denn
soll nochmahls durch gerichtliche Abfindung
wegen des genossenen unbrauchbaren zu-
gehörigen Schreibens und verbrauchten
Stempel Papiers entschädiget werden.

Extractus
Protocolli judicialis
de Dato
Frankfurt Metzgerhandwerk
&
dessen Anhang, jetzo nunc Hochadl. Rath
Dec. apost. nunc Zeskil.

Die 17. Junii 1766.

O. A. Doctor Frese. Lectis &c, mit Beziehung auf das in puncto bestrittener Legitimation Angebrachte, Beÿ Königl. Submission endlich beruhen und Citat. zu Recht fürnimmt, dann auf obstehende Diversitatem objecti Probationum ab objecto Litis gebührenden Restitutions Gesuch, samt Condemnation des Gegentheils, welches objecta diverse vom ersten Anfang sind, gegen das Gebührende Urtheil anzusprechen, in omnem casum et Eventum, wie auch gestrichene Abfindung das 87. der angeführten Bibliothek des obrigkeitlichen Nomens ohne weiteren Anstand in seinen Gnaden zu defferiren; Mit Gelerbescheit beruhet wenn Herr Gegentheil die obwohl nie angenommen, doch nöthig gewesene Anzeige dieses und anderer nicht löblicher Factorum mit dem Nomen von Injurien, die denselben niemals zumuthen, belegen will, überlassend.

Die 23. ejusd.

O. A. Doctor Hofmann. Da auf das Gegentheil Anzeigen des Restitutions Gesuch auf obstehende Diversitatem objecti Probationum ab objecto Litis gebührt ist, mithin das Gegentheil, auf seinem eigenen Angeben, da, wo de Cappist die Klage ist, de Contumbis respondirt, überhaupt über den Vorgebrachten confusen Chaos nie mehr eine Antwort stand, so verstehen auf den nicht löblich Facta über das Gewissen von der Justiz einen solchen Anbegehr zu verweisen haben, den Casu adversa nicht mit Gelerbescheit übersehen wird.

Extractus

Protocolli judicialis

In Causa

Frauenstüdter Metzgers Hundwerks,

Contra

Dessen Anforderung jetzo neuen Hochfürstl. Raths,

Dec. appell. nunc restit.

Die 13. Julii 1764.

C. R. Doctor Cress. Da neuen dingstritt nicht genommen ist, sich mit neuen Exceptionen Vorbringung nicht zu befassen, so bittet endlich[2] nochmahl, die Acta in allen Punkten darinnen im Contrario das bodenlose Anklagen des Herrn adversarii Herrn gründlich zu beantworten.

Hochgebohrner Reichs-Graf, Römi. Kayß. etc. etc. Cammer-Richter!

Gnädigster Herr und Herr!

Ein wichtiges rubricierbares Punct zu gegenwärtiger Zeit und Notturft gehöriges zu Grundlegung wird

Ein Documentum ineditum ab novum, Gänzlich andere ex editis variorum zusammen Documenta.

Gänzliche Vita Collectaneorum,

zu diesem Ende zusammentragen, und demnächst in einer Simplicatione humillima pro restitutione derzeitigen, dasjenige was der Natzgrafschaft ursprünglich ex Domanio Regio herrühret, und einem Hochlöblichen Reichs Grafen zu Grundlegung dieses einmal ein eigenthümes gegenwärtiges sein, ausführlich

Ich kann nicht die Worte des Cammer-Richter

Cassation abzuentzan sowigen in via facti yrzühsten summarischen Processo zu fuhren, zu einem Gassirten Urtl ad viam Juris gegen sich und andere Consortes zu provocirten, und darinnen sy sie Zulassung zu denen Exceptionibus non probata actionis et: à te liberas habeo aes, zu bitten begründet sey.

Dieweilen in nun, in diesem Anbringen nachzukommen nichts, als die sy schon vorgegangenen einfach Inrad ante actorum nöthig sehen, und dargethan zu haben, daß in denen Franzmisch eingen Nova hinzu, sintemahl aber dieselben in bekannt Gnädigst Umständen bisshero behindert worden sind;

Gebittet unterthänigst, mir zur endlichen Introduction Remedii Restitutionis einen Brief von nie abzulassen Monaten zu diesse zu verwilligen, und inmittelst denen executivischen Verfügungen in gnädigster Erwägung dieser neuen unerheblichen Einwendungen einen gnädigen Aufschub zu geben.

Darüber p.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

Gros Dr.

Unterthänigster Bericht, samt Gründlichen Recess
samt ergangenen Urthl. ist inliegend

In Sachen

des Herrschaftlichen Mützener Grundzinß

Contra

Hiesigen Bäckern

Decisa appellationis.

Hochgebohrner Reichs Graf
Römisch Kayserl. Majestät
Cammer Richter
Gnädigster Herr Graf und Herr!

Die Closs, Anspiegel und Langmaer
Verschlossene unterthänigste Vorstellung
Dass im Jahr 1760. Herausgegebenen
Corp. Jur. Germ. Senckenberg.
Tom. I. B. II. Tag. 28 Lin. 7.
A Lin. 30.
unterthänig, dass Sub anno 1476.
nun gegen Ungern Engegnen
Mehrere Ungern, und nun
gegen Osten Engegnen Grenz
gegraben haben, die alten Grenzen an
die gemeinen Grenzen, in
Hainaun, allem Vindur Ung,
gegen niemanden weiter gelegen.
Angezogenen Orten
Tag. 27. Lin. 13. 14. 15.
angeführt, dass den Ungern-

addatur v. Leibnitz Brandenburg.
Chronic. II. 18. 167. Col. 2. sub an.
no 1395.

Obwohl in Lucca
Corp. Iur. germ. I. 2. 24. Jen. 16
Cod. 31.

Ihro Hochgräflichen Excellenz

Hochgebohrner, Reichs-Graf, Römisch Kayserl. Majestät,
Cammer-Richter!
gnädigster Herr und Herr!

§. 1.

Es wird hiermit Rubricirter Sachen seye Verfassung an das Löblichen Reichs-Cammer-Gericht, allein ob die angestellte Visitation Königlich Preußischen Reichs-Cammergerichts mit denen Exceptionen vorgebrachte Irrungen beizumessen,

Hierauf ist zu erwägen, daß, wie zu einem Theil, das im 18. Jahr hundert gegründete Communbuch von Mahlberg, das im Jahr 1423. [27.] eingeführte Mahlberger Ordnung von 1435. [28.] und einen andern Theil des Gesetz Buchs von 1441. [29.], in denen Jahren 1423. 1435. die Mahlberger, einen Brunn billichen eingeführt haben, und wegen der Quellen von 1441. schon, daß, wie solchem Brunn abzuhelfen, nicht, und ob, wie zu verfahren, nicht, und ob gegen jeden insbesondere einzugehen, Communbuch, verordnet worden.

§. 2.

§. 2.

Der Provocat sagt,

wiederholt seine Provocation-Schrift
mit einer weitläuftigen Löbl. Rechtsgelehrten
in offentlichen gedruckten Facultäts-
geschehenen Rubrication des Malzgar
Processe einzusehen.

Der Provocatische advocat aber, ab
sein damahls des Malzgar. Gemahl
erwählte, sagt sich, durch alle der Gegen
theil ihn, von einem Procurio des Malz
gewöhnte Chicanen des Rechts-Beyst
verdächtig machen, Ihnen seine
Actenstücke des Rechts-Beyst

welche einmahl von dem Gericht
Notarii Hacker, Amanuensis
ligen Stadt Archivary" &c. &c. signi
versiegelt,

Vorgabe eine Lüge, so einen wenigen, d
Es sich, theils der Löbl. Rechtsg, theils
sonst, vor einem Gehaltenen Rath einig
und ohne Rathgebung einen erfolgten
seinen Ausspruch die appellation zu
gesetzt.

§. 3.

Das sinnige Gerichtsverfahren Principal
nun gerügt, hat des Malzgar Gemahl
einen andern Provincialischen advo
caten, nahmlich den Herr Doctorem
und Rath Hagen gebraucht.

Dieser Verkauf, so gar mit einer Lands-
Herrn des Grundherrlichen Gebiets [illegible] des
in der Gegend, in welcher der Malz-
verbrauch bekannt ist, muss auch eine Erlaub-
niss haben, und besonders dass
die Einheit des vorgeschriebenen Quantums
mit dem Malzverbrauch, nicht verletzen,
sondern immer einen andern absatz gewin-
nen soll.

§. 4.

Zu bestimmten festen Einheit vernünftig
ein Scheffel, und

Herrn Hofrath Aubry [illegible] D. 20. [illegible]
die, von denen durch Verordneten Malz-
gar-Geschworenen, gemachten Berech-
nungen, von dem Jahr 1629. an, bis zu wel-
chem Termin, bezeichnet, dass ein Malz-
gar, den Land zu dem so genannten Malz-
verbrauch, gar nicht, oder ab, in Anse-
hung des, in Gasthäusern benannten
Quantums, von ihnen verfordert werden,
[illegible] selb ein Fässlein einfachen
Getränkes ausgenommen, sondern eben
das selbe immer Erlaubnüss einzu-
holen, das auch demselben gemessen
Gross Verkaufet, darauf allen gemäss,
Gruben gezogen, wornach sich, der den
Quanten das gantzen Land ostensible comp-

Zeit abzumachen hat.

§. 5.

Es folgerte hieraus, daß theil
1) erstlich die Fränckl. Aemter-Visitations-Ordnung von 1616. Tit. 28. 29. einem Hochlöbl. Rath nachzuleben, alle Mandat-Brüche auf das beste möglichste zu bemühen,
2) die neuere, seit 1720, in Hessen-Cassel contra Hessen-Darmstadt ergangene Höchstrichterliche Resolutiones ex ratione Extractus in Libello et Replicis nachzuleben befohlen, allen, auch seit 100. Jahren von der Mandat-Ordnung abgegangenen, abhelfen zu bringen, imgleichen
3) ein Hochlöbl. Rath, der Beschwerde-Führer allemahl vor sich zu behalten, dennoch aber
4) den Malzen-Bruch nicht abzuändern angesonnen, als bis der zwischen Gl. Friedr. Wilh. v. Günderrode, der Hessen

Fränckl. Aemtern Amöneburg und Homberg contra Hessen-Cassel in Betr. des Malz-Aufschlags

darüber

Anmerk. zur Fränckl. Ordnung Th. 2 Tit. 1 — 5. §. 62. und folg. den Beilagen.

ihre Gerichtbarkeit etwas, als zuvorher Dagüter
der bey Löblicher Regierung seyen;
So können wohl die, im Gesetze Buch benannte
Jahr Bruch, mit dem Malzgrav. Bruch, nicht
vermehrt seyn.

§. 6.

In Gefolg Dessen beschuldigte mich gedachter
Malzgrav Advocat, daß die Worte dieser Malz-
grav. Artikeln von 1616. §. 8. f. Anlag Lit. C. [illegible]
durch daraus ab, mit der Erklärung auf dem
Malzgrav Bruch, wie von Alters herkommen
gehalten werden soll, die Strafe zuerkannt
gültig, ein bloßes Polizey-Gesetz sey,
daß einmund die gemeinschaftliche
Bruch nicht berühren solle.

Synchet de Grav. extraj: Cap. III.
P. IV. N. 12. p. 299.

Dergleichen, in allen gedachten Artikeln
in Ansehung das, denen Malzgraven,
ohnstreitig, und eigenen Gericht, gehö-
renden Schwarzkinds und denen Prog-
gal-Sachen in denen durch Krieg
fürter Feldern
in der oben §. §. benannten
Schwarz-Kinds Sache
vorgekommen, darunter dann,
jeder Malzgrav, damit nicht einer, mehr
dann der andern genieße, und eine

bestimmte Frist Summe Fünf ein-
tausend Gulden.

§. 7.

Es würde aber jedennoch in dieser Sa-
che am 28. Febr: 1767. bey hierzu Hochfürst-
lichen Regierung Fünf Tausend
Gulden zu verfügen Urtel dahin ergang-
en, daß durch Richter vorigen Instanz
recht gesprochen, Urtel deren appellir-
ten daher solche Urtel nicht nur zu con-
firmiren, sondern auch appellanten
die, von dem 22. Jan: 1751. von dem
so genannten Mehrjährigen bis dahin
einzuziehen Fünf Gulden zu appel-
lirten Kayserl: Amt zu ersetzen scha-
dig, und dazu zu condemniren sey-

§. 8.

Wie nun Auserlaubt Principalsache
sich durch bestreiten worden, so hat
Dieselbe sich nun um Erörterung ihrer
Gravaminum bekümmert, Und da sich
nun vielem Hin und Hermühen klar
gefunden zur Sachen dienliche Docume-
nte und Urkunden immittels beygebracht
worden nun dorfen zur nicht gewüst, wie
sie sich derselben nun nicht sey gebrauch
können; Wie sie hat die Summam [illegible]

4.

das in denen Reichsgesetzen sämtlichst
günstigsten Remedium Restitutionis in
integrum zu ergreifen, sofort zu dessen
Erlangung Theils mit Vorgängung der Acta
Theils gegenseitig Theils Clausu-
lam dem Hochfürstlichen Amt zu mit-
theilen, Theils aber und sonderheitlich, mittels
ungeweigert stattlichster unter Documen-
ten und Urkunden in diesschuldigsten Re-
spect unterthänigst darzuthun, dass die
durch höchst gemeldte Urthel für bekannt
angenommenen Tüchtigkeit des, im Gesetz-
buch vorgeschriebenen Beweis und des Mehr-
gerichts ganz und gar ermangle.

§. 9.

Implorantischer Anwald beruft sich
deshalb mit Euer Hochgräflichen Excellenz
Erlaubnis zuforderst auf die schon in actis
befindliche Urkunden [42.];
Anbetrifft derselben stehet das, auf der
Gemarkung des Orts Lemmelsüre, gelegene
sein Mühl, belegenen Mehlgang-Bruch
1.) gegen Westen, zu beiden, vor der Orts
Contrescarpe sich ziehenden Gruben,
2.) gegen Norden, an den, in die Orts-Clo-
aken einlaufenden Gruben,
3.) gegen Osten, an die Gemeine Breyte und
den Fuss zu dem so genannten Riedenbruch
[42.] erstlich an allen Seiten fest, das

Ernst benannt worden,

H. Lersner Frankf. Chron. I. 1, 6. p. 2
Col. 2. post med. II, 1, 6, p. 20. Col. 1.
Linien.

Frankf. Diar. Histor. von der Cäsyn
Einweih im Jahr 1616. Franckfurt gedruckt
p. 136.

Hiezu gehören Pläne, in die Akten, welche unter
der Fischerfeld genannt [36].

§. 10.

Lit. C. 1. Der hier sub Lit. C. 1. beygefügte beglaubte
Extract der frankfurter Hauptrobstuhl
über Johann v. Beyschreibung vom Jahr 1458
liegt gantz deutlich dar, daß die Eyche
an welcher, in denen Akten von 1422
1435. 1441. [27.] [28.] [29.] innen Gehalten Hag
ein Eigenthum beygelegt wird,

1.) daß gemeinen Bronn [27.] [28.],
ist von einer vom Fluß entfernten
Grund, nicht einen, dem Fluß näher
und also hinten Grund;

Lit. C. 2. Anbetrifft darum die hiesigen
seinen Anlagen Lit. C. 2. gehörige Nota
9. und 10.

2.) nicht den Riedarbrunn, und also von der
gemeinen Bronn entfernt, Lit. C. 2. No.
9.)

3.) bis nicht ein Gutt, welches von dem Jahr

§.

bis 1476. etwanzher etzlichen seligen Gülts gezinsen, und an der Nordseit, des Rie- derbrünls gelegen [: Lit: C. 2., Nol: 8. 6:], gezogen, und also von einer, etzherührlo der steinernen Brücken bis zu dem etzgen nie gar nicht gerodet etzorden.

etzenn also auch, in dem Riedwald, sich, zu selbiger Zeit, einig andern etzie- gen Garten, etzelcher sich jedennoch mit- gands vorfindt, der stellen sollte, so etzürde gleichtoll derselbe kein An- gränzer des steinernen Metzger-Brünls.

Es etzürde auch nicht etzennen etzelchen seligen Garten sein, etzelcher allein, [27/28.] benennet etzird.

Do gar in dem Fall, da man dichten etzollte, daß die [27/28.] benennte Metzger-etzig. da von der steinernen Brücken gegen den Rainfarn etzeingarten [: Lit. C. 2. Nol: 4:] dessen Ganzen Inhalts laut Lit. D. Anlag Lit. D. die Burgerschaft im Jahr 1612. abermahlen einen Brief genennet, gezogen hätte, so etzürde solche, auf einen gantz andern Orth zu stehen kommen, als der seelige Metzger-Brief.

§. ij.

Es gibt demnach ein Gesandter Rath zu

dem [36.] gezeichneten Metzger-Brauch
a) kein Eigenthums-Recht zu vertheidigen, Einzu-
gen haben
b) die Metzger, auf demselben, seit 1629, bis
auf heutige Zeiten, unter dem Augen-
der gantzen Welt, alle Eigenthums Rech-
ausgeübet [: §. 4. :]

Es sind also die Metzger in ihren Ge-
rechtsamen Kraft dieser gemeinsch-
Locorum communium völlig gesi-
chert, da
1.) der Eigenthümer, wann man von keinem
andern Eigenthümer weiß, auf den
allein einzigen Casum stammlichst wird

Speidel Sylloge, voce presumtio
p. 692. Col. 1.

2.) die letzte Handlungen dieser Metzger
vom Jahr 1629. an [: §. 4. :] von der vorh-
gen Besitznehmung ein sicheres Mer-
male geben

Speidel Sylloge, voce: actus N. 6.

3.) einer Verjährung der Sache nic-
nöthig, sie zu
4.) deren Umstände wir bereits, oben §.
schon sie genugsam gesagt sind,

Eben derselbe voce presumtio
p. 691. Col. 2.

und

6.

5.) bey einer Possessione longissimi temporis, wo selbige dann im memoriali, wie dieser vorhanden ist, mit Fleiß vermüßt werden.

Lauterbach Colleg: Theor: Pract: Libr. XLI Tit. 5. §. 41.

6.) zu bey Presumptiones einen völligen Beweis zu machen

Idem Libr: XXII. Tit. 5. §. 52.

§. 12.

Hierunter verstehet gantz offenbahr, dass

a.) die Frankfurter Stadtgerichtliche, nicht, unter Direction von Frankfurter Officianten, so wie die, in Lit. C. i. genannte Beschreibungen im Frankf: Archiv, oder sonsten bey der, oder andern dasigen vorhandenen Acten, und eine solche Obrigkeit, einer, mit der Immediat in streitigen Theil, einer, mit der Immediat in streitigen Theil, deren Richtern zur Bescheinigung und Bestärkung ihrer Citaten nicht gebraucht wird, wann sie seine Parthey sind, also nicht Juramentum Calumniae zu schwören hat

sub Juramento

Lyncker de Grav: extraj: VII. 2. §. 29. N. 3.

zu diesem gehörigen Satz.

wann nun seiner Excellenz Vidimationis in gnädigster Anlage Lit. C. i.

Bey der

im Corp: Jur: Germ: T. 2. p. 27. seq.
abgedruckten Beschreibung, und
nun, aus der Stadt-Bibliothec vorhan-
den Codice Offenbachiano genommen
ist, so war

Es sind nemlich, gar nicht alten Herkom-
mens, drey in Goldnen Kalb,
biss ins 16. und 17. Jahrhundert
dem ganzen ringsherum Land-Ein-
sassen besitzen, so vorgenommen war, dass
bey, dass in Goldnen Kalb, von dem
Anfang dieser Burg sey, und nun
über einige hundert Jahren, durch die
Kurfürst und Churf. Hr. v. Günderrode s. D.
die immatriculirten Bürgern und
Advocaten, ingleichen von denen damals
gen Stadt-Archivariis die ältesten Ur-
kunden und Nachrichten, gleichfalls
aber sich von Herrn von Günderrode
bekommen lassen, um einen Theil der
Burg welches seinen Güther zu nutzen
und überbringt, durch patriciatische
Projecten s. S. 22. s. darbey haben lassen, dem
Malzgraben, durch vorsetzliche, und alle
zu verhindernden verdächtigen Aufsetzun-
gungen vorgestanden Gerichte, überle-
sey zu setzen, und also ihnen actione in

7.

Sachen, etwaigen solchen schädlichen Einbrüchen anzumaßen, die, wann man sich einer approbirten Einrichtungsart von Verbrechen entschlagen will, nothwendig mit bösem Vorsatz begangen werden, zum Ersatz aller Kosten und Schäden, außer Separato, zu Einräumung andern schädlichen beschaffen anderen §. 20. infine, angehalten seyn.

§. 13.

Wegen in dem Fall, da die Mutzungen nicht so klein Quantität vorhanden seyn, sind nun Gesetze Recht, im 18. Jahrhundert, in denen Fällen, worinnen Früchten die etwaigen Harmonie, als ein bloßes Königliches Harrsalter, gerechnet haben. Dem Fruchtfuhrl etwa ursprünglich einen Villa Regia, und etwa, wofür Jahr 1241. Harrsalter benannt

von Buri behaupten Harrsalter einen Königlichen Domänen p. 68.

Die etwaigen aber, etwa allen Zubehörden dem Villarum Dominicalium

Oefinger Vitriat Illust. L. III. Tit. 18. p. 1337. Sq.

v. Buri Regalidet der Gerichten Villgrund p. 28. 32. X. Grund p. 37. XIII. Grund p. 128. 129.

Dessen Meldung wird in der Königlichen, der
Stadt Amiens sub Dato Donnerst. 12. Kal.
Jul: 1304. ertheilten Ertheidigung
Joannis Spicileg. p. 500.
" quod nos prudentium Virorum, Civium
" in amicitia -- Puritatem Fidei sincer
" ab attendentes, ipsis Custodiam et
" Defensionem Passuorum, vulgariter
" nuncupatorum Franckwaide --
" ad nostros et Imperii, nec non com
" dem Civium usus, et utilitatem
" de Liberalitate Regia duximus con
" mittendas.
Eine der Königl. Kanzley, anbefohlenen Ar
beit, in der Francia Occidentali belegenen
Königsstücke und Dörfer genau
genau vorzunehmen,
Prof. ad Cotp: Jur: Germ.
Senckenberg Tom. 1. §. 12. 10.
beygelegt im II. Theil 56. Fol.
Ibid. T. I. p. 48.
" als nun statt eines Dorfs einige
" grössere stark, verstellt oder verschie
" von alliegen Gütern --- Dasselbige
" sollen ausbleiben, dessen Ursach oder
" Ursachen.

§. 14.

Selbe[illegible] Zeit zu Ergänzung Ihrer

besitzt, gehörte ehedem dem Könige. Die Grund-Gerichte dasiger Gegend, ebenso die niedere, forstliche, und Bischöfe und Klöster genommen, beanspruchen solche von denen Plätzen in der Nähe.

Die Abgaben sowohl auf der Frankfurter,

Wetzlarische Ehehafts-Ordnung Cap. N. 3. i. f. 62. 64. 66. 69.

als vornehmlich der Landgrafschaft Hessen, ehedem dem Könige.

Eben gehörte die Fischerey im Main Ebend. N. 175. 176.

Im Jahr 1803, wurden, in dem ganzen Frankfurter Bezirk gehabten Lehen-Gerichts vornehmer Ganze, welche auch mit Lehen von Frankfurt begabet waren, und der Frankfurter Gerichts vor seinem Oberhofe vorkamen

v. Lersner Frankf. Chron. II, 1 a, 6, 22, 2.

Annotat. zur Frankf. Ref. P. I. T. I. S. d. 2. pag: 135.

In der Aufschrift: Der Ehehafte und Gehegte der Königs Hof, und niemand als man

Annotat. zur Frankf. Reform. I. Th. 2. Tit. übergeh. p. 240. 238.

Die Fischerey sowohl, als die ehedem gehörten zum Ehehafts Rechte.

Dieser Vergleich der Stadt in seinen Irr
Irrungen mit Schildbaum b Herren 1465. Sa
bato post S. Nicolai übergeben Gegen
beschrieben

Irrungs Urkunden Buch pg. 186.

7.) Item gesinnen der Rath ihre Bürger
" sicher der Hohe Mainstrohnen zu ge
" brauchen haben, als sie von alter lang
" den jemandt für gedenken mögen
" herkommen sey
" X sollen die Herren durch nie
" gestellen.

8.) Item gesinnen der Rath ihre Bürger
" Malzeller zu haben, als sie gedingt ha
" in das Schätzgeld 26. Hornes
" X. das gestehet man ihnen von Gel
" gen das Schildgeldes. Gebrauchen
" sich aber der Schatzes, da sollen sie
" in sonder gelt von geben.

Die Bett und Bauren gehören ab
stalls denen Königen.

Charta de 1234. ap. Lerynes II, 2, 48
198, Col. 1. 2.
Charta de 1299. Privil. Francof. pag
Charta de 1361. in Select. Senckenberg
T. 1. pg. 121.

von denen Münzen, Zöllen, Einkünften ꝛc. etliche überall zum Königsbann gehörten, ist ohnehin keine Frage.

Es streiten aber die Reichs-Städte allab dieses, so wie die alte Römische Städte, dem Burggrafen Eigenthum, in das Königs- und Herzogthum.

Anmerk. zur freundl. Reform VI. T., 6. Tit., §. 1 – 4., seit 186. Segg.

§. 15.

denn also um das Jahr 1227, die Freundfürsten, in einer Urkunde, etliche jedoch auch ihren Abstand von solcher Lehnung enthält, behauptet haben sollen, diese etliche, denen Kirchhöfen angehörige Häuser, zu ihrer Gerichtbarkeit [ad suam Jurisdictionem:] gehörten

Anmerk zur freundl. Reform. f. 47. 197. und folgende Blätter.

v. Lersner II. 2. 10. pp. 47. Segg.

und die dergleichen Urkunde ohnstreitig nicht ächt, so halten sie dennoch nichts behauptet, weder dieß, zu dem Gerichtbann das, vom König angeordneten Regiments, gehörten. [§. 13.] Denn wenn auch schon damahl, der Königliche Oberhofgericht abgeschrieben haben, [Privileg. Franco f. p. 7.]

so galten ab doch ebenmässig die Bestimmungen
der Carl dem IV. Königlichen Gesetzbücher
Ammerk. zur Frankf. Rechtsg. d. L.
pp. 203. 214. bis 224.,
und sonstige adeliche Regimente Bürgermei-
ster daselbst. 273. Seite,
welche sich im Jahr 1311. noch schriftlich
vorfinden
v. Lersner II, 1., 18, 186. Col. 1. 2.,
und gewisse Freiheiten und dem Königl.
den Eigenthum genossen
Ammerk. d. L. pp. 255. Seq.
v. Lersner d. L. pp. 178.,
Die damalige gewöhnl. Bürgerliche Beschaf-
enheit, welche allenthalben von dem ad-
lichen Regiment gar sichtbarlich unter-
schieden waren
Ammerk. d. L. pp. 273.,
rührten von dem adelichen Regiment
und der Bürgerschaft Zwistigkeit
Ebendas. pp. 282. Seq.,
und der Bürgerliche Stadt-Schluss:
ist erst im grossen Faulischen Zwist-
Krieg entstanden
Ebendas. pp. 272. 282.,
Es konnten also die Frankfurter Bür-
im Jahr 1227, schwerlich in dem streitig-
Sinn gegen, dergestalt der Cadesam Juris-
dictionem gehört.

10.

Allein schon vor dem Jahre 1316 hatte das Frankfurter Regiment die 37. oder 60. Schilling von der Kirchhofs-Forschung

(s. Lersner II, 2, 10, 17);

im Jahr 1316 trug ihm der Kayser auf, seinen Forst vor dem Obermainthor zu eröffnen

(Kriegk. Urkunden Buch N. 70.

Noch gewiß im 15. Jahrh. besaßen der Frankf. Schultheiß, das Magistratum zu Lehen, nehmen das Kayserl.

Anmerk. zur Frankf. Ref. d. 1. 233.

Und Kayserl. Commissarien gaben auch die Frankf. Höfen, die Kayserliche Lehen, von der Obermainischen Bischöffe.

Chmelar. 282. und folgende Bitte.

§. 16.

So viel insbesondere die Kirchhöfe, und davon Zubehörden, auch davon Mayzehnty genannt zum Fundrich, den man erworben Recht betrifft, will man sich hier nur mit einer Chronologischen Anzeigung begnügen.

Im Jahr 1193. belehnt der Kayser, seinen Schultheißen Holzhum, mit denen Kirchhöfen

(Kriegk. Urkunden Buch N. 44.

Im Jahr 1227. stunde, in Ansehung derselben, Streitigkeiten vor (s. §. 15.)

Im Jahre 1233. erhielt, einigen Juden, der zur Synagoge gehörigen Gebäude und Plätze, und der Besitz der Königlichen Schule, ein eigenes Privilegium bestätigt.

Anmerk. zur Fränkl. Chronik.

I. Th. 203. Seit.

ebendas. II. Jahrhundert vorzüglich findet sich vom Jahre 1348.

Ebendas. 218. Seite

vom Jahre 1350.

Ebendas. 213. und folgender Seite

vom Jahre 1360.

Ebendas. 217. 222. 218. Seiten

Im Jahre 1366. hat Königstein zum Pfandrecht, der, vom Burggrafen, zu Gunsten der Gründerin Fränkischen Gesellschaft, abgelöst.

Ebendas. 222. Seite.

Im oben dem Jahre, soll der Burggraf, Königsteinen zum Pfandrecht, mit dem, vorher dem Rathsburgen Andreas Heilegeist, gehörigen Hinterhof vor sich und seine Erben, bekannt haben

Burggräfl. Urkunden Buch N. 42.

werden genauer vorzugsweise, findet sich vom Jahre 1372.

in den Anmerk. zur Fränkl. Chron.

am angef. Orte 223 – 227. Seite

Im Jahr 1376. hat der Rath, der Geschlechtsbau-
ent, von Einsiedeln zum Barfüßer, ein-
gelöset

Ebendas. 223. und folgende Seite

Die Vorfallen von 1377. finden sich

Ebendaselbst.

Im Jahr 1397. soll der alten Einbürgischen
Geschlechter drey erschlagen, drey Kirchgro-
gen haben, seinen Hof Kindern, nicht in
fremde Gründe kommen zu lassen

H. Luzern II, 1, 18, 177, Col. 2.

Einer Satzung soll der sein, an den Gesch-
lecht-Hof, und der andere, an elliker
Knaben, Gilgenbrunnen gehörigen, vor-
stehenden Höfe, von einander gehalten
werden, durch elliker und Hugel fressen,
auch der Enzlen Vorfahrenen, den alten
Einbürgern, Ehrenz von Gallen genannt
Schnyder, gekommen, und von diesem,
im Jahr 1488, der Zirkel überliefert wor-
den sein

H. Luzern II, 2, 10, 48, Col. 2.

Im Jahr 1502. ist der Geschlechter der
zum Barfüßer übergegangen

Ebendas. I, i, 14, 267. II, 1, 18, 179. Col. 2.

§. 17.

Der Hauptzug von Zug so genannte von der
Linie Contrescarpe beginnen Malgarbüch

[36.] muss übersetzungsweise zum Königlichen
Hofe gehört haben, weil er nun etwa[s] [S.]
[3]. et 11[?] und unterhalb zum Eindrehof [S.] 10[?]
oder zu denen, dem Feuerlicher Königl.
Hofe gehörigen Äckern,

Doc: de 1327. in Joannis Spicilegio
pp. 410.

Doc: de 1338. ap. de Lerner II, 1, 6, 18. [Co]
zu nehmen ist.

Der beste Beweis, daß hierunter der ganze
Bezirk des sächsischen Feuerlehens [36.] [42.] Königlich
Hofgerichtes, ist dieser, daß [d]ie [K]ammer
Hofgerichtsbücher[n] [ü]ber [d]ie [E]rbschreibung

Corp: Jur: Germ. I, 2, pp. 27. Segq.

im 15. Jahrhundert, nächst der Hofgerich
[t]s[-] und dann Malzgerichten, niemand als
Alten Freibürgern, Lehnsmännern [b]enützet
gewesen[.] [Vid: Lit. C. 2. not. 4.]

Nebst denen oben gedachten Ein- und
Malzgerichten ein[e] [d]ritte Kammer
[g]ericht, welches Derselben genützet habe.

§. 18.

Von denen alten Deutschen etwa die
Dienste, welche sind zu Erz die Grundher
der Leisten, Heerds Dienste, und dasjenige
den Bau denen Königen, und dem Herzog
Land, durch Kundschaften [b]ewiesen

Pfeffinger Vitr. Illustr. L. I. Tit. 22. §. 7. not.
6. p. (902.) Segq.

Und diesen Namen erhielten meistentheils die Bürger

Struve de Orig. Nobil. Germ. §. 6. pag. 38. 39.

zu Braunschweig wohnten, am Königlichen Schlosse, und am Markte, gegen Osten, die Fischer. Nächst an diesen, am Schützenhause und Gänsebrunnen, wohnten die Juden,

v. Leuthner Braunschw. Chron. II, 1, 143, 355.

welche jedoch Königlich Gast in der Stadt waren.

Carpentier Alphabetum Tironianum charta 31. leg. 2. 59. leg. Ludovico pio.

Hinter dem Juden, in der Gegend des Hofes vom Kloster Gröningen, wohnten im Markt

Kuchenbecker anal. Hass. Collect. VIII. pag. 276.

an dem Juden gegen Nordosten wohnten die Metzger. An diesen gegen Nordosten wohnten die Kesselbinder, gegen Südwesten, gerade lang, einem Brunnen zu, an den Königlichen Hof zu richtet.

Joannis Spicileg. p. 410.

Gegen Westen aber ein Korn Markt

Privileg. Francof. pag. 1.

Nächst demselben wohnten die Bäcker

Charta anni 1357. Selector.

Senckenberg Tom. 1. pp. 108.

und der Apothekergut zu Braunschweig, indem

Gerichtsrecht einem abgesonderten Stande
beschränkt.

Docum. de 1297. in dem Anhange
zur Lehmann. Chronic. III. Buch
pag: 953.

§. 19.

Man benennet zu Frankfurt gemeiniglich eine jede
Gasse zunächst hinter denen Behausungen jeder
Gattung von Menschen, oder Gemeine nähmlich
des Königlichen Hofgesindes, derjenigen Platz zu
lassen, welchen das Gemeine Recht, zu seiner
Sicherheit, nöthig findet.

So lange

1.) aber die heutige Stadt-Fortification, welche
selbst annoch das Fischerfeld benennet
wird, angelegt waren, das Fischerfeld für
der denen Behausungen derer Fischer
§. 18. II.) Man liess abseiten zu diesem
Ende Platz, damit die den Königlichen
Hof mit Fischen versehen. §. 14.)

2.) lange, aber noch die Fortification angelegt, und Hungerbrunn und Dominicaner
Kloster erbauet waren, der Metzger-
Platz in einer graden Linie von der
Metzger Behausungen an, über den da
hinter befindlichen Markt §. 18.) und
waren denen Metzgern Hofraithen ab
zu diesem Ende ertheilet, damit die, zu

denen Zeiten, da der Königliche Hof noch einen Palatin ernannte, der Vice-Richter die Zeit von dessen Amtsabwesenheit abwarten konnten. Zu einem gleichen Endzweck ist, von obenvorhandlichen Herren, der Herzog Friedrich auf denen drey Frankfurter Vorgesetzen,

Annexl. zur Frankf. Reform. IX. Th. 2. Tit., §. 1–5., pp. 612.

Dessen Anordnung in denen Erledigungen Kayser Ludwig V. im Jahr 1316. ernenerten

Frankf. Statuten Buch N. 70.

denenselben zu jenen Zeiten ertheilet, der noch die Grund-Eigenthümer aller Güter des Königs waren [15] §. 14.

Um der vorbemeldten nöthigen Sicherheit selber etwas

3.) das denen Juden ein Korn Markt und

4.) das denen Juden ein anderer Markt §. 18.

Ferner also der Malzgrabens, ehemahlig von Königs.

§. 20.

Zu welcher Zeit und wovon die Einkünfte überschuldet, bewogen die Stadt Frankfurt, solche ihrer Casse, in eigenen Nutzen anzuziehen, ist eine zur Lehnliche Sache.

Annexl. zur Frankf. Ref. I. Th. 3. Tit., Abschn. 189. seit. II. Th. 2. Tit. 3. §. 138. seit.

Das Siegel ist gnugsam, das Frankfurt, und die andern Reichsstädten viel älteren Privilegien, nicht vom Reich entsetzt oder verpfändet zu werden, erst von Carl dem IV. erlangt

Privil. Francof. p. 172.

und weil alle Privilegien, besonders die von Carl dem IV, und Wenzel, mit zu der Könige Erbzeiten gingen

L. B. de Senckenberg de Regalibus Comit. §. 14.

im Jahr 1436. von neuem erlangt.

Privil. Francof. p. 284.

Das Siegel des ringen Gerichts und der Bürgermeister ist abgekommen.

Über Zoll, Brückengeld, Judengeleit, Kaufs, Ungeld pp. sind viele und besondere gnädige Verleihungen vorhanden.

Über den Burgfrieden sonst ist eine Verbesserung von 1372. zu

Orenius. Observationes Lib. IV. 54. 55.

Die Reichsacht ist erst vom Jahr 1483.

Ebendas. N. 176.

Das Recht über Herrenlose Güther ist der Stadt erst im Jahr 1470.

Privil. Francof. p. 323.

und das Recht des Fisci, im Jahr 1372. erhalten

Ebendas. 404. seit.

Und dann allem aber s. §. 13. usque 19. so viel sich, daß, wo im 16. Jahrhundert, ein Gerichtlicher Proceß, über die streitigen Verordnungen, derselben als Präjudiz gebraucht s. §. 17. et 18. Endlich ist dieser Proceß Mehrgnädigst allerdings beizufügen, um die Wiederholung in den streitigen mit dem Niederbronn. Confer. Anlage Lit. C. i. et C. 2. Ihro Königlicher Majestät allerunterthänigst anzuführen.

§. 21.

Wenn aber zuletzt im Gerichtlichen Proceß, in denen die streitigen betreffenden Verordnungen, nicht als Königlicher Prärogativ, sondern in der Absicht, sich, und seinen Auflagen von deren Publication und Insinuation keine Schuld vorfinden, derenfalls Titulos beizulegen, sollte gereicht haben, so ist vornehmlich dieses zu merken, daß

i) im 15. und 16. Jahrhundert der meiste Theil des Adels, und Mitgliedern der Gesellschaft Alten-Lingen bestanden,

Ludw. Gottfr. Mayer Abhandl. von Alten Lingen §. 17. bis 21.

Daß

Lit. C. c) Inhalt der videmirten Anlage sub Lit. C. die allerältesten Urkunden, durch welche dieses der Gesellschaft, als Königliche Prärogativ-Rechte zugeeignet worden, wenn die

gleich von Vorb-Landsleg-Festsetzung ab
gan, seinen ursprünglichen Grundbe
stimmungen, und überhaupt in der Histori
sch-statistischen Beschreibung von Königlichen Domä
nen, gnädigst genehmiget sey? §. 16.

Lit. F. 3) Wegen der authentischen Anlage Lit. F.
ein gutes Theil erwähnter Hypothekenbuch, zu
oben der Zeit, da mehr berührte Posten in das
Hypothek-Einschreibungsregister eingetragen worden, so, wie
im Jahr 1353. und 1396. und so fort bis
lender

4. Januar Hypothek. Chron. II. 2, 18. p.
181. et 177.,

in der Königlichen Acht genommen, sey?

4) Wegen oben dieser Anlage, die, ebenfalls
von Landsleg-Festsetzung vorhandene Vor
werks-Urkunde vom Jahr 1495, wie
neben dem Rathhäuslichen belegenen Grund
stücken von einem jährigen Gehalten Rathsher
ren, vor herrschaftlich gehalten wird, und
dass

Lit. G. 5) Wegen Anlage Lit. G., die Mitglieder der
ser Hypothekenbuch, noch im Jahr 1612, von der
Einrichtungsbuch, wegen der Historischen-alten
nation, angelegt worden; Solchem
Hinterlässigkeit aber zeigt sich

6) Vornehmlich in denen Verzeichnungsbuchen

Nachrichten, von ihrem Ursprung. Denn
allein man
a) die, von denen ersten Ursprung dieser
Gesellschaft
v. Lersner Frankf. Chron II, 1. 18, pp. 165-167.
ganz die ächten Nachrichten Anl. Lit. F.
b) die Nachricht von der ersten Ankunft, der ersten
Stiftung und Fortpflanzung in Commun Brü-
derbuch,
Ibid. pp. 176. Col. 1.
ganz die Aelteste
in denen Anmerk. zur Fortsetz.
Kap. 1. Theil pp. 140. – 144. 188.
so offt angezogen Burger-Rolln, Proff
deren Er ein gleichen Gesellschafter Bürger
genennet
c) die Nachrichten von der Ankunft einer
der vornehmsten Fortpflanzungen Gesellschafter
v. Lersner d. l. pp. 71.
lit. H. ganz die hier beygefügte Anlag Lit. H.
selbst; Es findet sich, daß die Frankf.
Beschreibung von Lersner, diese Punkten,
allenthalben vorsetzlich in etwas
verschiedne Umstände.
Es zeigt sich eins als die im Jahr 1611.
Goldastus
Sel. Senckenberg. T. I. pp. 360.
von einem andern, der auch so vornehm

zubezeugen erbiete

v. Lancizi II. i, 18, 226.

gegen erhalten, wenn Er die eheste beweise
Nobilis esse vult.

§. 22.

damit aber die Patricischen alte, §. 3. et
und zu denen neuern Libellen, samt
Matzyar contra Allerhöchste, in Betre
des Grunds

1. mit Einzelnen Orten,
2. mit Land Orten
3. der Besitznehmung dieser
Land Güter,

erfallende Absichten, gnädigst abzuhelfen
den, so führet das Matzyar Gravamen
nebst denen, in Libello Gravaminum
mehrgedachten Fällen diese allerhöchsten
Königlichen Resolutionen, so
wohl denen, die Land Güther betreffen
betreffen erlassen sollen §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
dergleichen, auf die Klag des Einzelnen
eben massen ein Gesandter Rath, von
denen Herrn Alten-Landsmannschaft
nichts vindiciren wolle, in beigefügt
gravio voto ad augustissimum, erge
gen. Schon aus diesem Grundsatz
§. der Sinn dieser allerhöchsten Königl
lichen Resolutionen, dieser, daß aus

16.

der Domainen-Einziehung, im allgemeinen überhaupt genommen soll, dieselbe nur da nemlich, wo

a) über einen klar Rechtsgrund, von welchem die Entscheidung meistens in Facto abhängt, eine Einigkeit und Continentia entstehet

B. Dr. de Ludolff. Symphor. T. II. Col. 911. B.

so zwar ein Gerichtlicher Beweis

b) weder denen gemeinen Rechten, einen Churfürst, noch den unsern, zuhalten

L. 4. ff. de dect. ab ordine faciend.

L. 2. C. de dect. decurion.

L. 12. C. de Transaction.

alleg. ad Jus Luboc. L. I. Tit. I. Art. 2. N. 54. Segq.

nöthig dem einen, oder der Gerichtheil, welchen, dem andern, seine Exceptiones darzuthun, in lite continente zu lassen, darbünden ist.

§. 23.

Wenn diese Rechts-Pflege sich dem, welche einer Gerichtlichen Rechts-Klage nicht beurtheilt, gar nicht gezimmen, noch die Mittel, oder zustehenden Urkunden, die man selbst vorbringen müßte, §. 21, und dessen

Lit. d.

gehla, und wovon man nicht entsch[eidet]
§. 8.)

Hinzukommt somit derselben

B.) die für die Einfalt des, im Gesetzbuch benannten Beweises, mit dem Malzgen-Beweis, nicht ohne Analogie beigebrachte §. 4. §. 6. 9. 10. 11.) diejenige argumenta nicht vor noch selben, etwelche, zur mit Vorausgehung der Einfalt, denen Malzgen vorkommen, dergestalt des neuen Gesetzes mündlichen Rechts Auslegungen, über welche gültig, die nach dem des Abänderungs ersten, entweder des Gemeinen zum einen Verfolgten, §. §. 13. usque 19.) oder des Verdächtig §. §. 21.) anzusehen seynd; Allenfalls

C.) die Malzgen, bey einer domainen Einziehung, neben des Beweis, des andern Beweis, genügen müssen §. §. 23.)

Wovon zum Beispiel, in einem so gar

D.) von einer blossen Gewissenhaft vorigen advocaten die Form eines, ist die Frag

1.) zu einer Recidive Majorem qualificirt

B. Dr. de Ludolff Commentarium.
Sect. II. §. 6. N. 30.
Mev. P. IV. Dec. 148. N. 15.

Joh. Bernh. Christ. Hase Diss.
inaug. Gissens. anni 1743. de
Restit. in integr. §. 25. 26.
Conf. Illustris. Dn. L. B. de
Cramer Syst. Proc. Imp. §. 1448.

Außerdem abzuhandeln

1. ob denn Gemeinheiten, besonders solchen, welche
mit über Hundert Mann stark, und be-
stehen als wie in so Minderjährigen
gehalt, die Herstellung, auch gegen ihre
un[illegible], gleich denn Minderjährige

Berlich P. II. D. 26.
Bardili in Diss. de Restit. in int

§. 25.

Die Restitution erstreckt sich auch
die Redintegration der ganzen Sa
Lauterbach Colleg. Theor. Pract
Lib. IV. Tit. I. §. 18.

Die gehört also auch gegen die unrich-
tige Einberufung in der Frankfurter
Gesetzes §. 2. 1. und derselbe ganz unsch
Grenzen. Denn
1. muß auch ein Fürst, wenn er seine
ererbten Domaine einziehen will, in
Recht stehen stehen

Happel. Vol. III. Cons. Feb. 42. N. 34.
Allein zu Frankfurt, stehen nach
im stehen der Stadt §. 2. 1. Zu hüten

18.

also der bestimmten advocat sich
2) weder bey Eröffnung, welche
zur Sache Gerichtsbarkeit hat
Arnoldt. zur Brandt. Ehren
1. Th. ps. 163. et 164.
noch
3) in einem Fall, wo ein Gerichtsherr Partey
sich zum Richter machen müßte, bey dem
selben
Londorf. VI. Th. 6. Lib. §. 1–4. pag. 203.
einlassen, sondern
4) der, sogleich bey einem schlechten Gericht
provociren sollen.
Gail. L. 1. O. 1. n. 18.
Lyncker de Grav. extraj. Cap. V. Sect. 1.
§. 22. Cap. VI. §. 14. C. IX. P. II. §. 49. N. 9.

§ 26.

Ob nun gleich solches nicht geschehen, so
sind dennoch
5) einige Gerichtsherren Rechts Decreten zur
Exemption gleich
Arnoldt. zur Brandt. Ehren
1. Th. 829. Seite
von welchen keine Appellation nöthig gewesen
B. Dn de Ludolff Sympshor. Forn. II.
Col. 708. 709.
Lyncker de Grav. Extraj. Cap. VII. P. II.
§. 7. n. 6. 7. pag. 569. seq.

28. n. 4. seq.

und sein Gastwirth Kalbynschaft selbst in
Verwicklung in Sachen Grundfürster Metzger
contra Johann Kayser, wovon Extract
Lit. K. sub Lit. K. beyliegt, wiederholt, dass seine
Ehefrau, nicht in Rauch- Kurrh gehen,
sondern Immunität, in ante actis
seiner Rauch- Kurrh Fundamente sub
stringe, blos Kurrhäuserinnen und
und der Stuhl §. 2. wiederholte Patro
initiirten Landesherrlich sollen vollzogen
werden.

§. 27.

Ihro Hochgräfliche Excellenz gelan
gen zu solchem allen unsch imploranti
Ansuchen, welches nicht allein kraft
des vorhin unter dem 20ten Februar bey
gebrachten Notarial-Instrumentis
Lit. B. sondern auch kraft der sub
Lit. K. beygelegten original-special-Voll
macht in seiner principalen Sache
sowohl als auch qua advocatus causae simul
Procurator in seinen eigenen Nahmen
erforderlichen Falls zu erscheinen erbietig
ist, unterthänigst zu bitten, Höchstdieselbe
geruhen wollen, benebst seinen Mandanten
den implorantischen Metzger Grundherrl.

19.

gegen die hochlöbliche Ehrbahl vom 28. Februarii a. c. und obrigkeitlichen
höchst erheblichen neuen Ehrsuchen und
Documenten auf ex generali Praetoris
Clausula in integrum allenthalben
gnädigst zu restituiren, sofort in der
Hügelischen nunmehro verabtes zu
schreiten und zu erkennen, daß ein Hoch-
edler Rath in dem gegen das Mutzgar-
Handwerk in Extenso das Mutzgar-
brauch vorgenommenen Verfahren damahlen
zu viel und Ungrund gethan, mithin die
von ihnen am 22. Junii 1751. erlassene
Ehrbahl zu cassiren, und gesammtes Hand-
werk von dem wegen Ausgang
zu absolviren und entledigen, auch ge-
dachter Hochedler Rath mehr ermeldtem
Handwerk alle dieserhalb verursachte
Kosten und Schäden praevia Liquidatione
zu ersetzen und zu erstatten schuldig sey.

Darüber p.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
Gref Dr.

20.

Unterthänigste Implorations und Bitte

Pro

Clementissima Restitutione in integrum adversus Sententiam in hoc Supremo Camerae Imperialis Architectorio die 28. Februarii 1767. latam, tùm ex generali Restitutoris Clausula, tùm ob nova Documenta summè relevantia novásque Rationes ponderosissimas &c.

Für Burgen

Des Innern Churfürstl. Magistrats Hochlöbl.

Contra

Dessen Burgunn

Decisa appellationis

Vid. Burgum Subr. lit. C.

nunc

Restitutionis.

2. d. C. Fr. Cl. H. F. K. et L.

Extract und Gan[illegible]
Anno 15. Jahr[illegible]
[illegible]
[illegible] Balbz[illegible]
[illegible] Dieta[illegible]
[illegible]
[illegible] Johannes Probsty
[illegible] Concepten Bücher,
[illegible] Corp. Jur. Germ. T. I. P. II. p. 20.
[illegible] Anno 16. Jahr[illegible]
[illegible] Johannes Probst Valentin
[illegible] Exulanten, mit
[illegible] Gut Nabil,
[illegible]
[illegible] Dieben
[illegible] Johannes Probsty
[illegible]

fol. 1. von Valentin von Exulanten Gan[illegible]

Anno domini 1476. innovatus est praesens liber ex certis antiquioribus registris ut habetur infra fol. 1.

fol. 5. [illegible] 1. Buch[illegible]

Buch folio

Anno domini 1476. Registrum hoc ex cacteris antiquioribus veteribus registris transsumptum et innovatum est.

fol. 19.

von Valentin von Tettleben
Franckfurt.

Anno domini 1529. die 2. mensis
februarii Mortuus est d. Johannes Jacobus Leist decanus
ecclesie Beate marie virginis
ad gradus Moguntinus et
praepositus Ecclesie sancti
Bartholomaei francofordensis
per eius obitum vacauit
dicta praepositura francofordensis Et ego Valentinus
de Tettleben canonicus Moguntinus U. J. doctor, qui
per sedem apostolicam dicte
prepositure coadjutor cum
successione de consensu
dicti Johannis Jacobi depu-
tatus fui litterarum apostolicarum coadjutorie hujus-
modi ac processuum desuper
fulminatorum vicetam
litterarum coadjutorie per
Reverendissimum et Illustrissimum Dominum Albertum
Cardinalem et Archiepiscopum
Moguntinum concessarum
vigore
ejusmodi praepositurae fran-
fordensis possessionem actua-
lem et realem ac corporalem
francfordie a Capitulo S.
Bartholomaei obtinui die
dicti mensis februarii anno
1529. predicto, prout in ju-

strumento possessionis apparet quod etiam hic scripsi pro Memoria.

fol. 9. b. oben ein Stück Conrat Heinbrunn folio

Item Cyprian Atlas und Appolonien sein Hausfrau Jacob Hey verkaufft.

Anno Domini 1476. uff montag nach Oculi, gibt und verkauft für sich und ir beider Erben Cyprian Atlas und Appolonia sein Hausfrau Jacob Hey burger zu Wien und Conrat Heinbrunn sein Eidam ir beider Erben recht und redlich Kauffs ewiglich und unwiderruflich ain Behausung und Hofstatt sambt aller irer Zugehörung, gelegen in der Stadt Wien in der Kumpfgassen, zwischen Wenzlen Pfeyl an ainer und Hannsen Kainz an der andern Seiten, Item XII. Morgen

1) Ackers ligend in der Pinder Pfarr, zwischen Wenzlen Pfeyl an ainer, Albrechten von Lichtenstain [not. 4. 5.] an der andern Seiten, stossend oben an Hainrichen Pfeyl [not. 8. 9.] unden an Jacob Hey [not. 4.] und 10. Joch Ackers ligend in der Pinder Pfarr, zwischen Jacob Hey an ainer, Albrechten von Lichtenstain an der andern Seiten, stossend oben an Hainrichen Pfeyl, unden an Hainrichen Pfeyl.

In margine
fuerunt quondam 16. jugera
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Magistrat. Libell. Inter-
vention. de Mart. 1755.
ad Cas. Samuel. Contr.
Samuel. Mad. Voigt
Anna Isabella
Beata. N. 62. 71.

lin. 18. das Johann Adalbert
lin. 20. das Nigel Heinrich
das Leib- und das Fleisch
lin. 19. das Weiber Frohsinn
Fleisch sind das Adalbert
lin. 24. Nigel und Heinrich
Leiber Heinrich das Fleisch
lin. 28. das Heinrichs
Fleisch
lin. 30. das Marcel Heinrich
das Leib Fleisch das
Heinrich Adalbert
Adalbert zum seligen
Geist [36] Kinder.
Es waren also
die Kinder Adalbert
Marien und Adalbert
und das Weib
Heinrichs Fleisch
Adalbert.

fol. 10. verso lin. 13. 14.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die Bürgermeister
v. Lesseny Chron. I, 1,
15, 297. col. 1.
Im 1461. zu Straßburg
Chron. Germ. II, 1, 18. 141.
und von dem Glaser,
welcher sein Gut nach
1476. dem Rathsherrn sich
br.
Corp. Jur. Germ. I, 2, 28 lin.
26.
bezeugen sichern
Ohne Marschalk Zunft zu
bestehen
8) Ein Ast sah Adam Lin
Lungen Gesellschaft
Medizinal sichtete dem
Rathsherrn Zunft Rebe
stock
v. Lesseny Chron. II,
1, 18, pag. 169. col. 1. lin. 46.
Der sein bemeldte
Meister 1391. in
den Rath genommen
Chron. Germ. II, 1, 17, 137.
In der Stadt von 1423 [27.]
sichtet zu der Zeiligen,
und gleichwohl Schmid
noch in Jahr 1476.
Corp. Jur. Germ. I, 2, 28.
lin. 27.
Das Gut von ihre bemel-
deten Zeit also Ein
[27.] [28] bemeldte Meyden
ohne Zweifel mit dem

10) Hierab ist abzuthun der Ver-
gleich den die Kayserl.
Majestät in Actis
Commiss. Caesar. Imperat.
Contra Imperat. im Jahr
1612. zwischen Ihrer Kay-
serl. Majestät.

ist alles gleichs thun solle
Ihre Kayserl. Majestät.

Extract Frankfurter Bürgerlichen Lay der Lagstadtischen Commission am 13. Oct. 1612 übergebenen Gravaminum puncto illicita mm exactionum.

56. Dass Brück auf dem Pfister platz von dem wagen lauer biss nach dem Eisenhoff, ist der Stadtgemeinde Zuständig, wie dessen uralt unterschiedliche Bürger gute wissenschafft tragen, ab sie aber solche Brück oder aber uralt sein sollen, hat der Bürgerschafft aufzugen bitten Underthänigklich ab wir alten Herkommen stand zu stellen

Extract Frankfurter Bürgerlichen Magistratischen bey der Lagsatz. Commission im Nov. 1612. übergebenen Verantwortung puncto illicitarum exactionum.

56. Der 56. Punct ist Unverantwortlich, und nimmermehr zu verstehen, da Brück Thor gleich also dasteht, So mögte Man doch gern wissen, ob von solchem aufkommen der Brücke auf dem Pfister feld, welches ein lauter Sumpf, Pfützen oder Graben Bürgern mit einander auf ein gewisses Theil zum Stemmen gegeben worden, Und ob man sich nicht billig staunen sollte, die Herrn subdelegirte Commissarien mit solchen nichts bedeutenden Sachen, damit der Artickel und die Beschwerde nur viel lauter Vorgeben

Für Christen und auch für Heiden.

E.

P. 41.

Extractus praefationis Tomi
I. Elector: Senckenbergianor
in acta

Nulli certe genti patriciae Francofurtensi Glauburgi quoad imagines cedunt, jam anno 1279. celebres. Testem appello sequens Diploma: Nos Henricus Sulzbacus, Scabini, Consules et universi cives Francofurtenses: universis praesentes literas audituris cupimus esse notum, quod nos vendidimus Arnoldo Domino de Glauburg Conchi nostro dilecto, octo mansos et quartam partem unius jugeris, de silva nostra inferiori. Item vendidimus Gisilberto Domino de Holzhausen Conchi nostro dilecto quatuor mansos, minus septem jugeribus de silva antedicta pro quadam summa pecuniae nobis ab eisdem Arnoldo et Gisilberto traditis, numeratis et usque ad integrum persolutis. Et si ipsos pro silva hujusmodi in posterum aliquae impetitiones, seu gravamina fetigerint, nos impetitiones vel gravamina hujusmodi integraliter deponemus. Datis ipsi praesentes nostras literas in testimonium super eo. Anno Domini 1279. Jungitur hic Glauburgio Holzhusius, et ipse antiquissima gente oriundus. Quid vero sibi velit Jo dominus, illo aevo non nisi liberis dominis tributum, amplius cogitandum erit

Annotatio ad textum
Dn. Baron de Senckenberg.

Chesin à Dn. Barone de Lenne
prolatam quod scilicet anno
1279. non nisi Dynastis titulum
mini tributus fuerit firmant
Estor de Ministerial. cap.
II. §. 164. not. ult.
Strube Observation. Jur. et
Pfeffinger Vitr. Illustr. T. I.
p. 872. not. g. et 10.
Strübe Observation. Jur. et
Histor. Germ. Obs. 1. pag.
Scheid Nachrichten von Adl.
in Deutschland p. 68. 99. vo
nahmlich pag. 70. not. p.

Non ergo potuit non dictum diplom
gratos
1) eo tempore conflatum fuisse, qu
et memoria originis, Dominorum in
diplomate anni 1279. compell
torum non ita viri
erat
2) eo tempore, quo nec adeo recens memoria
fugerat, quod foretum
Regium, olim se, et eis et Fra
Moenum extendisset
‖ Brandisch Urkunden Buch
Doc. de 1338. N. 3. in fine
Fidem vero quae
textui eiusdem habenda
3) probat
de Lerfner Chron. Franco
II, 1, 18. p. 165. col. 2.
verbis: Eo jam 1279 Calendas
Aprilis Gisilbertus de Holzhau
sen et uxor Albradis Preussin
partem inferiorem silvae prope
curiam Lebstock emerunt, nec
minus verba
d. l. p. 175. col. 1.
ubi: † Arnoldus de Glauburg et

‖ Doc. de 1293. N. 62.
Doc. de 1299. N. 64.
Doc. de 1317. N. 66.
Doc. de 1335. N. 69.

† Anno 1279

Alheydis de Soltzheim coniuges emebant octo mansos et quartam partem unius iugeris de Sylva inferiori

Ex his enim elucet Lespenium qui ipsemet è gente patricia Aldenburgensi oriundus erat, praeter documentum à Dn. Varrio de Seuenberg adductum, aliud adhuc alia addisse, in quibus

a) duo vidisse, quorum ubique
b) nomina mulierum inserta, et quorum uni
c) datum VI Kalendarum Aprilis appositum. ~~adhuc quorum~~
~~d) quartus in documento Seuenbergiano~~

Dass der obangezogene Text der Seuckenbergischen praefation zum Tom. I. Selectorum daraus getreulich excahirt sey bescheinigt unter meiner Unterschrift und Notariat Siegel. Frankfurt den Sept. 1767.

F.

Extractus des Burg Lehnbr. Briefs, sonderlich den 6. Marz 1755. zwischen Churfürstlichen Magistratischen Intervenienten-Libelli ad cam. Frankf. contra Frankf. in specie das, von denen Lehnbarn Herrschaften Limburg und Braunshorn [Hartmud] [Hartmud] [Hartmud]

So ist dem Kläger [illegible]
Lazay v. Lazy u. Consorten
Com. I. Lib. I. p. 301.
desselben Um diese Zeit, [illegible]
nach gemeiner Arbeit [illegible]
Lazium 55

† dem angegebenen gedruckten Libell

Dass obige Worten auf dem ~~zu gegenwärtigen Pagina~~ † ~~Stempel~~ ~~Dem~~ gebräuchlich exhibirt [illegible]
beglaubigt Kuter seiner Unterschrift und Notariat Siegel.
Kaaschf. den Sept. 1767.

9. Extract des anno 1615 Jahr
geführten Diarii Historici
von der Frankf. Burger Unruh.

pag. 192. Donnstags den 19. October /: 1613 :/ —
ist widerumb was neues für Post
gebracht worden, und hat sogleich der
Rath und alle Zunfftmeister 12. neue
Gravamina übergeben —

11. Den Rathschöle die Zwinger die Wälle,
den Wollgraben, den Hausgraben,
und andere Garthen, welche Gemeiner
Stadt zustehen, und die Gemeine,
Heiler um nichts, Heiler um ein ge-
ringes einnehmen, der Burgerschafft
verliehen

12. Begerten sie die Herrnstuben oder
das Haus Alexander von den Gesellen
gemeiner Stadt wieder anzu-
nehmen, dann als an dem Ort
gehört, und der Stadt zustendig sey.

pag. 242. Extract desjenigen was den 26.
May 1614 A. E. wegen ihrer K. M. des
Kayserl. und K. C. M. Chr. Ludwigs
zu Pfaltz &c. C. P. Raths und der
Burgerschafft Deputirten bey der Post
im Schloß vorgefallen, und darauff
verhandlet worden — —

p. 245. worauff Rathmahls mit denen von
den Zünfften anwesenden Vorstän-
den — vorgebracht —

p. 246. Weil sie die Leuth so elendig gepei-
nigt, den Spital haben sie ver-
schlossen, die Blatter auff den Thür-
gesimsen, die armen auff der Gassen
sterben lassen &c.

Dass obige Worten sich auff
denen angezogenen pagines des

Gerichten Kaiserl. Historien, Ordnung
Ordnung halber Fassung, Fassung
mit seiner Unterschrift und
Notariat-Siegel. Frankf. den
Sept. 1767.

Extract Verschreibung Hr. Pfalzgrafen Rath Kauf zu Frankfurt in originali vorhandenen Verkaufs Documenti d. d. Freytag nach Hilarii 1562.

Wir Wilhelm Pfalzgraf zu Rhein und Herzog, Herr zu Mosselnam, Vormund Statthalter des Volgebornen Herrn Wilhelm Pfalzgrafen zu Pfalz Landtgrafen. Thun Clagen. Das Fürsichtig Ehrsam Conrad Stark zu Oberwesel Bekennen offentlich mit dem Brief. Das Ihr genädiger Graff Palburger. Sambt seinen Mit gwarb gewanten zu Frankfurt mit Urtel und Recht gewinst. Den Juden Hyrman Juden Dem zu Friedberg ꝛc.

Extract des Hr. Pfalzgrafen Rath Kauf zu Frankfurt in originali vorhandenen Verkaufs Brieffen Hyrman Juden zu Friedberg und dem Rath Hern zu Frankfurt Graff Palburger de 1562.

Ich Hyrman Jud Hyrman Juden zu Friedberg Nachgelassen Sohn ..... und meinen erben mit diesem offnen Brief, demnach ich dem ernhaften fürsichtigen und weysen Herrn Er..... zu Rath und Bürger zu Frankfurt und Mit Verwanten 168 fl 6 Bz, Rest ..... ändert, Dreyßig acht Gulden Rhein gutter Frankfurter Werung, für Haubt Gut Pfenning

auf den Zahlung selben an dem schlesischen
gerichten Volkwirtschaft Postgericht in die ost
declarirt, und .... Est dicit Sax also angl
sam 75

Designation der [illegible] einiger Frankfurter Besitzungen [illegible] Ortschaften in Stadt Gelnhausen.

1) Die Besitzungen des Wiederholt Lehens Doc. de 1279. selector. Lenckenberg. Tom. I. praef. pag. 11.

2) Die Besitzungen [illegible] der Häuser neben dem Frankf. Rathhaus Diar. Hister. Francof. pag. 142.

3) Das Haus und Platz dem Pfaffenhutzen, dem Exercitium Festungstag gar nahen gelegen ist.

4) Haus und Platz der Frankfurtzen. d. i. der Pfaffenhutzen mit Pulver und Blay.

5) Die Besitzungen der Feldgüter welche im Jahr 1612. der Burgerschaft angehörigen Exhib. de 3. Jun. 1765. in d. Frankf. Archivo existentes modo v. Hinderende cancellaria Gelnhausen.

6) Die Besitzungen dem Platz in der Stadt welche 1613. der Burgerschaft genommen Diar. Hister. Francof. p. 142.

Hochgeborner Reichs-Graf,

Königlich Kayserliche Majestät,
Cammer-Richter!
gnädigster Herr und Herr!

In dem §. 15. der von Ihnen dieses die
neuen bauernd der Berg-
ten unterthänigsten Imploration-
Schrift Beylage unterworfenen Gutach-
ten, daß die Stromlyster Bergwer-
im Jahr 1227, sich, vermöge einer
angezogenen Königlichen Urkunde
ein eigenes Recht, auf die zu dem
Kinderhöfen gehörige Stein-
steinbrüche, ohne daß sie dafür
kommen.

Nachdem nun inmittels ein
plotatischem Amtsrecht, gebrüchliche

Lit: M. Zeugen Johannes Urkunden zu nehmen
se hier der Solche sub Lit: M. unterthänigst
übergeben wollen.

Es erhellet aus Ihrer Vidimation
der Offenburger, daß sie die Hochfeldner Carta
dieser Urkunde von 1227, aber so wohl
als die vom Jahr 1279. sub Lit: C. beyge-
bracht, imgleichen die, in Lit: C. be-
findliche sind in gleichförmiger Abschrift
Lit: N. sub Lit: N. wohingegen beygehende Ab-
richt, vom Jahr 1476, welche beyliegt, er-
mangelnd seit dem Anfang des
Offenbachischen Bibliothec, und dem
darüber errichteten, auf der Stadt Bi-
bliothec vorhandenen Codice Offenba-
ano die fragen Anbringen erhalten,
welchen archiven oder Registraturen
Er, in die Gewißheit seines Rechts, die
Urkunde gesetzt werden könnte, ob
sie Inhalt in Copien vorhin erhal-
gleich nebsten gemacht wäre.

Vber: L. VII. Decis: 160. N. 6. Dec: 180.
N. 4. Dec: 304. N. 11.

Es bezeuget Immerich im Löblichen

Rechnung-Amt zu Frankfurt einen offenbahren gantzen Betrug und ohnverantwortliche Übereilung, als Ihr, ohne Ihr, zuvor in Act. Carner: 27. bis 30. zugelassenen rechtlichen Rechts Titul zu suchen, vermög Actor. Francof. dem Anfang das Process sonnist machte, dass Ihr in Frankfurter wochen-Blättern vom 20. Oct. 1750. den Malzen-verbruch zur Klarheit anbothen.

In Exhibito de 22. Oct. 1750. actor. Francof. bitten die Malzen die Aufhebung der Beschwerde, und appellirten gantz und gar in citatorium Exploit.

Darauf stunde im wochen-Blättern vom 23. Oct. 1750, die Aufhebung des Malzen-verbruchs widerrufen.

Es zeiget sich im Rath. Decret Einhalts:

Sollen nun die acta einzusehen haben, und in Scabinatu darüber reden, als Recht, ob Malzen, auch politica non contentiosa, abzuhalten sind;

Erstlich: Project Anzeigens de 1714 ad d. 10.

Instruction §. 41. 46.

Der Contentiosum über einen Domainen-Einziehung, einen Hochfürstlichen Rath einen Bürger einmischen

Implorations §. 24. 25. et 26.

und zwar in diesem Fall um die Reinigung, oder

Armoy Libell: Grav: §. 11 – 17.

wenden einem Hochfürstlichen Rath, noch höchsten Rath, in solchen Sachen, die Gerichtbarkeit zunächst über einen Interesse überschreiten worden.

Die gegen dieses Decret interponirte appellation gültig also dass den Anlag Num: 5. benannte Herr von Crüderbuch um die mehr angeführten Summen, oder über alle Rechts-Verfahren allenfalls nicht weiter gehalten wäre, oder dass der Löblichen Hochfürstlichen Rath dieses Politicum in Deliberation ziehen dürfte.

Der Herr ober um 12. Januarii 1751. [illegible]

das Gravamen selbsten abzuthun,
wowürch am 14. Januarii 1751. decre-
tirt worden: Wann die Gütha-
ischen, so wohl wegen Richtigkeit, als
darauf den 30. Martz und 19. May
1751. die Introduction zu docirn, sub
poena Desertionis angesetzet worden
wollten, ja gar den 22ten Junii 1751.
Declaratoria Desertionis, zu dieser
ihrer gütlichen Abthuung erfolgte,
daß die, gleichwohl am 23. October 1750.
eingewiesenen, und durch ein
Fürstl. Decret zur Gütha versicherten
Abdication des Mahlgrabens, nun-
mehro gleich haben sollen.
Dieses war das erste extrajudicial
Decret, durch welches ein Fürstl.
Amt, mit Gerichtbarkeit gar
nicht versehen ward, dann
sonsten einen Eingriff in Mah-
gerechtigkeit, entgegen.

Allein also gleich darauf zu appelli-
ren war eine Übereylung gewesen, so hat

doch solches dem Malzgrave Landgrave
nicht praejudicirlich seyn.

Lyncker de Grav: Extraj: C. V. S. 1. §. 12
in fine §. 22. Cap. VI. §. 14. Cap. VII.
P. II. §. 3. 4. Cap. VIII. §. 10.

und ob zwar dieses höchsten Reichs
Gerichts, die, hierbey zu beobachtende Ter
mine vom 28. Februarii 1767, keines
weges wider eine Desertionem appel
lationis 22. Octobris 1750. interpo
ta, sondern über Materialia appe
lationis 30. Junii 1751. interposita
abgefasset.

Es scheint sich aber jetzo ganz offen
bahr, dieses eine Hochlöbl. Reichs Ju
stiz

1.) gegen die in eigenem Archiv be
findende Documenta, aber
2.) über eine Ignorantia supina
et valdè vincibili
3.) ohne Barbeybehaltung seines Titels
4.) ohne Extenuirung des Bruchs
5.) in einer der Ehre, und allenthalben

und einen solchen Arth, dass sie nicht
schuldig der obgemeldten Herr von Lau-
terbach etwas gnugsam schreiben kön-
ten, oder, also nit

6.) Sollen unsere Hofgericht und
Advocaten glauben lassen, sich durch
einen eventum reverentialem,
oder andere Einreden beirren
lasse;

7.) der Herrschaft nicht, mit denen Statt-
halteren im Prozessschreiben Herren
Doctorin zu Rath, der denen Statthaltern,
einen abgelegten unterthanen wollte, schlech-
terdings Verdrieß machen, und
sich

8.) hierzu selber, dienlich, eine bedürf-
tende, und dürftigen Urkunden

27. Segg. denen möglichen Beweis und
von einer andern abgelegten, die Statt-
halter, in Cursu Causae angezogt, denen
nochtwendigen Sinn oder Verstand ex-
gegeben andern abgelegten, Sie, nec ex
noviter reperti Documentis et

Concejsis originalibus derselben
Comitten, beilommt selben.
Dahero dann unterthänigen nit Ermangeln
Euer Hoch, sie mutter, gnädigist zu
Potestatis ordinaria dahin zu sehen, in
Implorations humillima, dann
gegen denselben, actio in factum
ob ausum omnibus Legibus et di
vinis et humanis reprobatum, a
Resarcitionem omnis Causse, zu
gestellet werden.

Unter gnädigmilder Annehmung des Gnadenlichen mildreichen Unterthänigst bittet dahero im plorantissime anstatt Eure Hochgräfliche Excellenz unterthänigst, nun und so vielmehr, als in Implo ration gnädigen worden ist, andere allein sonsten schuldigsten und schuldigsten pflichten gebeten werden kann einzuhalten, in solcher Gnaden zu gewähren und zu erkennen, die

Eurer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
Gehs Dt.

Unterthänigstes Additionale
ad Implorationem humillimam de 14. Septbr.
1767.

In Sachen
Franckfürter Metzger Handwercks
Contra
Dasige Rechnej, jetzo einen Hochedlen Rath
Decisæ appellationis
nunc
Restitutionis.

Exhibitus autem diem auf der Frankfurter Stadt Bibliothek verfindlichen Codice Ussenbachiano, welcher vermuthlich der in Corp. Jur. Germ. Tom. I. P. II. p. 15. sub rubro Num VII. angeführte ist.

Henricus VII. divina favente clementia Rom. Rex et Imp. August. universis in perpetuum. Quanto nos fidem ac devotionem Ordinis Cisterciensis in multis sumus experti, tanto amplius ea, quae à praedecessoribus ac parentibus nostris, eis amore virtutum collata sunt augmenta apponimus et ab omni scrupulo conservare imposterum eisdem. Hac itaque ratione ducti ad notitiam universorum ex insinuatione praesentium cupimus pervenire, quod cum Serenissimo Domino Imperatore patre nostro dilectissimo, nostris Abbati et Conventui de Kegnede Curia quae Kidern dicitur, cum omnibus attinentiis videlicet pratis, silvis et pascuis divinae remunerationis intuitu collata fuissent, Cives de Francken-furt asserentes, quod ad ipsorum jurisdictionem et communitatem, pratum, silva, et pascua jam dictae Curiae pertinerent et praenotato Abbati et suo conventui in praedictis attinentiis per aliquot tempus non modicam injuriam intulerunt. Tandem praelibati Cives mandato et petitioni nostrae acquiescentes ab infestatione saepefati Abbatis et sui Conventus desistebant et quicquid juris in eisdem bonis habere videbantur, penitus renunciabant, et ad majorem evidentiam et certitudinem literas cum sigillo suae civitatis Abbati et suo conventui in nostra praesentia contulerunt. Nos vero attendentes laudabilem

Collationem Domini Imperatoris, et recipiam
qualemcunque inspectionem Civium de Franc
furt ad instantiam et petitionem Abbatis et
conventus praesentem litteram scribi feci
ne imposterum tractu temporis aliquis scrup
lus posset subiri sigilli nostri patrocinio
eandem jussimus communiri. Quo autem
Regia indulgentia videatur firmissime praecipiendo
quis ausu ducatur temerario saepe fatum Abbat
et suum conventum in curia saepedicta et
attinentiis gratis, fibris ac piscibus, gravare
praesumat, vel injuriam irrogare, quod qui
attemptaverit indignationem et gravem offens
nostrae celsitudinis se noverit incurrisse. Te
autem qui praemissis interfuerunt dilect
Venerabilis d. Moguntin. E. & Trevir Archi
A. Eistetensis, A. Formatiensis Episcopi, L. Duc
Bavariae, M. Marchio de Baden, C. Burggravius
de Nurenberg, L. de Leyenaden Ligenade, A. de
Kingen Comites, J. de Butingen, L. Burggravius
de Friberg, E. Scultetus de Franckenfurt et
alii quam plures. Datum apud Heilsbrun an
Dominicae incarnationis M CC XXVII. 3. Non.
Aug. Ind. 15.

Siegel an seiner rothen Pfeiler. König auf
Thron mit Scepter und Apfel, Inschrift:
Henricus Dei gratia Rom. Rex semper Augus

Dass obiges Document aus dem ehemaligen Cist
ärste der Stadt Bibliothek gehörte ist
kund hey, bescheinigt unter seiner Unterschrift und
Vorbindung seines Notariat Signets Frankf. 11
Sept. 1767

L. S. N. Joh. Carl Ebenau

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit!

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, dass im Jahre nach Christi unsers lieben Erlösers gewöhnlicher Rechnung, Eintausend, Siebenhundert, Siebzig und Neunzig der fünfzehenten Römer Zins-Zahl, Indictio quarta, bey glorwürdigster Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Grossmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi II. erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Ost-Reichs und Erb-Königs, Mit-Regenten und Erb-Successors der Königreiche Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Slavonien,

Erz-Herzog zu Oestreich, Herzog
zu Burgund und zu Lothringen
Groß-Herzog zu Toscana, Prinz
Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu
Mayland, Graf p. Hapsburg
Graf zu Habsburg, Flandern u
Tyrol p.

Unsers allergnädigsten Herrn Kay
Königs und Herrn, Herrn Kay
Majestät Krönung
Ihro im vierten Jahre, alle
in der Kayserlichen freyen Reichs-Wa
und Handels-Stadt Frankfurt
am Mayn, Montag den 27ten Jul
der Herren Bürgermeistern und
samten Rath- Handwerks- Jug
namentlich Herr Johann Philip
Loos, Herr Valentin Schwartz, Herr Wolf Jac
Friedr. Baierwaltes, und Herr Benigi
Arnold, nach Hochdero unterthänigst gehorsa

Kayserl. Ma

Herr Verlassen Notarium, zu sich in den Bathof, zum Vine-Hof genannt, berufen lassen, wo selbsten sie mir die nachstehenden zu denuncirenden gegeben: Des Herr Hochedelgebohrnen Herr Verlassen und des Reichs Cammer-Procurators in Sachen Frankfurter Metzger- Innungen, Contra Dessen Hochedlen Magistrat daselbst, denen so genannten Metzger-Ennung betreffend, vom 28. Februarii 1767. Nachstehendes widriges Urtel vorgetragen;

Nachdemen sie aber unerhebliche wichtige Gründe vorfinden, welche in denen beigebrachten denunciirten Acten noch nicht vorgekommen, jedoch zur Sache höchst dienlich zu seyn erachteten; so seyen sie willens, um die Herstellung in vorigen Stand Rechtens bey

Höchstgerichtlichen Cammer-Prüfung
gezogen und nachgesuchet.

Allermaßen aber zu diesem
Prüfung erforderlich, daß in die Profes-
sion sämtlichen Handwerks-Meister
berg" Höchstgerichtlichen Cammer-Prüf
der Restitutions-Fuß gegossen
werden, so wollen sie Beschwer-
führenden gesamten Mitmeistern
vortragen, und zu dem Ende beg
Finnen dieser Gewerbe-Innung
Meistern, der Ordnung gemäß
sie ersuchen, ein Meister-Verbot
und zwar damit alle und jed
Meistern zu Finnen, und Ihnen
offen nächsten Ursache von diesem
Verbot wegbleiben möchte, beg
Strafe eines Thalers, aufzuleg
zu lassen, ein anderer
Dienstag, als den 28ten Juli

Nachmittag um 1. Uhr, auf der
Metzgerstube, allwo das Handwerk
gewöhnlich zusammen zu kommen
pflegt, zu erscheinen.

Damit aber dieser Actus
bey höchstgewünschlichem Commer-
Beginn rechtlicher Form gemäß
gemacht werden könne,
ersuchten sie mich qua Notarium
auf den sagten Tages gegen halb
zwey Uhr, nebst zwegen Zeugen,
auf der Metzgerstuben zu
erscheinen, und den sodann allda
versammelten ganzen Hand-
werk die Ursache, warum sie mich
solches citiren liessen, bekannt
machen wollten, vorzutragen,
und weil einjeder Meister
einwenden, oder worzu er
sich erklären werde, sogleich

ad Protocollum zu nehmen, dasselb
in continenti nebst denen Zeuge
zu unterschreiben, und sodann
über diesen gefundenen Actum
einen Consens in duplo
mundirter von mir und denen Ze
gen unterschriebenen Instrum
tum, um die Gebühr zu bezahlen
zu lassen.

Hierauf nun ist der
Notarius dat von denen Gewer
Requirenten mir mündlich gem
dete anzuwegen, auch das denen
Handwerck vorzubringende
mit in Beschluß zu verständigen
dienlich sein, und ist vorgefal
auf solche löbliche Gründe
zu reflectiren befunden, so sehr
seinem Verlangen zu deferiren nicht
den mindesten Anstand nehmen können

Dienstag

Dienstag den 28ten Julii, Nachmittag
um halb zwey Uhr verfügte ich mich
sammt und sonders zu dieser Handlung
dahin mir nöthig erbetenen
Zeugen, nehmlich Herrn Friedrich
Lobern Bellmer, und Herrn Johann
Conrad Seidel, beeden Leinwand
und Handelsleuten dasiger zu
Frankfurt, zu der auf sieben
gemeinen Stadtschritt befind-
lichen Metzgerstube, deren Fenster
einseits auf den Main, anderer
seits aber auf die Straße gehen;
Und nachdem ich bey meinem
Eintritte die Metzger Meistere
in Plenarsitzen nach der Ordnung
auf ihren gewöhnlichen Plätzen
in aller Stille sitzend angetroffen,
auch wahrgenommen, daß die mehreste
gegenwärtig, und mir wenige,

werden, genau Festung zu
geben, und sonach Mann
vor Mann mir, dem zu dieser
Handlung von denen Herren
Beisitzern requirirten
Notario ihre Erklärung,
welche ich zum Protocoll nehmen
werde, zu thun.

Es wird unselbigem
Spielbuche ihrem primo loco
[illegible] 1750. das
Löbliche Kreutz-Amt,
ganz absonderbare Dinge,
den Metzgergebräuch, gleich ob
derselbe ein Stadt-Siegel hätten
wäre, in denen Horsen-Wälden
ausbitten lassen.

Dieses Subjectum aber
ist gleich darauf wieder zurück
worden.

In diesem hey Fürstl. [illegible]
lichen Cammer-Gericht gefüh[rten]
ten Process haben am 28. Febr.
1767. ein widriger Bescheid
gefallen, welchen ihnen Vor-
lesen will.

Dieweil Fürstl. hiesiges Cammer-
Gericht Rathe, welche diesem
Nam. I. Instrumento sub No. 1. anfangs
selber in seinem sodann deutlich Vor-
gelesen, und darauf im Vortrag
folgends fortgefahren:

Nachdem aber die
Herren Mitgegen-Beisassen
sich des Urtheils über diesen
Fall enthalten haben, so haben
sie Unterschriebene, in deren mit
Müsse beygebrachten Schrei-
ben nicht mitgebrachten Gründ
verlassen, und deren der
Landsord

Landwirthschaftlichen Vereins
Kostenbetrag festzustellen seyn möchte,
welche Gründe gleichfalls vor-
lesen will.

Herr Vorgelesenen diesen Gründen,
welche gegenwärtigem Instrumento
sub No 2. angefügt sind, setzen
ihren Vortrag ferner also fort:

Num. 2.

Diese Feststellungs
Befugniß ist um deren
Ertheilung es zu thun
angetragen worden, da
sich einige andere Streits
wegen der Flößerei
mit denen Eingesessen
ergeben, und einige Streits
wegen der Flößerei
mit denen Land-Besitzern,
die Entscheidung erfordern,
dieses welche ganz widerrechtlichen

Morgen die Herren Bäcker
das Handwerk bedrücken.

In einem Prozess
wegen Verfahren- und Er-
klärung der Vogtei-
oder Gerichts-Rechte, welche
denen Herren Lehensherr-
schaften gar nicht erlaubt
sind, sollen denen Lehensher-
schaften gar gegen den
Inhalt ihrer alten Pacta
Conventa, welche man bey der
Metzgerordnung Punct gegen
die Metzger aufgesetzet,
favorisiren wollen.

Vielleicht könnte die
Aemsicht der Bäckerstern,
gar, andere alte Verordnun-
gen vorschreiben, und welche
etwann zu verfassen, daß der
Inhalt

Innerhalb Jahresfrist in diesem Dorf solchem, denen Metzgern von denen Gebrüdern Häusern bittweise verliehen worden.

Wenn nun jetzigen Hochlöbl. Rath sich bewogen machet, den Metzgergebäuse, den die Metzger von denen Gebrüdern Häusern haben, wieder zuzumessen, so müsste sie gar Lust bekommen, ihnen auch den Fleischstand zu nehmen, an dem ihnen doch sonsten gelegen ist.

Es ist demnach denen Handwerken nicht allein gut, rathsam, sondern auch höchnöthig, die Vorstellung in wenigen Stand Kraften zu setzen.

Nun aber ist, Mann
Herrn und Landsmann die
Erstattung in vorigen Stand
Restitution gesucht worden soll,
respondendo, daß in die
Person dessen Meister bey
Festsetzung Pflichten Examen
Brauch ein Jud gewesen
wurde, welches ich nicht
lesen will.

Hier habe ich den Vorschreiben die
Num. 3. diesem Instrumento sub No 3
beygefügte Vollmacht Juramenti
und Mein Jud Verwahrung
deutlich von Wort zu Wort vor
gelesen; Worauf ich mich
folgendes vorgetragen:

Es werden wohl
wissentlich seyn, daß über
jeden Eid und Pflicht, welche
in

in dem Besitz vorkommen wird, oder über die Zugabe allemahl ein Vortrag auf gerichtl. Handwerk erfordert; Besonders aber haben Herr Jacob Hagen, H. Johann Peter Brandes, H. Johann Georg Otto, H. Christian Jacob Schmid, H. Johann Wilhelm Ewich, H. Johann Andreas Dietz, H. Johann Heinrich Bonner, H. Leo Assessor Schmid, H. Conrad Friedrich Bruder, H. Johann Albrecht Hartmann, sich in der Casse beschwehrt, und sich also die Frage: ob dieselben fort, oder ferner Besorg die Casse zu lassen?

Hat Herr Commissarius, der Meister vorgeschlagen,

wie zu verfahren wird,
sich gegen mich den Notarium
über folgende zwey Fragen
zu erklären, nemlich:

1) Ob er wolle, daß ich in seine
Verlassenschaft bey dem Hochlöbl.
hiesigen Commerz-Gericht
der Restitution-Sache
wegen der Metzgerbänke
Klage anbringen werde?

2) Ob er dann in Vorhaben be-
wandten Personen offenen,
schwändigen Arrest über
trage die Klage wegen der
Metzgerbänke anhängig zu
machen die Klage zu betreiben?

Hierauf wieder zur
mich den Notarium in seiner
folgender Ordnung, und zwar,
dem angeben gemäß, mich den Notarium

persönlich

Geschworne, wie sie nun das Geschwornen
Amt Meister aufgenommen worden,
und vorgeschrieben sein auf auf
ihren Pflichten, die Gemeine Depu-
tirte und Rottmeister aber apart
an einen Tisch, gesetzt, aufgerufen,
der denn einjeder auf obenbemelt,
sein Fragen die an eben dasselbe
Tage gehörende Erklärung
abgestattet. Die wenige aber,
welche ihren vorhergehenden
Pflichten wegen, wie oben
lich gemeldet worden, abwesend
waren, haben sie mit dem Amt
absens benennet;

Und nachdem von die-
sem Samstag nicht gegenwärtig
gewesen, sie den Freytag
darauf, nemlich den 31ten Julii,
vorhinige auf den Metzgerstuben

Wahlordnung, so sehr es auf Vorschlag
Ihrer Gnaden Herrschaften, Ihrer
Forderung resolviert, welche vorge-
nommen, so ist bey dem Debatt
Ihrer gnädigen Landwerd vorge-
tragen und vorgelesen, wobey
sodann das Wort zu Wort vor-
kündet, und das Wort: absens,
bey jedem Namen untersuchet,
sodann denen aber jedem Forde-
rungen weiter angefügt:

Namen Ihrer Meistern.	Ihren Erklärungen auf vorherige Befragen
Johann Ulrich Frisch.	absens wegen Alter.
Johann Jacob Ochs.	absens wegen Alter und blöden Gesichts.
Heinrich Lindsinner.	Ja.
Jacob Geyer.	Ja.

Joh. Rudolf

Johann Georg Hartmann. absens wegen Alter.

Melchior Hoff. Ja.

Johann Peter Baumbach. Ja.

Johann Matthäus Rieß. absens. Ja.

Johann Georg Otto. Ja.

Seliger Jacob Schmid. Ja.

Conrad Hartmann. Ja.

Gabriel Völckers. Ja

Johann Heinrich Rußmann. Ja.

Georg Friedrich Rußmann. Ja wenn Einem Theil an dem Process.

Johann Wilhelm Groß. Ja.

Christoph Kirsch. Ja.

Johann Andreas Diez. Ja.

Johann Philipp Bos. Ja.

Johann Georg Fiel. absens. Ja.

Nicolaus Feder. Ja.

Johann Conrad Vonnoh. Ja.

Cornelius Hermann Hirsch. Ja.

Friedrich Augustus Isaac. Ja.

Johann Hartmann der 1te. absens. Ja.

Jeremias Jung. Ja.

Johann Jacob Schmid. Ja.

Berg

Borg Hartmann. Ja.

Johann Rost. Ja.

Johann Valentin Schwartz. Ja.

Jacob Friess der 1te. Ja.

Johann Heinrich Edward. absens. Ja.

Nicolaus Wall. Nehme keinen Theil an dem Spruch.

Johann Balthasar Edmund. Ja.

Johann Borg Hartmann. Ja.

Johann Balthasar Engelbrecht. Ja.

Josias Martin Endter. Da dem Fremdworte nicht publice gemacht worden wo das Ordentliche Commercium selber es nicht mit dem Spruch zu thun.

Johann Friedrich Düring. Ja.

Johann Heinrich Engel. Ja.

Peter Faxhuber. Nein.

Johann Adam Debass. Ja

Nicolaus Hemmerich. Ja.

Johann Friedrich Völker. Ja.

Johann Caspar Zirk. Nein.

Johann Adam Schaub. Ja.

Johannis Schmid. absens. Nein.

Christ. Jacob Schramm. Nein.

Johann Adam Will. absens. Ja.

Jos. Engel.

Johann Philipp Hermann[illegible]. Ja.

Johann Adam Christenbüsser. Ja.

Johann Hartmann der 2te. Ja.

Johann Heinrich Besserer. Ja.

Johann Adolph Brümmerd. absens. Ja.

Johann Heinrich Greiß. Ja.

Johann Martin Völderer. Nein.

Johann Jacob Wolf. absens.

Jacob Besserer. Ja.

Wolfgang Paul Bauwarder. Ja.

Leonhard Friedrich Bruder. Ja.

Johann Engelbert. Ja.

Johann Ludwig Fischer. Ja.

Johann Lang. Keine Stimm Theil am Zweck.

Johann Matth. Thomas. Ja.

Balthasar Dras. Ja.

Johann Georg Hertzog. Ja.

Theilgs Stimm Praesentes. Keine Stimm Theil am Zweck.

P. Peter Fortunatus. Ja.

Johann Lux. Keine Stimm Theil am Zweck.

Johann Georg Schmaus. Ja.

Conrad Zimmermann. Ja.

Johann

Johann Hartmann der 3te. Ohne Einen Theil am Prozeß.

Franz Xaverius Zott. Ja.

Johann Albrecht Hartmann. Ja.

Georg Friedrich Pfeil. absens. Ja.

Nicolaus Lein. Ja.

Johann Ott. Ja.

Bernhard Steiner. Ja.

Johann Werner Schuster. Ohne Einen Theil am Prozeß.

Johann Hermann Hirsch. absens.

Johann Georg Vogel. absens. Ja.

Georg Leonhard Geyer. Ja.

Johann Kuhlmann. Ja.

Johann Georg Linsel. Ja.

Johann Michael Schwarz. Ja.

B. Wilhelm Barthel. Ja.

Johann Heinrich Windstein. Ja.

Carl Erdmann Hagemann. Ja.

Georg Augustus Meyer. Ja.

Johann Reinhard Ziegler. Ja.

Georg Friedrich Fiedler. Ja.

Johann Volkmar Kretschmar. Ja.

Johann Heinrich Engel. absens. Thom.

Hof Synd.

Johann Christoph Kreis. Ja.

Peter Völkner. Ja.

Johann Conrad Kreysler. absens. Ja.

Konigund Arnold. Ja.

Georg Kreis. Nehmen keinen Theil am Schluß.

Johann Philipp Mayer. Ja.

Philipp Friedrich Hermann. Ja.

Conrad Fischer. Ja.

Lorentz Kreis. Ja.

Johann Rudolph Ost. Ja

Johann Georg Kuhlmann. Ja.

Johann Ludwig Reinfol. absens. Nein.

Georg Friedrich Bossard. Ja.

Peter Lindheimer. Ja.

Johann Jost Otto. Ja.

Peter Hemmerich. absens.

Johann Jacob Lautenschläger. Ja.

Johann Caspar Hartmann. Ja.

Johann Friedrich Lindenberger. Ja

Wolfgang Mordt. Ja.

Johannes Droz. Ja

Johann Friedrich Oswald. Ja.

Christ. Ludwig Schwarz. Ja.

Wilhelm Ludwig Hartzog. Ja.

Georg Werder. Ja.

Adolf Georg v. Lauber. Ja.

Caspar Zimmermann. Ja.

Johann Wilhelm Schmid. Ja.

Johann Michael Bayhofer. Ja.

Ludwig Leinfel. Ja.

Jacob Friedr. der 2te. Ja.

Georg Wilhelm Vogel. Ja.

Johann Peter Langhelder. Ja.

Als bey dieser Handlung
vorgefallene Protocoll selbe ist verlesen
worden Zeugen folgendes unterschrieben

Es ergiebt sich denn
nach, wie vorstehend zu ersehen,
dass von denen 124. Metzger-Meistern
zur Ablegung der Restitutions-Eyd
und wegen Übernehmung der Vor-
waltungs-Stelle, nach denen an sie
ergangenen obgesetzten zwey Frägen
sich 102. mit: Ja, 16. aber mit: Nein
erklärt, und annoch 6. als absentes
verzeichnet stehen.

Hierauf nun ist von Königl.
Hochlöbl. Magistrat und Anwalt ob Ver-
lesung und geschehener Notarius
denen vorberufenen bey dem Ge-
richt und nacheinander versammelten
gewesenen Metzger-Meistern

alles

allso in dreyfacher gantz deutlicher
und mit lauter Stimme vorgelesen,
gegen und vorgehalten, auf jedesmaliges
auf die Zeugen an sie beschehene fragen
gegebene Erklärung, sogleich
ad Protocollum genommen, auf
allso wahr diesen, uno et continuo
actu beschehene Handlung con-
cernirt, bestens fleißig auf-
gezeichnet;

Alsdann ist solches in
Dieses abgefaßte dreyfache mundirte Instrument gebracht,
und, zu voller Verlaubigung
jedes mundum mit meinem
Nahmen unterschrieben, auch
mein Notariat-Signet beygedruckt. Meinen Herren
Bezeugen aber ist ihr Nahmen und
Zunahmen beygesetzet.

Do allhr. gr[illegible]sen im
Jahre, Indiction, Tag, Vorlesen
Ingrossirung, Monath, Tage und
Stunde, wie Ort und Stelle, wie
oben vermeldet.

Dum. S.

Dum. A.

Sententia d. 28va Febr. 1767. publicata.

In Sachen der Frankfurter Metzger-Innungsverwandten, appellanten, einen- wider den hiesigen Stadt-Rath, appellaten, andern Theils:

Ist allen Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß Ihro Kayserlichen Königlichen Majestät höchstrichterliche Sentenz wohlgefällt- übel darin appellirt- daher solche Urtel nicht nur zu confirmiren- sondern auch appellantes in die von 22ten Junii 1751. von den so genannten Metzger-Knechten bis daher einige Zeugen-Gebühren an appellatische Raths-Stube zu restituiren schuldig- und dazu zu condemniren seyen: Als Wir solchergestalt confirmiren,

condemniren, die Beweisth-Costen
beiderseits aufgehoben, und
beyderseits gegeneinander
compensirend und beygelegend.

Dann ist rechtlichen appel-
lanten zu würklicher Execution
und Vollziehung dieses Urthel
Zeit 3. W. p. J. et p. M. d. M. angesetzt,
mit der Verfügung, wo sie dann also
nicht nachkommen werden, daß
sie jetzt, alsdann, und dann, als
jetzt in die Straf 10. Mark löthigen
Goldes, halb dem ersagten Fisco,
und zum andern halben Theil
denen appellaten unnachläßig
zu bezahlen, verfallen seyen =
und der Real-Execution halber,
auf fernere Anrufen, wegen
solle, wohl Recht sey.

Dum. D.

Num. 2.

Gründe aus welchen
in Sachen Frankfurter Metzger-Innung
gegen Löblichen Rath-Amt
das Handwerk in vorigen Stand
Rechtens herzustellen.

In Appellations Sachen Frankfurter Metzger-Innung gegen Löblichen Rath-Amt hat das höchstpreißliche Commun-Gericht, in, auf der Handwerks Ordnungen bestimmte Conclusa, worinnen das Metzger-Handwerk von dem Jahr 1529. bis 1750. mit dem Metzger-Amt, alles gethan was ein gegenwärtiges thun kan, um deßwillen nicht in Abrede gezogen, weil Löbliches Rath-amt, auf seinem alten Rath-Hauß, solche Rollen bey sich gehabt hatte,

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
1423. 1435. 1441. [illegible] [illegible]
[illegible] Metzgern, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Beweist hinlänglich bewährten Zeugen
Eyden angenommen, zufolg
dessen,

1) ohnen denen jetzt lebenden
Besitzern eines Buchs zuwissen
wird, daß ihre Vorfahren, auf
vor langen Zeiten, das Buch,
billwerk und windrosen, die
verfertigen lassen, und sie nicht
verwissen, daß sie seit dem solches
dieses einen besonderen Übertrag
verlangen, sie, wenn sie auf
noch so lang in der Meynung
gestanden, daß solches Buch
ihr Eigenthum frey, dennoch
der Selben durch die Verjährung
nicht verfallen können.

Man sol aber anjetzo
eines Gründe und Erweis in

Anzuzeigen, daß

1) in denen vorigen Zeiten der jedesmalige Landschaft König oder Landsherr, Hofgerichtsherr der Metzgerzunft gewesen, und solches Hofgerichtsamt nicht dem Rath überlassen oder übergeben worden. Der Rath aber sey in denen Jahren 1423. 1435. 1441. Verwalter des Königlichen Hofgerichts gewesen. Wann sie also der, nicht dem Metzgerzunft überlassen, so haben sie nicht Zuversicht der Metzgerzunft Gerechtsame zu lassen, sondern sie als Verwalter gethan.

2) Zeige die Folge von 1629. bis 1751. gar nicht, daß dem jenigen vorgestanden Hofgerichtsherren,

Jahren, lebenden Metzgern, bey
Strafe gewehren, daß sie den
Metzgern ebenes bittweis hinweg
helfen. Wenigstens wären
3) zu Beeidigung Zeugen vorhanden,
daß sie, damit oder nicht,
sich, an Ihr Aussagen des Raths
gebunden halten, als welches,
zu einem gewissen Königlichen
Eigenthum, daß sie niemahl
begehren, und ihnen niemahl
streitig seyn werden, gar kein
mehrers noch Recht gehabt als
ein Metzger. Ich mangle also
4) Ihnen Vorgedachten Rath, wann sie
nun in denen Metzgern besitz, an,
gebliebene meynen, bittweis beyzubringen
Beweis in eigenen Nahmen vindiciren
wollen, den vornehmsten Beweis, daß
sie wesentlich nichts als Beweis
Eigenthümer gewesen.

Num. 3.

Wie Jud. benedicta Lothmann
und Ihr Kind jedermännigliche:

Demnach in Ihro Kay. Mt. an
den Hochlöblichen Kay. Reichs-
Cammer-Gericht am 7. Jul. 1671.
und 9. Febr. 1733. publicirt und
wohlhero gnugsam bekannt,
und darauf die ringgerichtete
Formula Juramenti selbsamm
lich observirt worden, daß
in denjenigen Sachen,
worinnen man gegen die
daselbst verübte Processus
Executivos, das Remedium
Restitutionis in integrum
an Land zu nehmen gesinnet,
die Procuratores, sobald
sie desswegen gewisslich

anmel-

anruffen werden, in ihrer Crimi-
nal- und denen Advocaten, wie
auch ihren selbst eigenen Sachen,
sogleich in eadem Audientia,
und observanter, sowenn Er,
Kläger, angelobet und einen
Eyd zu Gott, und auf das Hei-
lige Evangelium schwören
sollen, daß sie von ihrer
wahren Zuthuung dero Partey
Gelegenheit, oder daß solche zu der Sachen
Dienlich zu seyn nicht wissen,
und, sondern nunmehro ge-
dachtes Remedium Resti-
tionis Platz zu haben,
und hierzu die Sache von
Rechts wegen ohne Weiter-
stellung erkennen, so alle-
mahl in Facto et Jure

Wenger

vorgebrachten, genügsam
qualificiret zu seyn vorstehen,
allerdings richtig und dem
Gesetze gemäß.

Und dann alle wegen
der am Hochfreudlichen Landgericht
hiesiger Residenz-Stadt, appel-
lationis, puncto 24 Maßgroschen,
am 28. Febr. 1767. gerichtlich
publicirt und wider Urtheil,
und sonsten vorhabenden Remedii Resti-
tutionis in integrum und sonder-
heimen hierauf gegründeten
Forderungen, wie auch
wohlhergebrachten Spruch abzu-
weisen und nicht weniger
als andern gesetzen wissen,

Ein

den Mißethäter was solcher Verbrechen
auf sich hat, und was sich füret,
und zugetragen hat und
wissend, daß unsere diejenige,
so zu der Person abstattung ver-
bunden, den allmächtigen
Gott Walter und Pfleger
aller Verlassenen, den das ver-
borgen aller Menschen Herzen
und Gedanken sind, Gott
den Vater und Heiligen Geist,
als persönlich zugegen, durch
die Anrufung unser Lieben
Frauen, öffentlich zu Gezeugen
anrufen und bitten, daß Gott
sowohl ihnen und an ihrem
Leben jede Sünde seiner
Gnade Barmherzigkeit
gnädig sein wollen, als wohl
sie recht schwören, und ihr

Vorgraben, so sie mit dem Hyd
berstrauen, ihre Mitbrüder in
Warheit, und Ihren Falschheit,
Betrug oder Irrglaub darinnen
verborgen seyn: Hingegen
da sie wissentlich falsch und
unrecht schwören, mit Betrug
umgehen, oder einen andern
in seinem Handel vorgreifen
und verfahren, als sie redlich
mit Worten vorgeben, sonn
selbsten das strengste Urtheil
sprechen, und der Hochlöbli-
chen Stadt sich entwenden, Dan,
der Bedeutung ist Leib und
Seel dem ewigen Feuer unter-
geben, und wenn sie als meine
dige Menschen an dem jüngsten
Tag vor dem strengen Richter
Gottes erscheinen, an Leib
und Seel verdammet seyn.

Also

Wie nun der von jedem
Spruch Manß wohl zu gedenken
wissen, und was er sich zum
Fry"spruch resolvirt, in Gefahr
und Bey"stehung Leibs Leben, wann
man sich solches vergewaltsamen
wirdt, fordert billig zu er-
wegen, und ob er sich einer
andern im Fechten, als er
mit Worten vermerken lass",
wan will, erwust, sein Vorge-
ben auch mit seinem Gewissen
bestreiten könne, wie Gliss
bey" sich zu verhalten hat,

Also auch ehe, als
unsere Leuten gebieten Vor-
steher, alles obige, und was
ehe mit Fry" zu bestättigen
haben, mit allen seinen Leu-
ten bey und mit allen

Ernst und Fleiß zuwenden, und
dass wir obbesagten von
uns verordneten Hr. N. N. obi-
gen, wie Hochlöblich Hay. Re-
gierung Commissarium Provisor an,
gebenden Sachen, mit gnädigs-
ten endlichen Provision Ihm
und obigen Klägern, bey und
beständen, selbsten abzufolgen
in Ansehen der Provision nicht
abschlüßigen Klägern u. dass
dieselbe Ihr Provisionirung
unverweilt zu erlegen,
wir dann

und die Hochlöblich Hay. Re-
gierung Commissarium Provisor
Advocaten und Procuratorn
auf Zuthun derselben be-
schehen gebührende Versicherung

und

und Einwilligung, Special
Vollmacht aufgetragen,
also und dergestalt, daß
Derselben an statt unser
Hochgebietlich anzu-
loben, Verwalten in unsern
eigenen Landen die Huldigung
einnehmen zu lassen, Pflicht
zu Gott und den Heiligen
stabgeschworen abstatten,
und wie sich deßfalls eignet
und gebühret, thun und
prestiren sollen.

Thun nun demselben
also thun, geloben, und
in unserm Namen Hoch-
wie wird, solches zu ändern
und dawider nichts vor-
gleichs ob einer solches
zu thun gelobt, und

in unserm eigenen Boden
gepflanzet hätten, auf- und
aufgenommen, auch stehet, fest
und unverbrüchlich zu
halten, und zu verfahren
unserm Innwohner Ordo,
wegen allen Verfahr
und Verbrechen, bey Ver-
pfändung unserer Gaab
und Güter allerdings
zu verfahren. Urkun-
de Ihr Stand haben allen
und mit unserm eigenen
Fürsten unterschrieben,
und unsere gewöhnliche
Stadt Insiegel beygedruckt.
Der geben Frauenfeld
den Augusti A° 1767.

Hochgebohrner Reichs-Graf, Römk. Kayſ. Majſt.
Cammer-Richter!
gnädigſter Herr und Herr!

§. 1.

Der Herr Syndicus der Frankfurter Abgeſandtſchaft, will in ſeinem Receſs vom 6ten octobris

Puncto Legitimationis

ſein von einem Hochedlen Rath zu Frankfurt habendes Syndicat nicht zu denen acten der übrigen Gesandtſchaften legen.

§. 2.

Hingegen bezeuget man bey der anforderung einer ſolchen Legitimation, daß ein Hochedler Rath ſeine Intention, als wird einer über verſtandenen Vorſicht ſey, in denen letzten Frankfurter Verhandlungen, als Beyſitzer allen gebrüchlichen Ehrerbietigkeit von Lauterbach, eine Appellation einzulegen wäre, als pretenſus Judex à quo, der in Urtheil vom 21. Junii 1754 einen

Ehrthwandlung der Sache, nicht allein
zu bedingt, sondern wegen der von
78. Pateriti producirten Handlung,
so zwar verjährt, in dem Proces-
des appellationis, vid: Expeditio, da-
rin sorgloden were;
2. weil ein verjährt, oder verjährtlich
gesucht, welches vnd böses Vorsatz, oder
zwar vnd Ohnachtsamkeit verschuldet, so
in dieser Sache, mit der Bila-
dens Klag behauptet wird;
3. weil in der vntertheinigsten
Imploration §. 22. 23. nebst der Bi-
dens Klag, auch Imploratio contra
actum Decurionum ambitiosum
von dessen eingeholt worden, daß
ein Gantzlen Rath, welcher alle De-
sitzer von vielen oder zugehörden
Bürd Güthern zusammen zu beha-
gen gehörig, sinzugen über die, sich
zum Richter aufzuwerfen, zwar
nicht berechtiget ist, zum Abgang
Mangelnder einer, durch ungleiche
getroffenen Einlösungen zu beob-
der Verschwiegenheit, einfolgen und
abfolgen, in dem Besitz wieder be-
sagten Güther, welche Verwal-
seiner Archivalien, und theils

C.

gnädigsten Verfügungen, ohnerachtig
Sie doch Gültig sind, nicht zuwiderhan-
delnden, dann Mutzungen, und
Brünnstück, wovon ihm niemahl ein
Gränzbaum gebührt hat, durch einen
gantz besonderlichen, erbittlichen
Vertrag abgetragen will.

§. 3.

Diese letztere actio trifft nicht gegen Lobl.
Kahnay, als einem Gotteshaus selbst allein
Krumöy 3. 10. 17. Libell. Grav.
die Recuperatio avulsorum aufgegeben
ist. Sondern Einzig, und allein also einem
aufständlichen Theil von Einzigen ist in der
§. 9. lib. Grav.
allegirten Visitation- Ordnung Titulo
additionali 29. sonderlich aufgetra-
gen. Da nun solches hier, per mo-
dum Exceptionis, geschehen, so ist auch
ein Gotteshaus Rothschuldig, seinen Ge-
Syndicum, welcher nun in Löblicher
Herrschaft Kahnay Verrichtungen erscheinen will, auch
in seinem Namen erscheinen zu
lassen.

§. 4.

Theil aber dennoch ein Gotteshaus Recht
dahingehe, daß bisher einige seiner

Verd. Ämter, mit seinem gütlen Vor-
wissen verhandelt, alles dieses ver-
standen muß.

Gail. L. I. O. 70. N. 25.

Soviel nun den überaus unziemlich-
und unschicklichen Excess vom 8ten Oct.
1767. hier in der Kürze beizufügen.

§. 5.

Voraus sollen diesseitige Vorträge ver-
standen seyn.

Allein diejenige müssen hier selbst
im Münster der Verhandlung seyn,
welche darinn seine Ordnung und
Richtigkeit erkennen will.

§. 6.

Die Actis ist gesetzet worden in
Factum, und also, wie die Sache
angestellet worden, daß

Mynsinger Respons: 90. Nro 5. 8.
bis 16.

sehr deutlich begriffen.

Daher denn ist in Supplica Re-
millima vom 14ten Februarii §. 22.
Implorata contra actum ambi-
tiosum angestellet, und gesetzt wor-
den, daß ein Geistlicher Richter, oder der
Richtmann desselben handelt, die
Mezzger, in Betreff der einzuhäng-

und verpflichten Pond-Gutes, gar nicht belangen könne, wann sie von dem Besitzer ohnstreitigen Pond-Gütern nicht belangen will.

§. 7.

Die Probatio actionis in Factum ist von dieser gewonnen, daß nun durch die Exhibitio de 18va Praeteriti in einem Manuscript seiner eigenen Bibliothec die Urkunde vom Jahr 1227. lit. A. beybringt, und erhalten, daß sie immerdar sich, an denen zum Kirchspiel gehörig gehörigen ehemaligen Pfarrhof, oder Recht der Pfarrhaltung, im Nahmen des Königes, zu Hamburg einhaben.

Es ist auch in beygelegter Stelle angezogt, daß erwähnte Urkunden, und vornehmlich die von dem Recht selbst im Jahr 1227. ausgestellte von Leroner pronunc. Chron. II, 1, 47. wovinnen sie alles dasjenige angeführt sich haben, im Pond. Archiv, und erhalten in der ganzen Gerichtsbarkeit von Leroner abgeschrieben, und ja ein Dato drucken lassen, vorhanden sey.

§. 8.

Zweyter Probatio ist
2.) von daher notorium, daß
Kaiserey Urkey Lit. N.
im Hochfürstl. Arch, und darum auch
denen Manuscripten seiner Hrstl.
Bibliothec, und zwar solchen, welche
die verstorbene Patricii, und dem
Archiv ab- und zugeschrieben haben, welche meisten
im Jahr 1476 auf dem Schlosse
der Steinernen Brücke im Gewölb
allhier, bey denen Kinderbücher,
einen Mutzzettl gefunden haben.

§. 9.

Dritten ist
3.) mittels dessen
Urkey Lit. C. 1. C. 2.
gezeigt worden, daß Kaiserey einer
im Jahr 1456. und 1476. von Hrstl.
fürstl. Officianten entsetzten, in
Manuscripten der Hrstl. Bibliothec
allhier die verstorbene Patricii und
dem Archiv gesammelt, befindli-
chen Inscript. beschreibung, wie der
Novorsit des Kinderbuch, auf
allhiesigen die Mutzzettl, gesetzter
worden, einen Mutzzettl haben,

nen, von denen einige ganze Gärten von sechs Morgen enthalten.

§. 10.

Da nun

Pfarrer, in ganz kurzer Zeit, auf eine, einfache der gemeinen Art, die Pfarrgüter zu bearbeiten, und durch Gerichtsordnungen bekannt zu machen, sich auf solche [27/28.] befindliche Urkunden beziehet, welche von einer, von der gemeinen Art, die einfachen Gärten, einfachen Morgen enthalten, handelten;

Bestreitet man die Frage mit allem Grund der Wahrheit, daß ein Gottesdienst, und dem Vorsitzer, und ein richtiger Prozeß, denen Morgen, die Einrichtungen, welche, von einer, einfache der gemeinen Art, handeln, und nach seinen eigenen Entdeckungen

Supplic. de 14. Sept. 1767. §. 21.

von sechs verdächtigen ehemaligen Kirchengliedern einzuholen hatten,

einen, wodurch der Steinauer Bund bekannt wäre, die ihn gar nichts angehet, antreffen sollen.

§. 11.

Die Probatio Implorationis contrà actum ambitiosum bringet keinen andern Beweis, als den in Supplica humillima de 14ta Septembris §. 22. 23. dessen Anlagen E. F. G. J. und Exhibit de 18va Septembris 1767. mit-folgen.

§. 12.

Daß gedruckt- und ohngedruckten Nachrichten ist es die offenbarste und offenherzigste Wahrheit

1) daß der angebliche Bund, von dem Jahre 1493. der Grafschaft Hanau, mit dem Vorbehalt, neben dem Reichsstand bekannten Bund einen Reichs-Bund, oder Herren-Bund, Jure Familiaritatis einzugehen.

2) daß derselbe einen Urkunde von angeblichem Dato des Jahres 1493. nirgendszufolge worden, Kraft dessen ein Hof, der diesen Bund gehörig zu haben, nicht verlangen werden kann, solches der Grafschaft

Verkünft haben sollen, und dass
3) unter dem Vorsitzen dieses gewesten
subalternirten Gerichts, zu welchem
dem vorgewesten Gerichts, noch zuhan-
gehörige gezogen worden, die nie-
mand dazu gehöret.

§. 13.

wann die Frauenschuster Herrn
Syndici, diese abgestellten, von wel-
chen der hochste Gerichtsherr überzeu-
get ist

Implorat: de 14. Septbr 1767.
Anhang Tit. A. §. 72.

abstellen wollen, so muss solches
jetzo, und vermög dicta Implora-
tionis §. 22. von diesem Höchsten
Gericht geschehen, damit die Gerich-
tliche Handlungen, dass die
diese durch der subalternirten
Zeit ihres eigenen Gerichtszwangs,
welchen die gegen die Partheyen
setzt, zu denen sie, der gleich
andern sich nicht verstehen, oder
von denen Mentzgern thun.

§. 14.

wann aber die Frauenschuster
Herrn Syndici, welche vermög der
in diesen Rödern

Contra Frankfurt appellationis

verfassungsmäßigen democratischen Einrichtung von Frankfurt, einer offenbaren Verletzung des Status publici interdictum, wann die unterthanen obrigkeitliche Verordnungen nicht befolgen, oder Gesetze durch Verordnungen derselben, als Verordnungen, entkräften wollen, sollkommen ebenfalls von denen Ihrer alten Landesherrlichen Hoheiten, nicht zubehaupten stehen, oder anmaßen, daß die Polizey nicht vollführen können, so ist ein Gantzer Rath gehalten, die denen Delatoribus fiscalibus gebührende Fortiam

Menoch de ct. I. Q. Cas. 198.
Peregrin. de fur. fisc. l. II.
Tit. 1. Num. 16.
l. 13. ff. de jur. fisc.
l. un. C. de his qui sedeferunt

erhalten, durch eine, nicht unbillige Abweichung von denen opinionibus Doctorum, zu Frankfurt, so gegen Zahlung-Verbindlichkeiten, Verzögerung Zinsen, Cörperlichen p.p. in Sachen ihres Amtes angenommen,

6.

solchen Zeiten anzuordnen zu lassen, welche dazu[illegible], zum Exsoriren an[illegible]brigen, und noch einen andern ausserhalb und jenseits Hochfelden Amts zu ihrem archivalischen [illegible] Verzeichnen, sowohl

Ganze solche etwa nicht einmüge als die Herrn Syndici von Frankfurt erforderliche Zeit, müssen und wenn, als gegen den Mayntzer Procuratot C. L. Leyskam ergehen wenden, wieder welchen

Decretum Electorum de 8ten Nov. 1761.

eine Inquisition zu Mayntz, blos um Debutillen Vermuthet würde, und Er ergà Tertiam Delatorum sich erbotten hatte, einen Hochfelder Amts, zu seinem, in seinem Archiv[illegible] noch nicht beygebrachten Urkunden, den, dem Mayntzerbrug zu gestatten.

§. 15.

Alles nun ein Hochfelder Amts zu[illegible] Tertiam [illegible]

etwerden die Metzger selbsten, Personen zu stellen schuldig, die, theils zum Besten des Zeughaus zu Würzburg, oder des Julius Hospitals zu Würzburg, und also einer jede Causa, verzehrt seyen, an das selbe Lieferungen zu können.

§. 16.

Also aber ein Hochlöbl. Rath, wegen der Frey Fleischer neben dem Rathhaus, durch einen Abschickungen anzeigen, vorwenden, die Pertian Delatorum in casum Lucri cessantis still, so müsste Derselbe eydmässig versichern, dass er, und Consorten von Fabricium und ihren Consorten, gegen die Metzger, einen Heimlichkeit, per aucum ambitiosum zuhöre, mithin dieser ad hoc ambitiosus zu cassiren sey".

§. 17.

Allen, wie oben, und in vorhergehenden Exhibitis gesetzt worden, ist so deutlich, dass nun abermahlig nicht viel deutlicher werden kann.

Es ist aber nicht vorzusehen,

7.

stann im Recess von den Acten
ganzgant wird, daß alle obangeführte
Narrata, in ante actis, also für sich
noch nicht vorgekommen, widerle-
gat gaben.

Alle andere, in ante-actis,
Beylagen der gesuchten Aublagung
beygebracht, warum die Vallan-
[27.] ten und deßen Löblicher Kanzley
ihre Vorsitzers und Beysitzers
wahrgesta Glutavnahmungen nac-
hständige, von einer, und der ehaf-
ten, der, im Herzogthum ehang be-
findlichen Gemeinen Land be-
langenden abgeben, nicht zu warten
sen gaben; die Urkunden aber,
und etaliche die eigentliche Gele-
genheit dieser Beylage, in der Sach
selbst, und daß, nun beygemigten
Gütter-Lagen vom 15. Juni hundert
erfallen, sat nunc, nunc jetzo,
beg- und vorgebracht.

§. 18.

Bist also gegenwärtiger Herr Syndi-
cus abgelesene mit einer andern
Beylage anzeigen, daß er, blos aus
seiner Instruction, dieser er-
gehlen, aber nicht

Leyenöy gemeinen Bescheids
vom 4ten Aprilis 1721. §. 7.
specialiter meldet, wo dann jetzige
neb Restitutions-Arbitrien, in
ante-actis vorgekommen.

§. 19.

Übrigens ist seine Verweigerung
der Legitimation Verfahrens eines
Hoffiscalischen Urtels, im Grund eine
Contumacia in non comparendo, und seine gemeine Beschuldigungen sind gantz ohnerheblich
Contradictio per Generalia, eine
Contumacia in non respondendo, mithin der Fall vorhanden,
der Anwendung Principalsatzes,
in hac Restitutionis Instantia,
ad ulteriora zu lassen wären.

§. 20.

Wann in dieser Zulassung ad
ulteriora, die Verlesung des
Novi der Anlage Lit. C. J. von einem
jeden Herrn Richter exhorderlich
wären, so ist nun dazu bereit.
Die Anlagen D. bis J., welche in
ante-actis gantz nicht vorhanden,
sein zwar M. und N. gezeichnet worden, da aber nicht

8.

reblängent: Man wird mich in Richtigkeit nicht beschuldigen können, daß die sub C. D. M. N. in denen Provinzstädter archiven, nicht vorfindlich seyn. Anbey kann der Notarius Ebenau, welcher jenen Schreiber auf der Prov. Bibliothec gesuchen, daß mir im Jänner die Folia nicht gelungen, also ich jene Verzeichnüssen, in denen offenbachischen Codicibus der Prov. Bibliothec, zu lesen sind, in denen man die gute Conformität mit dem Prov. archiv nicht lesen würde.

§. 21.

Ob die

Supplica de 14. Septbr 1767. §. 13–20.

bey endlich anbefohlenen, Gisbrecht oder Fürstliche seyen, wird in loser der Richter beurtheilen. Was offenkündig können die wohl gerichtlich gehaltenen Zeugen, die Sie mit examinieren, Ihr commen, anbefohlen, und denen beurtheilten Zeugnüssen bewährt sind.

Daß Sie der gegnerischen

9.

Freundschaftlich abgehandelte Sachen
der Ehe, oder auch unter Kindern
Bruder, in gütlicher minderer Privato-
rum Compromitt abgethan worden. Also
wäre dann

2.) ohnstreitig der Fall, wenn Klägern
könnte, daß die Mutzyner im Jahr
1610. seinen adeligen Hofzins
gnsrobt, so ist

a.) die Citation [30] ein Reverens; ohne
von Acten Versammen, und darin
gesetzt nichts sine Relato das alten Ver-
sammen. Ist richtig

b.) in der Supplicatione humillima
de 14. Septbr. 1767. §. 6. gezeigt, daß Sie,
ein Fingerzeig, den adeligen andre-
ärtes nichts zu finden, gar nicht
andnütz.

§. 27.

Solcher gestellet nun fort Amtsadt
Principalschaft gezeigt, daß die in
27. seq. als denne einigen Fundamen-
tis der Freundschaftlich Action, be-
nannte Mutzyner adeligen, auf das
Dorf, der, in dem Hannover
Krieg befindlichen seinerzeit Ver-
den gelegen: §. 6- 10 inclusive:
Mithin sei ein gänzlicher Irrth, in

Ausnahmen der dem Metzgergewerbe
nicht fähig zu Erzgumblinbrunn, Christ-
abrecht Andreinmann Bräuer
beim Metzgergewerbe abzeigt, §. 30. einige
Verrichtungen, sondern diesen nur
jene verrichtlichen Aufgriffe mit
offenbarbeigen Erfindungen gemein
sind umgestellt.

§. 24.

Also innerhalb der gemeinen Zustände ob-
wir stehen, so bildet man unterschei-
dungen, welchen durch den Angemessenen
einbezirk eine Erzählgerichtsbarkeit
zu haben, oder beigen Fruchtgenuss
die Verrichtungen und beigebrin-
gung eines gemeinschaftlichen
Obrigkeit das, von Metzgergesellen,
Lindenhofen, Lindenberg, Steinge-
richt, und Hard, von der Steinge-
richt zur Alten Contrescarpe, und
dieser Contrescarpe bis zum
Weigen unmittelbaren, das Fischer
Feld, den Fuß zu dem so genannten
Metzgergraben, die gemeinen
Erlen, Lindenbrunn und Linden-
feld einbegriffenen Gegenden
abzugrenzen.

10.

§. 25.

Also aber, wie in unserm [illegible] Schreiben ohnumbhalten gemeldet worden, so will Unsere Intention in vorigen Exhibitis entgegen unterthänigste Bitte nochmahlen wiederholet haben.

Hierüber p.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
Gref Dr.

Replicarum loco
Unterthänigster Schrifft anstatt Mündlicher Recess
cum Petito humillimo eventualiter inhæsivo

Ein Ehrsamen
Franckfürter Metzger Handwercks
Contra
Hasiger Rechney-Amt, jetzo einen Hoch=
Edlen Rath

Appellationis decisa
nunc
Restitutionis.

Extractus, aus dem, der Stadt Bibliothec zu Frankfurt, verfaßten Codice Uffenbachiano, welcher namentlich [illegible] der [illegible] in Corde Juris Germ. Tom. I. P. II. p. 15. sub rubro Num. VIII. angeführte [illegible], von den ewigen Pfeifern, de dato 1476, welcher zuletzt, ex [illegible] Regesto Lemb. XV. de Jurib. Praepositurae S. Bartholomaei Francofurtensis fol. 9. b. usque ad num. VIII. inclusive genommen worden.

Von eigenen Aeckern und Wiesen der Probstey gehörig

Anno dn. 1476. uff Montag nach Aidi sind alle und jegliche eigene Aecker in die Probstey gehörend Kunz Conrad Fabrischen burger zu Frankfurt und Hansen Heyd gehoren kaufft, als die gestemat sein alle steinen zu steinen gemachen und erfunden

Im Ohr oder Grundberger
Feld
Im Mitler oder Lindenfeld

uff der unsser Frawen oder uff dem Brück XII. morgen

Obiger Extract [illegible] ist der in angezogenen v. Uffenbachischen Codice befindlichen Urkund, collationirt mit der Original Urkunde selbsten und vorgedruckten Notariat-Signeto. Frankf. 11 Sept. 1767.

(L.S.) Joh. Carl Ebenau pr

Hochgebohrner, Reichs-Graf, Römis. Kayßr Majestat,
Cammer-Richter!
Gnädigster Herr und Herr!

§. 1.

Die Ursach der Fabricirung Dises ist hierauß
zu ersehen, daß etliche Stänt, Ihre
dienliche Fürlag, Ihre Irthumb zu erlegen
nöthigen Beyschlag, Verlurst und Dem
vor gehabter Restitution bißhero
[45.] gebrüchlichen Handlungen
und Dem nun gehabter Restit-
ution darzu gekommen Partie
sehen, in einer Chronologischen
Ordnung darzulegen:
Die Reichs-Stänt, und etliche
Polizey mängel zu entscheiden sey
möchte, sind gar vermehrt, und etliche
der alte Ordnungen vorkommen.
men.
Wie ist also nun Ihr Exhibiten

unverantwortig, theil Sie die Acht
beschrieben, wie zu Frankfurt schon
von langer Zeit, sehr gedenklich
den und gefährliche vorbetrieben wor-
den wären, und welchen der
einzel, denen Metzgern, sehr an der
Pforte Contrescarpe liegender Metz-
gerbrüh, als ein Vorth-Hauß, entzo-
gen werden könnte.

Die Ergetzung gebe unverantwortig
Exempel dar, wie ein Frankfurter
advocat einen ganz seltzamen Hin-
den Metzgerbrüh-Possessio-
ne precaria vorbegehret, somit
endlich erlangt, derhalben
die Metzger, mit Thorheiten,
thörichten und gefährlichen De-
creten, welche man damals wie
nun einen Theil der vorgefaßten
Revocationis Precarii wiederum
vorhalten, vorgetragen, Anmas-
sungen dieses Precarii, und Recht-
Kraft, als denen Rainen abge-
vorgebildet, und endlich diesem

höchsten Reichsgerichte selbst, ein Verfahren für gut befunden worden, der ungehorsamen und dem Urtheile ganz offenbar in die Augen fället.

§. 2.

Das Verfahren der deutschen Königlichen Hofgerichte mögen die Königl. Gerichte, welche Sie zu dem fürstlichen Handwerks-Dienste ihrer ihnen Gerichtsbarkeit, bey sich haben, [50.] §. 18. und diesen Gerichten selbst, das Verfahren vorgeschrieben.

Die annoch in Manuscripto liegende Frankfurter Fürstliche Chronik sagt, daß die gesammten Churfürsten von Frankfurt Gerichte gewesen.

Die Königliche Gerichte stehen gleich an sich einem Gradbesser als andere Gerichte, und so, als die Churfürstlichen andern Herren, bestätigt.

Lex Ligeat. Tit. 10.

Dieser hat König Heinrich von Böhmen, im Jahr 1232., als Vormund des Johann Holstein, welcher

ein Fürstlicher Befehl etwa,
von Lanzar Fränckl. Chron. II, 2,
198.
einem seiner Knechte hinzuwerfen
wollen, welches Er nicht thun konnte
etwann Sie nicht, einander, beyläu-
fig zum Spiel gleich gesetzen.
Hachenberg Germ. Media Diss. V
§. 4. seq.
Die angesetzten Knechte sind nun
jährlich die Fürsten der Erde
entsetzen [50.] §. 18.

§. 3.

Die Königliche Verrichtung würde
jährlich durch einen Vogt gesch-
ent, dessen Bestellung beyläufig
von denen Königlichen Praesidibus aut
nommen etwa.

Diese sollen, wo es
der Mühe werth war, einen Schul-
heissen neben sich, welcher obsorgliche
eben der Landleute, als in denen
alten Königlichen Municipiis, der
Defensor Populi.

B.

Gränze, dann etwann im Regiment
vorliegende Ordnungen, welche eben
der obern, als in dem Königlichen
Municipio die Assessores [illegible] §. 15.

Und diesen beständen die Geniesse;
also und einige andere der Müsse vac-
cirende, namentlichen diese und
das Königs Eigenthum: also aber
die Gerichte ertheilung eines,
selbe ab einig, ein zu Verzeichnis, wor
die Richter einkünfte, einen Cam-
merer, wor die Zoll einkünfte, ei-
nen Obrizöller, wor die Münz-
einkünfte einen Obermünzer.

Alle diese hier Königliche Ober-
officianten, der Vogt, der Cam-
merer, der Zöllner, der Münzer,
selben einlegenden Unter-Com-
mita, und zuletzt Gerichtsherr.

Diese alle dann examinieren
bis ernennt werden; so ernennt
aber nicht sogleich verbindlich sind.

§. 4.

Gleichsfalls aber in Teutschland, in

jndem Gericht, Gerichtsbarkeit von allen
der Gebürtig, als die Verletzte der
Gerichts-Barmherzigkeit unterstehen.
Reuben Rabenschlacht XII.
Absendl. §. 4.
und derjenige mit Strafgelde
in denen Gerichten fassen
Huebaldus ap. Grupen Disc:
Lorens. et obs. p. 864.
Also setzte es in denen Städten, neben
dem adelichen Regiment, eine
Polizey und denen Bürgern ein,
welche das adeliche Regiment ausse-
he. Dergleichen sind, von dem
grossen Teutschen Interregno, zu Frankfurt, Herolds genannt,
150. §. 15.
also die Polizey derjenige vom
adelichen Regiment genennet
wurden, sieht die Städte, mit
der alten Königlichen Benennung
Praefectorio
Heinecc: antiq: Rom: append:
L. 1. §. 132.

§. 5.

Wo aber ein Stadt-Polizey-Verhältniß stünde, da nannten wir die Städte Libertate Romana donatas; dann die Stadt Recht nennten wir Jus Civile

Conferatur Hund. Metrop. Salisb. Tom. 1. Sub Rubro Episcopi Ratisbonenses fol. 220. mit der Kaiserlichen Apologie p. 317. Knipschild de Civ. Imper. III. 43. N. 12 — 16.

und nirgends und ihrem Mittel.

Das Frankfurter Polizey-Recht Anfang, findet sich, ausführlich um das Jahr 1263.

von Lersner Frankf. Chron. II. 1. 14., 128.

Obgleich andere Städten in das Jahr 1230. setzen wollen.

Anon: zur Frankf. Reform. P. I. p. 272.

§. 6.

In vielen Städten nannten jede

Hürzog Günst einen Repräsentanten in den Rath, und ob sich dieser entschuldigen, daß, weil niemand in denen Städten 24. Jünfte zu setzen, einige oder so viel Raths-Herren stark

Glossa ad Weichbild art. 43.
Schilter ad Koenigshofen p. 1104.
Koenigshofen ap. Schilter §. 96. pag. 305.
Mod. Senckenb. fasc. 2. p. 390. fasc. 3 pag. 489.
Herzog Ulrych Chronic. L. IX. Cap. 2. pag. 150.
Krieseh. de Civ. Imper. L. III. Cap. 49. Num. 7. Segq.

stark nun von denen Dreißigen, welche sich im Jahr 1356. zu Frankfurt im Rath finden

Selector. Senckenberg. Tom. 1. p. 53.

Die sechse, welche denn vor das Jahr 1358. zu Frankfurt dieses einen Einspruch in den Rath gethan

de Lersner Chron. II. 1. 324.

ubzinhet, so sindt sich derselbe aben
die Zahl derer 24.

§. 7.

Alle Spring- und Karb-Ställen in denen
alten Lehnhen Städten weren jährig
Marxb. Steinbild Art. 42. 19.
Müller Relat. Hist. IV. von Nürnberg
Schilter ad Koenigshofen p. 729. Not.
Select. Senckenb. II, 149, VII, 332, II,
491, Seq.
wo sich die Zünfte in der jährlichen
Präsentation verhalten, da geben es
nicht lauter Patricier; also urbar,
wie in denen Spring- und Schmidt-
gen Städten
Jung. Miscellaneor. Tom. I. p. 32. Seq.
Schilter ad Koenigshofen p. 729. Not.
Selector. Senckenb. Tom. II. p. 149.
Privil. Francof. p. 201. Lin. penult.
Sub anno 1381.
Die abgehenden Fälle ihre Nachfolger
ernennten, und darmit zu verstehen
diese Fälle entstanden, schuldig einem
der Gesellschaft abzutragen
Privil. Francof. p. 288. Seq. sub anno 1390.

der geschehen ab esse, daß die gemeine Bürgerschaft, als etwas eigenthümb vermeinten.

Koenigshofen l.c. p. 307. §. 101.

daß die andern Bürgern der Stätte arbeiten, und ihnen kein Recht zu gedenken liessen

Ibid. §. 96. et Not. a:

Daß die bey Geldbedürftigen Bürgern Mittel suchen, die Bürger durch davon Geld zu unterdrücken

Müller Relatione Manuscripta

XI. vom Nürnbergischen Regiment,

Volkmann, sich von denen Grundwesen der beschriebenen Verfassung der meisten Nordgauischen und der Fürstlichen Obrigkeitlichen Gewalt,

Koenigshofen l.c. §. 112. not. 6.

pag. 312. Confer. etiam

Schilteri addit: ad eund. pag. 836.

Seq. Art. 10.

hat ein Geschichtschreiber, der

selbst Instituten

Schilter ad Koenigshofen proef. §. 10.
de Reichsstadt einzubegreifen.

§. 8.

Theil sich nun in seinen ländlichen Gütern
allab in Dörfern zusammen gethan,
so entstunden, da die im Land sitzende
in die Stadt-Zünfte, jedem Handwerker
und Künstler der bey ihnen einzuge-
hen,

Koenigshofen l.c. §. 112. pag. 312.
& v. de Senckenberg de Jur. Nobil.
Germ: §. 4. not. 4.

ja so gar in einigen Orten der Ge-
nossen Söhne und Schützen

Libell. Intervent. Senatus de Mart.
1788. ad Causam Arnoldsheit
contra Arnoldsheit, in Specie das
Verbot der Einschlagung in
Leinwand

einmischen, die Instituten, welche
sich in andern Zünften

Text: et Gloss. Weichb. Magd. Art. 43.

ihren eigenen Ordnungen haben

Schilter ad Koenigshofen in
Praetensionibus p. 841. et in
Articulis concessis p. 847.

§. 9.

Als Burggrafen oder Landvogte zu Ver-
mögen gebraucht, die Simultan Ein
in der Pfalzgrafschaft

Koenigshofen p. 307. Loc. cit.
Charta Archival. Francof. de
1378. Converf. S. Pauli;

Wenn unterschiedliche Forum, Burggra-
fen in mehrerer Verstand, von Land-
richtern

Koenigshofen p. 308.

Denn die Landvogte und Simultan in
der Pfalzgrafschaft Lüps

Ibid. p. 308. §. 104.

Burggrafen heißen, als zu Rom,
Patricios, Equites, Plebem.

Die Pfalzgrafschaft nannten man, weil
Die von Pfalzen labata, an einigen
Orten die Pfalzgrafen

Cit. Lib. Intervent. Francof. An-
nex Lit. C.

Documentum ineditum Fuldonense de 9. et 16. Aprl. 1348. in Reichs Hofrathsacten Saint Front contra Lüttich verbis: Ex oppidanis, qui vulgariter vocantur otiosi.

§. 10.

Wie jede deutsche Verfassung ist insonderheit auch diese, so findet man zu Anfange dieses, das ist vom 15ten Jahrhundert die Einzelnheiten, im Reich, der Innungen Grundverfassungen zur steten Vorzug gesetzt,

v. Lersner Frankf. Chron. I, 2, 46, p. 128. anno 1287. II, 1, 18, 178, 1. anno 1307.

Select. Senckenb. I, 33, anno 1356.

Lersner II, 2, 1, 3. anno 1395.

Nachdem 15 Jahrhundert mehrere man die Handwerks Reichs Patronen, und andere Verfassende Grundverbindungen, sowohl hinsichtlich die Fabriken, wie solche

dict. Libell. franco. Intervent. Lit. S.

Das Siegel vom vollendeten Gussen von Messing und Schlagen

dem Lit. N. 7.

Von dem Rümmelsberger.

Dem Lit. L und Lersner II, 1, 18, 212, II, 1, 17, 140.

Vom Lobenswerthen Jüngel

Lersner II, 1, 18, 179, II, 1, 17, 138.

erwähnt. Anno 1471. starb Commun-

dus Burkhardus Jungel Blum

Corp. Inst. Germ. I, 2, 31, Lin. 36.

Ehren jüngling Bürgermeister Rudolf Gans

v. Lersner II, 1, 19, 79.

und Hermann von dem Patricial-

Geschlecht derer Blumen

Der Lieber Rudolf Gans Vater Friedrich von Lersner II, 1, 17, 140, 141, II, 1, 18, 211
ist der Ahnherr der Friedbergischen Familie Lersner III. 1704. Schaaring 1446.

§. 11.

In einer Hungerobrigkeitlichen Beschreibung von 1339. dem Rämmelsberg Commun vor tria Quartalia contigua immediatè Hertmodii sacciferi, deliga Bundsprüngen Rudolphi

Kuchenb. Anal. Hass. VIII, 300.

und im Jahr 1456

Corp. Inst. Germ. I, 2, 24, Lin. 4.

8.

s. also about vom Kl. Heinrichszeller s. Jahr Hartmoyden Bild, welches damals Patricii waren.

Die Zeichen welche sind 1417. 1442. als Lichter im Kalksteinen

v. Kerner II, 1, 17, 140, et 142.

sind die Anfänge der Jahrmarkt Chemikalien Rechnung.

Die Gärtner, welche sich daselbst im Kalkgestein

Sel. Senckenb. I, 33, 227.

wenn Cubaribunte Jahr Glückbringen

II, 1, 18, 175, col. 1, 2.

Von Schmid, Michael Schmidt, Jahr 1377. in Kalkgesteinen ist ein Künstler genannt

v. Kerner II, 1, 17, 136.

§. 12.

Die Operation, Hartnäckig Heimat Kranken Patrizier Bürgen, Ehre Dienst, Dreh gegen Schild der Wort, die Bürgermeister s. §. 3.) und die Bürgerlichen Gründer s. §. 4. 5.) und

Königs Eigenthum, sowohl die
abgebrannten Güter, mit einander,
sowie auch seinen Antheil, theils
den, und sie einander, wenn der
König verlieren, theilweise selbst den.
Der Clerus, welcher von denen Kö-
nigl. Gütern seinen Zehnd er-
hebe

Privil. Francof. p. 229.

bellum destructi sunt, absque
ea quod exercitus in ipsa civitate
morabatur in bonam fidem exactus
de illis Regis Curtis quas possedit
restituat

S. Oefner II, 1, 18, 180, Col. 2.

und es bey dem ganzen ihr exhibirten
Briefwechsel, und seine Documenten
lassen.

Er müsste sich also in 15. Jahren
dort mit allmäligen beynügen,
und diesen in denen Feld-beyträgen
zurückkommen und zuzuschreiben schien.
Das diesen Feldbeyträgen aber nun-
mehr eine Kundschaft oder andere

9.

ordentliche Gerichtsbarkeit [52.] Vol. 3.

Unterscheiden aber ist zwischen der Fürstlichen Landeshoheit, wie §. 2. der obenf. §. 10. benannte Jüngere Römer

Corp. jur. Germ. I. 2. 35. lin. 36.

Allenthalben aber sind zwischen Landesfürsten und Landsassen zu machen.

Ibid. pag. 27. lin. 6. klein. 38. seq. 52. not. j. pag. 31

§. 13.

Wenn der jenseits bisher so adhibirte und diesseits die ehrliche Einstimmung sattsam bekannte Landesfürst Gut und Conscience nicht lassen will, also ob Zwistes aufzuhören, so sollen

1) auf dem Umfang von Pinneberg, der neuen Stadt Altona, der Holtsteiner, der neuen Stadt Ottensen, der Pinnebergischen, der Hogenkoppel, einer Holtsteinischen Meilen Breite

2) auf dem Kirchspiel, der Hasselbrook, der neuen Burg, in Klein Borstel, die Ostseite;

3) die zu Hamburg Eigen, und darinn die

zwischen Linde pp.

4.) im Erlenbacher, der Schönberger Hube Hallerhof, die schmeligen Höfe derer Stralenberg, Frosch, Erlenbach, der Erlenbürg-Hof, genannt Demuten von Wirtzenheim Hof, die nachstehende Rebenhöfen und die Weinberge, als Zugehörungen derer Schmalzhöfer Acquisitionen einbegriffen, ebenfalls sonsten und allen andern Gütern, als denen nur die Gefälle unterworfen seyn.

§. 14.

Wird derjenige, weil es sich zur Sache nothwendig ist, nicht Umgang haben, in Ansehung derer Kinderhöfen zu bemerken, daß im Jahr 1227. der Graf Rathsichzynen den Königlichen König Heinrich von Hohenstaufen, als dessen gesammter Ausgang beygeben [C.] ihm übrigen müssen sich rings die Historien von der Abstammung dieser Höfen [D.] §. 16. beruhen, und als ein Supplement beyfetzen,

10.

dass vor dem Jahr 1395. der Kelch die Gemeinde und Handwerker zu stund, gegen den, vom Kayser, mit dem Kinderhaben belihenen Bischoffen von Freysing und Passau Niederlagen, einen Burggrafen hat, auch Arbeitungen die Wappenhuter Rathmenner, in die Acht gekommen.

Privil. francof. p. 221. seq.

An der Innsbrugk dieser Kinderhaben bemeldt nun, so allein an dem Exempel vom Goldstein

v. Lersner II, 1, 18, 176, II, 1, 3, 690 Col. 1. 2.

und dann vom Pithanhaf

v. Lersner II, 1, 18, 175.

dass zuvor der zu Patrimon besessende Kelch, Ostara, dem Geschlechtern gemein und mittel, gewissen Gülten, gelingen zu Lehen gegeben, welche die, und ihre, Heilbringliche Leben, als ihr Eigenthum verhandelten, vermachten, und einige davon so gar den Kayser selbsten, obgleich darbey ein geheimes Pactum Reversionis bedungen war.

§. 15.

auf diese Art kommt der König bestän-
dig berechtigt zu seyn, daß gewisse
Privati mit seinem gewissen
Güthern gehen dürfen alles Do-
minii zu verzichten.

Diesen Edlingen gehört zu, die
Einzelne dürfen, welche so
klein gewesen, sich von dem König
zu stehlen, nicht unterworfen
dürfen ist ganz ein ein Aufstand
zu verzichten.

Wir kommen nun noch von den
Einzelne dürfen, daß
zuerst Ihre gemeine Abkömmlinge ge-
nannt, und dann dann bis 1502.
gelebt.

v. Heroldt I, 2, 62, 1, anno 1416. 1438.
1461.

Urkundl. Hauptvorzüglich. Re-
gistrum Fetelbianum f. 20. b.
sub anno 1466. ubi Vater von
Margarethe der Jüngere
v. Heroldt II, 1, 18, 179, Col. 1.

jedermann in Kindsgöss 1488, durch die protestirten Familien um die Pferdgarten gehen sollen [50.] §. 16.

§. 16.

Der fünfzehn Malterbruch, welcher einen Morgen ist, ist neun Ruthgörtel der Kindsgöss. Denn der Grund, welcher der Pfarr Frankfurt, bis an der Contrescarpe belegenen Feldschütz von dem Castro in Hieden, das Kindsfeld

Corp. Jur. Germ. I, 2, 27.

genannt ist in der Francia orientali, und bis an den Hayn von Frankfurt ausgetheilt und einen Morgen das Räumig [50.] §. 13. 14.

Der Malterbruch unden dem im Kindsfeld, nächst der Pfarr belegenen Fischerfeld, dessen östlicher Grund an die im Brunnen stehen beschriebene Gründe stoßet [52.] not. §. [36.], ist von denen Königlichen Plaisirgärten §. 2.) abgemessen zu dreyen Ruthen abgetheilt, damit die Königlichen offene Plaisirten [50.] §. 18. 19.

§. 17.

Man findet auch, daß im Jahr 1476, ein Metzger, um den Specialitäten zu gedenken Willam aber Hindrych, und zu der Hinderburg [42] einen Hof besessen, welcher die Metzgerstatt genennt [63. 52] not. l. [51] an diese grentzeten 6. Morgen des Herren Reichen, zum Hohenbaum [52] not. 8. erblichen 1391, in den Zehenden gehöret

v. Gerner. II, 1, 17, 137.

1423. seyen gestorben etwen, [27] und man erfahren, daß zu dem Hinderberg, §. 12. der Hof, noch im Jahr 1476, benennet worden;

Corp. Jur. Germ. I, 2, 28, lin. 27.

Diese Metzgerey Hof lige unter dem Berg oder Hinderburg [52] Num. 6, nächst gegen Mesa an dem Hinderhof.

Es reichte also das Closter diesen Acker, bis dahin muß in den Hinderhof, der Metzgerey gehört,

bist von der Hochgerichtsbarkeit
Gründ. [52.] not. 9.

§. 18

Von der Grenze dieser beyden Metzgerey-
zehenden liegt nun sub lit. O. hierbey
eine Delineation, welche die Gren-
zen richtig enthält, obgleich darinn
in denen Dimensionen eine Inexactitude
kann angetroffen werden, weil man die-
ser Magistratischen Ingenieur
keinen konnte, und ohnehin seit
einiger Zeit der aufgestandene Hagen-
bacher Bach Mayssen hat hinderl.
theil abgar ein hochfloher Bach selbe
gegen der Grenze Riß No. [35.]
Lit. O. so kann dieser Mangel leicht
hierbey nicht angemerket werden. Indessen begren-
zen die Linien der Metzgerabruch
der von [36.] abgehende Hagenzehenden
[38.] beygebrachten Riß. Die Linie
der Pfingstweide, der Kinderbruch
und Fischerfeld enthalten sub der von
denen Metzgern beygebrachten Land-
Charte vom Frankfurter Territorio, [42.]

und wird der Anlage Num: 18. im Codice probationum als Exempel beygefügt.

§. 19.

Schon vor dem grossen Interregno hat der Frankfurter Schultheiß und Schöffen, adeligen Geschlechts, und Burgerlichen Standes bestand. Regierung die Wahl Königs, welche dem König, von der Kinder-loser Vorfahren übertragen, erfolgen

v. Lersner Frankf. Chron. II, 2, 10, 47.

Verfahren im 14. Jahrhundert, die noch im Jahr 1372. gegen Burgermeister [30] §. 15. abgekommen, seit der Frankf. Verfassung, die Verwaltung seiner Angelegenheiten geführt.

Es wurde

1.) im Jahr 1360. eine Gasten Ordnung, welche aber nur gelten sollte, wann der Kayser nicht anwesend wäre.

Sel. Senckenb. Tom. I. p. 16.

Es wurde 1352.

2.) Gesetz zu der Kayser und der

Item Ungarn an

ibid. p. 53. 54. 55.

Burgund

3) in Brant

Privil. Francof. p. 11. de j299.

ibid. p. 2j. de anno j333.

Sel. Senckenb. T. I. p. 53.

und

4) das Elsaß

Privil. Francof. p. 2j. de anno j333.

Sel. Senckenb. T. I. p. 21. 39. 80. de

annis j352. j356. j37j.

Lothringen

5) in Prinz Mund

Sel. Senckenb. T. I. p. 18. Seq. de anno

j352.

Lothringen

6) in Gold- und Silberwaaren

Privil. Francof. p. 41. de anno j355.

Sel. Senckenb. Tom. I. p. 70. de anno j360.

Lothringen

7) in Armbrust

Sel. Senckenb. T. I. p. 73.

8) in Zoll

Sel. Senckenb. T. I. p. 32. de j352.

besonders bestimmten der frankfurter
Schuldner

2) noch stark und 15 v. Hundert
und Verzugszinsen zu fordern, oder
der zwischen Königlichen Armen, sowie
gewisse Verfahren und Verzögerung

Anmerk. zur franckf. Ordnung.
s. Theil 2 35. Tit.

Und nach denen
10) die frankfurter Schätzen von
14. bis und 16. Hundert, die Verzugs-
zinsen zehen, an die Obrigkeiten
zu verfügen

v. Cocceji II, 1, 11, 97. seq.
zu welcher Zeit über frankfurt,
jedoch einer Abrechnung, in ein-
zelnen Fällen zu halten, kann nicht
so eigentlich bestimmt werden.
50. S. 15. 20.

§. 20.

Der Arth, und dem Königlichen
eigenthum Acquisitionen zu ma-
chen (§. 12. 14. 15.) kommt ebenfalls nicht
zu statten, das einige die Gerichtsherr

zu ihrem Behuf Urkunden vorgezogen
haben. Und dieses ist von dem Gütz-
gen Zeitpunkt Ringhar, bis auf das
Jahr 1613, da das Frankfurter Archiv
Verbrennung erwähnet worden, so gar in
Reichs-Partikularien, sehr reichlich
gewesen. [50] §. 21. [54. 55. 56. 57.]

So haben auch die Frankfurter
Patricier sich einen beyrosen Theil von
Archiv-originalien bemächtiget,
als ihnen das Gazophylacium vom 14. Jahr-
hundert

Selector. Senckenberg. Tom. 1.

nicht in dem Stadt Archiv nicht vorhanden,
sondern nur einer Handschrift Register-
tier abgeschrieben worden.

Dieser haben denn die allerley Hand-
schriften die Sammlungen von alten
Stadt Urkunden

Ibid. prefat. pag: 12.

Theils unter ihnen haben davon Ur-
kunden Sammlungen zusammen
geschrieben

Ibid: Prefat: pag: 9. 10. 11.

Lit. D.

Und dasjenige sich zu Frankfurt
sub Lit. D. einander dasselbe die Be-
schreibung der Frankfurter
Jahrmarktlichen Freyheiten abzuschrei-
ben. Um die Zeit, da die Reichs-
Acten gedruckt, ist die Reichs-
gränze, ausser in die Frankfurter
so genannte Gränzbücher, welche von
Frankfurt Jahren den Frankf.
Reformation von 1611. Bürgers Ordnung
von 1613. J. G. bey H. Mayer Reichs-
Hdb. 1, 502.
sind zu dem nicht erwiesen gilt, weder
publicirt worden, nun und wenden
welches die Mentzer- etzliche Kin-
der-Geld betrifft, einzutragen,
wobey wohl zu bemerken, dass
Frankf. Acten. Der Bürger Ord-
nung von 1613. Diar. Reichst. Franc.
de 1613.
zwischen Fabrien einer- und den
Mentzern und Burgensässen an-
dern Theil jederzeit einen grossen
Antipathie von diesen observiret,

weil letztern gerichts rübzüglichs
steyd: gerechtigkeiten beyzogen, wobey
ihnen stadia dero gebrauchen servientia
sind.

§. 21.

Es findet nachfolgende eine unter dem
Jahr 1423. [27]:
„ Auch hat der Rath den Metzgern zů der
„ selben Zeit gegönnet, als lange dem Rath
„ gefellet, und nit länger, daß sie mögen
„ ihre Hyndersässen, die sie haben, oder die
„ Gesinnen zů schetzen und abzůtůn bei-
„ den, ob sie stewd bey dem Brunn
„ von der gemeinen Brunds seyen oder
„ den Ehrenfesten etlichen gefallen: (ver-
„ vid: §. 17.) also daß sie kein under der Fahn
„ derwerb treiben, denn daß sie also gelten
„ ob die Gesinnen abzůthůn.

§. 22.

Es haben dem Gesetzbuch (§. 19.) gehört
eine Metzger-Ordnung von 1435. worin-
ne folgende Punkten [28.] fol. 3.
„ Item soll nun kein Kind ins dem
„ Brunn trinken lassen, denn

" 3. schoßen, bey" Verlust aller Haab und
" seiner Pfilling, als so lange er drey
" jahre.

Vol. 5.

" Item was sonst die Metzger auf das
" abzahlen die Hirten von dem Vieh gegön-
" net ist, finden, daß mit dreyen gehort
" und in Pfarr gehorsam soll abgeben
" daß wegen die Innen Geschlossenen
" fürbringen zu büssen, so viel daß
" not gehorsa, und sollen die Metzger
" auch die Gruben, die darin gehen
" einschargen, daß sich Vieh nim-
" mer Pferden thun.

Vol. 7.

" Auch mögen die ihr Kind. Vieh, daß die
" selben auf die Pfarren zu pflegen
" und abzuhalten, treiben auf die Weg
" da bey dem Bruch von der gemar-
" ken Bruck herab an Hannes Wein-
" gen seinen Garten, also, daß die
" kein andere Vieh da auf treiben
" dann daß die also selben auf die
" Pfarr abzuhalten.

§. 23.

Elntar dem Jahr 1441. seindt ab in obervehntem §. 20. Gesatzbuch [29]
" Etlen vnd Dannerstag nach Oberli
" 1441. hat der Rath sich entschlossen, denen
" Zeichs stainmen das Metzger Handwerckh
" zu geben: Nachdem der Rath zu
" Ein ehrzahl nach Innhalt der metzler
" ordnung inn dem Gesatzbuche ge-
" schrieben, gelassen habe, wo sie mit
" einer Kerzen zu dem fürkauf, und die
" ehrzahl innerhalb Neuschstunde, mögen
" sie für zehn kommen, und bitten
" zu verpönnen, zum das Gras ab-
" nehmen zu lassen, dann der Rath
" sich nach gelegenheit sehr gnädiglich
" zu halten pc.

§. 24.

Im Jahr 1612. hat von einer Ehrsamben Commission die Stainmetzbrüder Ord-
nung gegeben, ihren Handwerckh
Klagen abgeben. In einer derselben
stindt das vom Hirschwald §. 16. 17. wüsst
dem Metzger fürzunehmen ehrsam ein

Bürgermeister [53.] über gehaltene Rechnungen wurde unter Kammeralen der Burgerlichen Commission ein Burgerlicher Vertrag geschlossen, in dessen 53. 55. 56. 57. 58. 62. 63. 64. 65. 27. §. findet sich die Grundsatzung und diesen Ordnungen, wie nicht gebührlich, wie der Burgerschaft, oder der Zünfte Einkommen anbetrifft, entgegen ist. [79.] §. 7. 8.

§. 25.

In der, von Rath und Burgerlichen Personen, im Jahr 1614. aufgestatuirten und von den gemeldten Burgerlichen Commission, im Jahr 1616. bestätigten Bender-Visitations-Ordnung, wird vorgeschrieben

Tit. 22.

„Es sollen auch der Wardt Gebäude
„und Gesundheit und wie weit auf
„dem Land, auch Früchte aufgenommen
„und Rechnung gethan werden.

Tit. 24.

„Es sollen die Wardt Gebäuden sein
„nächst nach Entrichtung der

" Holzwesens, als nun ohnedeme
" zur nöthigen und nützlichen
" bestimmt, verliehen, und der Wald ge-
" meiner Bürgen damit besser
" erhalten.

§. 26.

Wegen im Jahr 1616. neben Herrn Ob Aubry
Lit. R. die dem Rath zu Fremdsdorf ge-
meine Bürgschaft betreffend gegebene
Ordnung, der Burgerlichen
Commission bestätigt, daß die Gesetz-
ter den ertheilten Bürger-Rechten
und alle Rath zu reguliren, und
ihnen eingebildete Obrigkeit zu
benehmen bewerkstelligen.

§. 27.

In dem Burgerlichen Commissions-
Abschied vom 9ten März 1616. Lit. S.
befinden die Zünfte, und alle Zunft-
Briefe, abgefordert, darauf denselben
vorderhand die Gerechtigkeit genom-
men, sich selbsten Ordnungen zu errichten.

§. 28.

In Betreff deren allen alle

Artikul der Hamburgischen Wette-
ordnung. In der Wetzgerstube
§. 8. [30.] folgendes angehalten:
„Also soll ein jeder mit der Wetzgerbrüder
„dem Wetzgerbruch, ein jeder alle
„Sonntage, gesetzen abzudienen,
„bey Pfund 2. Gulden, so oft sie ver-
„sie in ein- und andern besessen.

§. 29.

Für welcher Zeit die Wetzger, den Be-
sitz ihrer auf dem Kindwerder gesetzten
Stangen: §. 17. 20. 21: starb oder an-
anderen abtretten. [64.] §. 22.

§. 30.

Hamburgs Extractus derjenigen
Rechnungen der Wetzger-Gerechtsa-
men von 1629. bis 1692. [33.] welche die-
selben, und der Artikul selber, so
darinnen stehen, nicht genaim zu sol-
len benützet, sodann Dieselben
J. Hamburgs Anzeichnungen von 1629.
1638. 1639. 1652. 1661. 1662. 1664. 1667. 1672.
1673. 1676. 1677. 1680. 1683. 1687. von den
Wetzgerbrüchen der Contrescarpe.

§. 16. alle Jahr das Brunnkraut, ohne jedesmalliges Recht anzusuchen. §. 22.

Sind neben

2) Hannöv. Aufschreibung von 1673. 1676. 1677. 1687. Jahrmärkte genau anzusehen,

3) Hannöv. Aufschreibungen von 1673. 1676. Jahrmärkte Farben aufzuräumen und aufzuwarten; Hannöv. Aufschreibung von 1676. 1677. Kommen sagen, Hannöv. Patent von 1673. Schützen schützen,

4) Hannöv. Patent von 1676. Jahrmärkte allen genau ansehen, Korn aufbauen

5) Hannöv. Patent von 1676. Wahlwürfe Hünden gehalten, und die Stücke Hannöverischen Lassen, Darin

6) Hannöv. Aufschreibung von 1652. 1671, 1673, 1687, den Feldschützen Lohn gesetzet, und

7) den Matzgerbrauch, Hannöv. Aufschreibung von 1691, gar zu einen Herrn von Braunschweig, daran gelten an Dinge Strafe stehet, [36.] Hannöv. hat, von welcher Zeit an

8.) demselben von Erben zu Erben,
ein Gut von der Weissenau, vor im
Jahr 1750, vermög Verlaßschreibens
[34.] einverleibt.

§. 31.

Im Jahr 1706. sahe der Frankfurter Ge-
richts Schultheiß Jüngst von Landau
sich nicht gutfindet,
in seiner Frankf. Chron. l. 6. f. 18.
col. 2. lin. 38.
zu schreiben, daß in der Nordseite des,
an der Contrescarpe belegenen Metzger-
thurns, in die Nord Ecke an einlie-
gende Burg, welche man jetzt gemein
den Katzenbeinern nennt, lit. C.
supra et [36.] signo B. das Metzger-
thurns seyen.

§. 32.

Im Jahr 1726. sind in Sachen Frank-
furt contra Frankfurt Commissio-
nis, einem Gassten Rath, in Betreff
der Recuperation von Verbrechen,
welche Obrigkeitliche Vorschriften ver-
letzt worden, welche in Substantia

mitzutheilen,

3) daß derselben alle seit 1614 [§. 28] abgegebene Stadt-Ordnungen zu übermachen

2) im Allmandan Dauer und Invocabavit einzuverleiben, und

3) nicht mehr umsonst, oder um ein geringes, sondern um den mäßigen Einkaufen sollen. [19] §. 11–16.

Im Jahr 1732. erginge ein Inkasirum [19] §. 17. so fort aber und das vor- noch nachher, bis auf das Jahr 1750, an den Mentzischen Buchhandlung genommen Anstand gemacht.

§. 33.

Bey dem Verkauf der Offenbachischen Bibliothec, sind aus der Frankfurter Stadt Bibliothec, Codices von Frankfurter Urkunden, welche sodann von Frankfurter Juristen gesammlet worden [§. 20] vorhanden [62. 63. 64] §. 20. in welchen die obangemeldte Verschreibungen von denen Frankfurter Feldbesitzungen [§. 12. i. f.] und von denen zu-

Matzgerechtigkeiten s. §. 16. 17.) entstanden sind.

§. 34.

Im 17ten April 1731 sind wegen einem Hochfürstl. Cöln. Appellations-Prozess in Sachen Fraustädter Bierbrauer-Gerechtigkeit contra Fraustädter Matzgerei insinuirt worden, denen sub Num. 24. die oben s. §. 21. 22. 23.) berührte Urkunden von 1423. 1435. 1441, und sub Num. 25. der Herzogl. Brief, das Matzgerechtigkeit die von Barckhausische Familie betreffend [19] Sectione de charactere animi ejus dici adversantis.

§. 35.

Im Jahr 1744. haben einige Fraustädter die zehente Frau Ehrle in das Herrn von Buri bezeugten vorrathen der Königlichen Commercien gezogen, und in Krieges-gefahren, das Salz für den so genannten Zehnten graben, da doch ein jeder Bürger schuldig ist, ab einen Fleischen Tax vorhanden, und mit dem

Verhaftung balangen
vid. lit. O. et [36.] Signo B. nec non supra
§. 17.

§. 36.

Diese ist nun der Verlauf der Sach.
Wan erkandt sich jetzo zu dann, das
Metzgerey selbe zu Frankfurt
gehalten werden. Dis diesen
ist nun allerseits
zu erinnern, dass [19. 32/41.] der
jetzt Frankfurter Zehner Senior,
Herr Friedrich Maximilian von Gün-
derrode, welcher in gemeldter Ver-
haftung Brief [§. 34.] der Metz-
ger vornehmster Gegentheil war,
dienstlich begehrt wird, alle Procedu-
ren zu verantlassen zu geben, in
dem das von dem Cameral-Proces
gegebenen Metzger-advocaten
Verbindlichkeit mit demselben
absolut nicht ändern lich ist.

§. 37.

Ingleichem ist
1) zu bemerken, das die Zöllner

Gerichtsbarkeit, bey allen Provinzen obige Urkunden von 1423. 1435. 1441. 1616. [: §. 21, 22, 23, 28:] nicht vorkommt noch in Anwendung gebracht.

§. 38.

Es ist

3) zu bemerken, daß die Netzigerin libello Gravaminum vom 29. May 1752. [19] ein Possessorium stabilendae arrestirt, und so wie §. 34. 35. gebeten, diese Frau, welche ihre vorige Advocat [: §. 36:] nicht wissen, an dem Gerichtsverbleiben Zimmer zu sicherer Verwahrung gewiesen, wozu ihr nun das Gerichtsverbleiben Zimmer vorgeschlagen worden ist, [20] Sie aber solches nicht annehmen wollen, [21] Sie auch nicht zu bewegen gewesen, [22] Sie auch nicht zu bewegen gewesen, [23] Sie auch nicht zu bewegen gewesen, [24] Sie auch nicht zu bewegen gewesen, [25] Sie auch nicht zu bewegen gewesen,

advocati adversantis: / und stehe also gründlich im Gesetzbuch Buch Jenoch dem schlechten Gericht fortgrundlauffen, gründlichen Libellum Gravaminum, vor eine bloße Provocation ad actionem angenommen, die Vindicationes, wünschen Hülfe, welche in seinem Supposito der Buch, auch vor dem Jahr 1614, in andern Händen gegeben / s. §. 32. 25: / vor begründet angenommen, und Interdictum de precario, nunmehro mit Erläuterung seiner gegläubten Urkunden / s. §. 37: / angestellt. 62

§. 40.

Diese haben

1.) die Malzgerische sehr acceptirt, daß Sie, in Repliciis §32.] dem Einwand vorbringen, die deutliche Sections-Bividen: actio Partis appellatae, Probatio actionis Partis appellatae vorgesetzt, und am End erklärt, wie wenn Sie also könnten gelesen werden, daß in Petitorio ihr

Dominium legitimum per Sententiam erklärt würde.

§. 41.

Hiezu ist
b) die Replik in Duplicis [35.] sub Introductione Petiti, die Worte zuvörderst, also in eventum protensa Responsorio per Petitorium liquidum sublato, in diesem letztern, sofort das Dominium plenum quaestionirten Falles, genommen Recht zu erwarten.

§. 42.

Endlich ist
c) zu bemerken, dass der Notizer advocat, in Replicis [32.] sub Grav. 4, 14, allen Subjunctis, also in der Hoffnung Grundlungen eine agnition eines Pretii, als ob ein Gottshaus Recht in primum Decretum von 1749, 1750, animum revocandi gewünscht, und dadurch retractirt, weil der Notizer advocat /. §. 36. / das Absehen seiner darin enthaltenen Grundlungen,

noch keine acta zu überlegen haben.

§. 43.

Es würde allzu weitläuftig und ohnnöthig fallen, die Epoches der verschiedenen Procedur, so gar verschieden noch, zu beschreiben. Dann, weil die Löbliche Regierung Volge und genommen, als Gründe ihrer Klage nur solchen Gesetz, angeführet, so können dieselbe in der nächsten Rätze dieser Gründe, beleuchtet werden.

§. 44.

Hier überrüb nur dieses, daß Verfassung einer ungarischen Stadt-Recht, der seiner Einrichtung mit Essen verschiedentlich,

v. Moser Teutsch. Staats. Tom. 1. p. 562. art. 4.

und eine solche solchen Zeit, seiner Verfassung seiner Bürger solenniste Rechte entziehen darf

Mev: ad Jus Lubecens. Libro III. Tit. 6. art. 12. addit. ad Num. 2. II, 3, 1, in fine

in Exceptionibus [26] und sonsten, allenthalben mit steter Äußerung der Ehre, die man sich dabey bey- legte, dürftig zu versichern gegeben worden, ein man durch Verzie- dann, sintemahl nunmehro folgende Decreta, welche zur steter Er- Äußerung beider, die Absicht ge- fasset, daß selben von Euch den einigen zur nicht natürlichen Pein, daß dadurch der Ruhe die Zu- rückkehr einer bezüglichen Possessio nis precariæ decretirt habe, zu- zustellen, und in einem Proceß, in welchem von der Widerrufung in die zurückgesetzte, zwey- dem Höchsten Gericht, mit denen Exceptionen [26.] auf Glaubwürdigkeiten angebrachten Urkun- den, genug versichert [S. 34. 37.] denen Malefizanten ist hinzuthun, ohne daß man dazu die gewöhn- liche Bestätigung suche, abzuge- ben.

§. 45.

Laut

Laut Frankfurter Grund
der gehaltenen Procedur, wird
einzugeben, daß die Frankfurt,
im Jahr 1749, ordentlich gutsagen,
wie muß die Matzger den Matz
gerbung an der Contrescarpe, von
einem Gossdem Berg, hinunter,
führen.

Die Unrichtigkeit dieses Vortrags, welcher
doch der Grund von allem, was folgt,
gutsagen seyn soll, ist so offenbar,
daß keine Vorsorderung in der
Acct, Bolzen, als Stillschweigen vorfal
len kann.

Dann dieses, daß

1.) die in der Frankfurt befangene Metz
der Matzgerbung sey, und also
der gemeine Nutz; Dannoch aber
2.) daß die von Barkhausische Familie
seit dem Jahr 1692, diesen Matzger=
bung als Eigenthum gerbung §.
§. 30. in fine) etwas im Jahr 1749.

und also seit 57. Jahren offentlich
lich. Die ältesten Leute konnten damals
3) durchaus Vorgehen und sich selbsten
wissen, dass, von dem Jahr 1692. die
Holzung auf gewissen Bäumen allen
Einbringungen ab sizen und zubringen
hat, und niemand sich zu nimmen
stisse, dass jemand anderst, vorhero,
ein gewisses gelten /. §. 30: assum de-
nden

4) in authoritate publica wider Alt
und zum offentlichen Nutzen ganzen
dem Wald-Verwaltungs-Gesetz,
Indrennen dahsetzen, dass ein
Hochfürstl Amt, der eine solchen Ver-
waltungs-Ordnung nachsetzen,

4. Mayer Einhöfe: Grund 6. 1, 669.

11 1071.

seit dem Jahr 1614. abgelangen, aller
der Wald-Hüther, an dem Maisbie-
chen, um Geld zu klauben, so
konnte alsdann niemand sich, als offen-
lendig vorstellen, dass ein Hochfürstl
Amt, seit 1614. seiner Offizianten, und

24.

und seit 1726, seinen Lehnbrief nicht einzuholen gestanden, und dahingegen, ab die Metzger, ohne allen Einspruch, immerfort, ein Viertel Gülch sey.

Ueber der Verjährung aber dieser Schuldigkeit und der Praesumption ab actibus inservientibus, ad mentem praecedentem, erwiehnt sich

6) daß alle in Druck übergangene innere Vorgerichten, insonderheit der Stadel, der den Metzgerbrücken der Contrescarpe, in specie Dorfstadt sollten gegeben werden /: §. 31. 35. :/ den neuen Vorbewandtnussen, und diesen Erklärungen darinnen gar unnöthige Absichten überflüssen.

§. 46.

Der

zweyte Frankfurter Grund der Procedur ist dieser, daß ein hochadelicher Rath, in Betreff der Vindication derer abgekommenen Viertheilen, Rechten in eigener Sache und

zuvor im hiesigen Hochf. Collegio selb-
sten sey. Allein

1) findet man in denen bey-
gebrachten Acten §. 28. 32. 44. Beneto
4) nicht die geringste Spur, daß einem
Hochfürstlichen Hofe, in Ansehung der Recu-
peration durch Fremde etwas ab-
genommen sey; Imgleichen ist hier

2) alles das Recht gehörig ausge-
übet, in welchem ein Hoch-
Fürstlicher, in solchen Fragen stehet, einem
Hochfürstlichen Hofe von der geringsten
Art in seinen Rechten nicht zu nahe tritt

50. §. 25. 26. Ausserdem hat

3) ein Hochfürstlich Hochlöbl. Hof-
gerichtliches Erkenntniß, sub
Dato 29. Octbr. 1765. selbst bekannt, daß
in einem Fremden Herrn contra
Fremdherrischen Unterthanen, in Hülfe-
sachen zur Handhabung Mejestätsrechte
betreffend, in welchen Handhabungs-
Processen stets geendiget ein Hoch-
Fürstlich Hofgericht die alleinige Jurisdi-
ctionem civilem ausübet.

25.

Anmerk. zum Lemnitz. Zehenm.
ad Lab. I. p. 150.

Er, vom 8. und 29ten Septb. 1763, von Lemnitzer, vom 1ten Januarii 1764. von Lemnitzer, vom 20ten Septb. 1764. von Lemnitzer, angeordnet habe, seine Decreta aber nicht in Rechts Kraft hinausgehen, und das Decret vom 20ten Septb. 1764, ausdrücklich darinn gesetzt, daß alle Verhandlungen acta ausmachen, nicht anderst, als wann Impetrantes appellirten, daß alle acta verlohren worden, und sogar auch alsdann nicht anderst Rechts Kräftig sey, als wann Impetrantes zugleich appellirten, daß alle Verhandlung ins Syndicats Protocoll sollte gebracht werden, welches bey denen Acten gelegen, erhalten worden [59.] Es hat auch 4.) eben gedachter ins Hochfürstl. Lit. S. Amt abgeordnete Beamte Lemnitzer, vom 1. Septb. 1758. und 23. Septb. 1761. in einer Sache, wo Er sich, das gebotene

Dienst-Recht nicht zu erfahren, sondern den zu fassenden Schluß zu formiren, bevorab[?] sie, bey diesem höchsten Einbringen angezeigt, daß sie zu weit in solchen Sachen, wann die zu Recht[?] gestellt, fortzugehen, die Verordnete über sich, denen Höfen Recht einlassen müßten. Am Ende gesetzt die Resolution selbst, [26.] fol. 29. et in Communicato p. 37. daß das Recht Causa contentiosa an Höfen Recht zu führen.

Dieses letztere läßt man an seinem Ort gestellt; Wann dann aber die eingebrachten Attestationes Lit. S dieses acceptiren, daß, wann ein hochadeliges Recht selbsten decretiert, solches fortzugehen denen Höfen abzuwarten.

§. 47.

Der

dritte Punkt[?] der Grund dieser angeführten Procedur ist dieses, daß das Recht-Decret vom

den Aug. 1749, seinen ab dieser Änderung enthalten, dass ein Hochedler Rath seinem erklärten, ihr Begehren den Einfang an der Contrescarpe nicht länger bestehen wollen; es stellet also noch die Verordnung dieses Orts einzusehen.

§. 48.

Verordnung [31.] setzen die Metzgerordnung den Aug. 1749. bey dem Fleischsatze anzeigt, dass die, etwann Mangels an Land-Ochsen, um die Bürde mit nöthigem Fleisch zu versehen, genöthigt worden, Ungewisse Ochsen zu kaufen, die beständig nicht in Ställen, sondern unter freyem Himmel stehen müssen, und geben, ihnen, also unbekannt, zu S. Erz Lang, einen Platz zum nöthigen zum Unterstell, schauen Ochsen, im Fleischgewölb, bedürftig sind einen Verdrüssall [50.] §. 19. anzuordnen.

Verordnung eben des [31.] setzen die

Mutzyer Erschiehung am 9ten
Aug. 1749. bey Rath vorgebracht, daß,
ob Ein gleich von denen ausländ
140. Pfd Unze zieher essen eine gute
Anzahl vorhanden, man dennoch vor
die übrige, die man unterweilen
hiesiges nöthig machen müßte, einen
der guten Hofnung die sich einfinden
einheimischer von dem Gewun
schigs das Gramm mehr, keine
geringere steigen lassen könne
die dicken dennoch und denen,
schon bey Abwägung nicht zugegen
Ehrsichtigen ihnen, und obrigkeitliche
Wilde einen Platz auf dem Rigis
hof zur steigen von 70. Pfd essen
mit nicht Lust zu tragen.

An eben dem 9ten Aug. 1749. ist
hiesige Kriegs. Raht [illegible] Geschrieb:
" Wollen mit Ehrlichen Abwägen nicht
" commitiren, ihnen einen schein
" Platz mit nicht Lust bey brucy einzuräu
" men, damit denen darzu thätigen
" und Gärtnern kein Schaden zugefüget

27.

" im übrigen aber ihnen ernstlich be-
" fohlen, daß Sie, den Verfolg des Mah-
" genbruchs sogleich einstellen zu
" lassen, ihnen pro futuro nicht
" erlauben irgendwo etwas
" weiß, sondern sich, wie ihre Eltern,
" derzeitigen anzuschaffen sollen.

§. 49.

Die authentische Erklärung dieses De-
crets ist ohnfehlbar diese: daß die Mah-
gen, welche durch Verletzung des Mah-
genbruchs dem Geldzinnß §. 48. in
Verfallen einverleibt worden, und
solche von dem Fall innsonst behal-
ten und erhalten, inskünftig, ihr eigen
Thun zu einverleiben verbunden sol-
len, um dem Fall nicht mehr mit
derzeitigen Villen beschwerlich
zu fallen.

Es fort urbar Löbliche Regierung [26.]
Vol: circiter 11. et in Communicato
pag: 22. noch einen andern Hin
sollmann Decreto in folgenden Wor-
ten ertheilen:

" der damen Mitglieder von Lemgo
" Zeiten sey, der questionirte Ein
" zu dieser Stiftung precario zu
" gezogen und denjenigen von
" den, so Lemgo dieses Einzuges
" ist der §. 48 gesetzte, nicht zu
" als gegen die Aufnahme der übrigen
" zumalen nun in allen diesen
" Zeit die Mitglieder selbst, der sub
" appellantische Grundsatz dem
" Ein, als ein ihm bitterlich zu
" gezogenes Recht sich, um eige
" nen, in dessen Grundsatz von
" seiner Privat-Vortheil fliessen mö
" vorhalb ungegen, in einem Fall
" um einen unrichtigen, ohnige incon
" sulto et inscio Magistratu, um ei
" nen jährlichen Einnahm vielmehr
" seit langen Jahren zu examinat
" sich begeben lassen.
" Es würde demnach pp.

Da nun nicht sofort zu diesen Rechnungs Examinibus, daß die Mitglieder, von welchen für die Zeit ist,

28.

und von welchen auch die Bitte vom Aug. 1749 (§. 48) gewesen, dem Decret nicht folgen und diesen Punkt beylegen konnten, weil ein jeder Landrichter gehörige Strafe, nicht zu seinem privat-Vortheil benützen sollten.

Es war demnach eine Verordnung, welche schon [15.] actor. francof. aber diese Ruhrung sagte, daß verfluchte Decret wäre von einer Loskäufung eines Precarii, wovon damal keinem Menschen etwas träumte (§. 45) und wo von im Decret kein Wort stehet, sehr verdächtig machen können.

§. 50.

Nichts ist demnach so verhasst gewesen, als der

Vierte Herrschaftliche Grund

unmittelbar die Ruhe Bauer betreffenden Decrets vom 7. Aug. 1749, in dem Verstand und das decidirten Precarii; dann 1.) bekennt die Ruhrung [26.] sol. circuit. 7. in Communication. p. 13. daß vor solcher Decision Imploratio officii

Judicio sorgfahan müßte. Also
hat aber ein Gantzer Rath implo-
rirt, daß
2.) seine Meynung, daß das Ding
an der Contrescarpe ein Precarium
sey", allein doch declarirung haben
sollen s. Lauterbach. Colleg.
Theor. pract. L. III, 26, 15.) nirgends
erklärt, und bey" behalten, wie
dann Herr von Günderrode in sei-
nem gehörigen Abschieden s. §. 36.)
dennoch nirgends ein Precari-
um gedacht s. §. 45.)
Und ein bloße Possessorium ab
3.) daß ein Rath, welcher sich andere
als ab incompetenter erkannt
s. §. 46.) sich nicht allein sich vor com-
petent gehalten, sondern auch
4.) in einem und eben demselben
Decret, sein officium pro revoca-
do Precario implorirt, und sich
zugleich das Precarium zugesp-
chen haben wollen, ohne dabey"
5.) noch Exhorderung.
Mev. P. VIII. Decis. 109.

29.

vbzündwerden, ob sie diese Qualitas precaria, vel Necessitas restituendi von dem andern Theil eingestanden wurde, und

6. ohne die geringste den Mutzger. bring beigestandene acta, vel daran hinsicht erst am 22ten Oct. 1750. [75] decretirt worden und doch nunmehr revolvirt ist, einzusehen. Dings fürsicht obenbesagter, einen Gerichtlichen Akt der gröbsten Nullität in Re. Recta Causa Cognitionis

Gail. L. 1. O. 173. N. 2. 3.

beschuldigen, und

7. beizubringen, dass die Dispositiones nicht Secundum Subjectam materiam, welche sind die Bitt um eine Concessionem gratuitam ex alieno etc.

Harpt. Vol. III. Cons. Feb. 34. N. 160.

nicht Secundum Verosimilius

Mev. III. Dec. 180. N. 6.

sondern so schon gesprochen sollte, dass ein Hochedler Akt ohne allen Rechtsgrund,

gegen seinen Herrn, an einen andern
als von dessen Gutsherrn Eigenthum
gerne eine Sache nehmen, ihnen solche
en passant frey wegnehmen wollen.
Das heißt

Lyncker de Gr. extraj. Cap. 7. Part.
S. 1. N. 3. §. 3. N. 16.

genommen Platz, Dass

8.) nämlich von allen extrajudicial-Ver-
fügungen, wann sie nicht in Rechtsfra-
gen bestehen, appellirt werden müs-
se unstatthaft. Lyncker sagt da-
selbst p. 897. Num. 7. Non sequitur,
appellari potest, ergò debet etiam
ein Mal Gerichte würde, wenn nicht
verrichten, wann einander Theil in
im Hingehen gemachten Anfragen,
oder jede factitatio extrajudicialis
das Rechtsmittel gegen Verfü-
gungen könnten, eine appellation ein-
forderte. Eben also würde denn,
wann man einen Augenblick
die Rechts Kraft des Decrets vom 7ten
Aug. 1749. vernichten, da es doch andern

30.

gefolgt seyn, als durch die Mehrere Vorsteher sich einander selbsten, als einer Klasse ihres Standes als, und nicht als einer Gold Intrade, bedienen sollten. (§. 49.)

§. 51.

Der

jüngste Freudenberger Gesandt

bezeugt in der vom Lehnsy Amt am 20ten Octb. 1750. ertheilten Abbildung des Mehgyerdrunkzürcherlaubs an den Meistbietenden.

Weil die dabeyliegende Erklärung in Acto Francofurt. verschrieben worden, so lege man das obige Blatt vom 20ten Octobris 1750. sub lit. F. und sub vom 23. Octb. 1750. wovinnen die Abbildung erlaubt worden, sub lit. U. sixtens.

Es sollen also dem Vorsteher dieser Gesellschaft dann sämtl. Herren von Gundersrode einige ihrer Gesandtschaften sollen, als Verbrennung des Löblichen Lehnsy

Ex die Mutzgrad, ob ihnen das ge-
wiegte von einem precario be-
kannt gehn konnte (§. 30. 44-50.)
mit einer Verhandlung, womit
sein Leibherr gegen Leibrigen
gehandelt hatte, in die Gerichtsstatt
anzuzeigen, ob nicht die andern
Gemeinsmänner so, als er als Ehf. Prof.
Mogen in der Abhandlung von
alten Einkünfte, gar nicht über-
reden wollen, Kunigsten solche
Personen zu ordnen, welche groß
Theil der Gemeindsmänner so
stimmen (§. 10. Leg.)
Dann sintemahl zu besagten
dass solchen Einbekenntnis zum Voll-
zug nur 6, binnen 14. Monaten,
durch acquiescenz zum Lauten
Decreto vom 7. aug. 1749. gehabt,
das schibt
1) einem Gotteshaus Hall innen
zu wenig, im Decret vom 7. aug.
1749. gesetzte Absichten, beizulegen
§. 47. — 50.) im formalen

31.

Gerichtlichen Verkommnen, als wenn
nicht gegeben [§. 7. 20.] hinlänglich gnüg-
tan. Es setzet
2.) einen acquiescenz einen Grundsatz
dieses, als einen dieses Geschehens
ein Decret vom 7. aug. 1749. erfol-
get wäre. Der Grundsatz wäre
Vermög Anlag sub Lit. V. eben im
Jahr 1748. von Churbetrayen gefaßet
stellet, daß die Actus seiner Deputir-
ten und Geschworenen ohne Hülf
frag, zu seinem Vortheil nicht
Platz haben sollten. Übergehet
sind die Frankfurter Geschworne
und vorgesetzt Vermög Lit. W. in
Jahr. Namen seiner gebohrne Syn-
dici ihrer Fundungen; Und im Gol-
dnen Rath gesetzet in Anlag Lit. X.
selbsten, daß die actus singulorum
universitati nicht gereichen können.
Es muß setzen
3.) einen Augenblick, daß im
Jahr Decret vom 7. aug. 1749. der ei-
nzigen Gedanken vorgenommen,

das Precarium das Mutzgerbänk zu declariren; also gehen denn dem Herrn von Günderrode die Mühe, genau zu declariren, dass künftig das Recht dieses Precarium abstellen wollen?

§. 52.

Der

jetzige Fronhofer Grund beruhet in der acquiescenz derer Mutzger Geschlechtern bey der im Rechts-Decret vom 22ten Oct. 1750. bestehen gelassenen verordnung zum wechselichen Verhalten vor Obrigkeit Recht.

Die Mutzger Geschlechter sollen bey Recht gegen die Aufbürdung vom 20. Oct. 1750 [§. 5.] ihren ohnbefugten Besitz anzeigen, und gebeten, dem Rechnay-Amt hierüber zu stehen [i.] actor. pt: Francof.

Der Verordnung vom 22ten Oct. des [E.] actor. pt. Francof. bestimmten Rechts-Decret:

32.

" Solle nun die acta einzusehen be-
" sein, und in Scabinatu sistan wer-
" den, zu dessen Behuf die Exhibi-
" enten so wohl über den Mutzyer-
" ding als Mayerhofen und re-
" spective Löblichen Hutung" Amt
" und Löbl. Schöppenstuhl einzulie-
" fern.

Hierwegen appellirte der Mutz-
yer Advocat Actor. pr. Francof. [2]
bis [3] 6.

Daß immittelst aber sothaner Actor. pr.
Francof. [3] c. bey" Hohen 12. Januarii
1751. salvâ appellatione gebeten, den
Gravamen selbsten abzuhelfen, und dem
Hutung- Amt zu committiren, den
Grundzins bey dem à Saculis gesch-
ten Besitz ohnzuhöret zu lassen.
Worauf nachgehends unter 14ten Jan.
1751. Hohes- beyfind Actor. Francof.
Fol. 15. verso:
" Solle nun dieses Exhibitum dem
" Herrn Referenten zuzustellen, und
" indessen, und Löblichen Hutung-

„ durch Expressa und Verfah-
„ ren in Criminalsachen die Gülti-
„ gkeit.

Am 30ten März billigt der Rathsver-
ordnung wegen Einführung
Introductionis inquisitionum, wozu
im Raths Decret de eodem 4. Novem
ordinirt worden. actor. fracof. [6.]

Am 17. May 1751. billigt der Rathsver-
ordnung bey Raths Desertoriam, worinn
im 30ten März Höchsten Decret ver-
ordnet:

„ Communicetur ad Relationem,
„ und wird die ordentliche Appel-
„ lation der sogenannten Mutzen Com-
„ mercien nunmehro für deser-
„ viret, mithin dieselbe zu-
„ rückgelassen, welche der am
„ 22. Octb. 1750. ergangenen Raths-
„ Conclusi, à quo appellatum,
„ Inhalt von pp. Ersten ordentlich,
„ und darin Verfügung allen-
„ falls in Contumaciam erfol-
„ gen rechtliche Verordnung

" werden sollen. Act. Prot. " francof. [1718.]

§. 53.

Wenn sich in actis zu dem diese Desertion einlaufen, bevorab den Fiscal- das Advocaten- [§. 36.] und die dasigen Gemeinsleuten gleich denen Minderjährigen zugehörende Restitutions-Klagen anzuführen. Es könnte sich dazu das ehemalige Special-Statut von 1748. Lit. H. anführen lassen: allein nun ebenfalls sind die Desertion vor bestimmt, indeme das Decret vom 22. Octb. 1750. vor Handschreiben annimmt, so stünde da eine nichts entgegen, als: Man sollen bey Desertion Fällen von der Person weder das Vermögen zum Nachtheil noch das Vermögen zum nachtheiligen Verfahren eines Dritt, ipso jure bey".

Wenn sich dabey [Fall 6.] ereignen die Pfänden anzuführen, so ob gesagt, eben diese Pfänden behalten.

In dem Criminal-Project Ferdinandi de 1740. §. 50. findet sich der Entwurf des §. 14. dieses Verbrechens und ad Tabulatum civicum, daß denen Diebsknechten die Diebe ohne Vorwissen des Richters in Arrest gezogen sollen, in nota Magistratis folgender massen:

„Indem der gemeine Rechtsbrauch enthalte,
„daß die Diebe und Diebsknechte zu examiniren
„formulet, welchem nach andern
„Kayserl. allergnädigst Reformatio
„alle Partheyen, so contentiosa juris
„dictionis seyen, denen Obrigkeiten-Recht
„einzuverleiben; als wird gnädigst an
„befohlen, damit allen und jeden Recht ein
„und den Obrigkeiten Recht möge gepflogen
„werden.

In dem 41. §. sind in denen Anmerkungen zum Criminal-Reformations P.I. extrahirten Diebsknechts Instruction findet sich:

„Item soll gedachter alter Diebsknecht
„meister,
„41.) das Recht die Direction und

„und Proposition, ehin auf das
„Referat des Herrn Schultheiß und Hof-
„gerichts in Publica vorzutragen pp.
„46.) bey denen Publicis aber so wie ff.
„also auf das Referat des Herrn Schult-
„heiß und Hofgerichts tractirt werden,
„als auf bey denen Ratsfolgungen,
„aber wenn Herr Schultheiß und Hofgerichts
„extraordinaire in die Audienz
„gehen sollen, darf der jüngere Herr Bürgermeister
„niemals die Umfrage thun.

Es bedürfte also des Herrn Bürgermeisters des Mehrern, daß er zu Publicis Hofgerichts Rath zum Referiren, wenn es ordinaire, wenn aber das Collegium selbst, als in Politicum, sollen übergangen werden. Denn sonst hätte das Formular anders lauten müssen.

§. 84.

Der

jüngere Bürgermeister Gemund ist in Acquiescenz derer Mehrern Beschließungen, bey dem, im Decret

vom 22ten Oct. 1750. erfolgten Einfall, die Verbindl. und Mitzuverbindl. der Erben.

Hinzuzuthun ist nun zwar allerd., was die Innehabende Gründ. §. 53. anzuführt. Es können auch dieselben darauf dringen, daß der Beklagte incompetente erscheinen (§. 46.) allein wenn über die behauptete Acquiescenz gestritten wird, so sagt das Decret vom 22. Oct. 1750. §. 1. daß 1.) auch die Klag gegen Mitzuverbindl. §. 52. über das Fehlen Autoritätshandlung der Beklagten sollen eingeklagt werden 2.) daß über die Frag, einen Beklagten zu verurtheilen, das Obsiegen Theil unter dem publiquen Titul Einverstandnis zu entscheiden §. 534 und daß in 3.) die Mitzuverbindl. ad fundandam Petitionem

Lauterb. Colleg. Theor. pract. XLIX, 11, 12.

Demselben ist das Verbindl. Einlassen gleichzuachten sollen.

135.

Das Pabst Decret vom 22. Oct. 1750. ist von nichts als einer Documentirung, welche letztern von seinen andern weltlichen Intention zeuget, als das, wann der Ehestand abzuschaffen, und in den ehemaligen Zustand einzuleiten.

Wann dahero ein Zweifel wäre, müsten ohnfehlbar die Erklärungen aus den, ehemaligen gehörigen und weltlichen Sinn, genommen werden

Mascard. Concl. 1353. N. 7.

Die in Suppositio vorgegangene Agnitio kann demnach nichts anders zum object haben, als das agnitum.

Es ist also alles, was von einer im Decret vom 22. Oct. 1750. enthaltenen Declaratione Dominii et acquiescentia in hac Declaratione per Desertionem secuta, vom Zehnten-Consulenten dahin gesetzt worden, eine blosse Einbildung gewesen.

Hiemit ist richtig, dass, wahrhaften das Zehntbezug am 22. Oct. 1750.

decretiert worden, wie im 14. Januarii 1751. die Sache, als ein Praeparatorium das Endurtheil nicht decretiert worden. §. 35.)

§. 55.

Der

nicht Amtmann Fürster Grund

beschwert in der Innen Mitzigen

von dieser bezeugenen Contumaz

cia, sagt Sie in ihrer Sub Decret vom 22ten

octobris 1750. und Sub vom 19ten May

1751. (§. 52.) ihre Gerechtsame bey der

Löblichen Hochsten Stelle nicht ausgeführt

et.

Es stünd [26.] fol. circiter 19. Sept. in

Communicato p. 37. Sept. fol. circiter

23. in Communicato p. 45. Sept. zusam

den, daß gnädig, nachdem sie sich von

der Vorgang vom 7ten Aug. 1749. (§. 47.

50. und dem schwarzen Schall vom

20. Oct. 1750. (§. 51. anzeigen, in Gehalt

Decreti vom 22ten Oct. 1750. (§. 52.)

acht die Acten einsicht nöthig zu nehmen, um zu wissen, ob man nicht

solche Schreiben selben vorkommen sollen. Nachdem aber diese decretirt, und zugleich verordnet worden, von der Sache bey" Schöffen Stuhl zu warten, setten die Platzgrafen hierselbst die Entscheidung der Sache in 20ten octobris 1750. festklagen, und ihre Grundstücken einbringen sollen.

Es ist aber

ja schon oben gesagt, dass diese Verfügungen, die Platzgrafen zum endlichen Verfahren gesetzen (s. d. 52. 53.) und aber nicht alle von denen Gerichten bestimmt seyn, dass die Decisiones und der Proceß an andere Gerichten unter diesem Formular abgehen: z. E. sollen wenn bey dem Gogrefen dem Consistorio, von der Kirche waren.

Wenn ein Gogrefe Stuhl zu Brandenfürst seinen Bürgern mit solchen Formulis insolitis Briefe abgehen könnte, so werden sich Leute genug finden, die, um ins Syndicat zu

gebungen, den Asylum des Schuldners
Grund lösen, oder die pfandlichen
Forderungen durch Pfändung suchen
wegen.

Darinn ist zu
1.) offenbar, daß die Verordnung der
Taxen durch das Decret vom 22ten Oct.
1750. allhier nicht gehabt, und, weil
somit kein Asylum, ante notam citen
Documento pro Fisco zu fordern vor-
handen gewesen, die Publicirung a.
Clägerischen, daß der Fiscus agiren
wolle /: §. 84 :/ Ob allein nicht in Form
und denen ordentlichen Pfändungen
gegangen, ohne vorher Mahn-
gegen, denen zuvorige von denen
gantz gewöhnlichen Urkunden über
das Precarium nicht bekannt sey
/: §. 737 :/ hätten unterbleiben sollen, die Ge-
wißheit seines ordentlichen
Rechtes gegen einen solchen Mann
zu erhalten, der dennoch nicht
wenigst wo sich hatte, noch daß er
die selbe sogleich abzutragen wollen.

137.

Diese Anmerkung scheint so klärlich zu erweisen, daß jeder Anspruch die Hofkanzley als eine Aufsichtsbehörde darüber haben solle

Ref. d. 1. Dec. 77. N. 8.

Im Inquisitions-Prozeß Verbrechen nach einer peinlichen Untersuchung, und die Mitzyer schuldig befunden worden, ihre Mitschuldigen anzuzeigen, damit ein Löblicher Magistrat Zeit genug nicht gewinnt, etwa Ihr Vermögen zu verheimlichen, id quod in Regula non prosequitur.

§. 86.

Dem

neuen peinlichen Grund ist dieser, daß, nachdem auf die Decreta vom 22. Oct. 1750. und vom 19. May 1751. §. 52. die Mitzyer Angeschuldigen den Verklärs-Eyd nicht verstattet, das Gegentheil im Decret vom 22. Junii 1751. mit dem Verlust des Mitzyer-Rechts billig bestraft worden.

Hier aber müssten alle jene Christen Mitzyen, wo ausdrücklich die

Bürgen in Ehrsachen zuzulassen. Dann

1.) sollen doch in Gerichtlichen Acten beyde, als ganz und unverwerfliche Zeugen, die Notarii Gerichtsstuhls, in Processen Partheyen, seine zugeordnete Syndici und Gerichtsverwandte gelten [§. 87.] und also Punctum Legitimationis, ob sie doch in der ganzen Welt Glaubens sind, gleichsam vorhero ausmachen sollen.

Rev. d. VII. Dec. 178.

2.) sollen, wenn ohnvermeidenden Falls mehrere Syndici vorhanden, nicht alle, sondern allein diejenige zu diesen sollen angenommen werden.

Rev. d. VIII. Dec. 428.

3.) Wenn auch in vorstehenden Processen [§. 82.] in Puncto Contumaciæ Conclusio causæ vorhergegangen.

4.) sollen auch gegen unsere Syndicos das Notarii Gerichtsstuhls in einem Fall, wo sie etwas zu Ihren eigenen Gefallen thäten, nicht anders, als zu einer deutlichen richtigen Gradation von Geld-Strafen können

vorgeschrieben werden
Rev. S. N. Dec. 327. VIII 19, 6.
4) ist noch zu erinnern, daß, wenn wider alle Gradus und Processus in Contumaciam gegen die Parthey selbst über=haupt verfahren, dennoch die Bona Confessi in diesem Fall nur Pro=visorie per sola Edictione nicht weiter in Sicherheit, als daß vorher bekannt gemacht worden, daß die Creditores den Creditorbrief mit ihrer Zeit anmelden sollen; Zu der Gerichtlichen Adjudication Dominii der Creditorbrief aber so lange nicht, Processus possessorius (§. 56.) und die Rechnung selbst erstlich Probandum dieses Dominii gar nicht bey sich hat (§. 37.) Und also sollen zwar nicht ein Proceß in der Gerichtsverhandlung in diesem der Fall Contumaciæ Partis ipsius vorhanden gewesen, dennoch der rechtliche Dieses Dominii nützlich nicht erlangt werden, als

welches allein in diesem Fall eine
Zurückweisung ad ulteriora bedeutet
Nov. P.V. Decis. 191. N. 1.
L. 13. §. 2. C. de Judiciis
§. 57.

Der

gesamte Vormundschaftsrath Gründ
beschenkt [26] loc. citat. sinnen, dass
durch sein 22. Juni 1757. erlassenes
Decret [11. 12.] welches N. die Pfarrer
diesfalls nicht, als durch sein 19. May
§. 52. gesetzlich, sondern zur klaren
Verordnung, dass die von Gründ rodigh
Anfragen den Pfarrer Rath beizuziehen
einen gewissen Bezirk, jedoch nur
wie Prostitution eines Handlen
Rathes zu erregen, und dem Consess
ad publica deputato [§. 53.] gesetzlich zu klagen, und welches
dennoch von einem Handlen
Rath, der Pflicht bestätigt, in
Causa propria incompetenter [§. 4]
erkannt worden, die Erörterung
der Desertion, seine ullo novo

emergenti, obwohl das Decret vom 22. Oct. 1750. à quo appellatum im erhaltenen nur in Urkunden-Darlegung vorhanden ist, und nunmehr nur das Anerkenntniß des streitigen Mutzgerbrauchs, vorhanden scheinen.

Es ist offenbar, daß sowohl

1.) gegen alle Vermuthen, das Raths Decret vom 7. Aug. 1749. als von einer Declaratione Dominii das Rathsherrnhaus, angenommen (§. 47— 50.) sowie

2.) die gegenseitige, jedoch minder erhebliche Anerkennung Gerechtsame, in Ausübung des Mutzgerbrauchs, als erwiesen vorhanden, und Rathsbewilligung vorgenommen (§. 52. 54. 55.)

3.) das streitige Punctum Dictionis das Herrenhaus über den Mutzgerbrauch (§. 54.) von einem noch nicht angenommenen Irrthum (§. 56. 54.) in das Gesammthaus Dominii angenommen.

4.) muß in der Cognitione eines in der Königlich vorhandenen Proceß ordnung alle Kraft [§. 56. i. f.] zum Grunde gelegt werden, daß einem Advocat, welcher wegen die Cognition bezeugt, daß man sich in gantzen Jahr gar nicht geben möge in den Proceß haben, als welcher sich endlich vom 22ten Oct. 1750. her zu rechnen ist [§. 54.] gar nicht einmahl gedacht, weder in diesen Fall noch andern, wenn sie eingetreten gar etwas zugeschrieben werden können.

Dieß zu wissen ist

5.) zu mahl zur Begründung eines so gelinden Verf. der Contumacia nicht in Puncto Desertionis, da nach den neuen Kayserl. Gesetz [Gail. L. I. O. 132. N. 2.] gar keine Sache angenommen worden, daß eine Desertion über den Innhalt des Beylagen, von dem appellirt worden, erstrecken werden dürfte.

Dieß alles gegenwärtige

40.

b) unterwirft a) mit gänzlich unterlassen hinsichtlich der Acten, welche sich die Privata à quo vom 22. October 1750 [§. 82] anbefohlen, und also b) wird einem, dem Burgemeister mit Zuziehung des Rathsmannes B. Hözlen und vorgenommenen Syndicio [§. 44] gar nicht zu verzeichnen [cfr. Ord. P. III. Dec. 8. N. 8] schuldigkeit derer in denen archiven befindenden alten Urkunden [50.] §. 12. und solcher Urkunden welche man etwa der Stadt Bibliothec nicht lassen will [§. 353.] wann sie mit denen im archiv nicht einstimmig wären, welche einsehen, weil sie von gemeinschaftlichen Besitzungen, Rechts Gerechtsamen, und Urkunden nichts abgeschlossen eröffnet sind, in das Archiv gezogen müssen [§. 12.] in obsicht unter denen Justinianischen verordnungen [cit. P. et supra §. 20.] oder abzuhelfen und c) wird einem Vorschlag, wie das langen Gemeinwesen-Project [§. 31. 38. 46. in fine.] zu secundiren.

§. 58.

Es ist ein wesentlicher Theil der Beweispflicht, von der Beweispflichtigen den gesetzlichen Beweis durch Syndicis, ohne welche, wegen eigenen Beweisführung, weder Recht noch Recht noch Beweis gegeben soll werden können (§. 46. Nr. 3. bedingt werden).

Wenn nun die Probe, ob nun dem Beklagten ein Beweis gegeben könnte werden kann, oder diesen gemäß gegeben werden könnte, diesem schon vorher einen Beweis genommen, dem Beklagten solche durch ein Spolium, (siehe §. 56. 57.) von diesen Beweisen Probe oder neuen weiteren Beweis Beweis, oder Gebühr Beweis bey dem Beweisgebühren Beweis, den Beweis gebühren eigen Beweis Action zu deduciren übernehmen (§. 3. Denn solche selbst erst, wenn nun nur der Beweis zur Beweis gebühren

41.

Nov. P. P. Decis. 18. 63. VI, 194, VII, 308, 309.

Conformitate Iuris communis Sententiarum basiren wollen, nicht gestatten werden.

§. 59.

Es hat das „Löbliche Gericht" Amt seine Action bey diesem peinlichen Verbrechen nicht zum erstenmal angestellet, §. 39. Leg. 57. 56.] In der Verordnung vom 28ten Februarii 1767, bey welcher ausdrücklich verordnet worden, daß zu Steinbrücken, mit Einsicht der von denen Gerichten daselbst einzuberichtenden [27.] bis [37.], wenigstens in materialibus richtig gestrafen werden, wurde die Formular Confirmatoria beybehalten.

§. 60.

In ungültiger Action ex Precario sollen das „Löbliche Gericht"-Amt zu verweisen

1.) daß es den, von der Obrigkeit entsetzte

belangenen Metzgerbräuch als
Precarium begraben,
2.) dass die Billichkeit beyfügende, dass
jene Hinwürfung, ob billig
hinderlich, [illegible] §. 50.
Polizey-Gesetz sich der Löblichen
Herrschaft [illegible] vid: §. 21. 22. zu stellen
schuldig erkennt.

Zudem 1.) dass in dem Entwurf der
§. 3. versehen wird, Wollen sie vorsehen
etwann Verstellen, dass die Metzger
von 1423. an,
a.) einen ehrlichen und Brauch
b.) etwelche von der Obrigkeit
Gnaden ausgenommen, und
c.) von ehrlichen Christen selbigen
zu thun gewohnt, dann Karl, Ehr-
lichkeit, Barmherzigkeit, dass
d.) bey Verlust ausgeschlossen Gilden
sein wurden, als wäre auf
die Person angesehen abgeredet
sollte, dessen sie beraubet;
e.) die Metzgerinnen die ehrlich
Gewerben zu zinsen [illegible]
Innahl darausselben

12.

§. 59.

Ad 1.) Ist zwar die Verjährung der Verbrechen, wenn die ordentliche Obrigkeit, so von der Verbrechung Wissenschaft gehabt, binnen zehen Jahren (§. 23.) und die übrige Obrigkeit binnen zwanzig Jahren (§. 24.) keine Untersuchung vorgenommen, (§. 25.) und diese Verjährung auch in denen Articulen von 1616. (§. 28.) gesetzet: Dass aber diejenige, die von allen begangenen Verbrechen, sollen gehalten werden, bey Verlust 2. Pfd. Pf. so offt sie darwider handlen, gesetzet.

Quoad 2.) ist die Verwahrung der Verbrechung des Mordbrennens an der Contrescarpe in notorio, und also nicht ex Requisito primo zu untersuchen, ob die offenbahr sey.

§. 61.

Die Mordbrennen in Leipzig d. 28. Aug. 1752. [32.]

1.) Exceptionem contrà Fidem Instrumenti des Vergleichs, wird also die Pflicht des 18. Jahrhunderts unterworfen seyn, darunter ex occultatione Instrumentorum,

§. 37.) genennet kundmachungsfähigkeit,
a) daß Volksbuch nicht unterhalte (§. 20.)
daß diesen
b) in dem Tomo I. Selector. Senckenberg.
ein Exemplar gedruckt sey, und
Editor
p. 40. seq. praefat.
es habe eine Tartaginem gehalten,
dann andere nun nichts, etwa
die gestohlen (Conf. §. 20.)
c) ist durchaus willkührig gezeigt
c) daß in diesem Exemplari Senckenbergiano kein ortographicus, sondern das ältere vom
das jüngere sintam, plasa; Gemüthlichkeit, daß daselbst
d) dinge, etwelche gerade nicht unter
die Rubriquen gesetzten, unter
denenselben basirt sey.
Endlich ist daß die genehmigt, daß
ihnen die Wetzlarer Ordnung de
1435. [28.] nie publicirt worden.

§. 62.

Unter die Exceptiones dilatoriae

43.

Inclusive Urban Die
2.) Verzeichniß
ad a.) ſind der Metzgerordnung an der
Contrescarpe einen Anzeige auf dem
Stein, und nicht, wie der [27.] eine
andere Anzeige beyſchreiben an dem
Stein. Thore

ex adj: Num. 5. Actor. Inquiſitor.
der Ackerbürgerſchaften contra
Metzger

und zuletzt ſelbſt dem Inſpect der
einzelnen Innungsbücher bekannt,
daß der Rath von Zeit zu Zeit denen
Metzgern unſere Anzeigen ertheilt. Der [28.] rede Col. 3. dem Stein
Col. 5. von der Anzeige, die denen
Metzgern dem Thore zugänglich iſt.
Col. 7. von der Anzeige.
Wird die letztere zu Recht ſeyn Identitas mit dem Object [27.] Die Fälle
nicht nöthig zu zeigen, wo die Anzeigen
Col. 3. et 5. gelungen.
ad b.) Heißen wenige der Viehordnung
wörtlich das Steinernen Thore zu,

ad C. Ratio est manifesta, quia extraneus
alienam sententiam ignorare;
et ideo ibi non praesumitur objecti
litigiosi cognitio.

ad D. Hier ist zuerst anzumerken, daß in der
Stadt [28] fol. 7. von dem Metzgerbruch
an der Contrescarpe die Rede; allein
kein Fund, die Mühlenbrücke etc.
zum Metzgerbruch gemeinen Gutes
zu machen

Lyncker de Grav: extraj: Cap. III.
§. 4. N. 12. p. 299.

sieht es obrigkeitlicher Verfügung
anheim

Wehner voce: Fünfte
elect: ad fin Lubec. P. V. Tit. 13.
art. 3. N. 37.
Schwed. J. P. Sect. 2. Cap. 16. N. 11.

ad E. Steinen einzuräumen den Hinder-
bruch zu geben, diese können
sich an allen Steinen finden.

ad F. Fällen die Metzger ab, ohne
denselben Genossen vom Metzger-
bruch an der Contrescarpe, ohne

44.

Erlenbuch, das Gericht abgenommen
§. 30. / 60 Fl. als sein reines
Identitas objecti.
ad G. Cöln in seinem Articulen von
1616. das Object des Metzgerbuchs
incidenter vor. An Publicirung sich
sich in gedrucktem Articulen das
Holz kein Eingriff und Recht bey. §.
sey darneben die Hand, wie von dem
Recht, zum Nutzen des Gemeinen
zu gebrauchen, welches die Metzger
anno 1616. sonst allein beygebracht.
Dings sey vorgetragenen Privilegien Obrig-
keitliche Confirmation gebracht
Das Referens in puncto nichts neue
Relato; Das Relatum bestehe
nicht in Vollem das Gerichtbuch
vom 15. Juni hundert, sondern
im reinen Exemplaren. Die
Klagen von 2. Fl. zeige seine Iden-
titatem, mit der Klage von recht-
lich Billigung pp

§. 63.

In Begründung

3.) der Praescriptionis Temporis, wird
vorausgesetzt der Glaube der Nutz-
barkeit Gerichtsherrn Verjährungen von
1629. bis 1692, vid. allegat. der [33.]
antiquissimi, sehr gestellt und
gesetzt. Die Rechte
adv. L. V. Dec. 121.
voraussetzen eine Gleichförmigkeit
einer Scriptura privata nicht b,
als dass der, so sie geschrieben, ge-
storben, dass er nicht redlicher Mann
gewesen, und die Sache, wovon er
geschrieben, abscheuliches
alles sich nicht zumesse, als der
einige genommen, wo viele kön-
nen.

Hier aber stellt sich eine Gleich-
förmigkeit dar, weil
a.) die, welche die Verjährungen geschrie-
ben, in Bayern gestorben
B.) dieselben Grundsätze als Gerichtsherrn,
und zur Erhebung, mithin per Con-
sequens . . .,

Gail L. II. O. 143. N. 3.

45.

Der Anwendung von Personen (§. 62.) obrigkeitlich bestellte Personae publicae angehören;

C) die angestellten actus (§. 30.) nicht verrichten oder Amtszeugniß geben dürfen;

D) über die Irrthümer vorkommende actus ob die irrigen nachmaligen vorkommenden Ehen. Verbindungen in Gemeinde Lichtenstein, Hexenwahl, bey" derselben noch Nachsicht vorhanden.

E) über die Criminalfälle, welche seit 1692, wo die Verbrechensfiscalia gelassen, darin Anzeige einzuziehen wäre.

In allen diesen Dingen brauche ich nur gewisse Beispiele

z. B. ab Andler. J. P. et F. II. 36, 18, und wegen antiquitas mit Mevock de A. J. Q. L. II. Cent. I. Cas. 3. genommen werden, wie die Holzl, so" Hin vorhanden. Probatis extremis praesumi media

Mev. P. VI. Dec. 172. N. 5. P. IX. Dec. 168. N. 16.

Besold. Cons. 273. N. 8. Seq.

§. 64.

Qualitas actuum requisita derogationem

a) actum fundum rite et debe-
re, voluisse, cognovisse quoque

Mascard. Conclus. 549. N. 8. 12.

und davon können eine zur Er-
zählung fürnehmenden Zeit die
Exceptiones genommen.

Ibid. N. 8. 11.

b) actum juvenum, eine Verschwen-
dung, und derley sich andere Anzei-
gungen finden

Ibid. Conclus. 550. N. 6.

c) actum juvenum, ihre eigene
eine Mündel, oder naturales Intyli-
gence, genommen

Ibid: Num: 13.

d) actum für davon Erinnerung ge-
zeigt.

Ibid: Conclus: 545. N. 1.

und

e) in actu dingen durch den

46.

bloßen Pfl.

Ibid: Conclus: 547. Num. j.

welchem sinn der Kirchen der Nutz-
gerechtigkeit allhier verbleibt. Ehe die
erzehlte actus dominii, ja noch
mehrere, sollen die Nutzgen-
nießer vorhero anzuführen.
§. 30:/

§. 65.

Der Fiscus der Nutzgen. sey
prohoredibus /: 32. circa finem :/
dann die sollen offenbahrlich den
Nutzgerechtigkeit an der Contrescarpe
gar ihren Vorfahren; In possessione
longissimi temporis, erzehlen
dann immemorialis, wie sie vor-
fahren, sey ipsa possessio loco Ti-
tuli.

Lauterb. Colleg. Theor. pract. L. X.
L. j. T. 3. §. 37.

einhalten
Harmöy dieser Fall
bona fides dabey offenbahr ermanglet.
Einem Gerichtlichen Recht gerade zuwider.

abzulegen, der Stadt Gebäude nicht
sogleich zu übergeben, und zu ver-
lassen (§. 25.) Seit 1726. beygefügten
Inventarien der Stadt Gebäude zu unter-
schreiben, und nicht
umsonst, sondern um den ministe-
rialen zum Geld anzuschlagen zu la-
ssen (§. 32.)

Die alles ganz bis ins Jahr 1750.
in Ausübung der Pflichten
der Contrescarpe nicht unterworfen
waren. Ihre Pflicht bestand
nur bey Feuersbrünsten, da sie zu
Löschung anhalten (§. 45.) das
Pflichtbrief Stadt Gebäude, nicht
beyzuschaffen können. Es waren
also diese Mauern, welche kein
Archiv setzen, ausschließlich zu
unterhalten, seyd die, wenn die
Linien 1736. gezogen ihren Rathen
von Pflicht anzuschaffen sollten
in dem guten Glauben ihrer Eigen-
thümer zu stehen.

47.

§. 66.

Wenn also auch abgeschwundenen Leibs, nimmer der darauf folgenden Mainte, welche vor 1674. gelebet, nicht in gutem Glauben das Eigenthum gesetzmäßig, sondern nach geschehener Verjährung hin unbillig.

Die Frage, wie bestimmt sich die Verjährung des Besitzes wegen, und diese wird der Mitbauern, der, bey dem ein Buch zu Lehen gehen sollte, oder dem die geliehen worden, durch Verjährung ab Lehen, der Eigenthum nicht erlangen kann

l. 2. §. fin. ff. pro haered. aut possessore

sagen die, wo Jemand glaubt, daß es Lehen und ein gewisses Amt erbeigenthümlich, einem offenbaren Irrthum,

l. 3. ff. eod.

Diejenigen, welche dieser Sache, daß es gekündigt, kann nicht, weil

Kunstes, durch Verjährung zu erlangen, wenn sie keinen Besitz des Gerichtes habe; wenn aber vielleicht jene Kunst oder der Vollmächtigte ihn ersucht, daß er sich ihr unterwerfe, und ihm die Burg übergeben, so erlangen alle durch Verjährung

l. 11. ff. pro emtore.

Einige erklären können der, welcher einen gemeinen Besitz gehabt zu glauben, daß er sich aber Gütter besitzen und eigenthümer geworden, dessen Grundstück recht, durch Verjährung erlangen und würden sich in diesem Falle die Besitz des Besitzes keinen

l. 33. §. 1. ff. de usucap.

§. 67.

In denen 47. Tagen verstehen die plicis dann 11. May 1753. [38.] in welchen jedoch geblieb, wenn man die

48.

Tautologien und Repetitionen von einerley Dingen ausgelassen, nichts, als was zu explicirung etwas, vorkommt, hinzugethan, oder jetzo allenthalben gebraucht werden /: §. 68–73:/ gestalten gegenwärtige Ordnung fol. 8. sich in allen actionen wegen Exceptionibus eingestellet /: §. 39. 39. 40. 41:/

§. 68.

Zu Decret /: ad §. 64:/

/: Und obgleich das Statutum Criminale /: §. 64:/ hierin fol. 53. eingerücket, Praesumptionem ex occultatione sinnit zu abschneiden, sintemahlen Fälle kommen können, worinnen Verdächtige sich verbergen, und dadurch Exhibitio schwehrlich geschehen kan.

Darinnen beyden Ordnungen fol. 11. 12. 13. die Form der Reformation /: §. 20:/ sich also von Rechts wegen eingeschlichen.

Beyden Ordnungen fol. 12. 13. in den Rechts Erörterungen wegzubleiben; Sintemahlen

darinnen die Rathsschlüsse von Zeit zu Zeit einzuschreiben. Es erhellet Memorial fol: 14, noch ein anderes Zeugniß ein Conclusum Raths de ao 1686, darinnen einzuschreiben befohlen worden. Es erhellet Memorial fol: 13. ex Protocollis des Raths genommen.

Einschaltung

Secundum Rev: P. VI. Decis. 210. alle Requisita der Gültigkeit der Testamenten von Lenckenberg selbst part. Memorial fol. 16. gehalten hat ein Collectionem Legum zu setzen.

Das Achtmonatsgehalt ist einig. Ordnung Rathsschl, Memorial fol: 16. davon hernach ein einzuschreiben befohlen worden.

Die Metzger Ordnung von 1733. §. 22. gehört, Memorial fol: 19. einig darinnen sonderlich besonders. Die alte aber denen Metzgern ihrer Zeit publicirt worden, und darinnen selben beobacht.

49.

§. 69.

In Contraste Identitatis [§. 62.] wird 2 Männer die Probe, nach dem alten Patriciatischen Project [§. 31. 35.] mit Lehnt, und

ad 4 ins Wachter, der Polizey neu einge bessert, fol. 22. 26. beybehalten, dass das Wort: Brüch aus einem Einzelnen ein Bürger, und Nutzbaren ein Nutzbaren ein Bürger und Nutzbaren ein Bürger, so viel bedeute, als ein durchgängiges Gesetz durchschneiden; darzu einen der an der Contrescarpe bauenden Mitzgenossen zu ziehen.

Da offt dieses Mitzgenossen von Rechtswegen nicht zu ziehen einmahl gelingen wollen, sollen die, so nöthig fol. 59. 60, als neue Gründe zu nehmen erhebt.

Es wird aber, das nöthig fol. 24. Pauli Lein Brüch vorzunehmen, der, im Jahr 1423, denen Mitzgenossen Läuten zu gelingen wollen, als die an der Contrescarpe.

[illegible] auch, alles [illegible]
und [illegible] in denen Vorgebrachten Verlümden / §. 21. 22. 23. / genau beschrieben.

Der [28.] aber die Metzger Ordnung von 1438, und nun von einem object, unmittelbahr an der Contrescarpe belegenen Hauß.

ad B. C.) ist nichts beygebracht

ad D.) seyen die Vorigen Verordnungen der Kalb, Krumöy fol: 30. 31. keine obrigkeitliche, sondern nur abgezogene Innungs Verfügungen.

Eyrz, Krumöy fol: 34. keinen Handlungs Verbündt Statuta zu machen.

ad E.) ist nichts gesagt.

ad F.) stehen die Metzger von Hauß an der Contrescarpe dahero, ohne Verdacht abzuweichen, eben solche Krumöy fol: 32, clandestine gelassen, oder connivendo geduldet worden.

ad G.) In dem Articulen von 1616. [30]

sagen, Vermög fol. 34. 36. 57. 58, die
beygebrachte Urkunden [27.] sag der
Relatum.
Der Kirchsaben, Vermög fol. 36, als
sie mithören und nicht als Obrigkeit,
die Herrsa von erst selb Befilling nüt
2 Pf. anfasst.

§. 70.

Es fählen /: ad §. 63:/
3.) die Beschwärungen der Metzger
Innung, Vermög fol. 3. 40. 41. 42.
gegen die Bierbrau Bürgs-Knecht.
Die Zeugnüsse der Gemeind sagen
sie wüssen nichts darum, weil
der Brau-Verkauf immer clande-
stinè oder per Conniventiam ge-
schehen /: §. 69. ad F:/
Die Verlängs der Metzgerbräuchen
die von Barokhausischen Familie
betr, Vermög fol. 4. 29. 48. 63, eben-
falls clandestinè, ohnerlaubter
weis, gesch, oder nöthig, Ver-
mög fol. 6. connivendo zugelassen
worden. Allermaller saben, Vermög

Fol: 5. 48. Der Kirch denen Mitzgyen
denenen nicht mehr gestattet,
als sie jenen Einkünfte in denen
Kirchen erleiden sey.

§. 71.

In Ansehung der Qualitatis actu
um [§. 64:] sehe, Krumöy fol: 47, der
Nascardus, sonst ein richtiger Schr
geschrieben: wenn Sie nicht schreiben
so schreiben Sie doch recht, wenn Sie
schreiben.

Lovisyn, Krumöy fol: 54. Der
Mitzgyer Pavlay Brief von Mi
gyer wegen von die Herrn von Ver
sehen, den Merz 1737, insinuir
worden seyn [§. 34:] Es sehe aber
von solchen Gründen von Privat
personen seinen Contract nicht
mehr Scheinen;. Alle andere
actus, welche die Mitzgyer unter
nehmen, seyen, Krumöy fol. 3. Solche
welche nicht jenen Einkünften, so
nehmen.

Insbesondere müsse Krumöy fol. 41

Posesso

Possessor precarius in Grundzinnsachen.

Der Mascardus selbsten sagt, wie ob fol: 47. angezogen wird, daß in den ihm vorgenommenen Actus Probationis Dominii, sie selbige nicht gnügsam, wann sie nur die Jura Familiaritatis erwiesen worden. Der Richter Urtheil bestätiget, wann fol: 48, von nichts, als von der vorgeschützten Possession der Gutzherrschaft.

§. 72.

In Ansehung des Tituli §. 65. wird nichts, als fol: 23. gesagt: die Appellanten hätten keinen Titulum Possessionis vorgeschützt.

Der Roth sagt, wann fol: 58, die Herrschaftliche Resolutiones und Urbarien nicht für probirten genommen, also Grundunterthan, sie ein Precarium vorgeschützt.

Er sagt, wann fol: 67, der Gutzherrschaft Einverleibung in allen alten Büchern,

Aubenzstrung und Endbenthung an den
nächsten Benthenden, und obrigkeitliche Mit-
den unterlassen.
In dem Articulen von 1616. f. §. 28. f. stün
Ehrenmäy Fol. 37. 45. eine Relatio auf die
bösynbrunsten älteren Urkunden f. §. 69. adq
sch gütten dennoch die Metzger in beste-
digen ehrsamkeit dieser älteren Urkun-
den, nichts in malâ Fide zu stehen.
Die besonderen zinse Ehrenmäy fol. 37. 38. 4
der Metzger ehrsamkeit von der
Ordnung von 1435. f. §. 22. fol. 5. f. dieser
Umstand ist, daß die ihren besündern
den in Gotten von Verstorbenen in
dem Karlsch. Brunnen f. §. 30. i. f. f.
gnaden einzubünden, daß die in den
Brunn die Gräben unterhalten sollten
Die Kosten des Gnadenbuchs f. §. 21. lit.
und dieser Metzger Karlschen die
Herren von Verstorbenen können
zieher dem Rath insinuirt sein f. §. 4
Solche verdächtigen Commu-
nitäten das einzelne dieser
Metzger; Denen es sehr Ehrenmäy

Universitätsbibliothek Leipzig

Fol: 39. sich dannoch allezeit verstanden, dass die Verlässe von die Herren von Burgundien clandestina gehalten.

§. 173.

Gnädigst remittirt s. ad §. 42. die Rechnung fol: 90. in Abwarth zu stellen sey s. ob, dass bey Verfertigung des Libelli Gravaminum, denen Metzgern von ihrem Vorfahrigen advocaten die acten nicht zu rückgegeben worden. Es hat sich also Dieselben fol: 62. 63. mit acceptation von der Retractation, welche die Metzger und eventualiter gethan haben, abzufinden.

Die ist fol: 70. zum zeitlichen mahl so schädlich gerathen, denen Metzgern Verwaltung in Publicirung des Brunst einen Diaconum zu nennen.

Die zeugnus fol: 57. des Metzger advocaten Dr. Hayn Beyfall nicht, und befindet zu Solche dessen, dass die äusserungen denen Metzgern nicht von ihm sey können.

Die wird solt zu allen theilen, dass die,

[illegible] Mitzyar, von der Grübb[illegible]
[illegible] vom 20. Oct. 1750 [illegible] nicht appel-
lirt, dadurch [illegible] Mitzyar [illegible]
worden.

§. 74.

Der Mitzyar [illegible] in Triplic
cis de 18. Februarii 1764. [41.] previa Con
tradictione allata, in der Duplic mit
[illegible] Abänderungen und Vorbringen
[illegible] fol. 8. 17. ad §. 67.] acceptirt, daß
actio zuerst in Repplicis vorkommen
und [illegible] fol. 6. der Sinn, daß allen
Dingen, das Vorbringen Besitz, oder in
Rei Vindicatione, das Eigenthum das
Klägers, probiren [illegible] sollen

L. 2. C. de Probat:

Derowegen in Petito absolutionem
ab actione, plenariam Probationem
Dominii exigente, erbaten.

§. 75.

In Duplic [illegible] ad §. 68. 69.]
[illegible] das Herkommen der Statuten-Bücher,
bezeugen die Vorreden zur Reformat-
tion, [illegible] fol. 67. mit, daß

nutzen dann Concipient, Richardes ynzuwbat: addatur §. 46. Juncto §: und dem Rath ihm vnd Kriegsstüdtischen vnd nitzen nutzzuzuwbat; die Grundstuckten der Burgherschaft nit von Lantzlaß personen.

Die Verkerschung zu einem loco publico anzuzeigen zu Brunckstirl, dann so etwas authoritatem publicam, als Volsta dem von Chronickschraiber Lerfner compilirten wolten Burgerin der Kuntz, der dann Zoll-Rollen in der Vordt Lantzlaß zu büchsen, obgleich ist nun die, als wie vorin nichts beschrieben zuzuhalt, nutz und nuch zu beruchsen angesehen.

Die von Vordschreiber Doctore Hofmann ymmerwehrte Beschreibung der jedesmaligen Rolls-ordnung, und den secundum observanz der Kaufen, der einst nebenseits Fidem publicam verordnung mit meinem Rath, als die Gerechtigkeit erfordern.

§. 70.

Zu Extenz Identitatis: ad §. 69. 62: sind

2.) publiciter acceptiret, daß

ad a) von einer etwan bey dem Bruch die Endschaft, und fol: 11. 12. gemachter dingsbedingnuß, daß nehmlich denen Pallen das 15. Saeculi: d. 21. Seq.) dessen Erben und Erbnehmen Lauterlich weichen. denen ab seyn Kündschafft der steinernen Brücken, sondern und sind kein Gewehr. Es stehen auch alle, sowohl an beyden Ufern und steinern, darinn fol: 13. 14. mit Gruben, Keine aber, und der Mahlgrabens selber nicht, mit solchen Anmerkungen, welche die Stadt sie aber zu bringen sind etwa [42.] die Lauf Gerte des Lauflichen Gebäudes begehrt und fol: 78. gesetzt: ob sie dessen zu erlassen, daß nicht der östlichen Seite der Bach Lauf stehet, und der Röhrlichen der Mahlgraben, gleich neben denjenigen Platz, wo ehedem der Mahlgrabens, wenn der Contrescarpen, sich, wo der steinernen Brücken erstreckt, eine andere Stadt groß

und anschnlichen Grund anlangt, welche, ob die gleich fürt zuhey in dieser Akten verwundet ist, dennoch der Ri. derbrüchbar genennet wurde.

Der Zehner Graben wie dem Zehner Rist [36] signo D. linker Hand gegen Osten.

Die Grund des Kinderbruch geh, als dem Mezer nehen, und zeigen, denn die Seiten denn Bruch, als welche überhängt so. der geh; denn alle vor den Zehner Graben gemacht Ziegen. [Es fehlt also S. 21. 22.] der Graben von der Steinernen Brück fangt an Graben wie dem Kinder. bruch.

Der Zehner Rist [36] geh der Mutzgra. bruch mit seinen Graben durchschnitten selta 13. M. 12. Ruthen. Darinnen stehen Laien 90. ochsen, ein Holtz Fruchtbaum, von Hauen abgehauen, mit Aexten abgehauen. Die stehen so gut in den besten Holtz nimmer stehen.

Der geh also der Graben wie einen gro. ßen und Breiten abgeh zu besehen.

Item [36.] Von dyselbigen der statt rennt
Brünn gezeichnete Gedzitul Zuchsrben
einen großen stroßen oder Brück, denn
der Mutzyn abbrüchig". Wachter, gelte
Landtäfl fol: 18. ff. nicht schreiben, ob sein
Gnaden. Er lagen mit Burkaich, ob
stort Brück, oder von dem ab, oder ein
Pach innzigehat. Allein alle Gezeugen
an der steinernen Brück stehen mit
Gerben innerschrt. Die Brunnen
einen stehen an Brünn, die jenigen
stehen, stehen mit Pünnen dürf-
gestellen, stünde gnlenthalben,
ein Gemein am Fago.
ad c.) seine ab, Landtäfl fol. 12. in [27.] a
stammen steinen gnlegen Gerten,
in [28.] an stammen stehen seinen
Gerten. Die abgehenden stehen
stehen stammen zu stehen, ein gen
1425. Kryschaben, und ein 1435.
Erkunden.
ad d.) Als abgestanden selb die
Mutzyn Ordnung von 1435. publi-
cirt ein, so entfielten, Landtäfl

Fol: 9, die Hallo Bruch-Ordnungen Sancto abusus rei sua communis cum alio, ohne so etwas Dispositiones einer Gesetzmäßigkeit, oder ob ein Bruch Decret, etwann darauf, durch neuen Bau-Ordnungen Verbesserungen an denen Häusern, oder Bruch Gebäuden etwann Nachahmung darauf Bruch Gebäuden gesetzt einführen. Anmerk fol: 10. seinen Habitum, dass die Brandstätten Handwerksleuten, selbst Ordnungen gemacht, darüber, in anno 1610. erfolgte Privatio, und ferner die neuliche Commissions-Decreto p. d. 27 Julii die Mentzen die Ordnungen, welche Sie sich darüber selbst gemacht, dann Rath ratificiren lassen. Die Bruch-Ordnung sey also darüber in einer Ordnung gerichten.

Ad 8. sey Merkwürdig, dass seit 130. Jahr, an der Bird Contrescarpe, alle Jahr, einmahl etwas Neuliches abgemacht worden. Es sey also sind Diversilas objecti offenbar.

§. 77.

Zu Datur[illegible] das Glaubwürdig Attestat Wetzgner-Erkundigung [illegible] ad §. 70. 63:] wird fol: 76. accepirt, dass Polizey nicht selbe können umgestossen werden.

§. 78.

Zu Durchsicht Qualitatis actuum [illegible] ad §. 64:] sagt ab fol: 3. 4. 5. 15. Es gehöret kein Precarium, wo das precariò possidens [illegible] selbe fürsätzlich examiniren, die Producten das Gärtls konfiscirten, und übrige Actus seyen Wetzgner, konfirmiren können.

§. 79.

Zu Datur bona fidei et Titulis [illegible] ad §. 72. erkennen, von dem Titulo, Priora einverfolt. wann die Beylagen, sagt ab fol: 12, hinlänglich bescheinigt wollen, dass erkennen, als adespota, von Privatis nicht könnten usucapirt werden [illegible] 26.] fol. 43. et in Communicato p. 85:] wo wäre man sogleich ersten, wofern dann die fürtigen Possessores das Kindbringen [illegible] §. 76. ad a:] ihre Titulos primitivos fühlen.

Ein Fundus und unbefugter Besitz, siehe ob fol: 16, wenn Dominium praesumirt.

l. f. ff. de Petit. hered.
l. 2. 12, 16. C. de Probat.

und fol: 17, ob wenn ihm bona fides zu vermuthen.

Menoch. de A. J. Q. l. 11, Cent. 1, Cas. 43.

Der Kaufschein, siehe ob fol. 6. 16, 17, zu wie viel die Metzgerbl, seien bestehenden Gerechtigkeit, die Viehgülten bei wirthen zu bezahlen, und Wildt einzuschlagen. Es scheint ein gewisses, dass die Metzgerbräuch Viehgülten sey, und die Metzger selben ob mit oben dem Korn, nicht gewisses.

Der Kaufbrief von Bretzenheim, siehe ob fol. 21, citirt in Jahr 1691, f. 330, den Metzgerbräuch nicht von denen Metzgern, sondern dem Kaufgemeinde geben, wann es dem Lehen gemäss sein sollte.

In Ansehung der Allation von der Leistung gibt die 22 articul von 1616, wie die

abschrifftsweis darvon Pallen vom 15. Sa-
culo (S. 21 Seq.) allein fol. 16. folgendes ge-
setzt:

Das abgeschmierte Gesetzbuch, allen
G. H. von Seckenberg. Vel. Tom. I.
ein Specimen eingeben, hat zum Mang-
lichen Hundert Ordnungen, von de-
nen 1616. kein Manuscript. also ei-
gen H. H. die Ordnung von der prag. 6, die
Schmiede von der prag. 11, die Cisser von
der prag. 16, beyzufügen Ordnung,
und also haben wolle anno 1616, die Zin-
mermeister, Maurer und Zimmergesellen Innung, das Sie in
dem Gesetzbuch loc. cit. fol. 15. abge-
schrieben haben sollen, da Sie doch vor
dem 19. Martii 1614, sich, allein in dem
Hennitz. Diar. Histor. p. 204.
zu finden, mit andern Innungen
unterzeichnet haben.

§. 80.

In Ansehung der übrigen Verbin-
dungen der Löblichen Kanzley (§. 73.) allhier
fol. 21. eingesetzt: so haben der Factum des

mit Löblicher Regierung ihrer Herrschaften
gnädigsten, in diesem Fraulichter Ver-
sammlung gebührenden advocatum §. 36.
Jura, Juribus minorum gnädigsten,
und de damno vitando certirenden Motz-
gründen, gegen Löblicher Regierung
so illicitum lucrum suche.

per l. f. ff. ex quib. Caus. maj.
gar nicht gehören gehöret, hinlänglichen
dagegen Restitutio competirt.

§. 81.

Da die Quadruplicas vom 20. Nov. 1764.
[44] sich der Regierung advocat alle gn-
ädigsten Pflichten darzugethan, und äußer-
lich vorgebracht, mit denen er in so-
gegen Acten, sich einer Contestation
zu bedienen, gegründet hatte. Die
Regel bringt mit sich, daß auf die Ver-
gleichung, in denen letzten Grundlegen
vorkommenden Weitläuftigkeiten, seinen
Obrigkeit sollen genommen werden

B. Dn. de Rudolff. Symphorem. 1.
p. 583. Lit. C.

Hier will mir, gegründen asserto,

zeitlich zu nennen, als ob ohne Grund gründet zu sagen.

§. 82.

Zu fordert sagt derselbe [ad §. 74.] ob zu sagen gar nicht nötig, daß die Notizen von der Duplicaten, in Fiscalicis, nur per generalia mit zu setzen hätten. Allein ob ist gar nicht abzusehen, mit welchem Grund die Löbliche Kanzley, welche doch allenthalben Klägen ob Pillen verlangt [§. 38.-41. 67. 74.] und wenn Advocat, sich vorerlaubt seine einem zu zuhilfen Theil der Bürgerschaft, einem Patricio zu dinb [§. 30.] durch strüfliche Verdrehungen [§. 40. 58.] wider das Recht ab wissen [§. 57. in fine.] das Nöthige abzusagen, ohne dem nicht, sehr abgründlich sagen zu wollen.

§. 83.

Zu Vertrag des Abgrundes des Statuten-Buchs, arg. [§. ad §. 61. 65. 75.] wird fol. 19. 20. 21. gesagt, daß Richardus selbsten ohne Vorsagen, was Er gerendt,

und Immer viele Männer im Rathe zu
sitzen, denn Streitigkeiten
können. Caeterum Vivat.

§. 84.

Man bemerkt sonderl, daß bey allen Anfragen
noch da die im Jahr 1757. abgeforderten Gutach-
ten Mehrern Advocat Dr Hayn, sich mit
dem Rathes advocaten collegirt, da Er
ihm Glauben machte, als ob der Concep-
bergische Statuten Buch von 14. Jahrhundert,
mit denjenigen, worinn Er seine Ur-
kunden (§. 21. Leg:) begründet, einerley
wären. Daß dann nicht so sey, scheint
hinlänglich in denen Anmerkungen zur
Neuenstädter Reformation. Zu übri-
gen scheint das Dr Hayn, in dem Jahr
da im Jahr 1754. beschlossenen Proceß
über den Mehrenordnung die alte Grün-
de, welche diesen Buch in Mehrern
von Zeit Gültigen, entgegen stehen, noch
nicht genügsam zu haben, weil erst im
Jahr 1755, von dem Manne der alten
Neuenstädter Gesetzbuches, welche im
15. Jahrhundert sind den jüngern Rath

beyschaffen: §. 8. 10, 11, 12: sein und der verderben und Zeit zu bringen, angefangen worden.

§. 86.

In Anfassung Identitatis: §. 76, 69, 62: gehörig
Arg: 2. ad a) fol: 23. 24. bezeugtet, dass die Feldscheiden gar nicht so accurat gehütet, als solches zu einem Beweis erforderlich.

Beyseg fol: 25. 26. erwehnte die Feldbegehrung nicht für ein Feld, sondern der Bürger, welcher an denen Feldern sein Zinsen, der Kindsbeing genennet.

Beyseg fol: 27, 28, habe das Gastirsen, welches diesen Streben formiret hat, offenbar darinnen, einem nicht gar vom Hause, oberhalb Frankfurt gegen Osten gelegenen Berg, seinen Zusammenhang mit dem Vorderen und hinzunehmen Gebürge, und gegen Zeiten, offenbar das Kindsfeld, den es noch jetzo innehabt, bey dem noch daselbst stehenden so genannten Hohen Berg, in den Main zu geflossen, noch gehend weder in Conformitat sind

mit denen Herren Ingenieurs zu Gaunersdorf, vidirt worden, indem besagtes Kindesvieh, gleichwie oben, nicht gesagt worden, Rothlauf, Milzbrand, Lungenseuche, Drehkrankheit, Wassersucht, Blutharnen, Blutschwitzen, Blutgang, Blutbrechen, Blutkrankheit, Blutfieber, Blutkrankheit, Blutfieber, Blutkrankheit, Blutfieber

den Pferd Gerichten, den Rechnungs-Rath genannt Gerichten.

Diesen letzteren Rechnungsherr ist, wie sub Fol. 33. von diesen, theil der, immediate der neu stofende Metzgerbrücke in und allen, den Rechnungs-Amt gehört sind.

§. 86.

Bey diesen Rollen müssen noch folgende bemerkt werden:

1. daß der Herr: Brück, nemlich ein Brücke oder eine Herr bedeutet. Das hiesige im Jahr 1458, so gar der Rhein-Brücke, der Brück, der neu gebaut, genannt worden.

v. Leroner II, 1, 083, Col. 1.

und die Rechnung beyzubringen ist Fol. 48. so stehen, daß die Stadt der neue Metzger den neuen der Brück gehören; Das dennoch

2. der Brücke Meister der Rechnung, sind neben den der Kinder-Brück ein Brücke heißen, eine Fortsetzung jener patricischen Herrschaften genannt, durch welche, schon seit langen gehabt hat,

den Kreisstand dadurch: daß einem
etwaigen Nachfolger (§. 34, 35) die Be-
weis-Urkunden über die Ausschließungen
kann

3) kann auch in gewissen Fällen, wo das
Nachsuchen, daß die alten Rollen, von einer
erneuten Prüfung (§. 21. 22.) den dem
früheren Mitgliedern, nicht entzogen
gestattet werden können, wenn man
nicht, von der obigen Prüfung einen Be-
weis unter die Akten bringt.
Die zu den Verbesserungen und
falschen Rüge, und deren Absicht eine
die Erhaltung des Mitgliedes, er-
fordert eine

4) und das, dem von dem ersten Be-
kommandanten ertheilt, in neueren Zeiten
Nachgelassene Benennung des Kasinos
genau. Noch im Jahr 1476, findet man
schreiben, unter der Benennung der
Leichen

Corp. Inscr. Germ. T. I. L. II. p. 27, lin. 34.

Adelheid Kirchen damals einen andern
Berg in der Gemarkung Frankfurt

einen etwa
(ibid: p. 32. lin. 11, 14.
und also Zukünftig ohne allen Einen
Einwürfen beybehalten würden.

§. 87.

Zu Anführung des §. 85.) beygetragen Identi-
tatis wird gesagt fol: 44. gesetzt: Es sey
ein solches Vorgeben, daß die Weiber ei-
nen, einen größern und dicken Ge-
genstand gebähren sehen, als der fünfte
Monatsbruch an der Contrescarpe.
Das Gebähren von der Brücken sowohl, an-
dern, kommt fol: 30. mit beygetragen
den fünften Monatsbruch.
Und fol: 31. heißt es folgendermaßen
Räumen Sie die Weiber: ein, es
möglich ist, eine Mannigfaltigkeit
eine zu einer Weiber beyeinen Ge-
genstand, unter dem Nahmen des Kind-
bruches, existiren sollen; Räumen Sie
ferner Ja, daß die Polizey beyge-
tragen sollen, und dasselbe, seine Einrich-
tungen noch, in der Weise verändert worden, so würde das dieses

selbsten allenfalls der Kinder- und nicht der Matzyarbrünhsäu.

In Ansehung der Größe des Matzyarbrünh, wird §. 76 a. / nimmerd, fol. 33. 34. bestätigt, dass ein Einzelner nur einen Matzyarbrünh, schlechthin hat.

Es fällt nicht schwer, vor die Vorbesitzerlich, keine große Anzahl Ochsen gebrauchet hat. Die, welche mehr gebrauchet, müssen gewiss auf diesen Matzyarbrünh etwas da finden können.

§. 88.

Zu diesen Quellen kommen dazu

1.) die in Jahr 1193, 1219, 1227, neue ausgegrabene, zum Viehtrank gehörige, und noch zu demselben belangende etwas kommen, welche die damalige Viehzucht genauer selbst anzeigen, davon aber sind abgehandelt

v. Lerchenf. II, 2, 10, p. 47, seq. et hic [62.]

2.) diese etwas von der steinernen Brücke im Flusse abgelegenen (§. 89.)

3.) das im 15. Seculo stehende Verzeichnus

Kirchbrünig, und Metzgerbrünig, von Verschaffung der Kirchen-Brünig, gebraucht worden, und der Kirchen-Metzgerbrünig, welche sich zu Ao. 1676. doch so, daß man nicht weiß, wie sie beschaffen, vorfindet [: §. 28. :] allen Ansehen nach, als einen Gnadenbrief zwar neuen, aber in Ansehung der Metzger-Ehehaften darbey nicht gemeldten Gerechtsamen zuzuschreiben ist [: §. 86. :]

§. 89.

Was nun sonsten das Punctum Identitatis [44] fol. 28. 29. Ehehafften einen gründlichen Bericht gebe, daß die Gnadenbrünig ein Kirchenfeld, gegen Osten gegen Creutznach [: §. 76. :] sey, und nun seit der Kirchen-advocatos selbige Zeit gehabt, und dieselbe brauchen dürfen, wie der Metzger-advocat in einem solchen Fall thun können.

§. 90.

Endlich sagt das Punctum Identitatis [44] Fol. 31. Die Metzger haben ein Stuck Land in der Brünig, ex gratia Magistratus

precariò ausgefangen, als diejenigen, welchen ein noch Dato, obsolan wider rechtlich, inn Arbeit. ꝛc.

Sub Protestatione in Actis, daß ex gratia ausgefangen, und wider rechtlich Inn Arbeit, darmit Actum sein möge, so viel, daß dieses Angaben, dem vorsetzigen Angaben des Reichs-Amts ꝛc. §. 69. ad a.) gantz entgegen sey.

§. 91.

Vorinn ist

ad B.) nicht allein in dem Vorbringen von dem Kinderbringen enthalten, daß der Ehemann, welches nachdem die Fürbitt im Kinder-Feld geschrieben §. 86.) und über welches die Steinerne Brücke gehet, in einem solchen Terrain bauete, als die anliegende Gegenden, sondern es beschreibt auch fol. 29. daß sie zwischen 2. dergleichen Feld, welches ohnweit der Metzger-Brücke, dem Mühlenhof zu nächst gelegen, und Flachs gebauet, mit welchen Feldern dieses Feld aber gar nicht zu dem Mühlen des Kinderbrunns gehöret,

und ab kann auch, blos um dabey allen nicht seyn, weilen diese Hinderung ohnmöglich einen mehreren Grund soll zurücklassen seyn, in diesen angezogenen obbemeldten Fällen eben, sich, ein Mehreres anderst setzen kann, nothwendig ist.

§. 92.

Von der Angräntzung der in Augsten gewonnenen Gründen s. §. 21. seq. citirt ad §. 62. c. 76 c. in 44. fol. 50. 51.

ad c. ermisset, dass der Eigenthümer der Gärten, an welchen solchen Mauer etwas gestossen, nicht Werner Weise sondern Werner Wiese geheissen, und der Gärten vermöchtig, der an der Seite der Contrescarpe und der Gemeinen Mauer, vor dem Allerheiligen oder Hinderthor hinunter, gehen.

§. 93.

Allein hierbey nimmt der Beklagte advocat in dem Gebäuden zu stehen, als ob die beklagte Mauer immer eben diejenige gewesen, wie sie itzt zu Tag. Das

Hergestalt der Ehrsamen von Limburg /: §. 76 c :/ ist von alters immer mit dem Herkommen der Ehrsamen, belayert worden.

v. Kersnet II, 1, 18, 170, seq. anno 1410. 14.
Idem I. 2. 17, 62, anno 1378.
Sel. Senckenb. T. I. p. 19. anno 1370.

§. 94.

Item wird

ad C. f. fol. 39, 52, 53, begehrt, daß die Gruben, welche in den Salzgrabbrunnhimmen, 3. Schuh breit, beyzubehalten, daß sie tief, allezeit mit Salzwasser angefüllet, und also den Eltern gemeinen Nutzen und die Felder gesichert werden, sie verschwemmen, sintemahlen sie über die Gründen desselben, als Pin in der Salzgrab Ordnung /: §. 22. f. s. :/ begriffen, kaufflich seyen.

§. 95.

Item wird gebeten, daß Gruben, von 3. Schuhen breit, welche in einer einigen Fuß tief ausgeschlagen haben, und den Nachbarn, welche nicht angegeben worden, von zehen und drey Schuhen ist, gar nicht mehr solche Gruben seyen, als die

Salzgrafen Ordnung sonderl. denn ob
gesetzt die Herrschaft selbsten fol: 34. obsagen
auf dem Salzgrafenamt gewöhnlichen Gerichten beständig, etzliche alten Freiheiten
ab- und abzustellen, damit sie dasselbe
abstellen ob jederzeit so bevolen, dass
nun gegen die Verbrecher, ein jeder
Fol. 30. ordnung, auf Befehligen Strafe
gehandelt gemeldet, dem Befehligen
und den Herrschaft Gerichten zu schuldiger
Assistenz erbar ist, die Ordnung
der Salzgrafen, dass alle neu bestellten Salzgrafen Eydt belangen Gerichten mit Gerichtszwang seyen,
§. 76. ad a: stacite einzustrafen sein
werden.

§. 96.

Wann nun bey dieser Salzgrafschaft
Steinbrunn Fol. 44. fol. 53. ein Vorfall
§. 72: stark einreisst, dass die Salzgrafen
von Verrichtung ihres Amtes
der Gerichten nicht gestatten
den einzubinden sein wann die

nicht sich an die Metzger-Ordnung von 1438 [§. 21. fol. 5] erinnert hätten; Da ist solches eine offenbare Verordnung.

§. 97.

Item wenn sie den Fleisch-Schrift-Stellen zuwiderhandlen [§. 95] unterlassen, als offt sie alle Metzger-Ordnung die Fleischbänck nicht besetzen, daß sie also die Gruben sorgfältig haben.

§. 98.

Der dieser Satzung seit datirt [44] fol. 36. sind der offt Berührte begriffen, daß die ausgelassene Metzger Ordnung von 1435, dem Fleisch, dem Grund-Text publicirt worden, welches Angaben wenn sie in Unrichtigkeiten kommen [§. 82]

§. 99.

Es haben dem Puncto Identitatis, sie gesetzt ab [44] fol. 39. 40, daß die Worte von 1441 [§. 23] sich auf der Satzbuch [§. 21] und die Metzger-Ordnung von 1435. [22] deutlich beziehe.

§. 100.

Dieses ist eine gleiche Form, Exemplar oder Urkunde, wie in Anfang asserto, deren in der §. 23. angezogenen Bullen von 1441, die jährige Abtretungs-Ordnung, welche §. 22. bezeichnet worden, nicht zu übersehen; Denn diejenige, mit welcher sie gegeben ist, ist ein Gesetz-Buch beizuschreiben, und genau soll §. 98. nicht ein Gesetzbuch sein.

§. 101.

Ein neuer Locus Puncto identitatis sie sind §. ad §. 62. 69.

ad §. 44. fol. 38. Dergleichen Schreiben von einer bloßen Polizey-Verordnung gegen den Magistratus nicht gut Dominad, sondern ad obedientiam, eine Verfügung gegen nicht Einsicht, quadrirt gar nicht hinein. Deutschen oder einzelnen, von Leuten, bloß Privatis zu schreiben, Befehle, so richtig etwas, doch die gemeine Wort gehören, als es gemäß ist,

dass der Mutzzerbrüch, in andellaufnys zů dem Patrimonio Civitatis gehört habe.

§. 102.

Alsdann bey dieser Gelegenheit, ohne dass ab sonderer gehört, fol: 39. angetragen wird, dass die Handwerks Personen von den Mutzzerämmeren an das Handwerk, sondern an den Rathsgehörten, so dann an den Bürgermeister, zůbenen dem §. 8. der Mutzzer Articul, abgerůd [30.] §. 28. mitgenommen, und der täglichen Erfahrung nach beobachtet, dass die Mutzzerischen Handwerks Personen selbsten erheben.

§. 103.

Alsdann gleichen [44.] fol. 45. 46. 54. nächtig angetragen wird, dass vor dem Jahr 1616, die Handwerker sich mancherley ungen Ordnungen gebraucht, so theils Rathsgut mehr dieses Orts bey mit denen

Conferatur zur Handels Reform P. X. Tit. 1. §. 1. pag. 686.

§. 104.

Zu oben dem Puncto wird fol. 6. 10. 11. 22. 23. 36. 37. 38. noch immer behauptet, daß die Metzger Articul von 1616. §. 28. einen Anziehung wüsterter Haushaltungen, wo wir oben §. 62. genugsam widerlegt ist.

§. 105.

Das vornehmste Argument de Identitate, welches oben zu Anfang, in Ansehung der Frey Bürgerlichen Nahrungsbetreibung, und sonst an verschiedenen Gründen gefehlt, ist fol. 41. seq. fol. 56. dieses: daß die Metzger in ihrer Anzeig vom 22. Oct. 1750. acto. francof. [illegible] genennet, daß ihnen der Metzgerbrauch von vielen Hundert Jahren, von dem Rathe ausdrücklich erlaubet, und in ihren Handwerks Artikeln bestätiget worden.

Hierauf nun, sind zu, was oben sich zum Nützlichsten, als die Metzger gethan zu gedenken, 22. Oct. 1750, und wofern vermeint, daß sie sonsten, an dem

Contrescarpe belangenden Mahlzeichen, wie solche in denen Edicten de 15. Septembr. §. 21. seq. zu finden, und Sie nicht allein gedachten Edicten, sondern auch dieses Puncts halber, daß die Mahlzeichen article von 1616. §. 28. nicht beobachtet worden, eine Inquisition setzen.

§. 106.

Hinberg erinnert wegen §. 36. 80. daß dem damahligen Mahlzeichen Advocaten, in denen Acten selbsten eine unanständige Vertraulichkeit mit dem Herrn Rathsherrn Seniore vorgehalten worden, und beziehet sich fol. 75. 76. des Rathsherrn Advocat beschuldigt, daß die Mahlzeichen des Rathsherrn ein Gut, an welchem Sie kein Dominium hätten, überbauen, und dadurch dem Regressen seinen Advocaten nehmen wollten.

2. daß der Rathsherrn Advocat fol. 33. in Ansehung des Hinbergs dem Frauenkloster Haftungen, der Fürstliche Befehl, nicht

beyschrumm Exhibition jmmer dreytzig
solzum und replicirt: Man set sin nit
nötzig, dmm appellantum darüber
Red und Antwort zu gebm, wie jmm
sonst dings nit gethun, sonder in is
dingen, wird durch gestillt zu
erkennen mm ihnen zeugt, dass und im
Inbetrillen sach übergeben gehalten m
erachten, erkennen so wohl mimm Eg
gelten Herrn als ihnen, deducirter m
gen, der Gemeinet gelegen alten Ei
stimmen zuverlässe ohnsin bestimm
gnedigen.

Mm beimeldt, daß Zuschreiben
fertigung dieses zu Handen, dass d
Gnedigen nit beyschrumm Exhib
tion, in [35.] nicht mugenzogt erkend
theil mm die Antwort beyschrente,
dass alles, wird darinn advocat gesch
mit Verbotmm Einredigkeit und g
schehen. Hind aber in [44] erkend gesch
und Gnedigen nit mimmehr offentlich
daß diesen aber gefellt
zu setzen in die Akten, dass alles nimm

dem

dem Immerfligen Malzgrav Advocaten
der Einsetzung gethan, an einen Platz,
wo Er einen ohnstreitigen Besitz und
sub Spolium allein anzustellen befugt,
einen ohnfehlbaren Rechtsbeistand zu ver-
schaffen, welche auf Urkunden, die der Malz-
grav noch nicht besitzen, eine Beziehung
haben können, indem wann Derselbe
4) allenfalls eine Confessionem erro-
neam gemacht, so beharrlich ein Hoch-
adel. Reichsstatum, daß Solche nichtig sei-
en, als die Verjährung gültig sey. Anlez
Lit. X.

§. 107.

Zu mehrer gemeldten ohnbefugten abfüh-
rung §. 81. wird 44. fol. 11. beigefüget: die
Malzgrav selbst fällen in libello Grava-
minum Gravamine 4. selbsten zu-
geben, daß die Parent vom 7. Aug. 1749.
§. 47–50. nicht zu taxiren, als von einem
animo revocandi precarium könne
abgelangt werden.

§. 108.

Allein

3.) ist denen Notzyaren bey ihren bey sich
haben Umständen, wan ihnen in denen
Inquisitorischen Verhandlungen ein
ben advocaten (§. 306.) zu erlauben
ben, dass derselben, alle zu bedienen
de, in acten noch nicht zu gedenken
und Polizey bey Verfertigung des libelli
Gravaminum, etwelche zu einer Process
sion nöthig, nicht complet bey Hand
zu haben. Nichts ist die von denen
Notzyaren beyhehaltene Retractatio Ex
ceptionum (§. 42.) allerdings beybehalten zu
4.) entfernt die casirte Worte nun zu
gemelden:
4.) erhält das zu Ende Decret von dem
Fiscali das Zeugen Amt, pro Senten
tia angenommen, etwelches ab dass ge
möglich, sonderen nun die Declara
tio animi revocandi zu, oder, wan
es vor ein Interdictum de Precario
solcher anzusehen etwann zu einem
ohnerheblichen Mangel setze.
Item ist oben (§. 47-50.) genugsam ge
zeigt, dass die Notzyen zu der Zeit, als

68.

Das Decret vom 7. Aug. 1749. zu einer, solchen, nur allen möglichen nützlichen Einrichtung, vor eine Declaration animi revocandi nicht gelten können. Dann Sie also in libello Gravaminum dessen gedenken, so solches auch in der [3.] acto. prior. Francof. fol. 6. verso [15.] fol. 35. ibidem selbsten gnädigsten Intention sind, von ihrem Herrn Principal, und dessen Beschriebenen Instruction (Relß. §. 57. 36.) genehmen sey, so müßte man wohl einige, in der Erklärung, von dieser Intention, dann Nutzen zu sehen gedenken können.

§. 109

Do sind arg. 3. Praescriptionis temporis entzogen, will der Glaube der Nutzungen (§. 63. 70. 77.) etwas [44.] fol. 2. ohne alle Ursach benommen werden.

Zu der 2. Tituli et bonae fidei (§. 63. 72. 79.) setzet ab fol. 49. 50. ob andern Enthalt besitzen den Titulum Possessionis sue derlehn können (vid. §. 79.) Darum may

wenig sich sie nicht bekümmern.

Fol. 8. b. stehet von denen actibus der Metzgerschulgenossen: Es würde nöthig, sich an diesem jetzigen argumento in substrato vor die appellantes einige wenige Beyspiele zu suchen, allein Sie eben dadurch, daß Sie von einem und die Wirkt zu examiniren schuldig zu geben, so viel billig einzusehen, gerichtlich bekennen, allein Sie ein, daß von ihrer Obrigkeit abgeändert und revocabilitet, zu limitirten Gebrauch einzuräumen Gültig, als von Dominis examinirt pp. daß der Metzgerbrief von einem Gothaischen Rath ao 1610 an, nicht examinirt worden, solches zwey, allein retro subsignirt worden zum Favour der Innung, gar nichts beweisen. pp.

Fol. 9. stehet mit einem neuen Vorgang der 1731. bey Rath eingeschickten Insinuation, fol. 34. 71. stehet, als der Rath eine an 1749, wegen daß die Metzger, den Bänken der

69.

Contrescarpe zusammenhat fallen, und der
wunsch zu der Revocation eingeschritten.
Ein mänar ohne weitläuffige Inquisitorial
arbeit, wie fol. 3. 86. angezeuget, also dann
Mutzgarn in bezeugungen sind, in Stipu-
lirung einiger geben zu geben, das Sie vor
dem Jahr 1616, in mala fide gewesen.
Die Articul, worüber selbige will autoni-
siret werden, sind diese: das, wann
nicht vor anno 1616, ohngefehrdenen
Jahr, die Zünfft, in Conscientia dubia
über das eigenthum der Mutzgarbeuth
seye stehen können, die Innovation
1616, da ein Hochedler Rath de Suo Domi-
nio ein neuerl protestirt, gar keinen
Unfug gehabt, sie über den geringsten
Zweifel zu setzen.
Zu erörtern seye, ob und diese Articul
ob und diesen Articulen dasjenige seye,
das ihnen bezeuget wird, zu wissen sey?
Und Löblichen Rathung Decreto Con-
scientia und denen Articulen von
1616. bezeuget, ist gethan abm[?] 18. 104.
bewust.

§. 110.

In Ansehung der Restitutionis, wird folgendes bemerket, daß solche in vielen Stücken mit jener nicht zusammen hänge.

Ehe wir dieses, fol. 46. wiederholen, ohnerachtet der Absicht gemäß, die Gränze ohnfehlbar angeben zu können, bestimmet worden, daß die Mauer, nicht für Castrensischen, Titulo precarii einhalten.

§. 111.

Solchemnach stehen die Rechtmäßigen Handlungen, in diesen Umständen, daß Loblicher Rahtung" auf nicht mehr behaupten, den Bruch der Contrescarpe, durch die Praxis Verordnungen der Fortifications Handlungen, §. 44-58.) zu vollen, sondern einzustehen, daß es Herrschaftlichen Gebäuden Eingriff, seine Action deduciren [§. 39. 58. 67. 74.]

§. 112.

In dieser Actionsfalle selbigen, nur Contrair machen, zu erweisen, daß der in der Nähe Contrescarpe gelegenen

70.

Metzgerbruch, die in der Gerichtsbuch Stadt von 1423. f. 21.) und der Metzgerordnung von 1435. fol. 7. §. 22.) benannten Strafen bey dem Brunnen, welche von der Steinernen Brücke bis zu Ende der Metzg gehen gehören.

§. 113.

Anderseits Löbliche Kreuz-Amt gestünde ein, daß die Strafen bey der Contrescarpe, welche allerdings dem Amt, bis an die Steinerne Brücke zieht, einen Strafen wie dem Brunnen f. §. 62. ad a §. 68. Juncto f.)

Ob übrigen sich nochmalen Anstoß, daß die Strafen bey dem Brunnen. Die vollziehen ist aber, wie mit einer ganz ohnerklärlichen Etymologie, zu folgen, wenn die, an den Metzgerstrafen gezinste Viertheil f. §. 86.) ein Brunnen f. §. 88. cum Remission. §. 86.) so wie die andern zu Probandum Lünerbergs f. §. 88–107.) Sonsten ob einigen Strafen, als ob gehen einzustrafen seyen, daß der Rath dem Metzger Handwerk, von Zeit zu Zeit Strafen gelinden f. §. 62. ad. §. 96. ad 4.)

und dasselbe derselben nicht der Scharfrichter
stände bey der Contrescarpe zu suchen,
wofern nicht andere Umstände etwas abändern
können.

§. 114.

Gerichtliche Erkenntnisse und bare Entscheidungen
kommen demnach mit einem andern, das
nehmlich der Metzger in seinen Artikeln
von 1616, und der darauf gegebenen Confirmation, darin
mit der Stadt auf dem Metzgerhaus
allein von alters her kommen, vollzogen
sollen werden, eine Erläuterung zu
obigen Rollen von 1423. 1435. §. 112. §.
die der immemorirten Qualitate
precariae der Stadt bey dem Hau
beständig vorbringen gehabt. allein
weil dieses Artikels Ungültigkeit ist al
lenthalben angezeigt worden §. 104
62. i. f.

§. 115.

Weiters kommt die actio Löblichen
Rathes- und nicht allein ohnmittel
bare, sondern die schon da wenn schon dem
Metzger eludirt, indem diese

Das Schüben, das kann die Zeiten, von welchen die Leute Nachrichten haben sollen, nicht zu verstehen, seit dem Jahr 1629, niemand, denn die, auf der Seite gegen der Contrescarpe, actus Dominii ausübt, und solchen so weit, seit 1691. mit einem Kalkofen, wofern aber dessen Verjährung unterbrochen [§. 30. 63. 64. 65. 66. 71. 77. 78. 109.] von dem Contract selbst über diese Verminderung, und so weit die Urkunden von 1423. 1438. [§. 112.] mit einem Gehalten Kalk im Jahr 1731. Insinuation besagen, [§. 34. 109.]

Die Leute mit einem Gehalten Kalk, seit 1614. abzulegen, alle die Pferd Gebäude nicht höher zu verlassen, und die welche seit 1720. beschehen, der Pferd Güter nicht mehr anzusetzen zu begraben, sondern zu übergeben, in allen Bücher und Inventaria einzutragen, einigen den mindesten Verlassen zu bessern, so können die Leute bey der Contrescarpe, in

Anzahlung davon allenthalben nicht gegeben, von einem Theil, von dem Vorbehalt zurückgehalten worden. Hinlänglich fällen die Matrikeln, errichtet seit 1629. dahero die Prescription aufkommt. §. 65. 66. 72. 79. 109.]

§. 116.

Zu dem allem kommen noch eine üble Presumption gegen Löblicher Regierung Amt und Person, daß dieselbe verschiedentliche Contrairs-Urtheilen von 1426. 1435. [§. 112.] geschehener Anforderung vorbehalten [§. 37. 105. 106.] den Matrikeln durchgehends ohne Restriction, wie sich gebühren wollen [§. 44–58.] und ohnabhängig den Landschaftsrechten, daß mit dem advocaten der Matrikeln eine ohnzubüchliche Verständnüß geschehen [§. 105. 106.]

§. 117.

Ebenfalls jedennoch gegen dem Gerichtschreiblichen Zeugnuß gegründeten Löblichen Regierung, will nicht in Abrede, daß Ergehen der Contrairen, theil

72.

1.) schon in dem Prozesse der Freundschaft gegen die Malzgen, in Betreff der Pfarrey Lein bey denen Letztern die Urkunden, worauf sich Löbliche Kanzey in dieser Beylage beruft: (S. 21. seq:) benannt worden: (S. 34:)

2.) Löbliche Kanzey durch die am 20. Oct. 1750. vorgenommene offentliche Aufbindung der an der Pfarrkirchen Contrescarpe belegenen Malzgen Behausung, selbigen zu restituiren gegeben, beyde vorgezogene Urkunden von einer Possessione precaria der Malzgen, und ihren besitzenden Behausung, anbelangen: (S. 51:)

3.) der Malzgen advocat in der, gegen ermeldte Aufbindung erhobenen Beschwerde vom 22. Oct. 1750, welche Erkäntnuß einzuberuhen, worinnen die Einheit und Identität der Behausung an der Contrescarpe mit der in denen Urkunden beschriebenen: (S. 112. 113:) und die Beziehung der Articul von 1610. und folgenden Urkunden: (S. 114:) einigen umstand ermanglen: (:

§. 106. 106.) Theil nun Klägerischer Seits
4.) darvor gehalten werden, daß das, am 22.
Oct. 1750. erfolgte Decret: Solle man in Ca-
binata sie von einander, einer Verwirrung
zum gewöhnlichen Verfahren bedürfte.
§. 52.) Vollstreckung
5.) der Metzger advocat, welcher wider Verla-
ßung der appellation von diesem Decret,
die Ausführung der Verschaffung, bey neben
dem Richter, welcher die Verfügung gethan,
gebeten, und vor demselben seine Ge-
rechtsame suchen sollen, so
ist zu vermuthen
6.) daß vorgehalten worden, daß, als der
Metzger advocat in dieser Sache bey
vermeldtem Gericht nicht handeln,
gegen ihn mit Verbringung aller
Acten, eben in der Kürtzere, zum Be-
weis der Contumacis, in obrigkeitl
gezogen worden. §. 68.) derjenige Ein-
der Urkunden de identitate vom 21.
22. Junii 1751. gar deutlich vorbekannt
vorgenommen worden, den ihnen
der Metzger advocat nicht ohnbündig

beyzubringen seyen. s. §. 57. 59.]

§. 118.

Verordnung Sr. Majestät vom 28. Febr. 1767. die Urthel des höchstgerichtlichen Tribunals zu Prag, daß sententia à qua vom 22. Junii 1751. zu confirmiren, und appellantes in, seit demselben, von dem so genannten Malzgroschen bis dahero dringenden Gerichtsgefällen von appellatischer Herrschaft Amt zu erstatten pflichtig.

§. 119.

Hierüber ist, Kraft und des Malzgroschen-Gesetzes, mit Beybringung der erforderlichen general- und special-Vollmachten [46. 47. 60.] so viele pro Restitutione majorum ex Documentis novis et anteà incognitis, als dann in die Restitution, als einige dessen Gegner, gleich dessen Mündigkeit, gebührt [50.] §. 24. ausgemittelt worden.

§. 120.

Die Klage wird darauf vornehmlich gegründet, daß

Malz

1) Derselbe gehen vor Judex à quo bey vorhe-
gegen Verhandlungen sat verschienen
Jahren;

2) die Löbliche Regierung allzeit, Nahmens
Derselben, mit seinem guten Vorrath
angehandelt [: §. 39:] jetzo aber

3) zum Theil solche Petita vorzukommen
suchen, die gegen die Löbliche Regierung
nicht füglich Connten angestellet werden
dasselbe dann gehalten worden, entweder
der von dieser wie Nahmens der Lö-
blichen Regierung legitimirten Gegen-
gegenwärtig einig zu bezeugen
seine von einem Ganzen Hoff Ge-
richten General-Syndicat ad hoc acto
per Sententiam anzuhalten, oder Ad-
jationem zu erkennen

Vid: Recessus Judicialis de 14. Sept. &
Octobr. 1767. nec non [64. 61. 50.]

§. 121.

Vornehmlich ist gegen einen Ganzen Hoff
Rath actio in factum, ob neglectum Offi-
cium Judicis per Intromissionem agendi
§. 117:] et Magistratus civibus suramento

74.

obstricti §. 44. nach Inn Vorschreibung
dazu

Mynsinger Centon 5 90. N. 5. 8. bis 16.
incl. Gudelent. [64.] §. 6. [64.]

§. 122.

Das Verbrechen dieser Action wird von dem
mitvormund, der sich in dem Gerichtshandel
am besten darüber zu erklären, erbrochen
das Decret vom 22. Oct. 1750. [15.] in denen
Worten: Volle man in Scabinatu sin-
den, seine Verbrechung zum Rechts-
Anspruch, sondern die Verbrechung zu
einer Conferenz enthalten habe. [64.]
et Supra §. 117. seq.

§. 123.

Es wird dahero rechtlich, daß durch
Erklärung erzeugten Decrets in Gerichts-
der Richter, wie er in der Gerichtsbar-
keit die Ordnung bestimmen
zu beobachten, als Ordnung zu bestimmen
zu beobachten, und welche Pflicht rechtlich
Anspruch machen, und wie die Par-
teien das Recht zu suchen vor-
stellen sollen.

L. 7. §. 1. ff. de liberali Causa.

in solcher Verstimmung der dem Lö-
sungs-Amt vorstehende die Klägers
Stelle anzuerkennen gehabt hätte (§. 55.)
Es sey nun Weitläuftigkeit gebrauchen, da
ohne Verabredung dessen, im Decret
vom 22. Junii 1751. [11/12.] zu einer Er-
kenntnüs in der Hauptsache vorgeschrit-
ten und derley nicht nimmehr zu-
lässig Decretum (§. 51. 56.) und selbst
zu rügen stehen Hauptbeylagen Lit. X. n.
wozu, daß die Sache oder Clusarbe-
schen, das vorhin einigen Gerichtsper-
sonen Hundsfutt, in Processen, kei-
nen Verzug der Contumacie, oder so-
gleich Verfallzeiten zuziehen können.

§. 124.

Wann aber zu einer Gerichts-Stelle, ohne
vorstehenden Fall, in der Hauptsache
vorzuschreiten bescheidet worden, so hat
es damit Fall zu bewenden, von denen
Gerichtspersonen der ungehorsamen Partie
contumacia bekannt gemacht, in
Verfolg ziehen müssen (§. 55. 56. 120.) selbige
aber gar nicht vorschützen.

§. 125.

Dann ob zwey, quoad Probationes, einen sichern Zeugen darüber benennt haben, daß man die Ausschreibungen seiner, im 15. Jahr stündlich gehabten Verrichtungen §. 111. 112, 173, 21, seq: wohl ohne unverzügliche Beantwortung gar nicht annehmen könne [50.] §. 21. supra §. 4 — 13.

§. 126.

Ja, wann man, ohngestanden Arrest, solche als Beamten selbe zulassen wollen, hätte man dennoch quoad Fundamentum agendi bedenken müssen, daß in selbiger Zeit, und noch gewährt, sub Communione Regiminis annoch gar viele, als Provinzialen Innen Königlichen Domainen, verpflichtet haben. [50.] §. 14. 20. et supra §. 19, auch Vermög Art. VIII. §. 4. offenbrüchigen Friedens, sich nicht anders annehmen können, als stab als von Anfang und Einsetzung seit 1618. verschwiegen gehalten oder gewesen hätten [64.] §. 21.

§. 127.

Wann urbarfelder in der Gegend von Grundstücken erworben und erzeugt zu denen Herrschaftlichen Domainen gehöret, [50] §. 13. 14. 15. und etwann also die Weinzyar-erzeugte Contrescarpe des Grundstücker Regiments fegnethun, wie gantzen s. supra §. 10.)

§. 128.

Wegen der felder wie Gottshaus Hallwyl gegen Mühlen, Wasserleitungen erzeugte, nun Befördere dener Rieder höfen gantzen s. [50] §. supra §. 16.) wie erklären, etwann man nöthig mit Entscheidung von allen andern Anmerkungen wollen, dannoch seye, von dem Jahr 1488. zur nutzbarkeit gebürgert haben [50] §. 10. [61] §. 7. supra §. 14. 15.)

§. 129.

Wo viel aber die Actionem actionis rubricis, habe ein Gottshaus Hallwyl, nun dermahlen der Praescriptionis s. 63–66. 70, 71, 72, 77, 78, 79.) nicht, sondern nur der Einheit zu erklären,

1) bis 1 Klafter in der 1ten Gerechtigkeit accurata fuld. Layer Länge [60] §. 12.

2) Mützen die, in 15. Gerechtigkeit

Zehend-Beschreibungen der Frankfurter Catholischen Geistlichkeit, weil die von fremden Frankfurter Officianten errichtet, in denen archiven liegen [61.] und zuvor hingehören mögte, als

3.) die ehemalige Salvirische von denen Pfarrern, besonders denen Pfarrern der Frankfurter Dompropstey, und dem Archiv abgeschriftlen und Urkunden genommen, wie sie in Manuscriptis sich befinden: Supra §. 20. et adj: Lit. P.) und endlich

4.) die Uffenbachische Codices manuscripti, die zumahl auch die neuere Dompropsteyliche Zehend- und andere Beschreibungen enthalten, auf der Frankfurter Stadt-Bibliothec vorhanden: Vid: Vidimatio [62.] [63.] [64.] §. 8. 9.) als wann die ohne Conformität mit dem Stadt-archiv, nicht bestehen würde. Dergestalt sey auch einem gewissen Uffenbachischen Codicem ein Abdruck Dompropsteylicher Zehend-Beschreibung von 1456-1476. in dem

Corp: Jur: Germ: Tom. 1. pag. 27 seq. pag. 18. Lit. 14. gedruckt.

§. 130.

Fundatum Corporis Juris germanici
I. Formus ist im Jahr 1760. sowohl von
der Mitzgew advocat Dr Hayn [21.] schon
im Jahr 1757. gestorben; er hätte schon
durch, wann er noch am Leben gewesen,
und diesem Corpore nicht beschäftigen
unternehmen können; Darum ist kommt
in demselben loc: cit: pag: 28. lin: 7. zwar
vor, daß einen Mitzlar Advocaten, welcher
die in der Contrescarpe ist [36.] supra
lit: C:] von der Pleinmauern Erdbeben, an die
Nord gezogen.
Sonsten verdient der in lin: 26. seq
daß in dem Feldbuch dem alten- oder
Kinderbaum, statt Bäumen, sive statt
von Mergentz [52.] not: 7:] Baum anbauen
gelassen.

Allein in der Anmerkung sub, ostwärts,
statt Ostern die Kinder söhn einen andern
anzuführenden am Ende Baum statt
Buche, ist ein particular Petrifact statt
gesetzt. Darum adhibirt daselbst lin: 27.
Wormers zum Lebenstück Buche nimmt.

§. 131.

Diesem Schlechterbau sind das Metzgen-Gewölbe und Metzgenhaus, die ab einem Hofgerichtlichen Register von 1476, einen vidimirten Extract [57.] beygebracht, und ehrlichen erhalten, dass dasselbe unter dem alten Burg nächst denen Kindesschen belegenen Gülth das Werner Zum Lebenbock genennen, welcher beygebracht: Zum Rebenstock, einem Haus das gestanden hatte neben Hengüry, beygelegt würde [52.] Nov. 8. / darneben würde [Ibid. 8.] angegeben, dass dieser Werner Weise, welcher im Jahr 1391, in den Rathsannalen

v. Gerner Chronik II, 1, 17, 137.

eben derjenige sey, welchen die Gesetz-Buch Rolle von 1423 [§. 21.] den Fleischern benennt, und von welchem gleichfalls, als ersten Erwerber, das Gülth, nach im Jahr 1476, den Rathsherren führte

dict. loc. Corp. Jur. Germ.

§. 132.

Ob nun gleich solcher gestalt alles von

vorliegenden Urkunden, daß die Ebersdorfischen, als solchen Lehnsherrn gehörigen §. 1154. §. 1155. von einer solchen Wiese gewußt, die von der Steinmauer Brücke bis an den, und durch den Altenburg zum Brückbalgner Garten durch Wasser zu reinigen, mithin nöthig sey die Rinderhöfe zu ziehen, so ist doch ferner Extractus vidimatus einer Hauptbeschreiblichen richtigen Beschreibung von 1456. [57. 58.] Vol. I. beigebracht worden, wovon befindlich daß der Kindervorrath §. 113. cum seqq. und die Mattzlner Wiese, Synonima gebrauchen, und also Steinmauer Wiesen gut den zum Brück, neben so viel gehörigen, als Steinmauer Wiesen Garten zu der Mattzlner Wiese.

§. 133.

Hiermit wird Beklagte dann Beweis, so solchen Lehnsherrn Zahlung gesagt hatte, daß er zur Exception sich anmaßlich §. 87. mehr als ein einfaches Genügen gethan.

§. 134.

Nebst dem ist, zu allem Überfluß,

auch einen Fall der Acorum Frankfurt contra Frankfurt von 1612. 53. bey gebracht worden, wo rundaraus erhellet, daß der nächste den Sitzer und Kinderschaden, auch denen Kinderlosen ziehenden Mezgern, ein Ersatz benennet worden.

§. 135.

Aus diesen Umständen, und der Einzelnen, daß im Gerichtsbar Fall, von Fried zu Fried denen Metzgern, massen Ihnen gelieben §. 113. cum Remissionibus, denen ab dem gemeinen Augenblick, von welchem Object die Taxen der Artikel von 1616, in welcher observanzmäßig Taxirung auf alte Gesetz-Buch-Taxen verfahren §. 114. cum Remissionibus, welche hier bloß, von denen Metzgern selbst entworfenen, von dem Buch inserirten wandelbaren Taxirungs Gesetz ist §. 101. 102. 103. 69. add. 62. add. sind derenthalben als referendo aufgelegt Gerichtsmann, sine Relato nicht beschwert, die Taxen §. Jahrlich erneuert, mit vorausbestimmung, daß Einheimische Inländische Synonima gesetzen §. 131. 80. in dem

[64] §. 22. gemeldet, daß die Malzgarnisten
einigen, wann die Kinder über den
Kindesbrunnen verlohren, und dann ein
Hoher Rath benachrichtiget wollte, daß die
Polizey im Jahr 1616. nicht mehr gehabt, der-
selben, und seinen Verrichtungen
nachzusetzen nöthig, wann und ein der
Kindesbrunn, in Gülten einzelnen Pri-
vatorum, übergeben worden. §. 876. 109
Der gemeldeten Polizey über diese
Malzgarnisten Artikel von 1616, ist noch da-
von diß zu mercken, daß von
dem obgesetzlichen frieden noch im
mer einen streit übrig were, ob
nicht die Kinds-Väter ein Rechtlich
eigenthum haben. Es hatten nehm-
lich die Patricier, durch ihre Deputirte
mehrmahlig Königliche Rescripta über
Kindesbrunnen Privatos übergeben
gehabt, in der mahlichen Intereße,
durch alteration derer Bäche von
denen Brunnen Gruben des Kindesfelds,
die königliche Wasserleitungen zu verletzen.
Dargegen vorstellen wann ihnen

gleichen vorhabenden zu verstehen. [§. 12-15. 20.]
Gleichwie nun dem Bürgermeister obliegen
die ihnen allen Künften vorstehen [§. 26.] also
also die Stelle des Metzger-Artikul-Herrn
ihnen ist, wann die streitige Angelegenheit,
so die Metzger darüber zu nehmen nicht
schuldig erkennen, entstehet, so gehöret es
unter die Gerichtlichkeiten, die ihnen
ertheilung haben.

§. 136.

Den Einsatz, und den Einverleibungsbrief
zu nehmen erlaubt, haben die Metzger
[50.] §. 20. gleichfalls ausdrücklich in Separato
vorbehalten.

§. 137.

Neben denen andern Metzger
ung Implorationem contra Aucum
Decurionum ambitiosum ungestellet,
in welcher sie, theils mit allen ungegebenen Beweisen und Urkunden
darthun, daß ein hochlöbl. Rath einhellig
ig und ohne Widerspruch einzig
sen sollen, [50.] §. 23. [58. 64.] §. 11 – 16. daß
von ihm selbst bey Hochstgedachten

Executionsprocesse das Judicium universale, vornehmlich solcher Art Güter-Reductionen, welche sonst ex Precario Inscriptionum entstehen werden [§. 50] §. 22. et Supra §. 38. bis 41. 74.] und derjenige derselben, welcher sie nicht anerkennen will, zu gewarten haben, mit einem solchen Ausspruch, wie nicht vorgeschrieben können, von welchem jetzo [§. 31. 35. 69. 73. 85. 86.] gesagt worden, daß derselbe schon von langer Hand durch unnöthige Weitläuftigkeiten und unnöthige Zeitverlierungen alles Leben, vorbereitet, in dem Vertrauen aber auf diese, durch Gerichtshaltung und sonstige Chicanen [§. 44—58.] angefüllet worden.

§. 138.

Vollzieht nun in Ansehung der gegenwärtigen Verfassung der ersten Platz greifen, als die Landrichter-Verordnung der Löblichen Regierung von einer solchen absagen werden, die von der Steuer-Rolle und dem Grund-Verzeichnis gegangen, bis an die Kinder-Lehre zu gehen.

§. 129. 130. 131. abzuhandeln, in welchem bestimmen wir eine Regel, welche von der gemeinen Regel und dem Gewohnheitsrecht §. 129. genau bestimmt werden soll, damit wir die Identität mit der Person erhalten

in l. 12. 13. 14. ff. de Excep. Rei jud.

ausdrücklich dem Corpus nicht vorhanden ist, und dieselben bey solchen Grundstücken und den sogenannten Domainen einziehen zu können, damit sie nicht in Corpore Juris nicht beschrieben und endlich die Exceptionem: Noli me tangere.

§. 139.

Wenn das Frankfurtische Decret vom 22. Junii 1751. in Richterliche Prüfung soll, so hat man Advocaten, der genaue Kenntniß hat, damit Advocaten, die man genau prüfen kann, nach einem Frankfurtischen Reichsgesetz tit. X.

gegen die Ehrbarkeit der Partey, eine, oder
mehrere der gleichen Stücke gelegen
abzuhalten, nicht zu einer, mehrerer oder
selben beizuwohnen, noch Dese-
ctum Legitimationis [: §. 123 :] Supplica-
noch die Frauenzimmer Gassen
abhalten zimmer oder allda Partey-Ver-
fassen, acta, die nöthige Archivalia
beizutragen, einzusehen, den Aufstoß
selben [15.] dispensiren können, Polizey
zu Polizey zu ziehen [: §. 120. – 132. :]

§. 140.

Wann aber der Frauenzimmer Decret
vom 22. Junii 1754. oder einer neuen Decla-
ratio extrajudicialis animi revocandi
wodurch die Haltung Abbittleistung vom
22. Oct. 1750. bestätigt würde, einzusehen
ist, so sind diese, nach denen Hohen
Verfügen die Eingangs bestraft abgestraft,
kein Gebrauch von solchen einzuführen [:
§. 125. :] und zu gedultigen Urtheilen ge-
nugsame Caution, durch gerichtliche,
und einige in Subsidium angezogene fla-
tiones artificiales, et praetensas agniliones

der obrigkeitlichen Verbindung, ohne einiges Verhalts der Lage des Meinen Waisischen Gutes, und also der Identitatis objecti actionis [§. 129–134] dieses höchste Hofgericht in Irrthum gesetzet würde.

§. 141.

In bezüglichen Fällen, ist, zufolge nächstens der Termines à quo Lesionis, die Rechnungs-Verbindung vom 20. Oct. 1750, als von welchem an, auch in Suppositione des obrigkeitlichen Verfahrens, der Prozess seinen Anfang nimmt [§. 117.]

Nachdem aber Löblicher Rechnungs-Obrigkeit durch dem Decret vom 7. Aug. 1749. einen zufolge derenen gar nicht streitigen Sinn anzudichten intendiret [§. 107. 108. 47. seq.] so würde deshalb die Lesion oder Cavillation nicht gesagt werden, wenn des Mitzgen-Grundstück nicht, durch gegen dieses restituiret würde.

§. 142.

Gedachtes Hundertgericht sagt demnach die unterthänigste Zuversicht, dass dieses höchste Hofgericht dasselbe in den Stand

Kayserl. ebenmäßig ab Ihro dem Fürstl. Fürstl. Raths-Decret vom 7. Augst. 1749. zu ertheilen, zu restituiren, in der Gnädigsten Observanz zu belassen und ruhig geniessen zu lassen, daß ab dem Löblichen Bergamt und einem Hochedlen Rath daselbst nicht genommen, das Metzger Handwerck mit einem gantz absonderlichen Anspruch, auf den so genannten Metzgerbruchso, ein gesessen, zu behelligen, dannenhero obbesagtes Raths-Decret vom 22. Junii 1751. zu cassiren und aufzuheben, und ins künfftige Handwerck alle, seit dem 20. Octb. 1750. von dem Bergamt abgenommene Stubbichsen, Verunreinigte Kosten und Schäden zu ersetzen und einzubringen, gehorsamst bitten.

Worüber p.

Ihrer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
Gress Dr.

82.

Kurtzer Begriff des bisherigen Rechts-Verlaufs

Der Metzger-Handwercks zu Franckfurt am Mayn

Contra

Das Löbliche Rechnei-Amt, jetzo nunmehro Hochedlen Raths

Decisa Appellationis

Cum adjunctis sub Lit. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. et X.

nunc Restitutionis.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Königlich-Polnischer Churfürstlicher Majestät
Sächsischer Rath,
Gnädigster Graf und Herr,

Ich finde mein Haus des gegenwärtigen
innerhalb jetzo verflossenen Restitutions-
Jahrs also in gegenwärtigem Falle sehr
mangelhaft impleverabilischen Puncte mit
keinem Worte nirgend Casus, wenn nb
Capitul geschlossen Friede und wenn in ante
actis bis zum Fidei Contracte einige
Praestanda und per Sententiam Cameralem
de 28. Febr. anni currentis gewisse
und namentliche Leistungen und Abtra-
gungen, ingleichen die Zeit, binnen welcher
in contingenti, ihr Genüge geschehen und ad
causam subsidiariam gar nicht quadriret,
Absendungen von den alten Palatiis
der durchlauchtigsten Königin zu Frankreich
Majestät und des Dauphins, der Königin
Tochter, Churfürstlichen, Fürstlichen, Grä-
flichen, Freyherrlichen Collegiis und
in medio aevo und nachgehends Zeiten
Livry in Cantus solchen Collectaneis und
Rhapsodien, welche nicht in ein Collegium

7) iuris germanici selbs zu gegründtlicher Ver-
gesserung also von der Vindication und Wid-
rumziehung mit beystendiger Secretarii und der
gnädigen Herrn Assessorum in Lübeck und andern
dinge in plenissimo petitorio ventilirten Ver-
dingen Theils selbs gegründtlichen nichtigen und
unbestendigen Einwendungen ungeschundten, ge-
nugsahmen Nachrichten worden ist, wie dann
Herr Johann von Schwarm in dem Anhang Num. 11)
im LXVIII. Theil pag. 127. — 139.
8) mit Mehrerm zu ersehen. 8)
Als Gegnerischer ganzer Vortrag gesamt
nunmehr dahin, dieses Verfahren sey haec ex pa-
fiducia iustissima causae timere Autho-
9) und Widerlegung gnädigst wird 9) dann
wird zu machen, oder es mit
der gemeinen Erkäntnis vom 7ten Julii 1669.
das gegnerische Anbringen mit allen
clerissimis Zügen zu visitiren, ihnen in al-
lem und daselbige Inhalt:
10) 10) das Recht der Imploration beschreibt nicht
11) 11) Nur insbesondere aber die jenige, was in Vorig
12) 12) Jahr in iure et facto anbeschrieben Vor
13) 13) gebrachtem, und darüber was weiters Über
14) 14) Legung und Deliberation Rechtens gestrafft

„ Verdrieslich recapitulirt und also die ganze
„ Sache zu einer Recision- als Restitution-in-
„ stanz gesötzigt[10] daß die Cassa gebraucht werden
„ müssen dann zu Hochstraßburg des speed
„ dieses schlechten Gerichts und dergleichen be-
„ mühung des Procuratoris, Conservat der Re- und
„ Correferendum, auch zu mehrmahliger
„ Widerholung bereits decidirter Streitig-
„ keiten[11] und gesuchter Verzögerung
„ andere Posten gerechnet. "

Zu diesem finde sich Gegenbericht nach dem
Implorationibelle d. d. 14ten Sept. und
dann dem allem vorangegangenen schrift-
lichen Recessen vom 28. und 31ten Aug. &c.
gleichs darauf den 18ten Sept. die Additionale,
12) den 4ten Oct. Replicas, ohne das dißmahl
Exceptiones vorgebracht worden[13] und an
6ten Novbr jüngsthin seine subscribirte
Duplicam aber in 30. Compress. gegen Frankfurt
Cognitionis bey Innenden Tagreis das bis hero
14) Passibe verlangte Uebergebene.

15) Ist es aber verlaufen seine in facto
gegründete verfahrliche Umstände[15] sind
16) Argumenta wie ob den
gemeine Bescheid vom 1ten Jul. 1669.

17) ... 17)
18) ... 18) ...
... Rudolph abs. 389.
... 19) ...
20) ... 20) ...
21) ... 21) ...
... 22) ...

zulassen,[23] einige besondere nöthige Umstände
unterthänigst anzeigen, alsdann die gnädige Re-
gierung Ihro[24] und dero wenig dem diesem
löblichen Gericht schuldige unterthänigste Respect
observirt werde,[25] auch wie obgemeldt den Gegen-
theil mit den strafbarsten Falsi[26] sowohl bündig
deutlich und überzeugend an den Tag legen werden.

1.) Ist ab ostensibel falsch, dass der in hac restitutionis instantia angegebene Advocatus causae der massen verschwiegen,[27] dann ob kann jener es möglich
*) die allenthalben in diesem puncto restitutionis
praetensa producirten Schriften angegeben,
auch gutes, gute Sache gar nicht gehörig[28] und
verdächtig[29] in die innere Verfassung
der Stadt Frankenthal und deren Gerichte ein
schlagende Sachen wissen. 28)

Es ist also nicht genug, dass das Dorf Frankenthal selbst, ohne andere, wegen der bösen
Sache[30] angegebene abgeschaffte strafbare
Inwohner[31] und noch schädlichen Abschaff[32] aber
vorsetzlich unterhalten, vielmehr neue
angeben, dann die eigentliche Causa decidendi
vorhalte. 29)

Dem Niemand wird gute rechtliche Sachen lassen,
dass das Vorgegebene selbst[33] demangelhaften

36) Advocato[36] falli diese Dinge selbsten vorzubringen
an Handen gegeben können.

Wie straflich aber sie dieses dinfalls selbsten gethan,
selbe vorgangen, und daß sie die vorgeschriebene ofna Visa
übertreten haben wollen, und was selbe dem
folgsam darauf entstehen werden, wann ab of
grasidel angezeiget, derglaichen der dritte Abtei
zu Schulden kommen die gantze Session verbothen
37) Verweltnus[37] und straffbare Reff- und Angaben zu
unterlassen, mit ernstlicher- und gemessener Ernst
38) widrigen Resolution[38] gegen die obrigkeitli
chen Verordnungen vorsetzlich sich zu setzen
39) auch mit von dem Ernst-hochgemeinten Edicten zu
scheid. d. de glaichen vom sing- hochlöbl. Gericht
teste recenti praeiudicio in Causis surdum Volen
tia Gratia apud L. B. de Cramer obs. tom. 1
40) pag. 199. verfahrt gnädigst wird[39] mit Caution
Unmaßgeblichen, Verordnungen und straflichen
dergleichen Cavillationen[40] mingleichten Restitution
gnädigst zu stehen, wird billig nicht sol
unterthanen Herrn Referenten nigmehr Ver
stellung überlassen. Sodann und

Als wegen des ab der gegnerischen Ein
klagten, das ein gegnerischer Notarius
[illegible] das per Recessum de 28. Aug. anni cur

jenseits übergebenen Instrumentum über das mit
dem ganzen Magistrat errichtete, ohne obrigkeitliche
in die allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen, die
Stadt Frankfurtische Verfassung betreffende
zwar allerdings erforderte Genehmigung angemaßte
vorgenommenen nichtige Verfügungen revocirt, alle
übrige gegründete Beschwerden und besonders die
dem Additionali de 18. Sept. jüngsthin angelegten
Lit. M. acc. einen Extract aus einem aus der
Frankfurtischen Stadt Bibliothec übersandten
Codice Uffenbachiano N. 4. unterm 11ten Sept. dieses
Jahrs dergestalt vidimirt, daß er dasselbe
seiner Richtigkeit mit der in angezogenem Codice
befindlichen Stelle zu vergleichen gnädigst verfügen,
da dann einige Theile der angelegten Klage conclusum
und das darauf abgefaßte bürgermeisterliche
Abfindungs Protocoll Num. 1. et 2. anbedenklich be-
befunden, daß dieses über nahe an ein Jahr 1769
alle bürgerliche Verfassung wieder legt worden,
gewesen, die Actus notariales notorie mit ge-
sonnen, indem nach der auf die Reichsgesetze und
Kayserl. notarial Ordnung von 1512. sich gründenden
Stadt Frankfurtischen Ordnung der Notarien,
so in Num. 3. hier angelegt ist, in denselben
§§. 1. — 5. anbedenklich allen Notariis, welche

wissl entstanden Lay Diesen höchst schiefen Riss betr.
unvergriffl immatriculirt sind, oder Lay dem Rath
Frankfurt examinirt und angenommen worden
alle actus officii notarialis, im Gemäßheit der Ver-
fassungen an dem Rath zu Frankfurt den 17ten Febr. 1731
erlassenen Rescripti pag. 41. des adj. sub Num. 3.,
Erholung der wegen des Notarien ernannten sa-
tzungen Riss- und Stadtordnungen und Verfassung
des Notarii mit Verträuung Entwerfung, Aufbewah-
46) wissen dieser Examinatoren worüber Endlich
Lay einem Doctor iuris zu Frankfurt gegeben
47) nachgehends aber Collegii wie und wo es zu
48) Notario fabricirten Lasten fürgegangen gröblich
49) zuwiderlaufen und ein machwerk Falsum begangen, an
50) dem Theil aber N. Diesen Verbrechen Dadurch
gerechtfertigt wird, da er gegen die in S.C. der Notarial
ordnung Anno 1512. enthaltene Verbott, nicht allein
51) als er gemeldt worden, zu begehen, und zum
11ten Sept. Lauffenden Jahrs einen Extractum aus
einem Codice Uffenbachiano, also zu nennen,
aus welchem, da derselbe damahl Jo. Theil in folio
Theil in 4to aus der Stadt Bibliothec sich befunden,
52) also völlig einstimmig Vidimirt, und dem alle-
dings, wie angelegenen Ansuchen des Herrn Bibliothecarii Num. 4., wie aus denen Acten

Num. 5. Protocoll sub Num. 5. wie weisen, ferne in 9. Jahren
keinen von diesen Codicibus nach zu Gesicht bekom-
men, weilen wir derentfalls gegen den §. 24. vorange-
zogenen Notariall Ordnungsmäßigen das feierliche In-
53) stimentum nach 53 Verbindtal, Schlüssel und dritz gröblich ge-
fündigt, indem wir nicht anders zeigen kann, als das
diesen Extract von einer ihme vorgelegten XII. Blossen
54) Abschrift 54 verfertiget Englaubigt.

Und gesetzt, es hätte ihn zu der Zeit, als er Ama-
uensis bey Bibliothecarii gewesen, und also vor
Verfluß 10. Jahren in Cuentam der Verdächtigkeit, als hat
das Anbringen angezogenen Verzeichnis sub Num. 4.
55) gar nicht möglich wären, 55 so von einem gelehrten
Manne, den jungen eigentlich in Lateinischen und
56) Italiänischen dienstbegierigen Menschen nicht
zu vermuthen ist, so auch selbe sowohl als die ge-
machte Anverwandschaft damal mit dem
iuramento silentii, als bey effectum et obligatio-
nem in perpetuum sal, dasin verbunden worden,
niemalen etwas von dem erhaltenen an jemand
Erlaubt zu machen, oder irgend etwas aus der
Bibliothec wegzubringen und mit zu theilen.

Er ist also ein ordenbarer Salsarius oder ein
unwürdiger Mensch und Verräther, da er
Num. 6. nach der weiteren Anlage Num. 6. ex diffidentia

pessima causa sua unter nichtigen und vergeblichen
einbildungen derfahren müsse und der Strafe und Rache
strafbar will, das dem fürnehmen gesaar singuiret
werde, weil Kundbar die Judicia wohl der gemeine
Handel unter den Menschen sicher sage und beschaffen
können, wann jeder Notarius nach gestalten sachen
und umbstenden vorlich verhalten werden dörfte.

Als dem also es aduersus sich zu pflichten kommen
gestalten Falls verordnet sich zur Genüge,
wenig dem gegnerischen Verbringen und den Na-
mentlichen anzeigen zwar ganz und gar die sachen
nicht verändernden Urkunden, versichert so gar
zeugen aufgedrungen Eyden beschindlich, zu trauen

Da aber über dem nichts gerichtet ist, als das
hiesige Rath angegebene Advocatus causa nicht
verstrafflichen der ursachen Causidicus des Beklagten
sandern wird nun zu strandlichen rathsamhaltendes Sub-
iectum gibt in der den Procesz Ehrlang, Rathsherr
gin de und Abwesenheit ihren ordentlichen Rath
gig aufgeschlagen haben, wie er sich dann gleich
zum Curatore seines sohnen Rath zu strandgerich
annehmen, und denselben Vollzogen und annahm
will, wie sie die ihre der Rath zu verrichten haben, und
anlichen unverweisamen Zudringlichkeit und An-
maasung sich ferner mahl zu tragen lagen, das der

angegebenen Advocatus Caussae, wer dass die Fassionungen und Inventirungen allenthalben sammt Schätzungen, der massen nöthig

Wo gelangt an Ihro Hochgräfliche Excellenz Unsere, Nahmens und anstatt Ihro Hochgräflichen Auftrag gehorsamst Schuldigkeit unterthänig zu bitten dahin: Dieselben geruhen, nicht allein die nachtheilige Verfügungen, damit der Verordnete Advocatus Caussae an den tag kommen, und die strafliche Hinderung die gnädigste Archidicasterii gnädigst wenden können, vorgenommen zu lassen, sondern auch da gegenseitige Restitution gegen nicht so schnelle Exekution nimmehro ist, und lediglich dahin ziehlet, unter Vorbeigehung jener ad Caussam substratam gar nicht quadrirenden oder in acte actis vorgekommenen und folglich decidirten Dingen: worüber der gegenseitige in der Gegenbeschwerde so betitelte kurze Entwurf der bisherigen Acten verlauf vom 6ten Nov. a.c. den überzeugenden Beweis giebt: Ihro Hochfürstliche Gnade mit Gnädigkeit nachzusehen und dadurch die Archivsverfassliche Entscheidung in hoc praetenso Restitutorio, wo nicht gänzlich zu verhindern, doch fast zu verspätigen und anderweitig gerichtlich zu verordnen: dass der gegenseitige Herr Anwald den Restitutionem ad in propriam et mandantium animam in Gemäßheit der gemeinen Entscheidung vom 1ten Jul. 1669. 1ten Jul. 1671. und 21ten Martii 1713. ein alles aus den vorliegenden acten praejudicio vom Jahr 1758. in der sub Num. 1. in copia sine augenscheinlichen Cameralurthel in Causa Judex Vilmann c. Fürstlich Gräflich Hochgräfliche Rentkammer und Consist. Forderung wirklich abgeschworen sollen.

Num. 1.

Ihro Hochgräflichen
Excellenz
unterthänigster
D. Hofmann.

Untertänigste Supplica und Bitte

pro

Serio partem aduersam plenius relatas causas gravissimas, ac in vim decretorum generalium de 1. Jul. 1669. 7. Jul. 1671. et 21. Mart. 1713. adigendo ad praestationem iuramenti restitutionis corporalem

nec non

ad denominationem veri aduocati causae in hac per me iam petita restitutionis instantia

in Puncto

Addantur acta iudicialia pariter eadem

Ehrs Klagpunkts wieder zu Frankfurt

Contra

Das Hochlöbliche Waisenhaus Directorium daselbsten

cum adiunctis

ad Num. 1. — 7. inclusive

Dei. Apl. nunc principale petitae restitutionis aduersus sententiam cameralem de 28. Febr. a. c.

Gnädigst. d. 16. Novbr. 1767.

J. Hofmann

Conspectus der Rechtsgebräuche.

§. 1.

Die Frauenzimmer, welche unehelichen Kindes halber gefallen, werden, nachdem sie [50.] §. 18. 19. [65.] §. 2. zur Verschwörung, der Mutterschaft halber, auf Königlichen Befehl, und der Kindbetterinnen Eidschwur, wie auch der Taufe halber, wovon der Eid abgenommen, ist auf dem 15. Tage Gerichts [52.] Nov. 1. 2. 9. die Weiber nicht schuldig, [50.] §. 13. 14. 18. sich auf Befehl der Kindbetterinnen, [50.] §. 16. [65.] §. 11. auf dem Königlichen Lager einzufinden [50.] §. 18. 19.

§. 2.

Gleichergestalt, die Verbrecher

2.

abwenden [65.] §. 15.), und dadurch
sich, wegen der mit diesen
gen Rückfalls reversirten Güter
stücke [65.] §. 111.), gleich mit Ab-
sprechung absagen [65.] §. 20.), gleich
falls Entschädigung anderer Lehen-
leute [51. 55. 56. 68. 65.] §. 111. [50.] §. 21.),
zuzumuthen.

§. 3.

Schon im Jahr 1227, hatte ein
solcher Entwurf Abscheu am
Kindesalter, Unfähigkeit [50.]
§. 16. [62.] Irrthümer in Gründen,
im 111. Jahr Fünfzehn, gegen
die vom König, augenblick
lichen Besitz von Mangel, Fehl-
gesetzt [65.] §. 14.) Zu finden das
Jahr Fünfzehn, Bedürfnis man
weis, von denen Fürsten, die
Leiden Mangelhaften Lehens-
leuten abwenn, den Rückfall
[50.] §. 16.)

§. 4.

Die Entschlüsse verlassen im 15.

Jagd-Gerechtsame, der Hirsch- und
Reh-Jagd-Gerechtigkeit &c. cfr.
Num. 3. Forst-Gesetze und Mahlgrav
contra Tobiessen Fischer Zarlz
S. 127. seq.)

§. 5.

Von Rechts- und Herkommen
wegen haben die Grundbesitzer
der Feldmark, worin sie
ihre Grundstücke, wenn sie
dem Wildstande (cfr. d. l. S. 140.)

§. 6.

Der Vorsatz und Einsatz
der Jagd-Gerechtigkeit, und Verwen-
dung derselben &c. d. l. S. 130.)

§. 7.

Man unterscheidet, wo der
Wild- und Jagd-Bann ist,
in Absicht der Verbindung, daß
die Mahlgrave- und Jagd-Gerechtigkeit
von der Feldmark
Zarlz, bis an Mauer und
Planken zunächst Forsten,
denen Mahlgraven Zarlz
vorgehet, indem, wenn die

3.

ausgenommen, sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1844 über die Verpflichtung zum Besitze eines Reisepasses, und der mit dem Besitze eines solchen verbundenen Abgaben, auch auf diese Personen anzuwenden. [27. 28. 29.]

§. 8.

Wenn ein Unterthan dieses, im Jahre 1788, von einem fremden Staate [hier §. 3.] einen Reisepass oder Wanderschein [50. 16.]

§. 9.

Wenn ein Unterthan durch seine Verehelichung mit einer Ausländerin [hier §. 1.] in den Unterthanenverband [65. 86.]

§. 10.

Wenn jemand mit seinen minderjährigen

stark [50] § 21. [55. 64.] § 12.

§. 11.

Von Zeit zu Zeit eine neue Ordnung [52.] Sectione de Jac. anni 1733. [53.] Sect. de Decr. 7. Aug. 1749.

§. 12.

Im Jahr 1612. standen in Frankfurt contra Frankfurt ein Einwohnerschaft der Main Maschin aus Rindwieh, und der Main Maschinen Ord. Einig. [53.], In allen andern Ordnungen wird [65.] § 86., ingleichen andern abgenommenen Rind. Vieh [58] Pinclos;

§. 13.

Der innigl. patricialischen Rath müssen zwar ringsum, der Einwohnerschaft die Thür zu schließen [65.] § 111., halten aber, damit sie im Jahr 1615. wieder seinen vorigen Gebrauch in Übung

gebraucht [68.]

§. 14.

Die Einquartierungs-Ordnung im Jahr 1633, wie sie durch Bürgermeister, als von denen Patriciis mitunterschrieben, zu ändern [56.]

§. 15.

Die verschiedlichen Einfuhren im Jahr 1614, durch Hinzuthun Alteration [&c. ist]

§. 16.

Im Jahr 1616, wurde gleichen die Einquartierungs-Commission die Handlungen, wegen Verkündigung und Ordnungen ganz Rath anzunehmen [69.]

§. 17.

Wann in den neuen Mühlgang-Edict vom 1616. das so viel der Mühlgänge auf dem Mühlgraben, wie von Alters herkommen, sollen gehalten werden, durch Mayr [&c.] [31.]

§. 18.

Der Salvirung von Lustern, gibt im Jahr 1706, im Innern Styrmik, der Laibach: [hic §. 1.] der Nassen und Mahlgrubnig. [ibi §. 31.]

§. 19.

Bey der neuen Kayserlichen Commissions-Forst-Kundschaft conba Forstkundschaft vorgenommen, im Jahr 1614. der Herrschaft Adelsberg Forstmeisterey: die Wald-Hüter an den zu Einsammlung zu verordnen, im Jahr 1726. und seynen verfallenen Verrichtungen, entlegen, seit dem der Kalch brennen, und die Wald Hüter, vermehret, worinnen dieselben zu verfahren wären, und seit 1614. abgenommen, anhero in Abnehmen Lüsten einbezogen, und an den zu Einsammlen

S.

[illegible] [illegible] [illegible] [

hic §. 17. / Engel, auf die Vad. Bibliothec / [65.] §. 20. [67.] /

§. 22.

Einige Frauenzimmer unter Innen, im Jahr 1744, auf einer Land-Charte, die Gränzen Pallen der Mühlgraben und Gränz dann Bruch, in einem Plan, dann die dem Marsium Rindenbuch / : conf. hic §. 1. s. 6. / Gränzungen / [65.] §. 35 /

§. 23.

Nun dann, mit Anfang, seit 1629. vorfindenden Rechnungen der Gemeinden, zeigt sich, daß die Mühlgraben, von der, bis 1719, auf der Allmend Fischerhäuslen, unlesen darinn, seit 1629. der Mühlgraben, durch kommen sind, alle Handlungen des Eigenthums zu / : conf. hic §. 19 / genommen, eben zu einer Schonung, allen Jahr, der

Graf Wratislaw p. conf. hic §. 7. p.
und Ihn, 1691, an einen Kalb-
Hunden, welcher entschädigt
einen Pferdknecht, annein-
schl. p. [33.] [34.]

§. 24.

Ehe Leibl einen Gefangenen
zum Züchtigen einen Knecht
zu Augsb. 1719. Kalb-Decret, daß
solche Zimmerleute gefangen
setzen, die Gefangenen aber
zu Züchtigen Knecht
verboten p. [31.] [32.]

§. 25.

Löblicher Rechen, wider Hor-
sitzlen Hunden von Gün-
dersdorf p. hac. §. 20. p. bindet,
vom 20. Octobris 1750. dem
Amtmann zu Knechtes
wird p. [71.] [72.]

§. 26.

Wegen einen Knecht, der

Entscheidungen vom 22. Octobris 1750. Reichs-Hofrath. Wann man die Acta einsehen kann, und in Scabinalsachen nicht. Ein Burger gibt die Entscheidungen, die Zünfte über den Innhalt gutachtliche Relationen einzuholen [15].

§. 27.

Die Entscheidungen haben gegen einen Appellation, unless Sie eben nicht statt haben.

§. 28.

Ein Decret vom 19. May 1751. wird dem Innhalt Handwerk die Erhaltung des Raths vom 22. Octobris 1750. bestätiget [65. S. 81 — 86.]

§. 29.

Der nächsten Innung ist gehorsam und Ehrerbietigkeit [illegible]

7.

mordnung, daß, nachdem das Mahl-
gut Handwerk seine interpo-
nirte Appellation desertiret, die
Cassation, auch das ergangene
Raths Conclusum à quo subsis-
tiret, und Ihro Excellenz die mah-
gutsherrl. Confirmation dem Mahl-
gut Handwerk ohnentgeldlich ver-
leihen, auch dem Mahlgut-
Handwerk anbefehlen zu
gehorsamen. Expedirt
wird. Sign. den
gutachtlichen Bericht des Mahlgut-
Handwerks ad
Nobilem communicirt.
Decr. in Sen: Scab. d. 21. Jun. 1751.
Lect. in Sen. d. 22. Jun. 1751. [12.]

§. 30.

In der Appellations-Sache
Hoyer gegen den
Burgerl. Rath, wegen seiner
angeordneten Urbarisirung [hic §. 7. 17.]
wird, daß von Raths den
Mahlgutsbruch denen Mahl-
guts Vorstehern sondern

Jagung mehrmalen vorgeschrieben, und dessen in seinen Articulen bestätiget worden. [IV.]

§. 31.

Wegen der Reproduction, welche in Gestalt eines, daß ihro bis zum Libello Gravaminum gehaltene Advocat, sich zu seiner Absicht der Löblichen Regierung gemachen lassen: [19.] §. 28. 29 18. [41.] Sect. Supplem. facti in fine et Sect. de Decr. 7. Aug. 1749.

§. 32.

In der Replic haben sie alles, was vorher, sowohl in Libell, seinem Haupt- fürtens Rahts-Vorwenden, die Erklärung seiner billichen Forderungen, so weit denen, Englischen und denen willen mindern- sten verwilligen der Endes-

Advocat, nach ein Anbringung
der Libell Beim gantzen Acta
wird zugelassen. [32.] Gräv: 4. ill:

§. 33.

Ein Theilen Rath eines Löb-
lichen Cammer gründet, [65.] §. 39:
unlegen mit Verbündigung
der Gerichtsosten ein Ein-
wurf, dass der beclagte
Advocat ein appellation
ex Continentia [: hic §. 10:
an Höchsten ibelium Anstos-
sen wolle nicht gelten. [65.] §. 38:] allenthalben ein-
klärt, dass sie die angebo-
dene Zeugen in gegen-
wärtig Frauenzimmer Ver-
hören nicht zugegen kom-
men, zünftig ein Höchst-
ehrenbleiben Cammer
Beruf aufgetragen. [65.]
§. 39. 40. 41.:], die Einrei-
dung der Klag, und Verant-
wort, mit dem Object dem

nehmen Urkundens: hic §. 7/
mit nichts weniger/: [65.] §. 85.-
108:/ ein Verjährungszeit nimb Prie
Landrb, das den Rechtmäßigen
Eindrucksbruch geben, könnt/:
[65.] §. 87. seq:/, wie in der Quadru-
plic, des Beklagten Advoca-
ten ebenfalls zuschreibt/: [65.] §. 100
dass sie sich gegen den Anschuld-
igungen beklagen, und
dessen absolvirt, von wegen
Verjährung, deren Articul
auch ein Urkündens: hic §. 30,
wer ein Einzeit anführt/:
[65.] §. 105:/, denn gegnerischen
Advocaten aber gleichfalls
widerlegt, dass sie, denen
Beklagten gegen Recht
Fiden im Besitz/: hic §. 23:/
gestanden/: [65.] §. 109:/:

§. 34.

Denneben aber wollen sie
die retractierlen Anmerkung-
en/: hic §. 32:/, dass in

9.

Gesetz vom 7. Aug. 1749 [: hier S. 24 :], die Pönalien gänzlich, nemlich alle diejenigen Theile abzuschaffen, wo die Richter Kraft des summarischen Proceßes [65.] S. 107. 108. :]

§. 35.

Die Verfügung zu machen, daß die unvermöglichen Leute ein Attest des Orts-Vorstehers und andern Obrigkeiten zu geben [: hier S. 11 :], Ungelegenheiten, daß die Zeugen sich einfinden, und ihre Aussagen verfassen [: hier S. 23. :], welche die allgemeine Gerichts-Ordnung genau [65.] S. 109 :], ohnmöglich Raht-Pflichtige zu nennen [: hier S. 19. :]

§. 36.

Verschiedene, so seit 1754. geschehene und Einschluß der Taxen, und 1757. ausgelegten Tax des zu nennenden Amtsgerichts Advocaten, [65.] S. 130 :]

ordnung, dann 27. Februarii 1767. ein für sinnigen Höchstgnädigen Kriegs-Commissario ausdrücklich zu verstehen gegeben, daß Sie sich schuldig zu machen, wenn sie, ohne Anmeldung bey Hof, den Mitgenossen, mit dem 22. Junii 1751. gnädigst-ertheilten Urlaub zu gehen schuldig.

§. 37.

Da dann sin angezogne Kriegs-Constitutions- wohl als übrige Constitutions- Puncten auch in Ansehung der Strafe [65.] §. 119:/, wegen nicht Höchstdem Befehl auf alles genaue [65.] §. 120. 121.:/

so zu Ende dieses unter Abdruck, daß, gleichwie das Befehls- Patent vom 22. Octob. 1750:/ hie §. 26:/, zu Empfindung Fiscalischer Strafe, die

10.

Verpflichtung der Advocaten gegen
Parteyen [65.] S. 54, also beschaf-
fen, wie die Ehrerbietung, wel-
che denselben, und Gött-
lichen Gesetzen Recht, den auch
einem täglichen Conferenz ad
Publica nutz, anmeinstens
[65.] S. 53, in dem allem aber
auch keinem Advocaten-Recht als Gnaden
[70.], allermassen sie sich eines solchen
nicht anmassen, hie S. 29,
verwegerungen, Advocaten
die Ehrerbietungen, welche die
Rollen von Collegen zu Advo-
caten gehören [65.] S. 55. i. f.
56. 57, in der Haupthsach,
als Klägen, und Antwortsund
schuldig gemeynet. Dann,
in nicht dergleichen Advo-
caten, beyzuhalten Ungehorsam,
geben, nicht niemahl gegen die,
mit dem Advocat Acta Objecto
der Advocaten beschwert werden

können [63] §. 56.)
Und da die Execution nicht nur
durch Vollmacht, nicht handlungen
gültig, sondern die Bekennung
ihrer Handlungen, also der
Handlungen Vollmacht
hic §. 28. 29.) und der Collegien
gegen das Handlungs Decret
der Beweis, am sich nichtig [63] §. 57.) oder doch in ei-
nem Rechts-Irrthum, so nach
richtigen Erkenntnissen
niemahl in Rechts Beweis
gehen [59.]), wurde.
Es sind viele, welche
einen verklagt, die Action,
damit er sich Höchstgnädi-
gen Landesfürstl. gültig zu haben [hic §. 33.),
darum Eximirung. Wir
haben einen Cadaver ge-
richt, den einen Beth, am
Fessen Gericht, und darin

Gerichtsmittel zu ergreifen [65] S. 51. — 110.] zu wachen.

§. 38.

Es können aber, nach einem [75.], ein abgehörtes Verbrechen nur in der Advocaten-Kammer gerechnet werden, welche zu Gerichten bestellt sind, zu Beurtheilungen vorgenommen, oder sonst, die Gerichte zu besuchen, oder diese zu besuchen verbunden sind, damit, wenn ein Gericht, oder Richter, ein Verbrechen ergreifen, das [65.] S. 20. 129.] nicht, da ihnen bekannt, dass ein Verbrechen vorhanden, und ihnen S. 20. [129.] nicht, da ihnen bekannt, dass ein Verbrechen vorhanden,

Klauseln zu prüfen [: hic §. 2. – 10. 13. 15. 18. 22. 23. :], das Gründliche, das zu ver-
müssen, daß Klagen Klagen Gültz,
welche in seinem Verbündnus hier-
über das darum Communi Almoß
ein Amt Lauch, angeräumbt und
worbönnuth, und der Amt alten
Lay Rondschemmerl der seinen
nun Lüttringhausen [: Supplic. im Facs.
sowohl fürder Mulhagen contra Cöl-
lischen Hofen Rolls edj. N. 1. §. 127.
141. 162 :], und die Mulhagen Lüttring-
hic §. 17 :] unlesen ofenzien in Zeiten
dann Gutachten [: 68. :] anfangen,
wan der Almoß anfiesen zeiten,
alles nicht zu unterschreiben [: hic §. 11. 12. :]
mit allen Verbündnen sich nicht ver-
zögern, und sine Relatio [: hic §. 16 :],
nicht können unterstanden werden,
ein Rad Regulirten zu nicht
zu drücken [: 68. :] §. 161 :].

Dann zu Erlangung Verkommung
dann zu viel Almoßen angemäßen
ungerechtigen Abstellungen

[illegible] §. 39.

[illegible] §. 22. [64.] §. 11—16 [illegible] [50.] §. 10.

§. 40.

[illegible] §. 22 [illegible] [50] §. 12.

Conspectus der Metzgerbrüder Sache

sub Rubro:

Hrn. Frankfurter Metzger Handwerks

contra

Herrn Regnet jetzhabenden Hochedlen Rath

Decisa Appellationis

nunc

Restitutionis.

Prof. Wetz. d. 20. Nov. 1767.

Extractus Præfationis Tom. I.
Select. Senckenberg. pag. 10. 11.

XII. locus dandus est Viro Illustri ac de Patria immortaliter merito Johanni Maximiliano Zum Jungen, in tantum sane laudando, in quantum virtus ac solida eruditio intelligi possunt. Huic V. satis spissi Tomi in folio, de Rebus Francofurtensibus congesti sunt, optima quaeque exhibentes. Primus Annales Reipublicæ Francofurtensis ab anno Christi 172. ad ann. 1634. inclusive, secundus tertius et quartus res Genealogicas, quintus vero Descriptionem aller und jeglicher Kirchen, Cloester und Capellen, so sich in der Stadt Franckfurt am Mayn befinden, wann und woher selbe ihren Ursprung, und von wem sie gestifftet und erbauet, fistunt, atque apud heredes Jungianos adservantur. Vtique etiam salvus ero, si huic Viro præterea Verzeichnus derer Personen, so von 1423. bis 1543.

der Zabl. Stadt Francfurt am Mayn
Stembler verwaltet, adscripserim
maxime cum Volumen hoc Bib
liothecæ ejus pars fuerit. Vtrum
vero Designatio bonorum et
redituum praepositurae Eccles
S. Bartholomaei cum auctore re
agnoscat, ipse ambigo, licet ejus
operibus adscribi viderim.

Extract der Beylag Lit. A.A. der
gedruckten Magistratischen Libelli
Interventionalis de Mart. 1755.
ad Caus. Brandst. contra Brandst.
in Specie das Vorrecht der
Bürgerschaft betr.

Lit. A.A.

Extract aus der von Kraft Bürgerlichen Antrags zuerkannten Entlibells, dem Rath zu Brandstatt Bürgerordentlicher Festsetzung, an die Kays. Comm. Subdelegatos de dato 26. Febr. 1615. eingereichten Beweisthum, wegen ebenfalls beygelegten Gnaden der Bürgerlichen Ehrenfreyheit membro 3. n. 8 (Tom. XL. Actor. der Bürger-Streitsache)

Wenn also nun die angezogene Verordnung des Einsatzes höchst nöthig, auch ein vollständiges und genugsames Remedium der Klagenden Ehrerbietigkeit seyn könnte, so müssen wir ehrerbietigst bekennen und bemerken, daß der nothwendig bekannten und bemerkten, daß die Directores den Abschied und Zuschutz in Ehrsachen fastidiren, die Reformationes, als welche ihnen an Besserung gereichen, eigenen Bemühe und selbst auf gnädigen Ehrerbietigkeit und Communalen Reputation fast Abbrüchig seyen oder ja mit Einem

wollen Sulden. Sapere dann erfolgen
müssen das die Bestellung mit einer
wenigen Stab zuvor (aber mit we
großen Fleiß Sorgfalt und Content
weil sie sich das Gewerbe besorgen
und solches gern mit Lust abwarten
auch gedrungen werden nun sorg
zugegen wollen) die Obersten und
Regiment besolden Vielmehr sin
Rath mit allein ihren patriciorum
Vota in gewöhnlicher Anzahl, sondern au
noch etliche Ihnen ersprüngig genug
Alten Mit Collegen Zustimmung zu
kommen die dann Vermuthlich nac
erfolgten wieder Einsendung
der Alten Rolle Sonsonn im Ra
Vielfeldig ist gesetzt worden.

Extract Ins Authoritate publica gnädigsten Käyserlichen Commissions Decrets de 9. Mart. / 28. Febr. 1616.

v. Und dieweil sich befunden, daß zu Verrichtung der angeregten Sachen nicht dahin gelangt gehandelt, daß die Zünfften zusammen gelaufen, und auf den Zunfft-Häusern, oder Stuben, Gelegenheit zu den Conventikeln gehabt, sich auch berathschlagt und Geheimnüß den nächsten Abschied und Käyserl. Mandaten widersetzt, und andere Ungebühr begangen, Als haben Allergnädigst gedachte Käyserl. Majestät wohlbemeldte Käyserl. Commissarii decretirt, daß die jetzo den jetzigen aufgerichteten und confirmirten Abschied zugelassen, und alle und jede Zunfften (ausserhalb der Leinweber, Zunfften (ausserhalb der Leinweber, Schneider und Krug-Zunfftbrüder, welche bey ihren vorigen gemachten Ordnungen zu lassen, doch daß keine Uberneuerung in Annehmung der Personen, noch einem jeden sich zu derselben eigenen nach seinem Gefallen, sondern daß zu obigen Abschied gemäß, ausdrücklich benandten Ordnungen Verpflichtung

so sollen die Handwerker weiter keine Morgensprache oder Brauch suchen, weder von sich selbsten Satz oder Ordnung zu machen, noch jemand zu rufen oder selbst zu strafen, sondern Satz und Ordnung von E. E. Rath nehmen.

p. Es soll auch kein Handwerk, wer gross und weitläuftig ist, eine sonderliche eigene Satzung und Ordnung haben, oder sich etwas besliessen, statuiren oder machen, sondern sollen solches alles vorher E. E. Rath vortragen, und darum bitten, welches denn noch Belegenheit ist, ob es geschehen soll zu bewilligen oder nicht.

Die Ordnungen, welche ihnen von Rath gegeben oder gemacht werden, sollen alle samt in des Raths Verwahrung gestellen, und keines Handwerks für sich selbst sondere gemacht werden.

Extractus einiger Frankfurter Assessorum in denen Acts Cameralibus in Sachen Frauen Regierungs Räthin von Eck contra Frankfurt.

In Exceptionibus de 1 Sept. 1758. fol. citer 18. 19.

v. und lautet

Vierzehnd sey Rhundertlich, das Burgermeister, Syndici Frauen Principalen potestas Magistratus contestiret werden will, und wird denen Herrn von Syndes seine Einwendungen, als ob ein Reichs Stand wegen seiner Befreyung, so einem übertragenen Rhinderzwang bey denen höchsten Reichs Gerichten belangen, und nun so bethätigte petitorische Ansprüche übergeben, oder gar nicht erweislich gemacht werden.

Wann will zwar

Fünfzehnd vor dubium sich darüber nicht erklären, ob der Burgermeister, Syndici Frauen Principalen abschägliche Rathe Condusa, wegen entworffener Appellation in rem judicatam zu verwerffen oder nicht? sondern nur praesupponiren, das Syndici Frauen Principales nicht qua Judex, sondern

qua pars Appellata sibam, mit[illegible] pars
praetense gravata, auf per viam simplic
querelae

vid. Recess. Imp. Ratisbon. de ann
1594. §. 94. 95.

L. Baro de Lincker de gravam. extraju
cap. 3. part. 4. §. 4. n. 6. et cap. 5. Sec
1. §. 18.

[illegible] Ob[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Appellaten aubringen können
allein darauf folgt noch nicht
daß per viam Mandati in Appellat
sachen Appellaten werden können
sondern solle [illegible] [illegible] ein
Citation gegen Syndici Appellaten
Principales ausgefertigt werden
sollen, sogegen ist die Ausführung
daß Syndici Appellaten Principales,
sich als Klägere darstellen, und
darthun sollen, daß die gegenseitige
beyden seith rediligata, und per
modum exceptionis vorschützende
Gewohnheit, daß das Grundgericht
Lungern nicht von denen Wälthern

auf

auf die Kinder fortgehe, Primogenitur
habe, sey offenbar unrichtig, nam
affirmanti non vero neganti incumbit
probatio, und dann nur persona mediata,
wie die Frau Regierungs Räthin
von Eck ist, bey denen höchsten
Reichs gerichten regulariter nicht ge-
langet, noch denen Reichs Ständen
in propria causa, durch ihre Justiz
Collegia, oder den auswärtigen Juristen
Facultaten salva Appellatione, in
causis appellabilibus zu Recht zu helfen,
abgeholfen werden.

Leyser medit. ad ff. Spec. 68. m. 69.

In Duplicis de 25. Sept. 1761. fol. citato 14. ff.

p. und würden die Reichs Stände sich übel
daran seyn, wenn sie diejenige, welche
denen schuldigen Praestationen
sich entziehen wollen, entweder bey
ihren Landes Herrn, oder gar
Mediatos, entweder denen die juris-
dictionen bey denen höchsten Reichs Ge-
richten nicht fundiret ist, in supremis

Imperii tribunalibus erlangen und [illegible]
inzwischen die dem Reichsstand so lang
bis die schuldige Praestationes entrich
sind, officirte Büsser und Vermög
wegfressen lassen, und sonach zu
vielem Ungemach die schuldige Pra
tiones niederhalten oder gar ver
loren sind abziehen sollten.

Man darf sich nicht gross
wundern, dass ein fürstlich
Regierungs Rath die Reichsständ
Jura wegen eines subsidiarischen
ligen Lusti so unbedachtsam an
prestiren, und dabey was die
täglich praxis totius Imperii
mit sich bringet, in Zweifel z
ziehen sich nicht entblöden wollen
oder wann es auf der Vorsch
der Replic nicht wäre, frey
zuwider Irrglichsame wieder
wärtliche Dinge vorgebringen
worfen hat.

Et [illegible]
Syndici [illegible]

Die

In der Stadt Ararium oder
Stadt Kasten betreffende Streitig-Sachen
entweder in Processu ordinario
bey dem Hof-Fiscal ventiliren,
oder aber bey dem Stadt-Rath,
wasen die Acta geführt, gefertigte
Protocoll bey Fall Appellation;
Ingleichen falls mehr der
Secundum probat stand
der Remedium Appellationis
zu dem Rath werden, obzwar
Fall aber der pretense
Gravatus per modum simplicis
querela Ober Amt Rüstrichter
Fiscal, aber Rein Mandatum
anders, als wann ein
Factum nullo Jure justi-
ficabile vorfindet ist,
worauf in substrato
allerdings reagirt,

Extract Memorialis ad Sen. Francof.
de 7. Aug. 1748. Irrer Buffwessen
Ins Elisabethen Landwerck contra Rosinam
Magdalenam Pfannenstielin.

Lieb: Hochedl. Veste und Herr, wie auch
Wohlfürsichtig, Hoch- und Wohlweisheiten
haben wir in rubro benannte simil. unter-
thänigst anzeigen sollen, welcher gestalten
wir in das Arrest verwiesen und gezwungen
den Schultheiß Jacob Pfannenstiel ober Stadt,
und unter uns nur gemeine Zeit gewesenen
Frau dergestalt, wie es mit kommenden
Beylag sub Sign. O. darstellt, und respective
immer beybehaltenen submissesten
Veneration für die von Ihnen Ehe
Hochedlen und Hochweisen Rath inter-
ponirten Auctoritat gestern als den
7ten hujus gütlich beygelegt.

Wann nun aber Dennoch großgünstig
Hochgeehrt- und Hochgebietende Herren
Krieg gerichts Scabini Bürgermeistere
und Rath, der Langstadtischen Gemeinde

angefügter Beylage sub [illegible]
Ihro p. p. Injurien, die Ihr Vorsteher
und resp. Innungs Handwerks zuhan-
den Ihrer Depudirten und Hochgelehr-
und Hochweisen Raths, oder re-
spective Herrn Meister begangen,
Dingen worinnen Ihr gnädigen Hand-
Consens nöthig ist, darüber, wie
nächsten in Hochobrigkeitlicher
gegebener Instruction, wie bey dasi-
also ernstlichmäßig abzuändern
zu verbescheiden, Hochobrigkeitlich
anzuweisen, Ihnen daßjenige
gemäß zu mögen.

Extract Ihro, Hochgemeldeten
Memoriali sub signo O.
angehegten gnädigen Vorgeben
dato 4. Aug. 1748.

Im Namen Gottes.

Wie es sich mit unterschiedlichen Ihro Hoch-
Ihro respective Meister Handwerks

Ihro

Dasiger, Rosinus desselben manschen
und ehemaligen daselbst Landwerd den
18. Julii a. c. auf seinen gethanen
Erbott genugsam instruirt und
vollmächtig gemacht, an einem=
wie auf Christoff Jacob Schnaus,
Metzger hierselbst und Rosina Magdalena
Hammerschmid ehrig. Ehel. Sohn
Johann Jacob dasiger gewesenen
Burgers und Schneider Metzgers
hinterlassenen Wittib an andern
Theil, Erkennen sonst: Demnach
ein hochedler und hochweiser Rath
auf vorgegangenes dienstliges
Supplicirn der Johann Jacobischen
Wittib, ihren Vorhaben, den Christoff
Jacob Schnaus, von der in dem
Metzger Articuln angesetzten
Dienzeit der 10. Jahren die nun
ein Rudiment auf die Metzgerey
bis auf 4. Jahr abgestanden sind,
dienstens hochobrigkeitliches
Raths Conclusum de 1748.

den 12. Sept. dispensiret, solche Dispen-
sation aber nun erstmahls Marggr.
Friedrich wd, sowohl ihnen selbst, als
ihren Kindern, salvo tamen ubique
Judicii Senatus respectu, für nasse-
big erachtet, mithin auf Ihro Königl.
Königl. Majt. in allen Fürstlich
Brandenburgischen Landen appelliret und
alles das gethan, was zu fortsetzung
der ergriffenen Appellation und
Erlangung der plenariorum appel-
lationis processuum dienlich ge-
wesen, und dasselbe noch bevorab
nunmehro Effect wofern daß
Rastadt Conclusi bis hierher suspendiret
Da haben sich gleichwohl beyde Theile
von der Liebe zur Aufrechthaltung
dieses Vorhabens pflichtschuldigst so weit
entfernet, daß man vielmehr
immer mehr der Land darmit
beschäftiget gefunden, und sich
mehrern theils dienstlich

und

und ungezwungen dasein
Vorgliessen &c.

Extract Raths Decreti vom
22. Augusti 1748.

&c. gestalten dann selbige Vorgleich
aufeinander völlig Obrigkeitlich
confirmirt und haben Eingleichen aber
sie mit Vorbedeutung, dass &c.

Und wir allen übrigen die Innen
Innungen Deputatis insgesamt Mittwoch
zum Metzger Handwerk die gütige
Antwort und haben auf die Zeitige
Gutsmeinung sie mit Obrigkeitlich
nachdrücklich angewiesen haben
wollen, dass in Dingen so in der
Artikul mit klagen und vorkommen
Jeh gantz zu Handwerks Wesen,
Satz und Consens nöthig ist,
nöthig mit klagen vorgenommen,
und übersonsten die Artikul

und

und Unsere Obrigkeitliche Ver-
ordnungen in allen Konfallen
stehen gnädig und ungnädig
beobachtet werden, also setzen
sahen hiermit nochmaliges Grund-
und sahen Ihr zugleich der Ver-
fügung gestalten, dass diese Er-
klärung und Zusatz zu der
Stadt-Landtags-Ordnung Artikuls
zu künftiger Wissenschaft und
genauer Beobachtung angefügt und beygeschrieben werden
soll.

Copia Decreti Senatus Cabinor.
Francof. in Caus. fran. d.
Dn. Andreae Grell Jun. M. Con.
tra Varrentrapp de 1758. 28 Jan.

Daß von Klagern der Herrn
des sinnigten Bürgermeister
Grellischen, gegen dessen,
und die ausgeblibe Vor-
steher der selben Wittib
und Bröner ein gegen,
ständige Vorstellung
Rescriptum gegen Inhalt, wonach
in anno 1614. Eingang einer
förmliche Ratihabition
und Wollmacht ad Acta
zu bringen, sodann in
gleichen seine der Beklagten
Burgermeister Varrentrapp,
daß er die Bürgermeister
Kunst ordentlich erlernt,
und zu Erhaltung derselben
und Aufrichtung einer
eigenen Bürgermeisterey
von seinem Hochedlen Rath
allhier die Erlaubniß
ausdrücklich erhalten habe,
verfügen zu veranlassen,
in dessen Entstehung aber,
der angemaßten Bürgermeister Kunst,
Lösung der Bürgermeister Kunst,

Verfassen Schuldbriefen stehen sollen,
Löbl. Satzung Artikel
nöthig zu einer Aufschrift
und dem Buchstaben nach
zu verfügen, zu kommittiren
[illegible]

Extractus rungr. Frankfurther Acts sätze, wie der von seiten Hochfürstl. Cassel zu Frankfurt anno 1738. in Druck gegebenen Gründlichen Gegen-Information, daß der Wildbann in der Grafschaft über die Frankfurter Waldungen und Felder sich nicht erstrecke, ad causam Cameralem Francfurt contra Isenburg.

De mala fide pretendentium.

30. p. Nam probatur mala fides inter alia etiam Scripturis et Instrumentis, quæ penes se possessor semper habuit, unde intelligere potuerit, se rem alienam et alieno nomine tenere, vel se non habere jus hoc aut illud exigendi. Qui enim Instrumentum penes se habuit præsumitur scivisse omnia illius contenta, quia Instrumentum quod ex manibus ejus fuit omnino imposuisse aliquando creditur, aut saltem si diligentis Patris familias nomen tenere vel lucri voluit, inspicere debuit, cum id facere facillime potuerit, quod si fecisset, facile scire ac cognoscere ex Instrumento potuisset, quod juris sibi competeret et non

competeret, scire autem vel scire debere au
te facile scire posse, parca sunt in jure nostro
Colleg. nov. Consil. Tubing. Tom. 1. Cons.
n. 23. & 27. segq. ibique allegati.
Brunnem. Consil 162. n. 237.
Klock. Vol. 1. Cons. 17. n. 5. & Vol. 3. Cons.
182. n. 591. segq.
Wesenbec. Vol. 1. Cons. 8. n. 16.
Schœpff. Tom. 1. Dec. Tub. 185. n. 13.

p. 33.

p. und dritten Theil Vermög der Canonis
Rechten, nach verlesen in materia praescripti
und nicht nach denen Römischen Rechten zu
zu sag erkennen wird,
vid. Boehmer jus Eccleasst. Protest. Lib.
Tit. 26. §. 53.
Carpzov Jurisprud. forens. Part. 2.
C. 2. Def. 8.
Mynsinger Cent. 4. Observat. 6.
Hargius Part. 1. Quaest. 16. n. 59.
Gailius L. 2. obs. 18.
Andreas Rauchbar Part. 1. qu. 20. n. 12.
Stryck de act. invest. Sect. 3. m. 1. ax.
Brunnemann ad L. 1. C. de praescript.
30. vel 40. ann. n. 12.
Mevius Part. 2. Dec. 102. n. 6.
Franzkius Lib. 3. Resol. 1. n. 270.

Da

Dn de Cocc. Dissert. prima de finib.
6. s. in praescript. sect 1. §. 18.
Collect. nov. Consil. Tubing. Vol. 1. Cons. 91.
n. 32.
Struck usus mod. ff. tit. de Usurpat.
et Usucap. §. 2.
Lauterbach Colleg. Theor. pract. ff.
eod. tit. §. 3.
Cothmann Vol. 2. Resp. 56. n. 130. et n 150.

mala fides (: welche darauß mit entstehet, wann derjenige, so nur praescription sich anmaßen will, auß dem ungerechten Zeugen-Rotulo oder andern gerichtlichen Handlungen, oder auß dem andere sinistre sich gebrauchende Weise und Nachrichten scientiam, rei alienae erlangt oder erlangen können:) alle Verjährung oder praescription aberkennet, also, daß wann auß gleichmäßiger oder dergleichen Ursachen so etwas würcklich bescheinet hätte, und gezeigt werden könte, daß der titulus primordialis possessionis vitiosus, oder ab initio mala fides vorhanden gewesen wäre, auf die praescriptio immemorialis keine Anwendung hätte.

Klock Tom. 1. Cons. 29. n. 362. seq. Tom. 3.
Cons. 182. n. 689. seqq et Tom. 4.
Cons. 94. n. 45.

Brunnemann Cons 126. n 62. seq. Cons 125.
n. 111. seq. Cons. 129. n. 233. seq. Cons 133.
n. 151. segg. & Cons. 148. n. 6.
Richter Vol. 1. Cons. 36. n. 4. segg. & Vol. 2. Cons.
22. n. 76.
Leyser Med ad Pand. Spec. 460. Med. 3 & 4.
Beck de jurisd. forestali C. 3. §. 13.
B. Hert. opusc. Vol. 2. Tom. 3. pag. 452. seq.
& Resp. et Cons. Tom. 1. Resp. 1. n. 8. Respon.
110. n. 4. Resp. 199. n. 16.
Collect. nov. Cons. Lub. vol. 1. Cons. 91. n. 3.
& Cons. 128. n. 24. segg.

Et probatio malae fidei est adeo favorabilis
ut conjecturis saltem et praesumtionibus
probari queat.

Carpzov. Lib. 1. Resp. 40. n. 19. 20. & 21.

De Confessione erronea.

p. 75.

p. Quid frör solifirsalb bekommen Diesfalls
quod confessio erronea non praejudicet
confitenti, sed revocari possit errore compertu.

Boehmer Consult. et Dec. Jur. Tom. 1. Part.
Resp. 53. n. 12. & Tom. 2. Part. 1. Resp.
n. 11.
Klock. Vol. 1. Cons. 29. n. 311. Vol. 2. Cons. 39.
n. 30. Vol. 4. Cons. 1. n. 483.

Mev

Mevius Part 8. Dec. 8. n. 1. & Part. 4.
Dec. 401. n. 3. Cons. 108. n. 10.
Struv. Syntagm. Jur. Civil. Ex. 44. th. 23.
ibique Müller lit. K.

et Confessio erronea tam sapius reiterata retractari possit.

Bochmer c. l. Tom. 2. Part 2. Resp. 968. n. 6. ibique allegati.
Gravetta Cons. 152. n. 32.
Schrader Vol. 1. Cons. 1. n. 133.
L. B. de Lyncker Vol. 1. Respons. 123. n°. 41.
Mevius Part. 8. D. 8. n. 1.
Collect. nov. Cons Tub. Vol 5. Cons. 232. n. 42.

De amissione Jurium Universitatum.

52. p. Quoniam Universitas tanquam unum corpus non afficitur ex actibus et gestis singulorum de universitate, cum aliud sit factum Universitatis, aliud singulorum.

L. in tantum 6. §. 1. ff. de Divis. Rer. & qualit.
L. 10. §. 4. Qui manumittitur ff. de in jus vocando et
L. Sicut §. 1. ff. quod cujusque Universit. nomine.
Jason. Vol 3. Cons. 81. n. 6.

p. 77.

p. Si enim aliqui de universitate prohibi-
tionibus non paruerint, Venationem ipsa
exercendo, jus totius Universitatis a
ipsis conservatum videtur.

Klock vol. 1. Cons. 29. n. 519. seq.
& n. 540.

Et prohibitionibus contradixisse intelli-
gitur, qui illis non obstantibus a Ven-
tione non destiterunt.

Klock Vol. 1. Cons. 29. n. 498. seq.
& n. 690.

p. 97.

p. und folgt

(21) notorisch Krafftrub, daß wa-
gegen ein und andern allenfall
in particulari sowohl einem wo
der Universitati oder Reipubli
nisi illa sciat et consentiat, Rinu
Harrsfirl Cuingr

Patientia enim totius Populi
non intervenientis possessio
aliqua contra Universitatem
non datur; populi enim tota
patientia necessaria est, neque

maj.

majoris partis sufficit.

Klock. Tom. 1. Cons. 29.
n. 519. seqq. & n. 540.

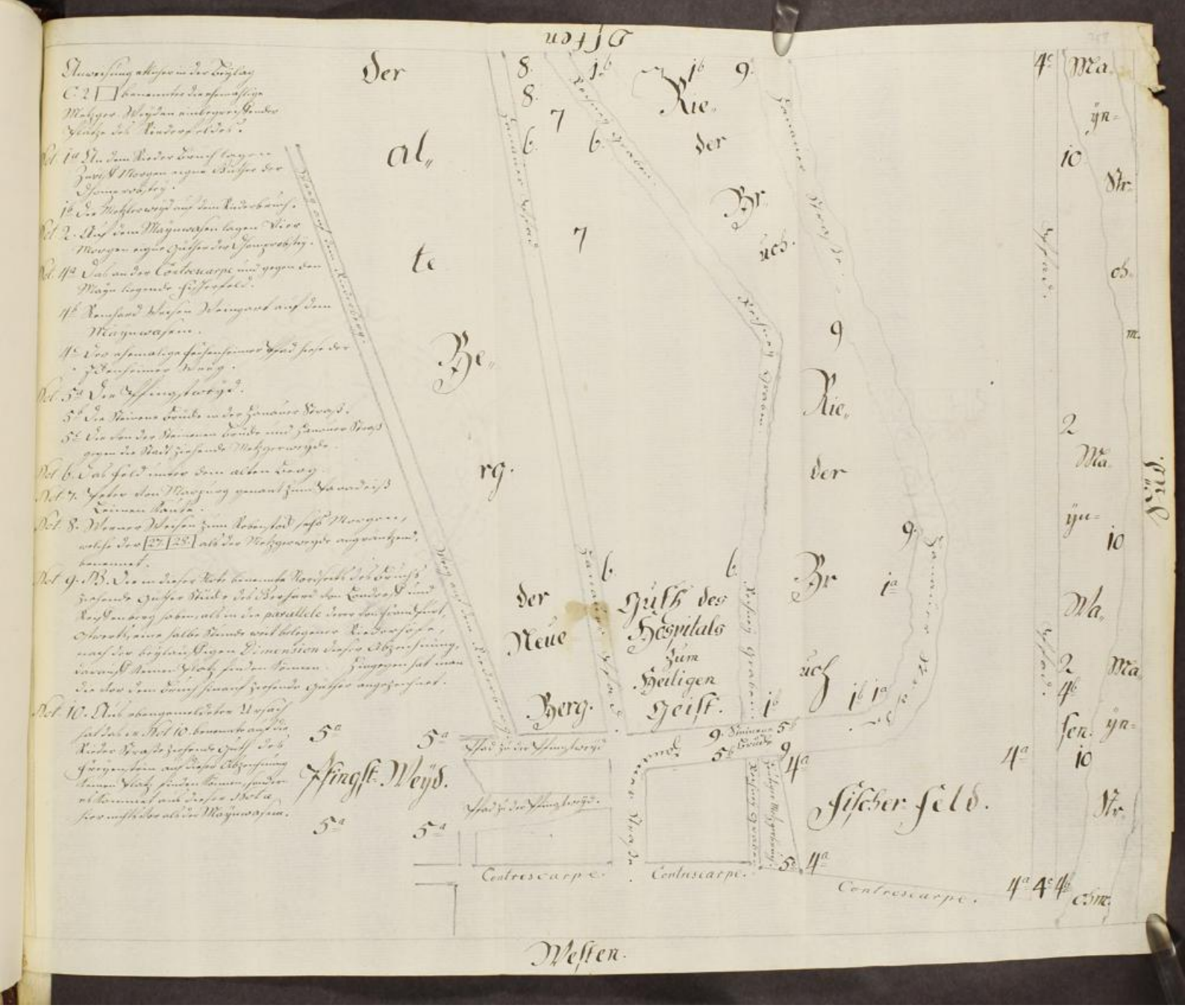
Osten
Der
Neue
Hülfs des Hospitals Zum Heiligen Geist.
Fischer Feld.
Pfingst. Weyd.
Contrescarpe
Contrescarpe
Contrescarpe
Westen

Der alte Berg

Der Neue Berg

Pfingst Weyd

Contrescarpe

Contrescarpe

Contrescarpe

Westen

Adjuncta
Sub Num 1. ~~246~~ 247.
in Causa
Des Magistrats
Landsberg
Contra
Löblich Consorg
Juncto Consorten

Num. 1.

Acta Joseph
Carl Johann
Pfeiffenschmid
Betreffend Commissions Acta
ad Librarie de
27ma Septembr.
ao. actorum

huius Commissionis legitimi,
vel si
Donatus ad
actus, quos ipse
suus actor et
procurator gerendos com-
mittebat, ad
libros ad lites
seu negotia
sua, ac
rationes suas
et tabulas
eius, ac
omnia
quae
Decretum in Sena
tu Sabin. de

10. Octobr. 1761.

Num. 2. 78

Actum Francofurti
ad Mœnum, Feria
tertia Decemviralis
Die 13ta Octobr.
1761.

Coram Domino Consule Se-
nior Domino Fabio
Erasmo Schlos-
ser, J. U. Lto
Sacrae Caesa-
reae Majestatis Comitia-
rio actuario

A Dominis ass.
Iesseribus Scabi-
no Brandt et Son
Heyden.
Wonda in Gr
Polyn decreti
S. S. Trid 10 a
m. et a. c. de
Iosepho Tuel
Conrad de
Endert, Sig
in Prima Cau-
ga Hesse Nassa-
uing inizamis
Hfurt.

in fidem
J. Fr. Diefenbaich, ad.
Juvat.

Num. 3.

thentiae Codi-
cis, si quid mu-
tet &c. ordina-
tum est, non
esse ius Pom-
ponii probari
videri in Ma-
nilio Sempro-
nio de Mon-
tano et Titio
Seio de Mon-
tano Titiis
ejus Titium
Mentionibus con-
tra ius Edi-
cti suspendi ap-
pendix Valen-
tis notarial

[illegible] mit
einer Notarial
Ordnung wie
die Weissen
stadt mit
gabe.

Das Volk
kommt vor die
Ordnung
auch mit zu
handeln, die
sachen für wären
sind Weissen
stadt massund
publiciren, und
in Druck gege-

Orth immatri-
culirt, sich ihres
Stuhls in mehr-
er Zahl zu
erinnern, und
inskünftig
zur matricul
Admittirt zu
und angehalten,
welches dann
ihnen Rund
herumgeschrieben
Lossprechen und An-
zeig, der Ver-
meidung der
gebührenden Strafen

Actum Brno
[illegible]
[illegible]

Datum
in Senatu
Jovis 20.
Decemb.
1869

binatus legali-
sach, vil dann
yed ihrer Obrig-
keit Verbot,
verfachend, oder
vorgenommen
Erbrend Ver-
lyhung Kundschafft
der Obrigkeit,
ach süst gebuss
wen will, dann
Hinwend: vnd
Land mit ein
yed ihrer dein
yenden Amtt
Nutzbarkeit

richtungen, Pfand
und Verschreibungen
finden, die
mir nicht gefallen
von [illegible] belegt
worden sind, und
unterdrücken
[illegible], dass
der D. Maxi-
miliani primi
Confirm. de
dato 3 Jan.
a. 1512 zu Colln
Verfertigte Ord-
nung und Re-
formation, die

und dero Amt, im Fingang auf Seiten liegt,
[illegible] nun einer nicht befolgt, als dann
andern gutgesinnte Notarius

1mo

Ihnen, sagen,
und wollen,
dem nächsten nach,
verpflichtet, und
alle und jede
Verbrechen, so
wissend Ein-
oder Empfäng-
ger sind, und Ver-
hinderung sorgen,
und das Na-
tional- Amt,
auf sich und
sie, und nach
sorg ist, sich

finden könnten.

2do

Wird zwischen
selben die
Notirung auf
gleiche Weise,
wie Documen-
creationen, auf
legalisation,
von dem, dem
Vor, und Zu-
zugeschrieben
werden, und
investirend von
dem Zeugen, nicht
können mei-

...rabschaft requi-
...situm ist, ihm
Protocoll, Lei-
...sig, und zu
...end bis zu Ful-
...tung, wobey
...mahl und Gegen-
...schrift sich
...mit Anerbi-
...tung sodann
...gehörig zu ver-
...fahren. Die
Notarius gleich-
...lautende Ori-
ginalia Proto-

Colla, oder ma-
nuale
Verordnung, da
sie wider seine
Zeitung sol-
len auf den
besten Fahlen,
unbesprochen
wenden Ge-
fahr oder
Verdacht
Nachtheil, be-
sichtigen las-
sen. oder da
er ein eingesen-
den notarium

Herrn, ihnen ein
Protocoll einver-
leibt, und dar-
selbige reinschrei-
bend Fleiß
und Treuen,
bis requisita an-
dero zu thun
schuldig, jeder-
zeit eigenen Fug
Recht: oder
da er auf sol-
chen seinen Eyd
seine Aussag zu
thun nicht
vermeynte, durch

Deputirten zu
einem ordentli-
chen examine
stellen, dem
selben sich un-
terwerfen,
und ihre qua-
litaet und
Legitimat
erweisen appro-
biren etc
sind: Da
dann sich, der
in Fall
Notarius und

Und sollcäbliß
Kayserliches
Examen
nicht examini
ret, approbi
ret, und in
matriculirt
worden wäre,
oder sonsten
und sonsten
gantzunfähig
befind und könte.
Demselben solle
ad Legalia,
zugelassen und

minen entfohl,
aber sonsten
den andern
Commissarien
dieses negsten
Tagung allen
einigk zu gro-
ßen Schädig
sogen / und
besten zu thun
Notariat und
qualificirt be-
stunden bünten,
die sollen ad
dann approbirt
und confirmirt

Friedrich von
Land.

Sto

Dem Kunstlow,
wegen erhaltener
approbation
und immatri-
culation, als
wird hiermit
der wunsch
Notarii, so
nicht immer
beigetreten sind,
mussen Sie
von Landes
Ihro, und Ihro

immatriculirten
Notarii der
Provinz in ihren
Functionen,
Contracten,
und deren
Verbindungen;
wie sie sowohl
innerhalb, als
außer, dem
Reiche in fidem
ihr Signet
beydrucken, und
sich nennen,
schreiben sollen

unterschrieben Siegel
beygedruckt, approbatus et immatriculatus
ibidem Notarius, ordo approbatus
und immatriculirter
Notarius alhier
sich zu bestätigen und unterschrieben
Kraft dieser
Ordnung, zu
steter Testimo-

monii Legali
tatis sagen soll
te.

Sto

Dem Forsteher,
Wardein und
und gesamten Mit
brüdern einen
wissen, das Sie
zu Gericht sein
Notarium
und Ihre Fer
tigung Copey
und Concepta
der Tondyer

ab ordnen, und
wollen Wir, als
Superior Christen,
oder Juden,
innen und aus-
wärtigen
Vorsteher
Rabbinen, und
einen immatri-
culirten Notar,
und mit Con-
cept, oder Form
einer Verschrei-
bung, oder
contractus be-
zu fried lan-
des, Innen

und pacta, Ge-
linge, Verbo-
drehungen, Ver-
zig, und dimen-
siones Pri-
vilegiorum, Ex-
ceptionum, Le-
quorumvis re-
mediorum Ju-
ris — und die Er-
fahrung, Erm
mit Ernst
und Ab-
Sorgfalt
bind nimmt
Ansehen

allein, oder wo
sie und nicht
vorhanden, sind
sie auf Ersuchen,
mit Ursach
angeben, und
ordentlich
verlesen Prüfi-
cation, oder
anderer Ge-
richt fidejussori-
bus nominand
vor Gericht
sind; Wenn
sie immatri-

einen Anfang,
auf Ordnungen
unserer neuen
der Reformas
tion, so dar
auf beschlossen
Mationes und
Vergleyd, auch
Land Ehrsam
keiten nach,
und andern
Gebrech
nisse, Arm
Leuth und Obrig-
keit, und ein

gelegt, und zu
dem Vorstand
allein, oder
gleich und
verschrieben, ohn
Verdungen bald
ob, und rechd
ungerichtet Ho
mighed von
Studion, und
zugehörenden
und Decret
gemäß, wie
der muß, und
in ihren Pflich
ten, und

Contract nöthig,
und die Abred.
von Stand zu=
kommen, auf
das Notarius
in unserer Stadt,
und Nachbarschaft
gehalten zu
werden.

7mo

Item sollen
von Grund Rul
auf zu Recht und
Rul kommen,
als Zum seinen
Ihr Burgerliche Ehr

Zeitlebens auf sei-
nen Obliga-
tionen, gebührl.
Zinsen aufgenom-
men, und sei-
nen eigenen pen-
sionen, interes-
se oder Schul-
den zu den
Haupt-Summen
geschrieben und
[illegible]:
Also müssen
[illegible] Ex-
formation, und
Inventur, worin

auf Samst, und
ordnung, als
schuldigen Ge-
horsam, Ge-
richt, und
Obligationes
nach nicht vor-
handen, was
nun Dienst
Frohn Steuer
und sonsten,
schuldig, und
gewohnt sind

eigend, ihrer ge-
willigen Erbrunk
nuß, ihres
theil empfan-
gen Lehn, zu-
gehörd: und
ihnen auf sein
Ansuchen und
und Glaubi-
gend, die sogen
Fürstland, oder
Fürsten, auch
folgends, oder
sonsten Vor-
land beylegen
gehn, oder ver-

Verbleyen soo
jnlangend die
obligationen,
verschrijvingen
und andere
die Erfgenaemen
jnsonderheyt die
jnwoonders van
Vanstyrum
aengaende, mede
obligationen,
soo van den no-
taris ende magis-
traet binnen
den, Voorgenoem-
den Leuyen
mede Volgen

und Gerichten
auf Landschaft
in Meßgirlen,
von wegen der
der Landschaft der
Provinz, und
Landschaften, Stadt
sind, auf in
Ansehen ihrer
Rechte, Privi-
legien und Gnä-
den, einer der
dem Klein-
ung sind, ad
mit dem gro-
ßen Herrn

Notarius verpflichtet
sein Amt, und
als jemand, der sich
Krankmund, Tau-
ger, Liebenswerd,
oder Lehrbrand
in seinem Amt, oder
Rechtsbücher, sich
eigenes Sinn
verschaffen,
oder in der Ver-
schreibung seine
Verschwiegenheit und
Siegel, neben
seinen Gehilfen
strikt beizubehalten

oder einer Obli-
gation einen
seinen Petschaft,
oder Insiegel,
der Verbindung der
von Noth, oder
so jemal jemand
einen Vorzug hat:
Jedoch von rechtlicher
Verschreibung
und Testa-
ment, allwo
so etwas, und
viel contrahi-
rende et
Subsignanten

[illegible] Lord,
[illegible] Forsiden
Lorens, [illegible]
eigenh Lorbs
Hand, [illegible]
[illegible] Siegel, [illegible]
Mangel [illegible]:
Auch [illegible]
Lrd die Ver-
fügungen,
[illegible] Lorens,
[illegible], [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] Hand

und zum Aufsehen,
Hagen, und vor
uns Pin, wie
ten mit rund
Fibern, abbrevia,
turen, und von
Hagen abge=
Hagten, und
auf radirten
Platten, und
camahieuen
Linien, durch
bis in Kupfer,
und Holtzen
Hagungen den
Text und Form, als

ihre Immediat-
Land und Proto-
collen darüber
zu unterhalten, sich
in Land und Unterthä-
lich zu machen
und Treue,
lich, nicht ab-
wenig und Treue,
halten und
Verordnungen
und Befehlen, und
Verbindungen
nicht Theil
nehmen, noch
wissentlich

Liga Originale,
Ley Fuhrschaf-
ten, oder, ohne
einige gegeben
und Geiblichen
gut, oder Le-
ver, Krüben
Fragend: Holz
sob Brand / d
gesetzt Ver
ein oder
Low rudern
Hartschaft, ruhig
bleiben und
Verschwen
Tal, oder und

in allen Theilen
der Herrschaft.
Sie ist: Die
ordinari, und
beste weiße Wein,
welche inländische
sie auch beim
diese Herrschaft
bringen, hin
und wieder begossen,
oder sonsten
sind gebauet,
benannt werden
und neben die
sonst Herrschaft

Der nimmt,
wenn ihm selbst
seine eigene
Freiheit
und Schuld
Zeugen und
Recht
nicht
mehr zu sonst,
sondern also
und abgewin
den werden:
Also sagen
wir, so nimm den
Verbrecher von
Polizei wegen des

Kind auf einen
Particular Requisi-
tion und Ein-
geben, Zeugnüs
abfordern, und
Inventaria
errichten auch
visiren, wie
auch der ver-
ordneten Particu-
lier Visi-
tur Zeugnüs
depositiones
aufnehmen
helfen, Wand:
brüche einziehen

und auch Zeugen,
Zeugschwerungen.
Sammt aber
als Vorsprech
Verlaufs sind nicht
bekannt, (was
in Vorgebrüch-
den Vorstand nicht
gebraucht, Vom
Land Land o-
dentlichen Ehe-
hand mag zu
zeugen beruht:
Als ordnung
und wollen Vor-

Das Bier noch=
kein Zeichen
oder Stab aus
dem Faß zeigen
darf, und
Niemand in un=
serm Bier,
und Gebiet
keine Zeugen
noch Bürgen
mehr annehmen,
oder einiges
Instrument dar=
über verfertigen
zu lassen,
im Verfall

und Anschreibung, so von
den Amt, Stift,
und Stadt Gerichten
Amts, oder Gerichts
wegen, allen
zu sorg, und
abgeschafft, aus-
gehoben, und
verbot, und
Leuten in
Stadt, oder
mit Gast-
Frey bleiben

Notariatsurkunde
über die auf Grund
gerichtlicher Ver-
fügung (Com-
missorium), und
Grund richter-
licher Anord-
nung, Voll-
ziehung
und Proto-
kollirung
Mir [illegible]
von Königl.
Land- und
und Stadtgericht,
und Notarius

Obligationes
Jura & Jura vel
Jura, quæ ex
Jura & Jus: pul
lasque Relin-
quationes,
Contractus,
Transactio-
nes, Pacta,
Instrumenta,
quæ actus
inter Vivos,
& causa mor-
tis: ad Do-
nationes, Le-
gata, Co-

dictillos, Carta
dotalia, pro
testationes,
Requisitio-
nes, &c. und
Contracte alle,
und jeden zu
dem Verkauf,
zu, Verpfleg-
und Fuhrlohn,
und Fuhrlohn,
und Contract
Notariat und
zu Fürgig Vogt
mogen, Urfehd
und Urfund,

mation manifest
gefunden von
dem Adel: in
unserm Land,
und Gebürg,
Zeichen Dinn,
sinnischen, und
anderen Land,
Stricken oder
Leuten, immer,
und zu Pro
fect der Mets
sen angehen
richten, und
weiter schreiben

Subsigniren, und
zu bekräftigen: auf-
protocolliren,
ingrossiren, und
instrumenten
und sonsten
alles vorzunehmen,
was, zu Erhaltung,
und zu Beförderung
des, und
mündlichen Lebens
und zum Erste

Liebenden No
tarius zu setzen,
und sein Amt
anbefohlen, und
die Notfleurth
verlohren: als
so sollen sie
und Leben, und
bleibend zu
muß, Blut
Gut, und die
Ehre, und
Leben, und
Leib, und

Verstand zu vor-
schreiben, wie sie
denen alten Ver-
schreibungen, Ins-
trumenten,
Verträgen und
Acten p. selbe
zu schreiben
und abzufassen
also wie unsere
Vorfahren
und Gebrauch,
der Orten, wo
selbe errichtet und
gemacht wär au-
thentica et publi-

ea scripta, quæ
bonitas, mun-
dities, et
sanctificatio
sunt apud
eum propria
et vera
lucis et
veritatis,
quæ
non
sunt,
quæ
tenebræ,
falsitas,
et
impuritas
sunt,
et
quæ
ex
illis
sunt,
et
quæ
ex
illis
fiunt,
et
quæ
ex
illis
fiunt.

verbindlich machen.

Es entstehen die Verschreibungen, instrumenta, Contractus, und actus s. die Fassung und Urkunden jeder Contract, oder was zu thun, wo von diesen einige noch sind, beobachtet werden müssen in Ordnung

[illegible] abwesend, oder
in Arrest stund
gefangen, gebunden, oder
todt, dann
Testament: Item
was sonst Silber, und
sonsten [illegible]
schreibungen, In-
strumenta, Con-
tracten, und
actus p. ad ob
genudert, Gold
ablegen, und
sonst ad gold

geschehen, bei Hoch-
und Hochgemeldt
des Römischen
Königs Maximi-
liani Crimi an.
p. 1512. zu Cöln
verfürdte Ord-
nung von Cleve
erwird, und
also Rent p.
den Oberstleib
anbefohlen,
zu Fürderung
Kriegs, und
Unterhalt, wie
und gestalt

in allen Stücken
verbleiben.

Decretum
in Senatu
Mense 23.
Decembr.
1589.

Selbst obern
gezogen und
per Decret.

Nachdem in
allen gemeinen
Reichs und Bürger
lichen Sachen
und gewerblich,

[illegible]

Si qua malicia.
Cod. dict. fol.
und Copeyen und
von Grund sich
selbst nicht
diesen Gutsherr
von sich kann
und und mo
gen in die der
Rebe nicht
in nicht Ex
communication
Part. 3. fol. 1
S. 16. nicht mit
sich Grund ge
haben die Gest

Schlosser sind,
welche Arbeit,
als z. B. solche
Verzierungen
dieser Art gehö-
rend nicht mehr
kein neues Schloß
in gemeinen Ge-
schäften, sondern,
wo die vor-
gelegten Obli-
gationibus und
Verschreibun-
gen, wie die Ver-

[illegible]

beschehen? Dann
sie dann sagt,
ja: so soll der
Arrest aufgehoben
sein, dass
gemeldet Summe
sicher in die
obligation, oder
Summa gestellen
dem werden:
Es hat auf
die N. auf
gemeldt von
gegangen bei
Strafe wie-

Decretum
in Comitio
Anno
LXXIII.

Appendit
obligen Ord-
nung.

Liebel verstand,
daß die zu jeder
ausgeschriebenen Re-
partition eigens
ein ordentliches
Protocoll, und
das Pol-
lizey ausschuß
besonders Stimm
und Ver-
zeichniß halten
sollen: bey
examination
aber und Ver-
stimmung des
Protocolls

der Bank, oder auf
offenen Schedulen
beschrieben, ein-
gegeben, und Summa
der active gegen
einander Fond,
in Lire abgethan,
darüber eingegeben,
und Summa pro
collationirt, alles
fleißig mit Ver-
wunderung ihrer
Treue, und Für-
sichtigkeit, auch
mit Verwunde-
rung ihrer Noth,

stoffe, welche
gut, und den
Vorzug haben
sollen.

Ich muß in
Ansehung
der Protocolle
bemerken, daß
Mangel daß
einige, theils
in Abschrift
einige der Fund
Verfassung, über
gleichen Gebäude,
und andere
Schulden, und

die unterschriebene
Liste obligatorischen
Lionen und Vor-
schreibungen
und über
ausgewiesene in
strumenta con-
centrirt, und
Obrist zu
einem Corps
in einem zu
sammen,
die Pferde,
welche dort nicht
da sind, sich

[illegible] Abstra-
mirt und nicht
sind, und zu-
gegeben sollen
der involvirenden
oder Abstra-
hirenden [illegible]
und, wo sie sich
gleich wie, und
wobei sind nicht
obligirt sind,
nicht Schlüsse
[illegible] indif-
ferenter und sie

Wann einige
diesen einige vor
hard ein Zeit-
lang sich mehr
stunden, bei
Tungen mit Ab-
sen Audienz
mündliche requi-
sitiones, und
gehörige Ein-
gid, oder auf
solicitationes
vorgebracht,
oder wird bei
Partheyen Fra-
gen

geschickt, und
seine Bedürfnis
sofort Anzeig
machen sollen,
und auf Ver-
ordnung und
Befehl, oder
Fürnehmen von
Adel Lacei
mit aufstehen
und animadi
vertiren einzu
sehen verbun
den sollen.

Datum in
Clenodio Fovis
23. Decemb. 1669.

Explanation
S. 3. fol. 12.
S. 3. ...
to Reformation.
Reformation
Part. 2. fol.
12. S. 3. Fair
...
...
...
...
...
...

Reformation
Part. 3. Tit. 7.

§. 11. 12.

20. ad beneficium renuncia-
tionis et Se-
parationis
Jubeo, disso-
ciari
non
Absolvo
Volo
Ego
Si
Sisto
damento

Kunst zugegen
der Reformation
sion durchbesorg-
worden, als die
zu Wittenberg
allerdings bei sich
den ihrer Pro-
fessorum und Mön-
nen Abwesenheit
vermöchte, zeigen
und sagen der
sie auf ihr
Ersuchen zu
Torgau schuldig

ministerium aus
einig Vorschläge
zu Abschaffung
verschiedener
Gebräuche, und
der Reformation
sich nachgehends
zu richten,
und
Ihro Königl. Majest.
von allen Ge-
brüchen nicht die
Hauptsache

Königliche Majestät
Ordnung zu Abstellung der
offenen Laster
sind, die allein
über Land und
zu Leben anno
1512. aufgericht

Wir Maximi-
lian von Gottes
Gnaden, Römi-
scher Kayser,
zu allen Zeiten

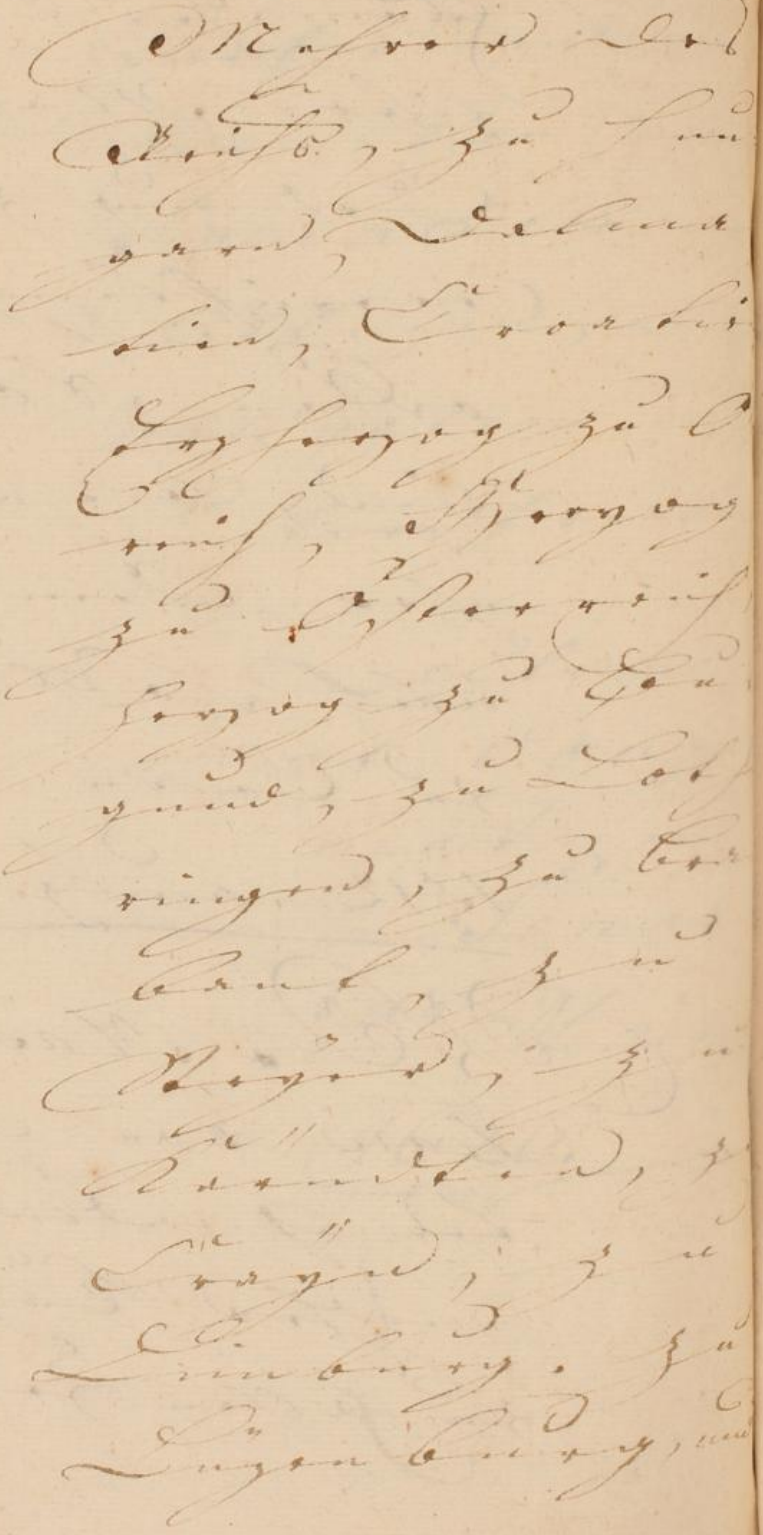

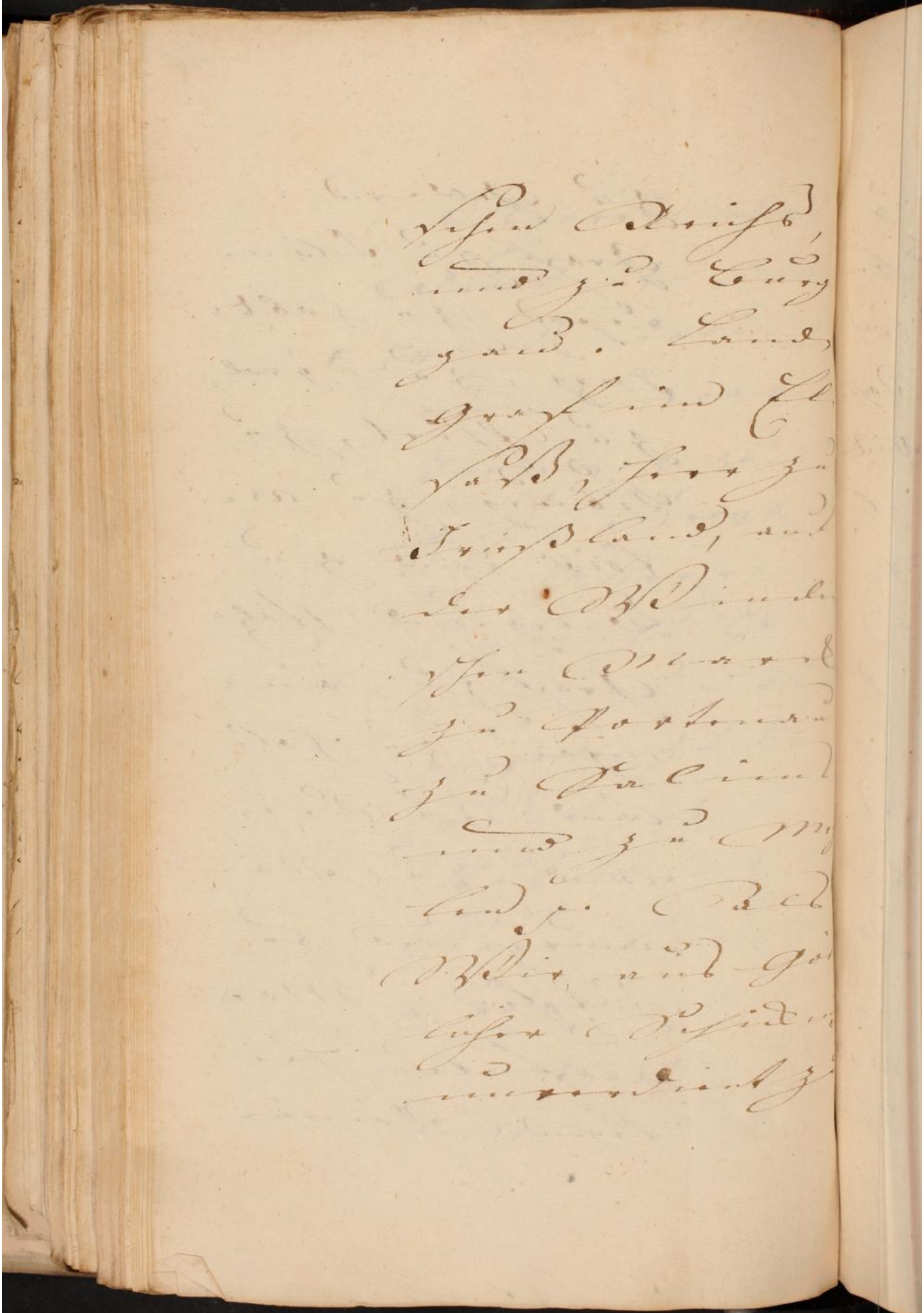

Zu Frechen.

Demnechen
wird zu wissen
sein Nachdem
sohr viel und
so sonderliche
Reformation
und Ordnung,
sie jeder zu Ver
meidung und Fer=
nerer jeder vor
Laster Aerger
gegeben sind,
angestellet, und
aufgerichtet

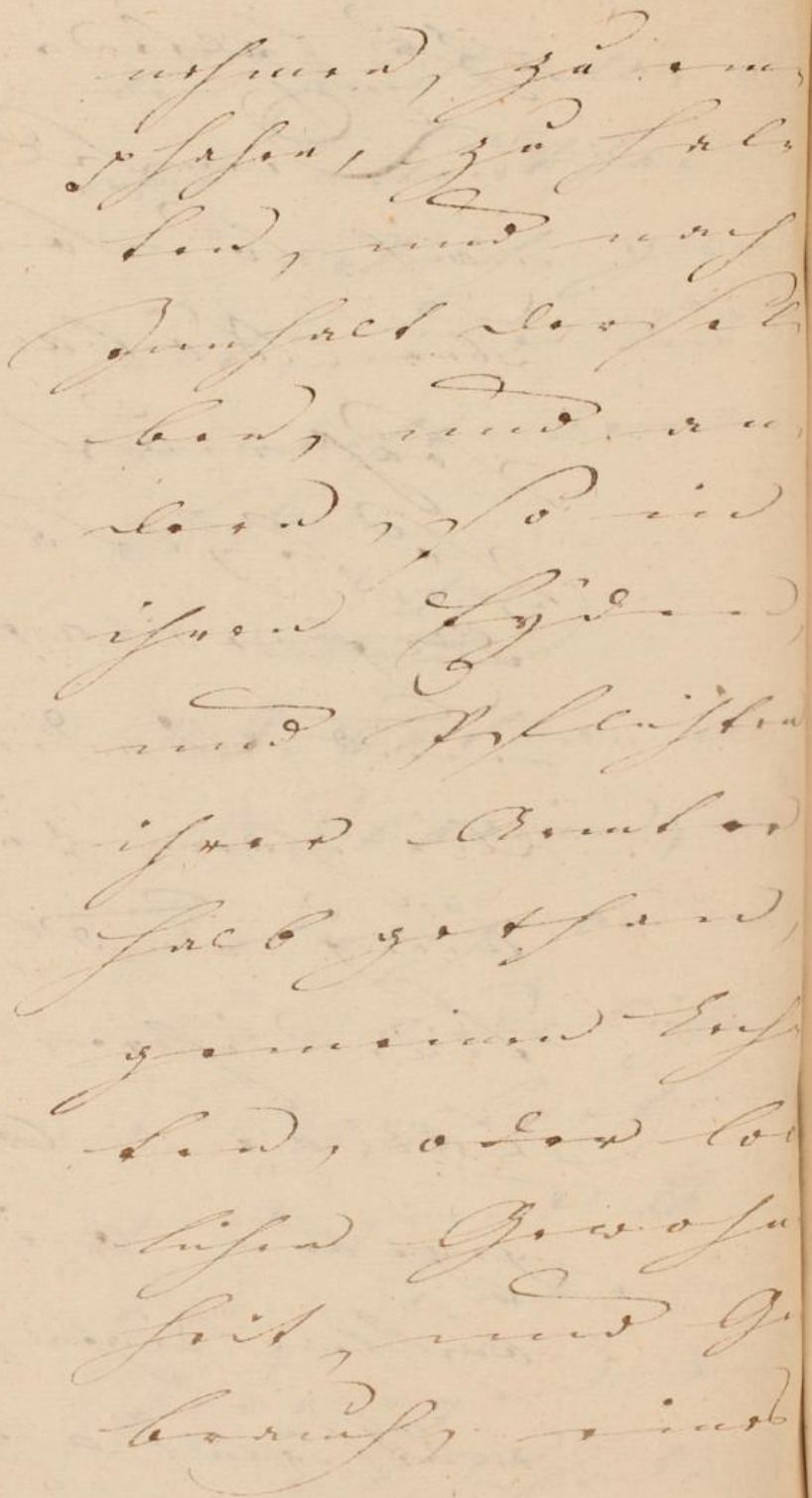

oder von einem
inländischen Gericht,
über Diebstahl und
Mordthat freiwillig
und freiwillig, und
Aussprechung
gefällt worden,
damit nicht allein
so strafbar und
schuldig, sondern
ungerichtig, eigen-
nützig, ehrlos, ehr-
los, infame

~~Verordnet~~ gebeten ist worden:
die civil Liste und
Apanage der Prinzen
zu genehmigen
worden.

4to

Wird für und
Land in Anbe-
tracht der Im-
stimmenden durch
die Notarien
zu sorgen.

Und nachdem
von den gnäd-
und Herren

Ernst Übung,
und Gewohnheit
eingeschlossen ist;
sind in Anleit-
ung der obigen
Instrumenten
und ihren solen-
nitäten und die
Psalmen gesel-
bet: und nem-
lich eine Anbring
und Anrufung
des Göttlichen
Namens, von
dem alle Gut-
that kommet, die

Verfolgt werden
soll, Königl.
Fiscal- Amts,
Indicio geurtheilt,
und Niemand
der obrigkeitlichen
Function, einem
neuen Monarch
ley, und Stän-
de, Missbrauch,
und zu verfolgen
oder zu verfolgen,
Ermuntert, Zum
Frevel oder zu
Verfolgung Zwang

Zu setzen in stri-
ven Abtrag, ad
diesen von neh-
sten zu billigen
und stimmigen
gesetzen sich, zu
verfassen wären

Sto

Ein jeder Nota-
rius solle seine
Protocoll Jahr,
und absprechig,
oder gleichlau-
tend verfassen be-
gehren, nicht
cancelliren,

Instrumenten
von einem
Lehrjungen
nach Hause,
Instrumenten
jeden Augenblick,
Verkauf, Ver-
pfändung, Zerbrechen,
oder Verlieren
entstehen könn-
ten, desgleichen
das Lehrgeld
zu bezahlen, pro-
tocoll, und der

...ben, oder widri-
...gen Begebenheiten
...vorfallen müssten, ha-
...ben zu Obrigkeitlicher,
...vermöge, oder
...sonstiger von
...Gott, wenn
...sein soll, sol-
...ser Dispositi-
...on billig stehen
...bleiben; obwohl
...Christ einmal an-
...fangt, der wenn
...etwas zu bezah-
...len, so bleibt nicht-
...gestoweniger Gott

Die Notarii
sollen sich auf
Instrumenta, und Pa-
pier, auch
jemands die
Gerichtsordnung
[illegible]
Vorgeben, oder
Relationes, was
nicht rechtens
wäre, oder Un-
wahrheit, abschreiben
und [illegible]
von jemand etwas
zu genommen,
zu fordern, oder

Jeder muß
darüber entscheiden,
in welchem Be-
zirk er seine Ge-
schäfte betreiben
will.

Wird in dem
Fall Jemand
für unfähig, oder
der Geschäfte, und
der Geschäfte
ist genug, der
der Notarius
ins Gefängniß

ein Notarius
gebraucht, oder
verlangt wird,
soll, für einen
Bogen einen
Thaler, und
für jeden
Bogen, und
Briefe, oder
Pfändung, und
wenn sich
Streit und
Prozeß mit
dem wegen
mit gebraucht,
soll mit Briefe,
oder Pfändung,

[illegible] einmal [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Ei. Notarien,
Jum Einzeichnen
und Unterzeichnen
Vollmachten, Ei
genhändigen Te
stamenten Sub
stanz
und Fundirung
des Contracts,
so weit sie und
angehört, und
gleichfalls was
sich sonsten, Con=
tracts, oder
sonsten Pro
tocolla, oder Ge
richts

Verordnungen
gehen.

Und wir setzen un
sre Verwilli=
gung und Mei=
nung dahin, daß
es von ihnen
gehalten, und
contrahirt,
wie beschrieben
und substan=
tial sind
in der Verbind
Contracts, oder
handel, und
also nicht

[illegible]

Notariat
und Zeugen
gleich verbunden
wird.

III^mo

Der Contra-
hent verbindet
sich, sich von
niemand, als
dem Inhaber
dieses Instru-
ments zu
trennen.

und in sonder-
heit nöthig
zu berathen,
in den Contra-
cten, und Fäl-
len, wo nun
zu viel Sub-
stanz Besitzt
gesetzt: zu
schaden zu
fürs erforderl
der Nothdurft,
und Recht, und
gibt Punkten
vor sind Par-

1742 no

Die Noten
zum Volck, die
heil und die
und Wort.
oder Bylend
heistheis und
Entweg besser
sen weg, gleich-
wie sagen, den
mit mist wer-
den, und ist
und Brod
voll, die in-
strumenta
dicirend oder

Extrahirend.

[illegible]

mit contrasirt,
und gestrudelt
sind, der Hin
tergrund rechts
grau, der Vor
grund braun, und
den Mund, und
Substanz dun-
kel: Die
Farben sind hell
zu Tage und mit
einem Pinsel,
einer Feder,
in Tusche
mit einem Ein-
schnitt gemacht:

und im breviario
suis verbis, und
sonderlich der
rum und Pertsch
suspect, oder
die der probo=
cation sind gen
stiftet nicht
zugegen gewe=
sen, exkendi
von zu beyden.
Aber wie wer
dem dann,
zuvor, und
der Conrad

...sen, gehörig
...ären, und den
Notarius ab-
...ben, die
...ft ...
...r, und wel-
...chen soll, soll
...en Notarius
...ie ... ...
...schrieben, ab-
...ein approbir-
...n Zeugen ver-
...sen, und den
...ordnungen
...ügend con-
...ahirt, und

werden, so solchen die Abla-
und Leichstand
stand anfordert,
werd sie in
Einsprung, und
Ausschreibung
ihres Protocol-
lo, und ab-
weichend, nicht
nicht, oder ge-
weint ist Fund-
lo, sondern
nicht gehalt Stil
und Austrag-

ob wo jemand ihr
freund sey, und sich
dem stul, da sie
auf sie gebeth
ten beugen, und
sie mit ihrem
Gesicht, und
Gesäß, in den
Koth zeigen, als wenn
sie, ihr gnade
dig sein wolten,
zu lecken, wo
so wollen, und
publiciren,

Zu Sprechung Sind,
bei abgeschl.

III.to

Ein jeder Notarius
Caesareus ist auch
Exekutor Gerichtsbar-
keit, wie ein In-
strument zu
nennen.

Er ist auch ein
Notarius, oder
Tabellio, und
kann und darf
sich zimmen
Siegel Siegel

Doctor, und
Arzt sind,
Mann, oder
Weiber: Auf
Ansehen, so
sie sich haben
bitten sollen,
sind schuldig
ihre im breviario=
und das Proto=
coll zu Pund,
und sind solche
instrumenta
von Pfründen
bestmöglich

Protocoll extendi
rend, das offne
Bekenntnuß oder
Instantz

Und wie offtermahls
Notarius sein
Protocoll, oder
Imbreviatur
extendiret und
mundiret, alß
sagen muß, daß
die Parteyen
und Meinung
der Contrahen-
ten, oder Testi-
rer sey offen

nüst extendirun,
alss ist bekan-
nt, dass sie
von Stund, als
empfond, schrei-
ben von Wort
zu Wort,
in offnen Form
bringen: Sinn-
ten solche Ex-
tension, und
beschreiben den
Wortlaut, ohne
Zusatz, oder
minderung Gebrauch

Inhalt, und zu
Urkunden Dessen
sind, vielmehr
dieses Instrument
eigenhändig, oder
von Denselben
sind, gefertiget,
Bestand, und
nicht scheinen
Aufnung, Beyfol

ijtzo

Notarius soll
sich diesem Ge-
schäfte zu Ver-
dienstigen Orden

seyen, also nach
ein Instrument,
mit Subscriptions
Zeugen versehen
lassen.

Die Notarii
sollen nicht auch
selbst schreiben, sondern
sie in ordent-
licher, reiner
Ingrossirung
der Instrumen-
ten verfahren,
sondern sie
lassen, und

Abtretung und
Einverleibung
des [illegible] und
[illegible]dorfs, und
[illegible] in den [illegible]
dorf, [illegible]
[illegible] in Spa-
nien, nicht Theil
am Frieden, die
[illegible] in
ment in gro[illegible]
sind, geschehen.

1800

Noten sind
[illegible] abgedruckt,
die [illegible]

nicht so viel
gelten zu lassen, als
Geld, oder Zeug-
nisse gültig und
Wechsel, die
Gemeinen In-
strumenten zu
nennen pflegt,
oder auf Bank
Briefe, Briefe,
oder Noten,
sondern, die
nicht genannt
sind, als
Gemeinen
Instrumenten
sind.

Num. 7 Fortsetzung.

1820

Allerunterthänigstes
Notarii Proto-
coll von Lesung,
sowie von Vor-
nahme.

Der gesetzlichen
und Notarial
Protocoll von
Lesung, oder von
Lesung, und
den Unterschied
worüber sind,
wegen des Not-

wird, examinirt und beeydet, und über jedes ein Protocoll aufgenommen.

20mo

Notarii, so ihr militairisch Siegel, sowohl den Vertrag der Verbindung als auch Scheidung

Solen

aufrichten notarii und in Form

ofen Zwinkel
zu beobachten
schuldig seyn.

Art. 110

Von Verbrechen
Laster und an-
deren Vergehungen
welche, solche
Art Aufsehen
Unruhe verur-
sacht haben.

Ob einer sich
Ehrenrührig, oder
unbescheidlich ge-
geben, also dass

22do

Die Notarien müssen, damit sie Land haben, vor allen Dingen Testamente, die instrumentiren zu können, verstehen.

Ausser den Notarien, haben die Testamentarii noch

Streitsachen,
so, geben mö-
gen, etwas soll
sein, ist sehr
gewissen und
kützlich, um
viel opinion,
Disputation,
so streitig sind,
zu vermeiden,
sol sich ein
Notarius für
sein Person
eines Christen
einen beissen,
von sol Ge-
richt, und Ge-

sind, was solche
Instrumenta
von neuen zu
thun, oder zu
geben vorhan-
den.

(23tio)

Notarii sollen
nicht bei Nacht,
oder heimlich,
Instrumenta
machen.

Die Notarii
sollen mündlich
bei Tage,
oder wie nicht

Ley Mensch, dem
allein und ver-
schuldet Unfall
widerfahren, oder
der nicht seine
Lust oder Lieb-
haberey, Instrument zu
machen, sondern
solche nicht
ohne Vor-
wissen beibe-
halten.

A. 4. 20

Wobei sich die
Notarien aus-

[illegible]

grossen Nutz
theil, so dem
ganzen Lande
entspringt;
dann nun Herr
schaften Bau
ten und Gr
richtungen
Experimente,
als eine, die
in Versuch
geführt, aber
auf mittel
mässige Theil,
die entstehen,

und zugemessen:
als nemlich,
als genommen
ist, als nemlich
allein durch
mündliche Er-
klärung ohne
Schrifft, oder
ohne Schrifft
dieß solenni-
tæt, aufzu-
richten pflegt,
und etwann
nuncupativum,
als in die ge-
schrifft Ehe-

blind ist, stum,
oder stumm,
taub taub wurde,
sich rühmen,
oder sonst
ohne Besitz,
und namhaft
die Namen
und Notariat,
und auf von
dem Gezeu-
gen und Zeug-
nisse sein
wurden, und
geben, und
ihm selbst

sind gehalten
werden, auch
wenigst sieben
Zeugen noth-
wendig, worun-
ter der Notarius
nicht gezählet
wird: aber
in Civilsachen,
wenn beyderseits
niemand widerspre-
chen, oder Mo-
derung machen

Verbindlichkeit, wo-
gegen ihr bestehen,
und wirksam, ohne
alle solemni-
tates iuris sind,
und wie sie völ-
kerrechtlich verbind-
liche Verträge,
nicht in schrift-
licher Abfassung und Unter-
schrift bestehen,
sondern selbst
ihr bestehen
auf gegenseitigen
Treue und Glauben
beruhet.

Ad 9.

[illegible] [illegible].

27)

Wann [illegible] nicht
schreiben, oder
nicht kann, wird
einer darum
gebeten gericht, und
kann nicht le=
sen.

Item 2 gesetzt
zu einem jeden
Testament, als
der, oder die,
so testiren
wollen, mit vor
gedachten Wor=

sind wird, oder
aber schreiben
können. Sind
solche Leute
sind können,
ihrem einen
andern gemein
gemacht, und
nur sind den
Stament unsrd.

28

Im Testament
nuncupativ
soll nicht mehr
als zwey Zeugen
gehören, und

den beiden, von
dem derselben
und Zeugen, sol
chem sich von
einander zu ent
fernen, vorgehalten
werden. Der
Notarius soll
den Act auf
setzen und
selben lesen,
so oft von
nöthen ist,
auch unterschrei
ben lassen,

für sein Leben
und nur sind noch
gut.

27

Die Notarien
in Ausfertigung
der Testamente,
sollen eigentlich
drei seyn, und
die zu Zeugen
nehmen: ihnen
der Zeugen und
[illegible]
ung, und das
[illegible] Verlesen,
und Unterschreiben,
über die Anzahl

Lage [illegible]
Sein Vieh sind
in Verstand zu
stehen Zeugnis
verabredend, red
gemeinig bis ab
so viel, so schabl
nicht mögend von
Zeit zu Zeit
mussen, weil
und bestimmt
etwas angehend:
auf Frauen oder
Jungfrauen,
und Sinne, die

Klöster von Lust,
Ehre, Verbre-
chen, verschieden,
sind testamend
in Europ nicht
zu den Exzessen
kommen mö-
gen.

20

Männer sind
und Testa-
mente in Pfarr-
sind, welche
nunmehr nicht
in gross Al-
lung ist, und
den Land

gemacht wird,
die in jetzigen
Zeiten jedem
Leben Nichts
nützen würde, dieß
den besten Willen
nicht ändern,
sondern, wo
Streit bey uns
ist, und vom
Lande, wo
allem Geschrey
wie, und ein
gründlich Ende,

testament sey,
und wer sich
Bürgen stellen
mit eigenen
Hand unter-
schrieb, oder
wo er nicht
schreiben könd,
oder sich dessen
nicht mehr,
Hand eines
andern statt
der eigen sind,
in seinem Nah-
men, und auf
sein Begehren

den Zeugen,
alles mit ihnen
eigenen Händen
unterschrieben,
und gesiegelt
diese Regeln
beyfügen und be-
kannt.

2tens

Ihre testa-
menti manum
publicæ.

Aber die Zeu-
gen und Testamt,
und nunmehr
die und gemacht
sind, nicht also

sieben Zeugen,
die dazu be-
rufen, und
gebeten sey-
en, offen-
lich, und klär-
lich bekennet,
und anzeigen
müssen sind.

(32)

Zeugen sind
die in den Testa-
menten.

Aber zu einem
solchen Testa-
ment gehören,
die hernach folgen,

Eydschaft, durch
den Notarium,
und die siben
Zeugen, darzu
berufen, und
gebeten, ihm bewuste
sein handschrift,
bei seinen gewarsamen
handen; zum
andern, durch
den Notarium
nicht allein bei
Verlust, der
eyden und ehren; sonder
auch; bei vermeidung
straff; sonsten

(23)

Lob Anfsb
Ordnung yn
mrsft ber-
den, sind
nn Enzsltig,
nnd sind
dis notar
tind, sso yn
yrn nicht, bn
Vond dnd
Arst, zn
stnrtnd.
Wollen nnf
Cnlln Nota-
rii nnd Advi-
snl srbnnd,

nicht bestrei-
tig sey, ein
Pfand und ein
Stück Land
zu bleiben,
wie nicht auch
suchen müs-
sen.

34

Von
Verbindung der
Bürgschaften
Einreden.

Der Uebernah-
me der Verbindung und
Verbindung

bis referirend,
und begutachtend.

(B5)

Notarii
die sich in
Ausübung
ihrer Gewerb
selben schul
dig.

In den Gerich
tsbezirken, und
Bezirken der
ersten, so wie
Vormundern,
ad hoc
oder Curato
ren der minder

ist, assecuration
dirt, und mit
gestandt werden.
Mit Herrn und
Frauen Anzeig, was diese
und condition
andere sich
zum ersten
in die Dienst
stünge, nicht
bestand, wann
dass, und
wieder jünge,
Knabe, und
wier anstehen

Zu stehen, zu
ponirn, und
articuliren, und
mit Widerstand
position ein
und Lage zu
unterhalten, zu
gen, und von
den probation
stücken selbst,
zu excipiren,
replicirn, du-
plicirn, tripli-
cirn &c. zu con-
cludiren, Ver-
theil zu sprechen

Examinandi,
und sind: 1. zu
thun, mit
Verschweigung
der cautionen,
welche stehen und
stehet, und die
die erste stehen
bey 2. stehen
beyden und
convertiren
sind, und
der Verglei-
chung 3. wie
im calendario

und gemein
sind.

66

Die Capitul
als Lyst, die
Geschäfte, welche
die Mekanik
sind in die In-
strumenta, gen.
Und muss man
nun viel
in Übung kom,
und ist, die Ge
schäfte zu ver
sind, und also
viel

wollen, damit er sein
Recht behalte, ohne
alles Gerichte.

37.

Wieder jenen, der
seine Position ver-
tieft übergiebt, ohne
dass er einmal
antworte.

Wenn einer, der sich
in Position, oder
articul übergiebt,
und hingeht, auch
ihm der Richter
Zeit bis zum fünf-
ten mal antworte,
schweigt er so:
wird Ihm fre-
ventlich articul, so viel sein

widerbracht wird m ma
gemeinlich nicht mag ap
pellirt werden; abe
in dem fall, da das gr
fen mag, so mir appe
lirn theils von min
theil, der soll da
chen in diesen m
nicht anzeigender Ur
der beschwerde, dinen
dieselbi Appellation a
andern Ursachen, nim
gerichtfertigt wird
aber von mir schied
theil davon zu appellirn
nicht verboten mag
Substituirung der Ursa

ans

XXXVIII.

Notarius, was sie von der Appellation Instrumenten wissen sollen.

Ob die Appellationes, und ihre Formalien, darinn Theil, und täglich gebraucht, erfahren, sollen die Notarius wissen, das von Rechts- und der heiligen Recht ordnungen, ohne Mittel oder von einer Obrigkeit oder Gerichtsordnung, die nachmahls, ohne Mittel der Appellation von der Endurtheil

Num. 1. 2. 3.

ad Causam

der Marggrafschaft Baden
in Franckfurt

Contra

Churmayntz und Darmstadt

de. appt. nunc
recht.

einschen Gericht, sondern
unmittelbar appellirt werden, wo dass in sechs Wochen, nach Eröffnung der Urtheil, das ist, ehe dann zu andern Sachen gethan wird, geschieht und also, dass solche Appellation damahen krafftlos werde: aber wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geschieht, ist noch solches in Ehren zu thun.

XXXIX.

Die Notarien sollen den Leuten, so zu dem

Amt und Notariat zu
Jörg, damit sie die Sa
thun desselben ding
wissen zu berichten
nachkommen sollen.

Und in unser Namen
so sollen alle Notarien
wissen, und machen
dass die Rechtens gelit
sein sollen, auch wenn
in denen dingen, d
solch Notariat- Amt
treffen: dass sie die Pün
desselben Notariat, s
mit sie wissen haben
mögen, die Vorsprech
so vor ihnen contracti
oder handlen, der sole

ni-

nistätten und Kuseln
zu denen Contracten
und Händeln und ihre
Beständigkeit gehörig
zu verständigen, und
sich bey den Contracten
und Händeln, vom Rich-
ten verwahren und
verhalten zu wissen,
damit sie sonsten
einmischung selben
den Vorsprechern, so dem
selben beygesellet wür-
den, ihr Interesse &c. abzu-
tragen schuldig sind.

XL.

Notarii sollen auch die

Gewaltsamen der Ob
wisten, und wie schwer
zwischen Parteien
ihnen Zerklüftet zu dem
gehaltenen Jahren, da
sie sonst den Vorsitz
en abtrag zu schwe
schuldig.

Demnach sollen die
Notarien, mit diesen
obberührten Or
mungen, und Brauch
ab für genommen, m
wie gleichfalls geg
ben, nicht also gestalt
gestrigen, dass sie von
dag zu dag kommen, m
ansonderheit sollen

andre

anbrauchen muss, so dies
Buch über dies Notariat
amt sagen, aus durch
gewachsen seit der Actum
darin die Handel sich be-
geben eingeschrieben wor-
den sind: und sonder-
lich wo in dem Hand-
lungen, so vor ihnen
gerichten sollen, etwas
schwerlich, oder zweifel-
haftig auch mannig-
faltigkeit der Sachen
Veränderung fürfiel,
ihre Zeugnüss und Rath,
zu den gelobten
und gebotten haben
damit sie Urtheilen

seit, und Schuld andern
nicht zu Schaden trüg
dann sie darumb, w
abgemahlt, zu ani
worden, und Abtrag
zu thun krefftigst sch
geben in unsern m
der heiligen Römb Kay
Cölln, am 8. tag des M
nath Octobris, nach Chr
sti geburt fünfzehen
hundert, und im
zwölfften unsers
Reichs des Römischen
im XXVII und des fr
garischen im XXIII. Jar

An

Anfang
1.

Rathe Conclusum de 22.
Octobr. 1720. daß die No-
tarij in privat Obliga-
tionibus hiegrund-
güter nicht zur Hypotheo
verschreiben sollen.

Nachdem man mit mis-
fallen vernommen
müßen, daß die Nota-
rij sich eine Zeit lang un-
terstanden, in privat
obligationibus hiegrun-
dt güter alß eine Hypo-
thec zu verschreiben, die
Procuratores aus sich
nicht gestraft, daran

ordentliche Klage bey
Hofgrammatikalischer
Audienz, oder aber
immediate bey Ihro
Churfürstl. Durchl. Hofstran
anzubringen, allda
ihnen, wann der Schuld
mann gegen die ob-
ligation nicht zu
sagen, was strandmäs-
sitziger Reformation
ex mobilibus zu dem
jenen behalten, und
wann dieses nicht zu
reichen, sonsten sich drey
Anmassung bey Gericht
um die Pfandung auf
die immobilia, als

Jaraüf, wo ab Kryststub,
rRoomel werden sollen, w
nach sich dann wir gedr
zu nehsten und dor
Vsaldm zu fülen hat.

Conclusum in Se
natu Dinstag den
22. Octobr. 1720.

11.

Ratsh Conclusum de 20
Jan. 1739. daß die Notar
in Vschwängerungs Sac
Ihrer Vsrin Vrzglrich
und Leverse ausstz
sollen.

Wir Bürgermeister
und Rath dieser der frei
gen Reichsstatt Vsadt

franckhfürtischen Mayn-
tzischen Kraiß gegenwärtig
gen offentlichen Edicts
Citation mündtlich und re-
spective schrifftlich wissen
lassen gehalten und
vor unserm Consisto-
rio die Erscheinung und
Anzeigung geschehen, wie
vor solchem sich Streitig-
keiten zwischen Vorge-
nommen, daß
wenige fürtige Natu-
rij sich selbst angeregter
und strässlicher Unzucht
unterstanden, in
Schwängerung Jungf Dorothe
unterschiedenen Par-

grosil abgeschnitten, wurd

Nachdem nun diesem ar-
gerlichen Unwesen nicht
nachzusehen stehet, und em
der zum Besten mehrma-
len strafmäßig angehalt-
ten göttlichen Nachsicht dar-
durch mißbrauchet, und ar-
gerliche Generationes
hierinnfalls mit eingo-
mischet, die Vaterstrafe
aber sufficient, sogar
gar ohngrundliche Reverse
ausgestellet worden
wodurch nachmahls Irrun-
rung und dem nächsten
lichen Arrest, welches äuß
berg der anstellenden

profaniret, wie geschwäch-
te, Hirsch- und Schmalstück mit
unterlaufenden gattlo-
sen Stücken untermi-
schet oder sonst fürtra-
gangen, und der Nah-
men der rechten Bol-
lenschaft gebraucht wird,
bey Straff von fünfzig
Reichsthaler, oder nach
Beschaffenheit schärfferer
obrigkeitlicher Anima-
version gänzlich ver-
fallen, auch die Fleischha-
uer, so solche geschlach-
teten Thiere haben
essen, nach Gelegenheit
ihrer Thaten ohne

nerislich gekommen
wäre, so werden die
privat Irrungen zwi-
schen Christoffen
Krebsen, und der
Fabricirung Ehrlichs
vor unsers Consistorium
kommen. Wornach sich
also männiglich, dem
dieses angehet, zu achten
und vor Schimpff, Scha-
den und Unkosten zu hü-
ten hat.

Conclusum
in Senatu
Dinstags den
20. January 1739.

Rathß Conclusum de 25. Jun
1750 die Immatricu
lirung deren Notario
betreffend.

Wir Bürgermeis
ster und Rath der Fr
Reichs Stadt Frankfurt
am Mayn, thun Kun
und Zu wissen, alle
und jeden, welchen
dieses zu wissen
nöthig, daß wann
und sowohlen, au
denen so genannt
Reichs und gebietig
tholsen sind, dergleich
allen denen so wir
ser Stadt und Gro

ben

ben Jurisdiction zu Sam
ben, zu Ihro auß zu rey
ben haben, wobey sie Acto
Wir um Hülffe mit
gern resiren und wo sie
nehmen müßten, wie dann
die Anfahe der Notarien
sie angewachsen, und
abgeschafft die weder
Ihnen Ihrem Syndico
rum Collegium wie
solche von Alters her
gebräuchlich und
der um das Jahr 167
unterhalten und
sein ordentliche Dien
gebrauchten Notarien.

ordnung respondirt
wird, nachdeme gebühr
nach examinirt und
in die fürgt Matricul
eingeschrieben, nach
auß solchem nach dem
ihrer Legalität Mißen
schaft und Erlernung
genügsamen Nachricht
eingezogen worden
sie darnach nicht mehr
weiter, ihr Notariat Amt
in fürfallender Gnad und
dero gebrauch nun und
außerhalb dem Rath
nur sie exerciren und
treiben, und

aber

aber sämmtl. nicht
sist. Defecte und Mängel
aus Versehen
werden gütl. Solicitg, mit
Stadt Statuta und
Reformation, die
Kayserl. und kon.
wesentl. Stadt Notariat
Ordnung landkund
mit Weiß Mißbräuch
sig gemacht, wo dieß
nicht, wissend erfolt die
Sandwerd Meister, welch
sig ausser Legalität
und gehabte Aufsicht
Verlassen, mit schwer
Kostsälig Inconve

" In Anordnung Jüng-
" gerer Erlernung
" der Disciplin bey Civil-
" Justiz Amtern
" Kirch und Stadt Ord-
" nungen Vorschrift
" vorzüglich anzuempfehlen, daß
" alle das Notariat=
" Amt exercirende Per-
" sonen oder Diejeni-
" ge, so in dasselbe sich
" stellen wollen sind,
" und zwar nicht exami-
" nirt worden, amoss-
" dem Examini assigna-
" tal sie über Creationes
" von denen Comitibus

in qualificirten
Personen die Führung
des Notariat-Amts des
Staats zu übertragen,
und denselben
ihre Reactiones abzu-
fordern, dahingegen
durch öffentliche Affi-
girung ad Valvas pub-
licas alle diejenige
deren, so in numerum
Notariorum recipirt
und sonsten ord-
nungsmäßig immatri-
culirt worden,
bekannt zu machen
ausser diesen aber Nie-

andern so wol in g-
richtlichen als ausser g-
richtlichen Handlungen
zu admittiren, und
darüber gi nun all-
wrigs straklich zu
halten hegi. Dahero
allerhöchstem Kayserl-
chen Edicto die ge-
digste allerunterthä-
nigste folge zu leist-
und allem Frevel
thätlich Eingriff der gemein
besten besorglichen
und nicht weiter
sonders übel Vorgebeu-
gen wir nicht unt-

Actum.

Verordnet worden den
28. January 1749. abge-
lassene Rathschluß
daß die Anzahl der
zu Notariorum vor
das Künftige auf 24.
festgesetzen daß man
die über solche numer-
um hinaus vor-
kommende abstrafen
lassen, und an deren
Statt andere
annehmen, und
immatriculiren
solle, hiesigen, son-
dern auf so gleich
mäßig lange Zeit

allerhöchst gnädigsten
Rescripti
mixtum Collegio Sy
dicorum ausgetragen
haben, alle und jede
sie alesirt anhaltend
und weiter umstän
dlich wohrmundt ob
immatriculirte N
tarios, ausser denen
jenigen, die wochen
sie dispalle und pur
do ihre Reception
etablirte Anstand
grafschaft, oder wo
sie sonst freywillig
auf die Matricul re

nun

renunciirt, hinzugeschrie-
ben, und sie nach anlei-
tung Kayserl. Maximi-
liani primi glorwür-
digsten Andenckens
in Anno 1512. und
der fürigen in Anno
1670 errichteten Nota-
rial-Ordnung ge-
lesen und sie examini-
ret, und welche sie
zur Immatriculi-
rung tüchtig befun-
den, sie mündlich ver-
hört obrigkeitliche
Vocation ertheilet, und
denen gebräuchlich

zu referiren; allermas-
sen nun der gebüh-
rend vollzogen, und dem
mit dem hiergeb-
ten Compareten nach
nbre die von denen
kommassion immat-
riculirten nassau
schen Standes Per-
sonen, auch die Nassau-
ischen neu angenom-
menen Natio-
nen, welche zur Im-
matriculirung und
Exercirung ihres Mi-
litair-Amts in
ausserhalb dem Römi-

... in seiner Stadt
und deren Gebiets
für lüstig und wünd-
lich gehalten werden,
so wohl in Civil-
so peinlichen Burger-
meisterlichen Audienzen
als auch in denen
Stadt und gerichts
Canzleyen auf obrig-
keitl. anbefohlenen da-
selbst sich ereignenden
güter Nachricht auf-
schreiben und sie ex ta-
armos creationis ein-
sichtnehmen sie lassen,
wie dieselbe beschaffen
wo[illegible]

Testamenta, Instru-
menta, Contractus,
und was dergleichen
mehrers, durch Nota-
rios Cæsareos ver-
fertiget und beschrie-
ben zu haben willens
wären, sich bey mir
dem allhiesigen
der Notariat Matri-
cul einzuschreiben
sind, zu bedienen
gehalten nach aus-
weis obangeführ-
ter in Anno 1670. pub-

li-

Sicilien Notariats-
Ordnung, die von an
dem immatriculi
rten Notario, nach
dieser Publication ge
schehen Handlungen
sie mögen Nahmen
haben wie sie wollen
weiter nicht gelten
und Kraft haben
sollen, als welche die
Parthegen, so dar
bey interessiert sind
denselben für sich
sey stellen und
ten wollen und
mögen, vor einem
dürf-

für gro Mistorischen
Audienzhin und übrigen
Stadt-Ämtern wie
auch der sämtlichen Raths!
Stadt genieß allesamt
und Jeglichen Rath aber
so wo nur immatri-
culirte Notarij Zeug-
lassen werden sol-
len, solche weiter nicht
angenommen noch
auch die Partheyen
daran mit schreiben
oder in Rechten et-
was gestatten oder
vertreten sollen
gänzlich abgethan und

dann ab jetzt für ein
kräftig Inwohner ein
aufgeschlossen werden
sollen, jedoch dass der
immatriculirte
Notarius solchen an ih
Ehren und gütern
Nahmen übrigen
unnachtheilig sey
möge; wornach sich
mannigliches zu rich
und für Schaden zu h
wissen wird

Conclusum in Senatu

d 25t Juny 1750

Num. 4.

Insc. d. 10. Oct. 1767.

= nun auch
der Einsie=
=gen Stadt
Bibliothec
beyständli=
=gen Cädi=
=ce Manu=
=scripto Ur=
=fenbachi=
=ano vidi=
=mini Prü=
=fung, nun
welche diese=
=r mir dien=
=ten Exem=
plaren die Pro=
=bation
ertheilen
kann;

"und eine in
"gantzer Zeit
"eine in Bib=
"liotheca nicht
"bekommen, sc
"Ferner die Co=
"dicum Ms. forum
"Uffenbachiano=
"rum wohl
"30. in fol:
"& 4to. die
"selben Ferne=
"rungen über
"den Cabinett,
"gantz in der
"Güte, Stün=
"den, die wohl=
"gemeinen

B

taf.

Dass Siegfr
Fink bericht
in der gantzen
Stadt umbge-
=bracht, und
Friedr. Schr
ungleich dem
=vom gantzen
=Gericht worden,
ist sehr zu
Rettung mei-
=ner Ehren
=hier Erinnerung
=andern Repu-
=tation nöth-
=ig, und
andern Chri-
=stlichen Gemü-
=thern gethan
=worden

Vorliegen den
Stadt Biblio-
thecs enthal-
tenen Co-
dices Bachia-
nus
No. 2.) dessen
Inhalt aus
einem Verzeich-
niß unserm
Secretair Septem-
ber dieses Jahres
Inhalt ersehen.
Sollte dieß
nöthig zu machen
Stimmen

gegen mich dra-
=hen" in seine
= neue Rechnung
eingebracht,
daß ihnen eben
genügt hat von
dem wohlerwor-
=benen Titel gegen
Eingang meiner
erwähnten, die
Rechnung vielen-
=mal auf dem
dritten Eingang
Zeit sonntags-
=morgens beim,
Zeichen gegeben,
und sonstiger
= dienst nicht
ihnen zu ein-
=halten, so be-
=drohet

Came und der-
Ewig, wyss din
Engen sieghel-
=so, ylenig ver-
=gryben ver-
=seiten, zuschi-
=den, vellen-
=sweel bün-
=ter sweigen
unden wüst
ser und dinn
minen Ewe-
=bri zu sweig-
=nden mann-
=al- Statten
verkeuffen.

Possito vebre
=ung nun ver-
=messe, ve sinben

= gen eingenommen Lei=
= stungen nimmt=
= man und dem
Vorsteher zu=
= sammen und
mit der Bib=
= liothek mit
einigen, und
zwar dem
der mit in
Zimmern
die zu zu=
= sammen,
übernehmen
sammen, un=
= beschwert=
= lich bleibt,
= wenn eben

Manu-Script.

4. d. S. Lünen

gravandum ist,
den Titl. Herrn
Sabinum ab
Olenschlager
über beschwe-
rend, so sich
beygehen zu-
gen der Evene-
rinlingen Schöf-
fen Decretum
de 14. Februarii
Anni praeteri-
ti so mir in
Copia au-
thentica ab-
fchrifftlich
zukommen,

= Burg mit zu =
= sammen bit =
= tenden, wor
mit mann =
= wo seit Aug:
1743. und resp:
"dem 24. Jahren
in diesem
Officio, stehen =
= den Akten
denen derzeit =
= sam Gesetz =
lob. und sein =
= wesen zu =
Schuldigen =
= ergeht wor =
= den, denen das
die Zeit zu Gnaden =
= sein

in Rönn
Commission
gewesen Deputa-
tati ad Bib-
liotheram
und alsdann
die nöthigen
Anstalten, die
zur Besorg-
ung, Erhaltung
und Vermehrung
der Bibliothek
nöthig, und nütz-
lich seyn möchten
vorzuschlagen,

= gnädigst zu
= Ihrer Bau, und
= sonstigen Ver
= waltung in denen
= Ædificiis, Geb=
= äuden nöthig sei=
= ne, und wird
= Ernächst Ihn=
= en nochmahl
= von Ihro durch
= laucht
= nöthig
= sein, Ab=
= wäsen zu wä=
= hrig und mit
= Fürderlichster
= Expedition
= [illegible]

[81]

Sbto. Dr. Knell
sel. mitverj.
Frau Gr. Büsch
Commissions
Actuarium
Ebenso
bto C:

Actum Sonnd
ags. mit Mittag
Freytag 6 Uhr
mittag 6 Uhr
2ten Octb. 1767.

Coram Dno
Conf: Sen: Dno
Scab: Fried:
Max: Baur

von Eafen
cos Jacae Co
= Jae Maj
Consc. act
Dnu Con
jun: D Gro
= nat: Doke
Benj: An
= Dreae

In Gryfvelg
van Sweden
Pfälzischen D
= ordinarium
clapsi sint
mum vm Gr
= An dnm

Einsiegen
Stadt Bib=
=liothecari=
=um Ihren
Doctoren
Kneusel u=
=ber unterthä=
=nigen Für=
=gang vor=
=mun=
=mi.

Beilage.

Copey der
Ehrenvollen
Vom d. Jersen
von Ilmenau und
der Bibliothek
Commission.

Copey
dieses Codicum
MS. Lorum Ff=
=Jenbachianorum
=rum vom
30. Januar
in Jenenburg
einzugeben=
=den, in folio
A 4to den

= nerselbsten
= und alle
= ein ungl
dem Bib=
=liothec
in denen
re bey einem
einem
Abbrennen
den Feuers
=brünsten
zugebrach
sollten, mit=
=sein sorgen
=sein Com=
=parentum
unbegreiflich

Inscription
mit einem
abwechslungs Braun
schweig-
=Lüneburg,
und Grünig.
Zweig Grünes
rium Olden-
burg" Lübeck-
=Bremen
=Lüneburg mit
=Anerkennung
Audienz, die
Lord
worbene weimari-
=schen Orden
=schen Depu-
=tirten em-
=pfing

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Einen Commis-
sarius mit-
zu ernen-
nen, wel-
cher sich
begeben
werden, und
selben wohl
durch den
Landrichter
Hegger, der
ihn in die
Citation
verweisen hat,
melden

Lingue Com
= missionis
Notariu
Ebora[illegible]

Datum Jovi
= Sancti Jo
Regis Sv
= Regis an
= millesi
mo 10. Oc
1764.

Coram D
= mino Can
Seni: Dom
Sub: Prio

Zu beurtheilen
dienlich bey
=sammen.
Im fidem
ty. D. Rhein=
=Graf Act.
jur.

[82]

Num. 6.

Extractus
Protocolli
Audientiae
Conf: Senioris
de 10. Oct. 1764.
Im Conv: vol=

Max. Bauer
von Eyse-
-nerk Ja-
-crae Cae-
-sareae Ma-
-jestatis
Consilia-
-rio actu-
-ali.

nicht nur
= Ew Ihro Kay
= Ihro wenn
wenn gegen
Ihro Ihro
zu bringen
haben, mit
= Ihro Kö
= Ihro Königl
= Ihro Ihro
= gnädigsten
Königlichen
zu Ihro,
wenn wir
submissest
Protestati
= one

In fidem
Ex. D. Wri-
= Gmdt. Sch.
Jun.

503

42.

503

Num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6.

Ad Supplicam de
Nov: 1767. Du
De Munzgerechtsame
Zu
Du
Du Kayserl. Amt der
dec: appl. nunc
p. A. Rest. in

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer,
Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris,

Wetzlarische Nebenstunden,

worinnen
auserlesene, beym Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel
zur
Erweiter- und Erläuterung der Deutschen in Gerichten üblichen Rechts-Gelehrsamkeit angewendet werden.

Acht und Sechzigster Theil.

Nebst Register vom LXV. bis LXVIII. Theil.

Ulm, 1767.
Verlegts Johann Conrad Wohler.

Innhalt

des

Achte und Sechzigsten Theils

I.

Von [illegible] general unmittelbaren Vogtei
lichkeit und derselben Wirkung der
Eide Pflichtigungspflicht. Pag.

II.

Von [illegible] bloßen Beweisthümern der
Le[illegible]ten.

III.

Ob [illegible]rn die Gewalt zustehe, ihre
Sta[illegible]er, wegen getroffener un-
gleich[illegible] Heyrath, mit Vermind-
ru[illegible]s Gebührnisses aus väter-
um[illegible]terlicher Erbschaft, zu be-
stra[illegible]?

IV.

Ob [illegible]ern bey einem Contract die
Sta[illegible]pitio eines tertii, welcher in
de[illegible]ontract nicht benennet ist, dem-

Innhalt
des
Acht und Sechszigsten Theils.

I.

Von der general unmittelbaren Vogteylichkeit und derselben Würkung der Erbhuldigungspflicht. Pag. 1.

II.

Von schlußlosen Beweißthümern der Lehnbarkeit. 38

III.

Ob Brüdern die Gewalt zustehe, ihre Schwester, wegen getroffener ungleichen Heyrath, mit Verminderung des Gebührnisses aus vätter- und mütterlicher Erbschaft, zu bestrafen? 56

IV.

In wie fern bey einem Contract die Subscriptio eines tertii, welcher in dem Contract nicht benennet ist, demselben

selben ad effectum obligatorium præjudicirlich seyn könne, oder nicht? 86

V.

Merkwürdiger Vergleich, wodurch die in diesen Nebenstunden, zur Erläuterung der römischen Appellations-Materie verschiedentlich beygebrachte Speyerisch-Dhom-Capitulische Weiterungen, höchsterwünscht beygeleget worden. 100

VI.

Ob eine Frau, die mit ihrem Mann in communione bonorum gelebt, und zu offenem Kram und Laden gesessen, modo concursu, ihre Illata fordern könne? 109

VII.

Ob Præscriptio contra Precarium statt habe, insonderheit bey Fundis publicis. It. Vom Furto usus. 127

I. Von

I.

Von der general unmittelbaren Vogteylichkeit und derselben Würkung der Erbhuldigungspflicht.

§. 1.

Es wird diese general unmittelbare Vogteylichkeit der niedern entgegen gesetzt, wovon meine Observatio DCCCXL. und die allda befindliche Rationes Decidendi der Tübinger Juristen-Facultät des mehrern nachgesehen werden können.

Daher jene die Obervogteylichkeit ist, welche nicht ohne Grund immediata Vogtejica heißt, weilen sie der Landeshoheit anklebt.

Es deutet belobte Juristen-Facultät auf dieselbe, in Worten:

ibid. p. 256.

„Es ist heut zu Tag in Deutschland gewiß und ungezweiffelt, daß eine jede Jurisdictio, insbesondere aber die Civilis bassa, inferior, sive

Vogtejica, ratione Territorii atque Distrıctus, in quo exercetur, entweder universalis, generalis, atque omnimoda, oder particularis, specialis, restricta atque limitata seyn könne, ita ut haud sequatur: Huic vel illi universalis, vel omnimoda in hoc Pago Jurisdictio Vogteica competit; Ergo alteri eadem non insimul quoque ad prædia, sc. Emphyteutica, restricta, sicque limitata & veluti circumsepta competere potest.

Nun ist ja aber was bekanntes, daß, was heut zu Tag Landeshoheit heißt, im XIII. und XIVten Sec. omnis Jurisdictio, omnimoda Jurisdictio, omne Jus & Dominium, genennet worden, und derjenige, welcher ein Schloß, Stadt, Dorf, oder Guth cum omni jurisdictione an sich gebracht, alles überkommen hat, was zu einem immediaten Guth gehöret hat.

Ast vero, sagt ferner, obbelobte Juristen-Facultät, ejusmodi homagium, sive die Erbhuldigungspflicht, non solum subjectionis Territorialis, sed in specie etiam Jurisdictionalis & Vogtejicæ signum, atque indicium, quam certissimum esse, tralatitium est.

Confer. omnino plures laudantem Beck in Tr. de Vogteja L. 1. c. 5. & de Centena c. 3. Obs. 5. p. 52. 53.

§. 2.

Und eben dieser Beck hat hiervon ein ganzen Tractat geschrieben, der betitult: de Jurisdictione Vogtejica Immediata, von der unmit-

unmittelbaren Vogteylichen Obrigkeit, worinnen er den Satz: daß die unmittelbare Vogteylichkeit mit der Landeshoheit einerley sey, stattlich bewähret.

Und eben dieses behauptet auch Ant. Wilhelm Ertel in seiner Praxi aurea von der Niedergerichtbarkeit, welcher

C. 1. p. 24.

folgendes davon schreibet:

In Franckenland wird die unmittelbare Vogteyliche Obrigkeit genennet, wenn die Reichs- von Adel non solum Imperium mixtum, sondern auch alle andere Jurisdiction (ausser was zur Cent und Malefiz gehörig) exerciren, in welchem Fall die Obervogtey mit der Territorial Superioritæt, und Landes-Oberbottmäßigkeit fast durchgehends ein Ding ist.

§. 3.

Und betrachtet man die Effectus der Landeshoheit, so muß ein jeder, der nur die prima Principia Juris publici weißt, bekennen, daß die Erbhuldigung, die Collectation, das Jus Armorum, wohin das Jus Quartirii, Reiß und Folge gehören, Gebott und Verbott, die Vertrettung in Reichs- und Creyß-Præstandis, die Haupt-Effectus, und so zu reden, die notæ characteristicæ des Juris Territorialis sind.

Daß aber all dieses auch Effectus der Immediat-Vogteylichkeit seyen, ist von vor angezogenen Autoren mit mehrerm dargethan;

daß also eo ipso, wenn einem die Immediat-Vogteylichkeit übertragen, sothane Effectus zugleich darunter verstanden worden, wie alle übrige, wo nicht ausdrücklich conventione eine Separatio geschehen, welchenfalls diese einem andern in alieno Territorio per modum Servitutis Juris publici zustehen, als z. Ex. die Maleſiz-Obrigkeit.

§. 4.

Nachstehende Urkunden können zur Erläuterung deſſen dienen.

Von GOttes Gnaden, Wir Albrecht Ernſt, des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Oettingen ꝛc. der Römiſchen Kayſ. Majeſt. General Feldmarſchall, wie auch des Löbl. Schwäbiſchen Crayſes General der Cavallerie, und Obriſter über ein Regiment Dragoner ꝛc. Bekennen offentlich für Uns, unſere Erben und Nachkommen, und thun kund vor männiglich mit dieſem Brief allen, die ihn ſehen, leſen, oder hören leſen, daß Wir mit wohlbedachtem Muth, guter Vorbetrachtung und rechtem Wiſſen für Uns, unſere Erben und Nachkommen, ohngetrungen, und ohnhintergangen um unſern ſcheinbarlichen beſten Nutzen und frommen Willen, eines aufrechten beſtändigen Wiederkaufs, wie der nach allen geiſt- und weltlichen Rechten am kräftigſten zugehen, und beſtehen ſoll, oder mag, auf fünf und zwanzig Jahr, von dato an zu rechnen, wiederkäuflich ver-

verkauft, und zu kaufen gegeben haben, dem Hochwürdig- und Wohlgebohrnen Herrn, Carl Heinrich, Freyherrn von Hornstein, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Lbdl. Geheimen Rath, Statthalter der Balley Francken, und Commenthur zu Ellingen, und Würtzburg, Deutschordens-Ritter, im Namen erstbesagten Ritterlichen Deutschen Ordens und Balley Francken.

Erstlichen, alle in dem Dorff Pfäffingen Uns zugehörig- und unserm secularisirten Closter, Zimmern, incorporirt gewesene Unterthanen mit deren Höfen, Gölden, Hölzern und andern Stücken, und Güthern, samt jeder derselben Appertinentien und Zugehörungen, Vermög und Innhalt des darüber gefertigten Saal-Urbar-Registers, wie dieses sub eodem dato solchen Contract-Briefs unter unserm darvor gedruckten Cammer-Secret von uns eigenhändig unterschrieben worden, auch hiemit nebst andern brieflichen Urkunden bey allen Recht, und Gerichten, gegen und wider Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch sonsten gegen jedermänniglich nit weniger Kraft und Macht haben soll, als ob solches alles mit Puncten und Articuln von Wort zu Wort specifice hierinnen inseriret, und benamset wäre, samt allen darauf haftenden beständigen, und unbeständigen Gefällen, und Renten, an ordinari Landsteuren, Herbst-Capital und stüerlichen Zinsen, Gülten, Dienst- und Schutz-Geldern, Handlohn, Nachsteu-

ren, Umgeld, und all übrigen Præstationen und Nutzungen.

Zweytens, die General- und Immediat-Vogteylichkeit, auch vollkommene Dorfs- und Gemeinds-Gerechtigkeit, so viel Uns deren competiret, mit allen davon abstammenden Würckungen, als da seynd die Erbhuldigungspflicht der Unterthanen, die Aufnahm und Abhörung derer Heiligen und Gemeinds-Rechnungen, Bestell- und Beeydigung der Dorfsführer, Burgermeister, und Mößner, Ergänz- und Bestättigung des Gerichts, Aufführung des Untergangs zu Dorf, und Feldverpflichtung der Hirten, Nachtwächter, Flurer und anderer gemeinen Diener Aufführung, des Kirchweyhe-Nutzes, und Abwandlung aller darbey vorgehenden Frevel, Feuer- und Mühlbeschau, Besorgung gemeiner Dorf-Schul, Aufnehmung des Schulmeisters, doch in Ecclesiasticis Uns dardurch unvorgegriffen, Aufstellung allerhand Handwercker, Obsicht über die Dorfsbehaften, Disposition über Maaß, Ehlen und Gewicht, Abeichung der Messereyen, Bestellung der Vormündere, Errichtung der Inventuren und Testamenten, Sigill- oder Fertigungs-Gerechtigkeit und andere gerichtliche Urkunden und Protocolla, Haußsuchungs- und Pfandrecht, Verganthungen, Einzieh-Nachsteuer- oder Freygeld, die Setzung einer Anlag in gewissen Gemeinds-Noth-wendigkeiten, Bestrafung der Frevel innerhalb

nerhalb Dorf- und Fluer-Etters, Erkanntniß und Abhandlung in Gemeindsachen vorkommender Strittigkeiten, Gebott und Verbott, welchem auch aus Herrl. Unterthanen zu gehorchen schuldig, ohn ausgeschlagen, was sonsten gedachter Vogteylich-Dorf- und Gemeinds-Gerechtigkeit anhängig seyn mag, und kan, so des zu Distinguirung deren Vogteylichen Fällen von jenen, so zur Fraischlichen Obrigkeit gehörig, und Uns mithin vorbehalten bleiben, der Recess de Ao. 1694. sowohl als auch der hierinnfals mehrers erläuterte neu errichtete Recess de Ao. 1717. beständige Maaß und Ordnung setzen und geben sollen.

Drittens, übergeben und cediren Wir mehrbesagtem Ritterl. Deutschen Orden das Jus Quartirii mit allen dessen Effectibus, ohne einzige Restriction, oder Limitation, und gestatten nit weniger, daß bey allen vorfallenden Marches und Durchzügen Unser angehöriges Dorf Dürren-Zimmern mit dem Dorf Pfäffingen, bisherig alter Observanz gemäß, noch ferner concurrire, und beyde mit einander die Quartier halten.

Viertens, den ganzen grossen Zehenden, in und um Pfäffingen, und in selbiger ganzen Gemarckung, wie Wir solchen bishero ruhig und wesentlich innen gehabt, besessen, genutzt und genossen haben, jedoch, daß von einem Pfarrer und Schulmeister die jährlich mit einander gehörige vier Malter Rocken, und vier

Malter Habern ordentlich gereichet werden, alles nach Ausweiß der unter Unserer Handunterschrift, und Insiegel corroborirten und heut mit ausgestellten Verzeichniß sothanen Zehend-Districts, weilen Wir aber unserer Fürstl. Frauen Gemahlin Liebden vor etlichen Jahren durch einen besondern Donations-Brief versprochen, das Strohe, Gesod und Affterich von gemeldten Zehenden vor ihre zu Mörsbronn habende Schweitzerey ohnentgeltig, und beständig dahin zu liefern, dahero bey angegangenen diesen Tractaten hierauf auch wiederum paciscret worden; als wird Herrn Käufern zu Belieben gestellet, ob Er diesen Zehenden, wie bißhero also auch noch ferner in den zu gedachten Mörßbronn befindlichen Stadel, welcher dazu eingeraumet, mit einem besondern Boden versehen und wohl verwahret werden solle, auf seine Kösten dahin liefern wolle, um so viel bequemer das Bedungene Unserer Fürstl. Frauen Gemahlin Liebden ausliefern zu können, oder aber, wann man den Zehenden anderwärts hinzulegen gedächte, auf andere Ort und Weise besagtes Strohe, Gesod und Affterich, Ihro dahin zu schicken, jedoch solchergestalten, daß damit Ihro Liebden, Unserer Frau Gemahlin, der geringste Kosten, Schaden, oder Abgang nicht zugezogen werde, und dieses zwar in so lang alljährlich, als dieser Hof Mörsbronn und dasige Schweitzerey Ihro Lbd. eigenthümlich verbleiben, und nicht durch zeitlichen Tod verkauft, oder sonstigen Veränderungsfall in ande-

andere fremde Hand verfallen wird, ohne daß Ihro dadurch benommen seyn sollte, solchen bis dahin nach eigenem Gefallen und Gutbefinden, entweder in Bestand hinzulassen, oder auch in andere Wege zu administriren, also und dergestalten, daß bey sich ergebenden ein, oder andern solch obigen Veränderungsfall diese Cession und Lieferung des Strohe, Gesod und Afterichs eo ipso auch fallen, und solches mithin dem Herrn Käufer ebenfalls zugehen und verbleiben solle.

Fünftens, werden mehrgedachtem Ritterlichen Deutschen Orden auf Eingangs beschriebenen Güthern, neben denen schon obgedachten Ordinari- auch vollkommen überlassen, die Extra Steuren, dergestalten, daß Uns, Unsern Erben und Nachkommen, einige Collectation, oder Besteurung, unter was Namen es auch immer geschehen könnte, oder mögte, nicht zustehen solle. Dieweilen aber bemeldte Extra-Steuren Unserm Fürstenthum ohnmittelbar incorporirt, folgsam dahin surrogirendes Æquivalent davon nicht abzusondern, oder zu entäusern seynd; als oft mentionirter Ritterliche Deutsche Orden an eigenen Güther-Steuren, sowohl pro ordinario als extraordinario nicht allein ein proportionirtes Compensationsquantum auf gleiche Art hierüber gelassen und eingeraumet, sondern auch zu Bezeugung, daß hierdurch dem Fürstl. Hauß ein weit grösserer Vortheil zuwachse, zugleich solchem, und Dero

Succession, nebst vorgemeldten Ordinari- und Extrasteuren, alle zu Schreibgelder, Nachsteuren, und alle von dergleichen Güthern abfällige Nutzungen, vollkommentlich und privative cediret und abgetretten, alles mehreren Innhalts, wie sowohl die sub Lit. A. beygehende, mit Unserer Fürstlichen Handunterschrifft, und vorgedruckten Cammer-Secret corroborirte Specification mit mehrerem und Benennung jedes Namens zeiget, was nämlich von Uns dem Herrn Käufer zu Pfäffingen eingeraumet, und völlig cedirt worden, als auch die sub Lit. B. annectirte mit des Herrn Käufers Unterschrift und dessen angebohrnen Innsiegel bekräftigte Verzeichniß mit mehrerem, und gleichfalls Benennung jeden Orts und Namens der Unterthanen besaget, was Uns nämlich dargegen von dem Löbl. Deutschen Orden pro æquivalenti wieder überlassen, und eingeraumet worden. NB. Wir verkauffen demnach und übergeben wohlged. Herrn Stadthaltern, dessen anvertrauten Balley Francken, und Ritterlichen Deutschen Orden Unsere innegehabte Unterthanen zu Pfäffingen, mit dazu gehörigen Renten, Ordinar- und Extraordinari-Steuren, Quartiers-Belegungen, und was deme anhängig ist, Schutz, Buß und Frevel, nebst allen Eigenthümern, und Lehenschafften, Mannschafft und Leuten vermög obgedachten Registers, an Grund und Boden, zu Dorf und Feld, an Höfen, Solden, gebaut- und ungebauten Hofstätten, Häusern, Städel und Hof-

Hofraithen, an Güthern, Aeckern, Gärten, Wiesen und Waßen, an Feldern, gemeinen Egerten, Auen, Hölzern, Waid und Trieb, besucht und unbesucht, ob, und unter der Erden, samt allen und jeden Gefällen, und Einkommen, wie das Namen haben mag, nichts ausgenommen, Zehenden von all obangeregten Jurisdictionalien, wie Wir solches alles bißhero ruhig besessen, genutzt und gebraucht und hergebracht haben.

Wir gereden und versprechen auch all obig verkaufte Güther, Leut, Renten und Gefäll, Recht und Gerechtigkeiten vor frey, ledig, ohngekümmert und ohnansprüchlich, ausgenommen, daß wegen des ganzen oder Faßel-Viehes jährlichen 5. fl. an Geld, ein halb Malter Korn und ein halb Malter Rocken zu bezahlen, dann zum Gräflich-Oettingischen Oberamt nacher Wallerstein, 6. Holz-Fuhr-Dienst jährlichen zu verrichten, welche Onera ehedieſem auf dem Widenhoff gehaftet, ausser deme aber der Herr Käufer, dessen Nachkommen und Ritterlicher Orden solches alles nunmehro ruhig, frey, ledig und eigenthümlich innhaben, besitzen und nießen, nutzen und gebrauchen, nicht weniger nach seinem Belieben, und Nothdurft, jedoch mit Unserm Vorbewust, und auf eben die Maaß andern wiederum um die pactirte Kaufsumm, verkaufen, verpfänden und veräussern möge, wie Wiederkaufsrecht und Gewohnheit ist, ohne Unsers des Verkäufers, auch Unserer Erben und Nachkommen,

kommen, und sonsten männiglichs von Unser und derselben wegen Verhinderung, Eintrag und Widerred. Dahingegen hat Uns mehrbesagter Herr Stadthalter vor all und jedes obbeschriebene vierzig tausend Gulden Rheinl. Währung baar erlegen und bezahlen lassen.

Sage demnach Ihne Herrn Käufer dieser Summ der vierzig tausend Gulden, quit, frey, und ledig, cum renuntiatione exceptionis non soluti pretii, doli, mali, metus rei non sic, sed aliter gestæ, und all andern Rechtlichen Wohlthaten.

Wir verzeihen und begeben hierauf für Uns, Unsere Erben und Nachkommen all obverstandenes dergestalten, daß Wir nicht nur mehrwohlgedachten Herrn Stadthaltern in desselben Rechte geruhig nützliche und leibliche Possession vel quasi hiemit eingesetzt haben wollen, sondern sagen auch vor Uns und Unsere Erben alle und jede Unterthanen, so Uns in Pfäffingen zugehörig, ihrer Pflicht und Eyd, womit Sie Uns zugethan gewesen, hiermit frey und ledig loß, und wollen Sie damit samt und sonders an öfters wohlermeldten Herrn Stadthaltern, Dero Nachkommen und Orden Ritterlichen Deutschen Orden und Ballen Franken, als ihre nunmehrige rechte natürliche Erb- und Kauffherrn, Deroselben zu geloben, und zu schwören angewiesen haben, also, daß daran Wir, Unsere Erben und Nachkommen, auch niemand anders von Unsern und Deroselben

ben wegen öfters ermeldten Herrn Käufer und dessen Nachkommen nimmermehr sollen noch wollen irren, bekümmern oder Hinderung machen, vielmehr im Gegenfall sollen und wollen wir erst vorgedachtem Herrn Käufer und deren Nachkommen gegen männiglich vor allen Rechtlichen Anspruch, Klag und Forderungen, getreue Gewehr leisten, und dieselbe dißfalls auf unsere eigene Kosten, in allen Stücken Schadloß halten, und da an deme, was in obangezogenem Register angegeben, oder in gegenwärtigem Kaufbrieff weiters enthalten, etwas abgängig befunden werden sollte, solches alles und jedes sollen und wollen Wir und Unsere Erben ausrichten, verfertigen und vertretten, so es die Noth erfordert, und Wir dessen den Rechten nach erinnert werden, mit ausdrücklicher Begebung aller Gnad, Freyheit, Schutz, Schirm, Gericht und Recht, Geboth und Verboth, geistlich und weltlich, item der Clausulæ, generalem renuntiationem non valere, nisi præcesserit specialis und all anderer Rechtlichen Wohlthaten, so Uns und Unsern Erben zu Hülff und Vortheil erdacht und gebraucht werden mögen. Sollten aber Wir, oder Unsere Nachkommen Willens werden, vor Ausgang derer 25. Jahren, doch daß solches wenigstens ehender nicht als nach Verfliesung 12. Jahren geschehen solle, oder könne, die jezt verkaufte Unterthanen, Gefäll und Jura wieder zu kaufen, so sollen Wir solches Unsers

Willens

Willens und Vorhabens Meynung, oder Unsere Erben, und Erbnehmen, im Jahr zuvor ankündigen und zu vermelden schuldig seyn, und da solches geschiehet, Er Herr Käufer dessen Nachkommen und die Balley Francken, alsdann solche verkaufte Renthen und Gerechtigkeiten an Uns oder Unsere Nachkommen, hinwieder abtretten, wann dieselbe die ganze Kauf-Summam der vierzig tausend Gulden, nebst allen nöthig und nüzlichen Besserungskosten vor der Einraumung, an guten vollgültig unverschlagenen Sorten, des Heil. Röm. Reichs Schroot und Korn gemäß baar erlegen und bezahlen werden, und wann solches nach Verfließung des fünff und zwanzigsten Jahres in der That nicht so gleich würcklich erfolget, bleiben Herr Käuffer, dessen Nachkommen und der Ritterliche Deutsche Orde in Possessione vel quasi, und ruhigen Besitz, Nutz und Gebrauch solcher verkaufften Recht und Gerechtigkeiten, Einkünften und Unterthanen, gestalten Ihme sodann bemeldte obkaufte, als sein eigen und proper-Guth, bestem seiner und seiner Nachkommen gefallen, noch auf Ewig und ohnwiderruflich zu nutzen, zu gebrauchen frey stehet, und hiermit gelassen wird.

In wahrer Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Wiederkauff-Contract von Uns und Unsern Herren Agnaten eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm hievor gedruckten Fürstl.

Fürstl. und Derenselben Gräflichen Insiegeln bestättiget worden.

So geschehen, Oettingen den 23ten Octobris Anno 1717.

(L.S.) Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen.

(L.S.) Anton Carl, Graff zu Oettingen-Wallerstein.

Copia.

Kaufbriefs
über
Das Frey adeliche Guth Hiernheim,
dd. 8. Martii 1709.

Wir von GOttes Gnaden, Albrecht Ernst, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen, der Röm. Kayserl. Majest. wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses General der Cavallerie, und Obrister über ein Regiment Dragoner ꝛc. bekennen öffentlich für Uns Unsere Erben und Nachkommen, und thun kund vor männiglich mit diesem Brief allen, die ihn sehen, lesen, oder hören lesen, daß Wir mit wohlbedachtem Muth, guter Vorbetrachtung, und rechtem Wissen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, ohngetrungen und ohnhintergangen, um unsern scheinbarlichen besten Nutzen, und frommen Willen, absonderlich

zu

zu Abtilgung des auf dem Guth Niederhauß stehenden Guldenbergischen alten Capitals, eines aufrechten steten und wiederruflichen Kaufs, wie der nach allen geist- und weltlichen Rechten am kräftig- und beständigsten zugehen, bestehen soll, kann oder mag, verkauft und zu kaufen gegeben haben, dem Hochwürdig und Wohlgebohrnen Herrn Philipp Benedict, Forstmeistern von Gelhaußen, Sr. Lbd. des Herrn Hoch- und Deutschmeisters geheimen Rath, Stadthaltern zu Mergentheim, und Obrist-Hoffmeistern, auch Land-Commenthuren der Balley Francken, Commenthuren zu Ellingen, Nürnberg und Würtzburg, auch Stadthaltern beyder Herrschafften Freydenthal und Eylenberg, Deutschordens-Rittern, ersthesagten Ritterl. Deutschen Orden, und der Balley Francken das von unserm Abavo, Weyl. Graff Gotfrieden zu Oettingen, ehedem erkaufte freyadeliche Schloß, und immediate Guth Hirnsheimb, Westen Niederhauß genannt, mit allen darein und dazu einverleibt, und angehörigen Unterthanen zu Hoch- und Nieder-Altheim, Bolgheim, Hirnheim und Schmähingen, Höfen, Sölden, Hölzern und andern Stücken und Güthern, samt jeder derselben Appertinentien und Zugehörungen, vermög und Innhalts des darüber gefertigten Saal Urbar-Registers, wie dieses sub eodem dato dieses Kaufbriefs unter Unserm darvor gedruckten Cammer-Secret von Uns eigenhändig unterschrieben worden, auch hiemit nebst andern

dern brieflichen Urkunden bey allen Recht und Gerichten, gegen und wider Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch sonsten gegen jedermänniglich nicht weniger Kraft und Macht haben soll, als ob solches alles mit Puncten und Articulen, von Wort zu Wort nach der Länge und specifice hierinnen inserirt und benamet wäre. *NB.* Verkauffen demnach und übergeben wohlgedachtem Herrn Land-Commenthurn dessen anvertrauter Balley Francken, und Ritterlichen deutschen Orden vorbesagtes Guth Hirnheim, oder Niederhauß samt dazu gehörigen Unterthanen zu Hoch- und Nieder-Altheim, Balgheim, Hirnheim und Schmähingen, gleich andern unmittelbaren Reichs-Güthern, mit aller Obrigkeit, Rechten und Gerechtigkeiten, Jure Patronatus, auch Capellen Lehen zu Schmähingen samt dazu gehörigen Renthen (jedoch daß es mit alldortiger Pfarr, wie mit der zu Mottingen gehalten werden solle,) Ordinari- und Extraordinari-Steuren, Quartiersbelegungen, und was dem anhängig ist, In den Schutz, Buß und Frevel, inner Etters jeglichen überlassenen Unterthanens (welche um alle künftige Mißverständniß zu verhüten ordentlich abgestämt werden sollen,) nebst allen Eigenthümern und Lehenschaften, Mannschaft und Leuten, vermög obgedachten Registers, an Grund und Boden, zu Dorf und Feld, an Höfen, Solden, gebaut- und ungebauten Hofstaten, Häusern, Städel und Hoffraithen,

an Güthern, Aeckern, Gärten, Wiesen und Wasen, an Feldern, Gemeinden Eggerten, Auen, Höltzern, (welche Höltzer insonderheit, wie sie in dem Urbar- und Saalbuch specificirt sich befunden, ordentlich abgestaunt, und dergestalten benutzet werden sollen, wie wir solche ausser der Jagens-Gerechtigkeit genutzet und genossen haben, oder genießen sollen, können und mögen) Wayd und Trieb, gebaut- und ungebauten, besucht- und unbesuchten, samt allen und jeden derselben Renthen, Zinß, Gülden, Nutzungen, Gefällen, Handlohn, Nachsteuren, Diensten und all andern Einkommen, wie das immer Namen haben kann, oder mag, klein und groß, nichts ausgenommen, wie wir solches alles bißhero ruhig und wessentlich innen gehabt, besessen, genutzt, genossen, gebraucht und hergebracht haben. Jedoch haben wir alle ausser Etters zu Dorf und Feld vorkommende Buß und Frevel, wie auch so wohl inner als ausser Etters, alle hohe Wandel und solche Malefizische Casus, welche nach Kayser Carls peinlicher Hofgerichtsordnung an Leib und Leben gestraft werden sollen, (worunter jedoch die Fornicationes, einfache Ehebruch, Injuriren, Diebställe, so juxta Carolinas an Leib und Leben nicht gestraft werden, und andere dergleichen Frevel nit begriffen seynd) Uns vorbehalten; dahingegen das Schloß Niederhauß mit seinem unmittelbaren Bezirck, wie es in seinen Mauren und Gräben dermalen begriffen ist, gleich einem Reichs-Freyadelichen Guth, mit aller

Immu-

Immunität und Gerechtsame, ohne alle Reservation einigen Juris abgetretten, überlassen und eingeraumet, wegen der Tafern zu Schmähingen aber sonderheitlich respective bedingen, und verwilliget, daß solche in gegenwärtigem Stand und Gerechtsame, jedoch ohne alle künftige weitere Beschwerung deren Kraft dieses Verkaufs begebenen Unterthanen, verbleiben, auch der Hof bey Niederhauß, der Bauhof genannt, zu sothanen Tafern nit benamet, sondern so viel dessen nothdürftiger Haußgebrauch erfordert, davon gänzlich eximirt seye, wie auch in specie was die Schäfferey dieses Hofs anbetrift, der deswegen errichtete Vergleich dem Herrn Käufer extradirt werden solle;

Wir gereden und versprechen auch all obig verkaufte Güther, Leut, Renthen und Gefälle, Recht und Gerechtigkeiten, vor frey, ledig, unverkümmert und unansprüchlich, also, daß der Herr Käufer, und dessen Nachkommen und Ritterliche Orden, solches alles, nichts davon ausgenommen, nunmehro, und ins künftig, ruhig, frey, ledig und eigenthümlich innen haben, besitzen, nießen, nutzen, gebrauchen, verlehen, versetzen, verkaufen, und sonsten in andere Weeg damit schalten und walten möge, als mit andern derselben eigenthümlichen Herrschaften und Güthern, ohne Unsers des Verkäuffers, auch Unserer Erben und Nachkommen, und sonsten männiglichs von Unser und derselben wegen Verhinderung, Eintrag und Wiederred: Dahingegen hat uns mehrbesagter

ter Herr Land-Commenthur vor all und jedes obbeschriebene drey und fünfzig tausend Gulden Rheinischer Währung, dergestalten zu bezahlen versprochen, daß bey würcklich vorhergehender Immission die Geld-Summa der drey und fünfzig tausend Gulden gleich baar erlegt werden solle: Wir verzeihen und begeben Uns hierauf für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, obgedachten Schlosses und Guths Hirnheim, mit allen obverstandenen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, dergestalt, daß Wir nicht nur mehrwohlgedachten Herrn Landcommenthurn Ritterlichen Deutschen Orden und Balley Francken, in desselben rechten, geruhigen, nützlichen und leiblichen Possession vel quasi hiemit eingesetzt haben wollen, sondern sagen auch vor Uns und Unsere Erben, alle und jede Unterthanen, so dato noch zu erwehntem Guth Hirnheim gehörig, ihrer Pflicht und Eyd, womit sie Uns zugethan gewesen, hiemit quitt, frey, ledig und loß, und wollen sie damit samt und sonders hinführo an öfters wohlermeldten Herrn Landcommenthurn Ritterlichen Orden, und Balley Francken, und Dero Nachkommen, als ihre nunmehrige rechte natürliche Erb- und Kaufherren Deroselben zu geloben, und zu schwören, angewiesen haben, also, daß daran Wir, Unsere Erben und Nachkommen, auch niemand anderst von Unser und Deroselben wegen, nun und ins künftig zu ewigen Zeiten öfters ermeldten Herrn Käufer und dessen Nachkommen nimmermehr sollen, noch wollen irren, bekümmern, oder Hinderung machen, weder unter dem Praetext alter Brief- und Siegel, Register, Documenten, Gerechtigkeiten, noch sonsten andern Rechten, die wir vermeynen, mit der immer Namen einige fernere Anforderung, Recht oder Gerechtigkeit auf besagtes Guth Hirnheim, auf was Weis sonsten, darmit wir uns gebrauchen, vielmehr im Gegentheil wo wollen Wir erst vorgedachten Herrn Landcommenthurn und Dero Nachkommen hiemit und kräftig vor alle Rechtliche Ansprachen, Forderungen gerne Gewähr, solche diesfalls auf Unsere eigene Stücken schadloß halten, sie bemeldten Guth und Gütheren, Zugehörungen von jemand, ab Gerichts wegen angesprochen, demnächsten, was in diesem Contract angezogenen Inhalten empfunden werden, solches alles halten und wollen Wir, und Unsere Erben, verfertigen und vertreten die Nach erfordert, und Wir begehrt, immerwerden, bey Verlust Unser Haab und Gütheren, so viel zur Eviction vonnöthen, halten verschrieben haben wollen, dem Innhalt dieses Briefs nicht werden sollte, Herr Käufer sich des Schadens zu erholen, sich mit, oder ohne Recht in Besitz

bekümmern, oder Hinderung machen, auch weder unter dem Prætext alter Briefurkunden, Saalbücher, Register, Documenten und dergleichen, noch sonsten andern Rechten und Gerechtigkeit wegen, wie die immer Namen haben mögen, einige fernere Anspruch, Forderung, oder Gerechtigkeit auf besagtes Guth Hirnheim auf keinerley Weiß formiren, vornehmen, suchen noch gebrauchen, vielmehr im Gegentheil sollen und wollen Wir erst vorgedachtem Herrn Käufern und Dero Nachkommen hinführo gegen männiglich vor alle Rechtliche Anspruch, Klag und Forderungen getreue Gewähr leisten, und Dieselbe dißfalls auf Unsere eigene Kosten in allen Stücken schadloß halten, so daß im Fall obbemeldte Stück und Güther, oder derenselben Zugehörungen von jemand, in oder ausserhalb Gerichts sollte angefochten werden, oder an demjenigen, was in diesem Verkauf und angezogenen Registern angegeben worden, abgängig befunden werden, solches alles und jedes sollen und wollen Wir, und Unsere Erben ausrichten, verfertigen und vertretten, so oft es die Noth erfordert, und Wir dessen den Rechten nach, erinneret werden, bey Verpfändung aller Unser Haab und Güther, welche alle, so viel zur Eviction vonnöthen, hiemit dergestalten verschrieben haben wollen, daß, wann dem Innhalt dieses Briefs nicht nachgelebet werden sollte, Herr Käufer sich an denenselben des Schadens zu erholen, selbe auch würklich mit- oder ohne Recht in Besitz zu neh-

men, und so lang und viel inn zu behalten, Fug und Macht haben sollte, biß aller Mangel und Abgang, so durch Anspruch, oder sonsten vorfallen könnte, samt aller hierunter causirter Unkosten und Schaden wieder erstattet, und richtig gemacht werden, worwieder, dann Uns, den Verkäufer und Unsere Erben, Leute Haab und Güther nicht schützen, fürtragen, noch beschirmen soll, einerley Gnad, Freyheit, Landfried, Geleit, Schutz, Schirm, Gebott, noch Verbott, Gericht, noch Recht, geist- noch weltlich, auch kein Exempel, Appellation, Absolution, Supplication, Reduction, Restriction, Induct, Rescript noch anders, so Uns und Unsern Erben zu Hülf und Vortheil kommen, erdacht und gebraucht werden mögen, dann Wir Uns, für Uns und Unsere Erben, auch männiglich von Unsertwegen alles dessen gänzlichen verziehen und begeben haben, wie auch desjenigen, das gemeine Verzeichen, ohne vorgehende, oder folgende Absonderung nicht statt und Kraft habe; alles in bester Form, als ob solches durch ein ordentliches Decret und Urthel zu Recht gesprochen wäre.

Zu wahrer Urkund dessen allen, haben Wir Uns unter Unserm hievor gedruckten Fürstl. Insiegel eigenhändig unterschrieben; so geschehen zu Oettingen, den 8. Martii 1709.

Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen.

(L. S.)

Daß

Daß vorstehende Copia mit seinem mir vorgelegten Original gleichlautend collationiret worden, wird hiemit ex officio Notariali in fidem publicam attestiret; Ellingen, den 1. Martii 1752.

Laurentius Christoph Ernst,
Notarius Cæs. Pub. Jur.
& Requisit.

Copia.

Im Namen der Allerheiligsten Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOtt des Vatters, GOtt des Sohns, und GOtt des Heiligen Geistes, Amen.

Kund und offenbar seye hiemit jedermännigklich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, und dieses gegenwärtige Instrument sehen, lesen, oder hören, daß nach der heilsamen Geburt unsers einzigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi, Ein Tausend sieben hundert und siebenzehen, Indictione X., oder der zehenden Römer Zinßzahl, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Sechsten diß Namens, erwählten Römischen Kayſers und Königs, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Erzher-

herzogen zu Oestreich, Herzogen zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggrafen des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, der Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteten Grafen zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgrafen zu Elsaß, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc. Unsers allergnädigsten Kayfers, Königs, Fürsten und Herrns, Ihro Kayserl. Maj stät, Reiche, und zwar des Römischen im Sechsten, des Hispanischen im Vierzehenden, des Hungarisch- und Böheimischen ebenfalls im Sechsten Jahr, Freytags, war der zwey und zwanzigste Monatstag Octobris, Vormittag um 9. Uhr, der Hochedelgebohrne, Gestreng und Hochgelahrte Herr, Johann Georg Geyer, des Hohen Ritterl. Ordens der Balley Francken, Rath, und Balley-Secretarius, im Namen und von wegen erst Höchstbesagten Hohen Ordens mich Endes benannten geschwohrnen Kayserl. Notarium zu sich in allhiesiges Deutsches Ordens-Hauß beruffen lassen, und nachdeme allda, und zwar in daselbstigen Herrn Ober-Vogtens, des Hochedlen Gestreng- und Hochgelahrten Herrn, Johann Georg Pettenhöfers gewöhnlichen Wohnzimmers, dessen die Fenster gegen die Gassen und Strassen gehen, erschienen, daselbsten in Gegenwart erst wohlermeldten Herrn Obervogtens zu vernehmen gege-

gegeben, welchergestalten der Hohe Ritterliche Deutsche Orden von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Oettingen, die Deroselben in dem Dorf Pfäflingen zugehörig gewesene Unterthanen mit denen Höfen, Sölden und all anderen Stücken, Recht und Gerechtigkeiten, nebst dem grossen Zehenden in- und um Pfäflingen käuflichen an sich gebracht, und weilen nun der Immissions-Actus morgigen Tag, als Sambstag in erstgedachtem Pfäflingen vorgenommen werden solle, als wollte er mich Kraft obtragenden Kayserl. Notariats-Amts gebührend ersucht und requiriret haben, sothanem Actui mit denen hierzu erforderlichen Notariats-Gezeugen gegenwärtig zu seyn, daselbsten alles genau ad notam zu nehmen, und sodann hierüber ein ordentliches Instrumentum aufzurichten, auch demselben ein- oder mehrere der Nothdurft nach, um die Gebühr in forma probante zukommen zu lassen, wie dann das mir zugestellte Requisitions-Schreiben, worinnen die gewöhnliche subarrhation mit beygeschlossen wäre, von Wort zu Wort mit mehrerem also besaget:

WohlEdler und Hochgelahrter,
insonders Hochgeehrter Herr!

Nachdeme der Hochwürdig-Hochwohlgebohrne Herr, Herr Carl Heinrich, Freyherr von Hornstein, Statthalter der Balley Francken, Commenthur zu Ellingen und Würtzburg, des Hohen Deutschen Ordens Ritter,

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Geheimer Rath, im Namen erstbesagten Ritterl. Hohen Ordens, und der Balley Francken von seiner Hochfürstl. Durchl. zu Oettingen, vermög eines von beyden respective Höchst und Hohen Contrahenten errichteten Kaufbriefs alle Obhöchst besagt Sr. Hochfürstl. Durchl. in dem Dorf Pfäflingen zugehörig gewesene Unterthanen mit deren Höfen, Sölden und all anderen Stücken, Recht und Gerechtigkeiten, nebst dem grossen Zehenden in- und um Pfäflingen käuflich an sich gebracht, und auf Morgen als den 23ten dieses lauffenden Monats die gewöhnliche Uebergab beschehen solle, des Herren Käufers Hochwohlg. und Gnaden aber sothanen Immissions-Actum zu künftiger Nachricht mit all behörigen Umständen gerne instrumentirt sehen wollten, solchemnach thun, auf empfangenen gnädigsten Special-Befehl, denselben als offenbaren Kayserl. Notarium, vermittelst dieser Requisition und gewöhnlichen Subarrhation besten Fleisses ersuchen, derselbe wolle, vermög tragenden Amts, dem ganzen Actui mit seinen erforderlichen Gezeugen beywohnen, alles, was er dabey sehen, oder hören wird, fleisig ad notam nehmen, die Namen derer neuen Unterthanen eigentlich aufzeichnen, und Hochgedacht Sr. Hochw. und Gnaden ein- oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zukommen zu lassen, daran beschicht Deroselben ein sonderer Gefallen, und was dem Kayserl. offenbaren Notariat-

riat-Amt allerdings gemäß ist. Ich aber verbleibe. Oettingen, den 22ten Octobr. 1717.

Meines Hochgeehrten Herrn

Dienstergebener

Joh. Georg Geyer.

Die Ueberschrift.

Dem WohlEdel und Hochgelahrten Herrn, Franz Joseph Hermann, gemeinschaftl. Oettingen. Stadt-Syndico und Kayserl. Notario publico, meinem Hochgeehrten Herrn.

Oettingen.

Sothanem erheblichen und billigen Begehren nun habe obtragenden Amts halber schuldigster maßen deferiren sollen, dahero auch nicht ermanglet, zufolge der an mich gethanen Veranlassung. Samstags den 23. elabentis, Frühe um 7. Uhr, mit meinen des Tags zuvor zu dem Ende subrequirirten, und vermög von Löbl. Verwalter-Amt Anhaussen, unterm dato 22. Octob. dieses Jahrs ausgestellten Compass Schein, welcher von Wort zu Wort also lautete:

Auf beschehene Requisition Tit. Hr. Franz Joseph Herrmanns, wohlverordneten Gemeinschaftl. Stadt-Syndici, und Notarii Cæsarei publici Jurati ergehet an des Hochfürstl. Verwalter Amts Anhaussen, Unterthanen, namentlich Matiam Schnerziger, und Hannß

Jacob

Jacob Bachmann, zu Hainßfurth, hierdurch ex officio das Bedeuten, daß sie Morgen Samstags in aller Frühe bey selbigem in Oettingen erscheinen, und in einer gewißen Commission (falls solche das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onoltzbach nicht betrift, noch demselben auf einige Weiß præjudicirlich und nachtheilig ist,) als subrequirirte Notariats-Gezeugen sich gebrauchen lassen sollen, allermassen sie auch derjenigen Pflicht, wormit sie Hochermeldtem Hochfürstl. Hauß Brandenburg, und dem Verwalter Amt Anhaussen verhaft, ad hunc Actum in Kraft dis erlassen worden. Signatum Closter Anhaussen, den 22ten Octob. 1717.

Hochfürstl. Brandenburg. der Zeit verordneter Verwalter daselbst.

Joh. Lorentz Hußwedel.

ihrer Herrschaftl. Pflichten, quoad hunc Actum erlassenen zweyen Notariats-Gezeugen, denen Ehrsamen und bescheidenen Mathias Schnertzinger, und Hanß Jacob Bachmann, beeden Hochfürstl. Brandenburg.-Onoltzbachischen Unterthanen, von Hainßfurth mich nach vorgedachtem Pfäflingen zu verfügen, allwo gegen 8. Uhr angelanget, und bey dem daselbstig-Deutschherrischen Wirth, Caspar Deffner den Absteig genommen, wohin nach kurtzer Verweilung, sowohl Eingangs erwehnter Herr Ober-

Ober-Vogt, Joh. Georg Pettenköffer, als auch bald darauf Sr. Hochwürd. und Gnaden, der Frey Rs. Hochwohlgebohrne Herr, Herr Franz Conrad, Freyherr von Reinach, Commenthur zu Oettingen, und Donauwörth, Deutsch-Ordens-Ritter, mit- und nebst obbemeldtem Herrn Balley-Secretario eingetroffen, und folgsam erstberührten Herrn Ober-Vogten zu denen in dem ehemahlig Fürstl. Oettingen sogenannten unteren Wirthshauß schon befindlich gewesenen jenseitigen Deputirten, als dem Frey Reichs Hochwohlgebohrnen Herrn Ernst Ludwig, Freyherrn von Seckendorff, Hochfürstl. Oetting. Geheimen Rath, Hof- und Cammerraths-Præsidenten, dann dem WohlEdlen und Gestrengen Herrn Johann Friederich Kobelt, erstermeldt Sr. Hochfürstl. Durchl. Cammerrath, und Rentmeister abgeschickt, und Dero Ankunft zu wissen gemacht, woraufhin auch diese in Antwort zu entbieten lassen, welchergestalten selbe auf gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. die verkaufte Unterthanen bereits dahin bescheiden lassen, um stlbe Hochgedachtem Ritterlichen Hohen Orden in gebührende Eyd und Pflichten anzuweisen, mithin die würckliche Immission vorzunehmen, stellten demnach Sr. Hochw. und Gnaden zu Belieben, wie und wann sie diesen Actum ad Effectum zu bringen vorhabens wären, deme zufolg sie sich in dem unteren Wirthshauß zu vorbemeldten Hochfürstl. Oetting. Hrn. Deputirten begeben, worauf dann

præ-

præmissis Curialibus der Actus sogleich folgendermaßen seinen Anfang genommen. Als Erstlichen haben sowohl die diß- als jenseitige Hrn. Abgeordnete sämtliche Unterthanen, welche bereits unterhalb in dem Hof in Bereitschaft stunden, nominetenus ex Schedula abgelesen, und in die obere Stuben, deren die Fenster theils in Hof, und theils der Strassen gegen der Kirche gehen, einen nach dem andern beruffen, nach der Versammlung aber, und da alle anwesend befunden worden, hat mehr wohlgedt. Herr Præsident seine Commission dahin eröffnet, daß nachdem Se. Hochfürstl. Durchl. zu Oettingen mit dem Ritterl. Hohen Deutschen Orden sich auf etliche Jahr in gewiße Tractaten eingelassen, vermög deren Sie hier anwesende Unterthanen erst Hochgedachtem Ritterl. Hohen Orden mit aller Recht und Gerechtigkeiten, Præstationen, und allem deme, was Sr. Hochfürstl. Durchl. von wegen des Säcularisirten Closters Zimmern, in dem Dorf Pfäffingen an Zehenden, und sonsten zugestanden, vollkommen überwiesen seyn sollen, als hätten Höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. Ihn Tit. Herrn Præsidenten abgeordnet, um besagten Ritterlichen Hohen Orden nicht allein in die würckliche Possession vel quasi einzusetzen, sondern auch sie Unterthanen, sowohl wegen seiner selbsten, da sie Ihme vor einigen Jahren mit Pflichten zugethan gewesen, als auch Namens Sr. Hochfürstl. Durchl. deren auf sich gehabten Eyds und Gehorsams zu entlassen,

lassen, und mit gebührender Subjection an den Hohen Ritterl. Deutschen Orden anzuweisen, welche Proposition mehr mentionirter Herr Balley-Secretarius mit folgenden Vortrag beantwortet: Nämlich daß Seine Hochfürstl. Durchl. das gnädigste Belieben geschöpfet, denen veranlaßten Kaufs-Tractaten über hier gegenwärtige Unterthanen und anderes darinn stipulirtes durch eigene Hohe Abordnung den Schluß zu geben, dieses sowohl, als auch der anwesenden Hrn. Deputatorum darzu impendirende Officia gereiche diesseits zu sonderer Verbundenheit, nachdeme aber sie Unterthanen ihrer ehevor getragenen Pflichten vollkommen entlassen, seyen, auch dieselbe einfolglich mit neuen zu belegen; und gleich wie des Herrn Käufers Hochw. und Gnaden sich gänzlich versehen, sie Unterthanen werden von selbsten willig und bereit seyn, Deroselben und in Dero Namen gegenwärtig des Herrn Commanders zu Oettingen und Donauwerth, Freyherrn von Reinachs Hochw. und Gnaden als Dero Vorgesetzten, und von GOtt angewiesenen Herrschaft die schuldige Erbhuldigungspflicht gehorsamst zu erstatten; also wären auch Sr. Hochw. und Gnaden des gnädig- und vätterlichen Erbiethens, sie samt und sonders bey ihren hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, wie solche in Uebung gewesen, und all andern billigen Sachen nach Vermögen kräftigst zu schützen und handzuhaben, allermaßen Dieselbe des Herrn Commenthurs

Hochw.

Hochw. und Gnaden zu dem Ende abgeordnet hätten, um ihnen Unterthanen Dero zutragend gnädig und vätterliche Gewogenheit in der That zu erkennen zu geben, daß folgsam noch allein übrig, die gewöhnliche Pflichts-Formul vor- und abzulesen, welche sie aufmerksam anhören, derselben gehorsamst nachleben, und darüberhin des Herrn Commenthurs Hochw. und Gnaden in treuem angeloben, ihme Herrn Balley-Secretario aber alsdann diejenige wenige Wort, so er denselben auf gnädigen Befehl vortragen werde, Eydschwürlich nachsprechen sollen; woraufhin dann mehrwohlgedachter Hr. Balley-Secretarius angezogene Pflichts-Formulam in folgenden Terminis vorgelesen.

Pflichts-Formula.

Ihr N. N. werdet, und sollet samt und sonders mit Hand gegebener Treu angeloben, und fürters mit aufgehobenen Fingern zu GOtt und dem Heil. Evangelio schwören, dem Hochwürdig Hochwohlgebohrnen Herrn, Carl Heinrich, Freyherrn von Hornstein, Statthaltern der Balley Francken, Commenthurn zu Ellingen und Würtzburg, des Hohen Deutschen Ordens Rittern, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier, des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Geheimen Rath, Sr. Hochw. und Gnaden, Deroselben Nachkommen und dem Ritterl. Hohen Deutschen Orden absonderer Rechten und Erbl. Herrschaft getreu, und hold, ihren Gebotten, und Verbotten gehorsam

sam zu seyn Nutz und Frommen zu förderen, Schaden zu warnen, und soviel nach möglich, zu wenden mit ungerechten unziemlichen Sachen wider sie nimmermehr zu seyn, noch auch zu empören, auch zu thun, oder zu geschehen, nit anzurichten, noch zu verschaffen, in denen Gerichten, darinnen Ihr hinter Sr. Hochw. und Gnaden einen zeitlichen Land-Commenthuren, Dero und des hohen Ordens Befehlshabern gestellet, oder gewiesen werdet, Recht zu geben, und zu nehmen, zu nehmen und zu geben, auch mit keiner anderen, noch fremden Herrschaft wider Sie zu behelffen, und so euer einer oder mehr unter euch von Sr. Hochw. und Gnaden, Dero Nachkommen, und Orden, hinweg ziehen wollen, euren Abzug nit ohne Vorwißen zu nehmen, und um alle verloffene Sachen wider hinter sich Recht zu pflegen, wie sichs gebühret, und an jedem Ort Herkommens ist, auch alles und jedes zu thun und zu leisten, so getreue Unterthanen ihrer erblichen und rechten Herrschaft von Rechts-Gewohnheit und Billigkeit wegen zu thun, schuldig und verbunden seynd, getreulich, und ohne alle Gefährde.

Da nun die Unterthanen dieses alles in tiefester Demuth verständlich angehört, haben sie samt und sonders Sr. Hochw. und Gnaden dem Frey-Reichs-Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Franz Conrad, Freyherrn von Reinach, Commenthurn zu Oettingen und Donauwörth,

Deutsch-Ordens-Rittern, als in eigener Hohen Person anwesenden Deputirten, und hierauf auch dessen bestellten Ober-Vogten, als ihr der Unterthanen dermalig vorgesetzten Beamten, dem Hoch Edelgestreng- und Hochgelehrten Herrn Joh. Georg Pettenköffer, das gewöhnliche Handgelübd abgelegt, worauf sie von mehrwohlgedachten Herrn Balley-Secretario Ihnen, und zwar denen Männern, jedem besonders beditten worden, die drey Schwörfinger gegen die Allerheiligste Dreyfaltigkeit aufzuheben, denen Weibern aber dieselbe auf die linke Brust zu legen, und Ihme von Wort zu Wort also nachzusprechen:

Formula Juramenti.

Wie mir ist vorgelesen worden, und Ich wohl verstanden, auch darauf mit Hand gegebener Treu angelobet habe, deme will ich also nachkommen, getreulich und ohne alle Gefährde, so wahr mir GOtt helf, und sein heiliges Evangelium.

Nachdeme nun nachbenannte Unterthanen, als:

1.) Adam Wagner.
2.) Hanß Flenderich.
3.) Hanß Melchior Lang.
4.) Hanß Caspar Both.
5.) Bernhard Rau.
6.) Michel Osterlen.
7.) Hanß Haaß.

8.) Hanß

8.) Hanß Georg Wagner.
9.) Michel Löffner.
10.) Georg Geißler.
11.) Mathes Gerstetter.
12.) Joachim Geißler.
13.) Hanß Adam Backhers Wittib.
14.) Hanß Nagel.
15.) Barbara Reitzin.
16.) Georg Bickhel.
17.) Caspar Heidingers Eheweib.
18.) Caspar Ertlen.
19.) Martin Herrmann.
20.) Gabriel Blauhorn.
21.) Adam Jung.
22.) Barthel Wölper.
23.) Jeremias Beckh.
24.) Mathes Flenderich.
25.) Reinhard Pöpel.
26.) Hanß Georg Schuester.
27.) Jacob Erlbacher.
28.) Georg Nagel.
29.) Hanß Georg Fischer.
30.) Hanß Wagners Wittib.
31.) Jacob Lutz Sattler.
32.) Henrich Heuser.
33.) Georg Hofmeister.

vorbemerkter maßen mit aufgehebten drey Schwörfingern, die Weiber aber mit auf die linke Brust gelegt, vorbeschriebenen Eyd würklich abgeschworen haben, auch die zu Pfäflingen befindliche, und beyläufig in 12. Perso-

Deutsch-Ordens-Rittern, als in eigener Hohen Person anwesenden Deputirten, und hierauf auch dessen bestellten Ober-Vogten, als ihr der Unterthanen dermalig vorgesetzten Beamten, dem Hoch-Edelgestreng- und Hochgelehrten Herrn Joh. Georg Pettenköffer, das gewöhnliche Handgelübd abgelegt, worauf sie von mehrwohlgedachten Herrn Balley-Secretario Ihnen, und zwar denen Männern, jedem besonders beditten worden, die drey Schwörfinger gegen die Allerheiligste Dreyfaltigkeit aufzuheben, denen Weibern aber dieselbe auf die linke Brust zu legen, und Ihme von Wort zu Wort also nachzusprechen:

Formula Juramenti.

Wie mir ist vorgelesen worden, und Ich wohl verstanden, auch darauf mit Hand gegebener Treu angelobet habe, deme will ich also nachkommen, getreulich und ohne alle Gefährde, so wahr mir GOtt helf, und sein heiliges Evangelium.

Nachdeme nun nachbenannte Unterthanen, als:

1.) Adam Wagner.
2.) Hanß Flenderich.
3.) Hanß Melchior Lang.
4.) Hanß Caspar Both.
5.) Bernhard Rau.
6.) Michel Osterlen.
7.) Hanß Haaß.

8.) Hanß

ne, Regierung, Monat, Ort, Tag und Stund, wie obstehet.

(L.S.) (L.S.) Franciscus Josephus Hermann, J. U. L. Sacra Imperiali Authoritate Not. pub. Jur. ac pro tempore civitatis Oettingensis Syndicus, ad hunc Actum legit. requisitus.

Daß vorstehende Copia mit seinem Original gleichlautend collationiret worden, wird hierm- officio Notariali in fidem publicam a-stiret. Ellingen, den 1. Mart. 1752.

(L.S.) (L.S.) Laurentius Christoph Ernst, Notar. Cæs. Pub. Jur. & requisitus.

II.

Von schlußlosen Beweißthümern der Lehenbarkeit.

§. 1.

Von der Regul, wornach beym Kayserlichen Reichs-Kammergericht die Lehenbarkeit beurtheilt wird, ist P. XI. dieser Nebenst. eine Abhandlung sub N. V enthalten.

Es verdienet aber auch die Beweißthümer der Lehenbarkeit in Betracht zu ziehen, welche vor schlußloß in vorgekommenen Fällen allda anerkannt worden, derentwegen man auch das Petitorium das Possessorium nicht hat absorbiren lassen.

Ein solcher kam vor in Sachen v. Hagen contra Hunolstein.

Es hat nämlich die Familie derer Vogten von Hunolstein vor diesem in vier Stämmen, oder Linien bestanden, nämlich der Sötterischen, Merrheimischen, Grämsischen und Dürcasselischen Linien, doch hat ein jeder seine besondere Allodial- und Feudal-Güther besessen und inn gehabt, nur daß jederzeit Senior familiæ nomine omnium, die Investitur genommen.

In der Grämsischen Linie war der letztlebende Otto Ludwig Cælebs, und hatte nur eine Schwester, welche cum consensu Fratris einen Lotharingischen Edelmann, von Oberhausen genannt, Ao. 1708. geheurathet, welcher

der

der Bruder zu ihrer Heurath die Herrschaft Hellenhausen cediret. Da sie aber darüber nichts schriftliches hatte, so declarirte der Bruder Otto Ludewig von Hunolstein, den 11ten Julii 1711. [4] weilen sie darüber nichts schriftliches hätte, daß Er ihr cedire, quittire und abandonnire besagte Herrschaft Hellenhausen, um solche als ihr eigen Guth zu genieſſen; Diese Frau von Oberhausen hat auch solche Herrschaft so fort besessen, biß sie den 11. Junii Ao. 1723. krank worden, da sie selbige ihrem Vettern von Hagen, donationem acceptanti aus sonderbarer Neigung anverwandt- und vieljähriger gepflogener treuer Freundschaft per donationem inter vivos erblich geschenket, cedirt und übertragen, ihn auch per constitutum in Possession gesetzet, dergestalt, daß gleichwohl sie und ihr Ehemann die Herrschaft ad dies vitæ genießen, sodann der Donatarius dem Beamten Krebs eine Passiv-Schuld von 47. Rthlr. 36. Alb. bezahlen solle, die er den 13ten Octob. 1724. würklich bezahlt hat. Es hat auch der von Hagen wenige Tage post donationem, nämlich den 15ten Jun. 1723. von besagter Herrschaft, solennem possessionem ergriffen [6].

Weilen aber in der Donation ausdrücklich disponirt worden, daß post mortem Donatricis ihr Ehemann von Oberhausen ad dies vitæ den Genuß der geschenkten Herrschaft behalten sollte, dieser auch würklich den Genuß continuirte, hat er seiner Convenienz nach,

den 28ten Jun. 1730. seinen ferneren Usumfructum um 405. Rthlr. dem Proprietario von Hagen verkauft.

§. 2.

Deme aber ohnangesehen, hat der von Hunolstein zu Dürcassel Successor in Feudis, den von Hagen in der Possession turbirt, und die Unterthanen den 2. Aug. 1730. dahin vermöcht, daß sie ihm Handtreu geleistet. Und als von Hagen dargegen protestiren, und denen Unterthanen gebiethen lassen, nicht den von Hunolstein, sonderen ihn für ihren Herrn zu erkennen, gibt von Hunolstein darauf zur Antwort, daß er der Protestation ohnangesehen, in Sachen fortfahren wolle, die Unterthanen aber, daß sie dem von Hunolstein bey seiner Ankunft allbereits, jedoch ohne Schwörung eines Eydes, die Hand gegeben, und denselben (wie vor 100. und mehr Jahren schon beschehen) vor ihren Herrn so lang halten wollten, biß ein anderer vom höhern Richter ihnen hergestellet würde, welchemnechst sie denselben für ihren Herrn erkennen und ihme gehorsamen wollten.

Und obwohlen der von Hagen den 20. Nov. 1730. ihnen befohlen, ihre Schaft und andere Schuldigkeit nacher Motten zu lieferen, haben sie gleichwohlen solches nicht gethan, sondern gedachte Renten, wiewohlen nicht dem von Hunolstein, jedoch dem bißherigen Usufructuario von Oberhausen geliefert, der seinen Rück-

Rückstand davon abgezogen, das übrige aber nacher Motten gebracht hat.

Wie nun der von Hagen solchergestalt in seiner Possession turbirt worden, impetrirt er wider den von Hunolstein ein Mandatum de non turbando in possessione, jedoch cum clausula, wider die Unterthanen aber de præstando debitam obedientiam & onera consueta.

§. 3.

Hierauf ist der von Hunolstein erschienen declarando, daß er die Unterthanen in Rechten vertretten wolle, hiernächst wandte er verschiedene ad petitorium gehörige Exceptiones ein, in specie, daß er in der Herrschaft Hydesdorf Anno 1716. post mortem ultimi vasalli possession ergriffen, von welcher Herrschaft das Dorf Hellenhausen ein pertinens seye, die Frau von Oberhausen seye nuda usufructuaria gewesen, mithin habe sie die Proprietät nicht verschenken können, in donatione inter vivos 500. solidos excedente würde insinuatio Judicialis erfordert, so in præsenti Casu nicht geschehen, und dergleichen; mithin war zu untersuchen, ob und welchergestalt solche in Rechten begründet.

§. 4.

Quoad Jurisdictionem Cameralem war kein defect, weilen testantibus Actis das Dorf Hellenhausen ein immediates zur Nieder-Rheinischen Ritterschaft contribuirendes Dorf,

beyde Partheyen auch als commembra dahin gehören.

Soviel denn die Hauptsache betrift, und insonderheit die Frage: Quænam actio instituta, so erledigte sich diese Quæstio ex rubro Mandati de non turbando in possessione, quod nempe institutum sit interdictum uti possidetis; einfolglich die Frage:

an Probata?

darab, daß dieses Interdictum duo extrema probanda hat, nämlich ex parte actoris possessionem, und ex parte des Beklagten dictæ possessionis turbationem. Beyde hatte der von Hagen probirt, nämlich daß er post donationem sibi factam den 15. Jun. 1723. solennem possessionem ergriffen, die Unterthanen ihn auch bey besagter Possessions-Ergreiffung nicht allein, sondern auch noch den 1ten Julii 1730. per Actum specialem [8] für ihren Herrn erkannt hätten.

Es allegirte Actor noch überdas, Titulum suæ possessionis, cum tamen Interdicto hoc quoque gaudeat, qui nullum prorsus possessionis titulum allegat

per l. 1. pr. & §. f. ff. de Interd. uti possid.

Er removirte zugleich damit, omnem Exceptionem, quod non vi, non clam, non precario ab ipso adversario acceperit possessionem, ja wenn er auch würklich nur als Usufructuarius anzusehen wäre, so hätte er jedoch auch in sofern fundatam ex hoc Interdicto Intentio-

tentionem, cum hoc etiam iis competat, qui naturaliter tantum possident.

vid. LAUTERB. in Colleg. Pand. ad h. t. 5.

Die Turbation in solcher Possession de 2. Aug. d. a. war auch per [9] genugsam erwiesen, also daß dafür zu halten, interdictum uti possidetis probatum esse, und kam es demnach darauf an:

An actio per Exceptiones esset elisa?

§. 5.

Wann die Exceptiones besonders in Petitorio bewiesen gewesen wären, hätte es juxta Doctrinam MEVII kein Bedenken gehabt, relicto possessorio, in petitorio für den Beklagten zu sprechen, weilen aber dieser weder in possessorio, noch petitorio etwas legaliter probiret, so verblieb man in negativa, quod scilicet actio per Exceptiones elisa non sit.

Denn ob zwar nicht ohne, daß dem Richter die Hände nicht gebunden, mit Vorbeygehung des possessorii sogleich in petitorio zu sprechen, cum petitorium absorbeat possessorium, so hat doch dieser Rechtssatz sehr notable Requisita, nämlich, ut de possessorio res sit aperta, liquida, evidens & manifestissime de justitia petitorii ex Actis constet, juxta MEV. P. 6. Decis. 100.

Nun war aber 1.) nicht erwiesen, daß Hellenhausen ein appertinens feudale zu Hydesdorf sepe, weilen dieses in dem Lehenbrief mit

mit keinem Wort enthalten; und doch ausgemachten Rechtens, quod Actori incumbat probatio, quamvis pro se habeat Instrumentum Investituræ, cui clausula cum omnibus pertinentiis sit addita; gestalten diese specifice erwiesen werden müssen.

Denn ohwohl ex Actis constirt, daß, wann von der Nieder-Rheinischen Ritterschaft Anlagen von denen sämtlichen Hunolsteinischen Unterthanen ausgeschrieben worden, alsdann ex dispositione Domini, auch die Hellenhäußer Unterthanen ihr Quantum dem Amtmann zu Hydesdorf liefern müssen, damit derselbe das ganze Quantum aller Unterthanen der Nieder-Rheinischen Ritterschaft übermachen möge, und es sich auf gleiche Weise mit denen Frohnen verhält; so folget doch noch nicht, daß nicht Hydesdorf ein Feudum, und gleichwohlen Hellenhausen ein Allodium seye, weilen kein Lehen zu præsumiren, wann in Litteris Investituræ davon keine Meldung geschiehet; in mehrerm Betracht eine bloße Incorporatio nach der Convenienz des zeitlichen Herrn noch keine appertinentiam feudalem macht, wie denn Mayer J. F. c. 11. §. 3. sagt: Sola Domini pro sua commoditate dispositio & conjunctio non facit, ut allodialia bona fiant feudalia; inmaßen auch bekannt, daß in vielen Chur- und Fürstenthümern, auch Graf- und Herrschaften, viele Allodial-Unterthanen und Fundi erfindlich, welche in contributionibus mit denen Lehen-Unterthanen zu

der gemeinen Land-Casse gegen werden, [illegible]
daß die Landsherren dadurch die Investitur [illegible]
den, ex subditis allodialibus feudales zu m[illegible]
chen; gleich dann der von Hagen die obig[illegible]
schriebene Ritter-Anlagen von denen seine[illegible]
unterthanen, welche nicht zu seinem Chur-Fürstl[illegible]
Lehen zur Morsen gehören, unmittelbar [illegible]
dem Rentmeister zu Morsen liefern und [illegible]
rechnen, auch demnach zu Ritter-Casse [illegible]
lassen, ohne daß er dadurch seine hiesige [illegible]
eigene erbliche Unterthanen, zu Chur-Fürstl[illegible]
scheinbaren-Unterthanen machen wollen. [illegible]
den kaufen die Feudisten expressis verbis [illegible]
quod Successor Feudi debeat expressis verbis [illegible]
tinentiis, quæ & quanæ sint, exprimere [illegible]
bare, minus si nec in litteris Investituræ [illegible]
presse,

vid. Struve, in Diff. de Jure Pertinent[illegible]
ubi expresse docuit: præsumi rationem [illegible]
di feudo pedibus, nihilominus rationem [illegible]
am qualitatem allodialem, licet ultra [illegible]
nosendo fuerit untrum.

Da es ist nehmlich und denen Dynastis [illegible]
schen Probanten beliebt zu sehen, [illegible]
haben sie von dem obigen Hydesdorf [illegible]
tes Stück, nehmlich, weil es in dem [illegible]
nicht begriffen, im besondern Allodium [illegible]
Dann 1) ist es productio actis fact. [illegible]
zu ersehen, daß Johann Ottmann [illegible]
sein Amt Meisenheim von dem Pfalz [illegible]
die Herrschaft Hydesdorf, Bennweiler [illegible]
lenhausen, Wilgarten, Buch, Schwab, [illegible]

der gemeinen Land-Cassa gezogen werden, ohne daß die Landsherren dadurch die Intention haben, ex subditis allodialibus feudales zu machen; gleich dann der von Hagen die ausgeschriebene Ritter-Anlagen von denen seiner Unterthanen, welche nicht zu seinem Chur-Trierif. Lehen zur Motten gehören, dannoch pro quanta dem Rentmeister zur Motten liefern und berechnen, auch demnach zur Ritter-Cassa zahlen lassen, ohne daß er dadurch seine Lehens- auch eigene erbliche Unterthanen, zu Chur-Trierischen Lehens-Unterthanen machen wollen. Daher statuiren die Feudisten expressis verbis, quod Successor Feudi debeat exprimere pertinentias, quæ & quantæ sint, easque probare, maxime si nec in literis Investituræ expressæ,

vid. STRYCK. in Diss. de Jure Pertinent. ubi expresse statuit: prædium rusticum feudi prædio junctum, nihilominus retinere suam qualitatem allodialem, licet ultra 100. annos feudo fuerit unitum.

Ja es ist vielmehr aus denen Hunolsteinischen Productis selbst zu ersehen, daß Hellenhausen ein von dem Lehen Hydesdorf separirtes Stück, mithin, weil es in dem Lehenbrief nicht begriffen, ein besonderes Allodium seye. Dann 1) ist ex producto adj. sub Lit. E zwar zu ersehen, daß Johann Metzolph von Hunolstein Anno 1629. den 3ten April seinen Antheil der Herrschaft Hydesdorf, Bopperich, Hellenhausen, Meyerey, Roth, Lebach, Merpe-

dingen,

dingen, samt allen dazu gehörigen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten dem von Brauchbach auf Wiederkauf verkauft, so ist aber daraus nicht erfindlich, daß Hellenhausen als ein Pertinenz zu Hydesdorf verkauft worden, sondern vielmehr als æque principale: gestalten auch der Käufer den 13. Aug. ejusd. anni nacher Hydesdorf sich begeben, daselbst allen zu dieser Herrschaft angehörigen Meyer, (dieser ist der Orten der Schultheiß) Schöffen und Leibeigenen Untersassen, gebotten.

Falls nun Hellenhausen, Meyerey, Roth, Lebach und Merpedingen auch dazu gehöret hätten, würde er dieselbe eben so sorgfältig bey Ergreiffung der Possession exprimirt haben, als solche in dem Kaufbrief exprimirt. Dahero nicht anders zu glauben und zu præsumiren, als daß der Käuffer darinn als separatis, non pertinentiis, eine separate und besondere Possession ergriffen habe.

Es behauptete der von Hagen diesen Punct noch ferners, daß er Condominus zu Hydesdorf seye; dahero wann Hellenhausen ejusdem pertinens wäre, müßte er auch daselbst pro parte Dominus gewesen seyn, so doch nicht wäre, und konnte ex parte Hunolstein darauf nichts anders geantwortet werden, als daß er nur das Seinige suche.

Weiter ist in Actis ex parte Hunolstein nicht widersprochen, daß Hellenhausen drey Stund von Hydesdorf mediantibus pluribus Territoriis entlegen seye, mithin kan es sub for-

malibus investituræ, in dem Dorf Hydesdorf und Gericht zu Hydesdorf nicht begriffen seye, es hätte dann solches besser erwiesen werden müssen.

Es kann auch aus abgelegten Zeugen-Aussagen so wenig erwiesen werden, daß Hellenhausen zu Hydesdorf ein pertinens seye, weilen hieraus folgt, daß auch die Dörfer Roth, Lebach und Merpedingen gleichmäßig Pertinentien seyen, so sich doch in der That nicht befinden, wie dieses letztere Hunolstein nicht widersprechen können noch mögen.

Ferners wollte Hunolsteinischer Seits erwiesen werden, per Lit. F. daß Hellenhausen ein pertinens zu Hydesdorf seye, allein von Oberhausen stehet Dorf distat ad 1000. R. zu gemelten Hellenhausen, und was wären solle Hellenhausen nahe bey Hydesdorf, da Hellenhausen sowohl die Kirchspfarr, Communion hero, als auch Hydesdorf schon eingeführet, durch welche allein ad unum Altare, samt pro tua commoditate beichten, communiciren, den Leib Christi empfangen, ein Sakrament ad naturam Sacri, und zwey: quoad secundum, so muß gesagt werden Vogley Lit. F. von dem von Hagen nichts beygebracht, dann auch nicht anders wissen solche nicht anzunehmen, auch nicht zu glauben, daß die Dörfer, Hellenhausen, Roth, Lebach und Merpedingen

formalibus investituræ, in dem Dorf-Bann und Gericht zu Hydesdorf nicht begriffen seyn, es hätte dann solches besser erwiesen werden müssen.

Es kann auch aus obbesagtem Kaufbrief um so weniger erwiesen werden, daß Hellenhausen zu Hydesdorf ein pertinenz seye, weilen sonsten daraus folgte, daß auch die Dörfer Roth, Lebach und Merpedingen gleichmäßig Nassauische Lehen seyen, so sich doch in der That nicht befindet, wie dieses letztere Hunolstein nicht widersprechen können noch mögen.

Zweytens wollte Hunolsteinischer Seiten erwiesen werden, per Lit. F. theils daß Hellenhausen als ein pertinens zu Hydesdorf gehöre, theils die von Oberhausen solches Dorf nur an Platz dotis ad 1000. fl. zu genieſſen gehabt, und zwar erstens solle Hellenhausen nichts destoweniger incorporirt bleiben mit Hydesdorf, soviel die Ritterschaftl. Contribution betrift, so ist dieser Punct schon oben ausgeführt, daß durch solche allein ad unum Actum, a Patrefam. pro sua commoditate beschehene Incorporation den Effect nicht habe, daß dadurch ein Allodium ad naturam feudi transmutirt werde; quoad secundum, so wurde gedachte Beylag Lit. F. von dem von Hagen für eine nichts beweisende Charteque ausgegeben, wie dann auch nichts anders daraus zu machen: weilen solche nicht unterschrieben ist, dahero auch nicht zu glauben, daß die Vollmacht expedirt, vielweniger eine Würklichkeit daraus

erfolget,

erfolget, gleichwohlen, wann an Seiten Hunolstein diese Lit. F. für probirend gehalten werden wollen, so konnte er jedoch ex verbis: de notre terre allodial & seigneurie d'Hellenhausen ersehen, daß Otto Ludwig von Hunolstein solche Herrschaft als allodial, und nicht als feudal unter der Herrschaft Hydesdorf begriffen, besessen, und zwar daß nach seinem Tod dessen Erben solche als ein Familien-Guth gegen Erstattung 1000. Gulden, wieder einziehen können.

Allein abstrahendo, daß vorbesagte Vollmacht nicht zum Effect kommen, wie ex [illegible] zu ersehen, darinnen Otto Ludwig sich erklärt, daß er seiner Schwester von Oberhausen die Herrschaft Hellenhausen für ihr Heurath-Guth cedirt habe, welche sie gegenwärtig genieſſe, ohne daß sie darüber etwas schriftliches habe, daß er ihr cedire, quittire und abandonnire besagte Herrschaft Hellenhausen, um solche zu genieſſen, wie ihr eigen Guth, so ergibt sich daraus, wann auch besagte Lit. F. richtig expedirt, und kein unvollkommen Project wäre, er, Otto Ludwig, ex post anno 1711. davon abgangen, und seiner Schwester die Herrschaft Hellenhausen für ihr eigen Guth, oder solche als ihr eigen Guth zu genieſſen, cedirt und abandonnirt habe, ohne daß darinn die Reservationes, welche in dem unvollkommenen, vielleicht à tertio concipirten, von ihme aber nicht ratificirtem Project enthalten, dabey gesetzet, sondern völlig ausgelaſſen, und das Guth simpliciter

pliciter seiner Schwester cedirt habe, wiewohlen nicht zu glauben, daß zuvor etwas schriftliches legaliter vorhanden gewesen, und wie von Hagen in Actis saget, daß, wann non obstantibus variationibus des von Oberhausen, einige Pacta dotalia gemacht wären, solche längst würden producirt seyn.

§. 6.

Drittens, übergab der von Hunolstein Extract verschiedener alten Rechnungen des Beamten zu Hydesdorf, woraus probirt werden wollen, daß Hellenhausen ein Appertinens zu Hydesdorf seye, so abermals nicht schlüsset: Dann weilen das Dorf Hydesdorf drey Stund von Hellenhausen gelegen, und es der Mühe, oder Kosten nicht werth ware, einen besonderen Rentmeister über fünf Unterthanen zu Hellenhausen zu halten, und sie deswegen ex dispositione Patrisfamil. angewiesen worden, ihre schuldige Gaben nach Hydesdorf dem daselbstigen Beamten zu liefern, so folget doch nicht, daß sie dadurch ex allodialibus feudal worden;

Es ist auch aus besagter Beylag zu ersehen, daß, obschon Hydesdorf und Bupperich in einem Bann zusammen gesetzet, dannoch allezeit die Unterthanen zu Hellenhausen in ihren Gaben in denen Rechnungen davon separiret seyen.

Hiernächst ist viertens, ex eod. Adj. zu notiren, daß anno 1627. die zwey Brüder, Johann Martzloff von Hunolstein, und Johann Wilhelm von Hunolstein, ihre Elterliche Güther mit einander getheilt. Von dem ersten posterirt Otto Ludwig, und von dem zweyten der Beklagte.

Dem ersten seynd zugefallen Hydesdorf, Bupperich und Hellenhausen, immassen ex [13] Lit. E zu ersehen, daß besagter Johann Martzloff von Hunolstein, diese ihm zugefallene Hydesdorf Bupperich und Hellenhausen, dem von Branbach sub pacto de retrovendendo anno 1629. verkauft habe; diese Herrschaften aber, weilen sie wieder in Hunolsteinische Hände kommen, müssen wieder eingelöset seyn. Nun wurde zwar von Beklagten gesagt, es hätte der von Hunolstein zu Sötteren dieselbe besessen, und dem Otto Ludwig ex commiseratione eingeräumet, dergestalt, daß er solche nur usufructuarie genieſſen solle. Sed hoc in Actis nullibi probatum, sondern weilen ex Hombrachts Stammtafel voce Hunolstein ersichtlich, daß Otto Ludwig, ein Enckel Martgloffy gewesen, so ist vielmehr zu glauben, daß er sein Großvätterliches Erbtheil besessen, und von dem Hunolstein zu Sötteren nicht quoad usumfructum überkommen habe.

Es ist zwar ex Actis eine Spur, ob habe von Hunolstein zu DürrCassel, post mortem des v. Hunolstein zu Söttern Possession zu Hydesdorf Anno 1716. genommen: quomodo

do & qualiter aber ist ex Actis nicht bekannt, weilen Otto Ludwig bis in seinen Tod Possessor & Dominus geblieben, mithin Anno 1716. Possessio nicht vacua gewesen. Und wann es mit solcher Apprehension richtig wäre, würde das darüber verfertigte Documentum ohne allen Zweiffel ad Acta gelegt seyn, so aber nicht geschehen.

Besagte Apprehensio aber mag seyn, wie sie will, so ist doch dadurch nicht gesagt, daß von Hunolstein zu Dürrcassel auch Possession in Hellenhausen genommen habe: indeme die Unterthanen zu Hydesdorf selbst sub oblatione juramenti den 7. May 1732. bezeugten, daß von Hunolstein vor 13. Jahren in der Jurisdiction Hydesdorf und Bupperich die Possession genommen, und sich huldigen lassen, darbey aber die Einwohner des bey drey Stund Wegs entfernten Dorfs Hellenhausen, weder gegenwärtig gewesen, noch auch der Huldigungs-Actus, wie ihnen widrigenfalls jedoch wegen der Nähe wohl bekannt seyn müssen, vorgenommen worden seye: gestalten dieses Dorf Hellenhausen zu der Hydesdorfer Gerichtbarkeit auch nicht gehöre.

§. 7.

Hiergegen hat zwar von Hunolstein ein contrarium Attestatum von denen Unterthanen verlangt, welches aber adæquate nicht gegeben ist: Dann wann man zuförderst die Proposition, welche der Hunolsteinische Be-

amte denen Unterthanen gethan, ansiehet, so wird solche falsch gefunden, ob habe der von Hagen eingestanden, oder angegeben, daß der von Hunolstein vor 13. Jahren die Huldigung zu Hellenhausen besonders eingenommen, welches auch die Unterthanen nicht attestiret, sondern nur protestiret, daß die Hellenhäuser in denen Ritterschaftl. Anlagen und Kriegsbeschwerden, auch Frohnen, von ihnen separirt werden sollen; daß aber diese Conjunction in Ritterschaftl. Anlagen und Frohnen ex dispositione Patrisfamil. vel Domini hier nicht obstire, ist hieroben bereits ex jure angewiesen.

Genug daß die Declaratio subditorum, als durante processu a Corris gethan, so wenig releviret, als daß Hellenhausen nebst Hydesdorf zu dem Catastro equestri quotiret worden seye. Durch beydes ist feudalitas nicht im mindesten erwiesen, und kan von jener Collectation ad feudalitatem ceu a plane separatis kein concludentes Argument gemacht werden. Also kan auch nicht obstiren, wann der Dominus, um das Gericht zu Hellenhausen zu heegen, dazu seinen Beamten und die Schöpffen von Hydesdorf gebrauchet und dahin geschickt: weilen nichts neues, daß ein Gerichts-Herr, um die Kosten und Salaria zu ersparen, zu Heegung seines Gerichts ex alio & alieno Territorio Schöpffen adhibire.

§. 8.

Endlich werde noch eingewendet, daß eine Do-

Donatiõ 500. solidos excedens judicialiter non insinuata nicht bestehen können.

Allein diese Exceptio gehörte um so mehr ad Petitorium, als noch erst auszumachen, ob die Donatio wegen vieljährig gepflogener treuer Freundschaft, auch daß Donatrix ihr selbst und ihrem Ehemann ad dies vitæ den Genuß, oder Usumfructum vorbehalten, der von Hunolstein auch besagten Ehemann verschiedene Jahr post mortem uxoris & affinis in besagtem Usufructu nicht turbirt, sondern ruhig gelassen, also daß der von Hagen anno 1730. ihn dergestalt mit 405. Rth. contentirt, daß er von dem Usufructu abgestanden, von Hagen auch von dem Krebs die 47. Rthlr. 36. Alb. so dieser wegen des Hydesdörfer Processs pro Donatrice und ihren Ehemann ausgelegt, übernommen, und nach Innhalt der Donation bezahlet, ob, sage ich, diese Donatio nicht remuneratoria aut modalis seye, worinnen keine Insinuatio Judicialis erforderlich.

Man wollte hierdurch dem von Hunolstein in seinem in Petitorio vielleicht habenden Recht nichts absprechen, sondern nur durch obiges so viel sagen, daß er in Possessorio sein Recht nicht legaliter probirt, und daher ihme nichts zugesprochen werden könne. Hingegen der von Hagen seine Possession, und die gegnerische Turbation bewiesen, und darinnen reservato adversario Petitorio zu manuteniren seye.

Worab ad quæst. Quid pronuntiandum? folgte, daß paritoria plena ad Mandatum zu

erkennen wäre; idque reservato Petitorio. Und weilen die Unterthanen noch nicht erschienen, sondern der von Hunolstein sie in Rechten vertretten wollen, diese Vertrettung aber um deßwillen nicht platzgreiflich, weilen in Possessorio selbige ihme von Hunolstein abgesprochen worden, so war gegen dieselbe das Proclama zu erkennen.

§. 9.

Daher

Sententia d. 24. Jan. 1746.

publicirt wurde:

In Sachen Johann Wilhelm Ludwig von Hagen, Klägern eines, wider Franz Leopold von Hunolstein, und die Eingesessene des Dorfs Helenhausen, Beklagte andern Theils, mandati de non turbando in possessione in vim donationis & cessionis legitime apprehensa, nec abstrahendo subditos ab obedientia, cassando homagium aut promissionem à subditis nulliter, & via juris in eventum procedendo, uti & respect. de præstando debitam obedientiam & onera consueta cum clausula: ist Lt. Deuren sein der Arctioren halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Weylach Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangen, ver-

verkündt- und reproducirtem Kayserl. Mandat, alles seines Innhalts, in so weit solches seinen Principalen betrift, gehorsamlich gelebet seye, Zeit zweyer Monat pro T. & p. v. A. w. angesetzet, mit dem Anhang: Wo Er deme also nicht nachkommen wird, daß ermeldter sein Principal jetzt, alsdann, und dann, als jetzt, in die Straf besagtem Mandat einverleibt fällig erklärt; ferner Procels auch erkannt, daß Er dem Gegentheil die Gerichtskosten derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und bezahlen schuldig seyn solle; würde jedoch Beklagter, den Kläger in petitorio Spruch und Forderung zu entlassen, nicht gemeynet seyn, ist Ihm solches, nach vorgängig obgedachter Gelebung, in separato ein- und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten.

Dann sollen beyderseits Anwälde auf Absterben ihrer Substituten, anderweite mit neuer Substitution versehene Gewälter in obiger Zeit übergeben.

Schlüßlich ist wieder die mitcitirte, aber nicht erschienene Gemeindt Hellenhausen, der eingewendeten, ohnstatthaften Vertrettung ohngehindert, das gebettene Ruffen erkannt.

III.

Ob Brüdern die Gewalt zustehe, ihre Schwester, wegen getroffener ungleichen Heyrath, mit Verminderung des Gebührnisses aus vätter- und mütterlicher Erbschaft, zu bestrafen?

§. 1.

In Sachen von Koppenstein contra Bellmundin, geb. von Koppenstein, App. belangte Klägerin ihre Brüder dahin, das Vermögen, so sie von ihren seel. Eltern her habe, und so als ein liquides Capital von 4000. fl. Rheinisch annoch in derer Beklagten Händen wäre, heraus zu geben; stellte also actionem Familiæ herciscundæ utilem an. Dann gleichwie actio hæc directa eigentlich circa res hæreditarias communes versiret,

per l. 1. pr. ff. d. t.

und a cohærede universali ad partem hæreditatis quotativam, seu ad divisionem hæreditatis communis gerichtet wird; also stehet hingegen actio hæc utilis denenjenigen zu, qui certo tantum modo inter se cohæredes sunt, v. g. ex Jure prætorio, statuto, pacto, &c. (a)

Dan-

(a) Bœhmer de Act. S. 2. c. 3. §. 58.

Dannenhero per hancce actionem auch legitima gefordert werden kan, per jura & auctoritates

in RHODII Diss. de Jure legitimæ c. 6. §. 3.

Auf solche Maaß hatte nun unsere Klägerin, ihr petitum nicht ad divisionem paternæ & maternæ hæreditatis, aut ad partem ejus quotativam gerichtet, sondern sie belangte nur ihre Brüder dahin:

Das Vermögen, so Klägerin von ihren seel. Eltern her habe, und so besage Documenti sub A. als ein liquides Capital von 4000. fl. Rheinisch annoch in derer Beklagten Händen wäre, Ihr heraus zu geben.

§. 2.

Sie setzte Ihr Fundamentum agendi in einem Briefe derer Beklagten, de 7. Sept. 1726. ohne sich dabey auf etwa ein vorhergängiges förmliches Pactum zu beruffen, dergleichen auch in erwehntem Briefe selbst nicht geschehen, und mithin zu glauben, daß unter denen Brüdern und dieser klagenden Schwester über vätter- und mütterliche Erbschafts Antheil niemalen ein solenner und besonderer Vergleich errichtet, sondern der letztern allein ipso facto, puta solvendo annuas pensiones, ebensoviel zugestanden worden, als die älteste Schwester bey ihrer Verheyrathung an einen von Brandenstein per Pactum empfangen gehabt.

Beklagte haben erwehntes Schreiben re-

cognoscirt, und daß sie die darinnen erwehnten jährliche Interessen von 4000. fl. verschiedentlich abgetragen, eingestanden; derohalben de probatione actionis kein Zweifel fürwaltete.

§. 3.

Es mangelte aber auch hier nicht an Ausflüchten, um die in obigem Schreiben anerkannte Obligation zu entkräften, oder wenigstens zu litimiren.

Erstlich wollten Beklagte excipiendo behaupten, sie hätten sich in literis allegatis nicht simpliciter, sondern sub expressa conditione: Wann Klägerin sich wohl aufführen, und eine ihrem Stand *convenable* Heyrath treffen würde, zu einer Abfindung mit 4000. fl. anheischig gemachet.

Da nun selbige besagte Condition nicht erfüllet, sondern zu derer Beklagten größten Verdruß sich mit jemanden, der nicht adelichen Herkommens, verehliget; so könne, ob ipsorum in hoc casu deficientem consensum aus dem Schreiben qu. keine Verbindlichkeit gefolgert werden.

Es stehet aber Beklagten in diesem Punct zweyerley entgegen: Dann anfänglich verhält sich die Sache in facto anders, als von Beklagten angeführet worden, und erweiset des quæstionirten Schreibens deutlicher Innhalt das Widerspiel von deme, was eines conditionirten Versprechens halber Beklagten erst ex post facto beygefallen; wie dann hiervon insonderheit

derheit §. Was dir jährlich gebühret, und in selbigem die Worte: **von dem *dato* an, da du eigensinniger Weise weggehest**, zu einem unwidersprechlichen Beweiß dienen können.

§. 4.

Ferner ist sich nicht fürzustellen, daß Beklagte Brüder bemächtiget gewesen, obligationem Sorori ex paterna & materna hæreditate competentia solvendi, vel potius eam dotandi & elocandi nach ihrem Gefallen zu limitiren, und einzuschräncken.

Nicht einmal Eltern mögen unter dem Vorwand von üblem Verhalten einer Tochter das ihr gebührende Pflichttheil entziehen, oder verringern, sondern deroselben arbitrium ist per jura notoria, ad certas exhæredationis causas restringiret; quarum aliqua non existente liberi, quod de ligitima timeant, non habent.

Wer wollte dann Brüdern mehrere Gewalt beylegen, einer Schwester dasjenige, was ihr von Eltern gebühren kan, entweder gänzlich, oder zum Theil zu entziehen, um willen selbige in ein oder andern dem brüderlichen, obschon an sich ganz billigen Anrath und Begehren, sich nicht allerdings bequemet.

§. 5.

Jedoch Beklagte vermeynten daher befugt gewesen zu seyn der Dotation und Abfindung ihrer

ihrer Schwester oberwehnte Bedingung un Condition beyzusetzen, weilen es Rechtens, da eine Adeliche ausser Stand heyrathende Toch ter, sich der sonsten in einer Familie herkömmlichen Ausstatt- und Abfindung, wo nicht in totum, saltem in tantum verlustig mache.

Wann auf den hierüber ex primis Romanorum LL. XII. Tbb. de impari conjugio beygeholten Beweiß auch ex jure Romano zu antworten nöthig wäre, könnte solches gar füglich ex Nov. 117. c. 6. geschehen, ubi licentia volentibus datur, etsi quibuslibet magnis dignitatibus decorentur, mulieres, quas antea Constantinus Imperator abjectas vocaverat, sibimet copulare, modo sint liberæ, imgleichen ex

Auth. sed si C. de in officioso Testam. qua patri, filiam sine ejus consensu marito *NB. libero* tamen, se copulantem, exhæredandi facultas denegatur.

§. 6.

Daß Beklagte hiernächst zu denen uhralten Sächsisch- Englisch- und Dänischen Gesetzen ihre Zuflucht nahmen, war ein sicheres Zeichen, welchergestalt sie in denen üblichen deutschen und gemeinen Rechten nichts fürträgliches und zu ihrem Zweck ausfinden können, und beruhete ausser dem ihr ganzer Beweiß von diesem Puncte lediglich in allegatione einiger DDrum de matrimonio cum indignis & vilibus personis. Es extendiren nämlich die in Nov. 115.

§. 11.

§. 11. enthaltene cauſam exhæredationis, ſi filia luxurioſam vitam degat, viele Rechts-Lehrer nicht ohne Grund ad matrimonium filiæ cum indigno.

de quo Commentatores ad dictam Nov. allegati in Diſſ. ECKARDI de Exhæredatione filiæ turpiter viventis c. 3. §. 5. it. cap. 2. §. 9. pluribus agunt.

Allein daß auch denen Brüdern einige Befugniß zuſtehe von elterlicher Erbſchaft, einer nicht exhæredirten Schweſter dergleichen Vergehens halber, etwas zurück zu halten, iſt weder in Rechten gegründet, noch von DD. jemalen behauptet worden.

§. 7.

Hiernächſt läſſet ſich, was Appellantes de matrimonio cum perſona indigna zuſammen geſuchet, ſo wenig ad noſtrum caſum applicieren, daß vielmehr ſtante iſta doctrina nicht einmal der Klägerin Eltern, wann ſelbige noch am Leben wären, dieſe ihre Tochter der getroffenen Heyrath halber zu enterben bemächtiget ſeyn würden. Denn unterſuchet man, mit was Grunde Appellanten ihrer Schweſter Ehemann vilem & indignam perſonam nennen, ſo findet ſich, daß ſolches allein darum geſchehen, weilen Er nicht adelichen Geſchlechts und Herkommens war. Es fället aber jedermann in die Augen, wie ungereimt und abſurd es ſeye, auf ſolche Maaß alle diejenige, welche nicht edelgebohren, oder in den Adelſtand erhoben ſind, gleich-

gleichwohl aber dem gemeinen Wesen, in militia, vel togata, vel sagata, ersprießliche Dienste leisten, inter personas viles & indignas zehlen.

Augustinus Leiserus hat in Epistola Gratulat. ad Respondentem de Beneficio Competentiæ, quousque nobilibus competat,

behaupten wollen, quod omnes, qui non sint ex ordine Nobilium, recte vocentur plebeji. Er setzet aber eben allda selbsten hinzu:

„Appellatio plebis, si originem spectes,
„nihil vile in se habet, nihil abjectum:
„Und bald nach diesem: Apud Romanos
„summi & venerabiles viri, qui e patricio sanguine haud erant, plebejo-
„rum nomen non dedignabantur.

Deme er endlich folgende Erinnerung beyfügt:

„Cave tamen plebem cum vulgo confundas, den bürgerlichen Stand mit
„dem gemeinen Pöbel.

Noch mehrere Ursach hätte man Patronum causæ Appellantium zu erinnern gehabt:

ne non Nobiles, cum vilibus & indignis confundat.

Nach Römischen Rechten wurden allein diejenige pro Humilibus & abjectis gehalten, welche entweder servilis conditionis waren, oder ob vitæ genus, vel proprium, vel parentum aliqua turpitudinis macula laborirten;

L. 7. C. de inest. & inutil. nupt.

Und es ist nicht zu glauben, daß deme zuwider in

in Deutſchland etwas durch Geſetze verordnet, oder per mores hergebracht; ſondern dafür zu halten, quod vilitas & indignitas perſonæ, ſi homines proprios excipias, non ex ſorte naſcendi, aut bonis fortunæ, ſondern vielmehr ex ratione vivendi zu judiciren und zu ſchlieſſen ſeye (b).

Maaßen ja in Deutſchland einem jedweden ob er ſchon nicht adelichen Geſchlechts iſt, dannoch der Weg per merita ad ſummas dignitates tam civiles quam bellicas zu gelangen offen ſtehet. Selbſten GAILIUS, welchen Appellantes doch für ſich angeführet haben, leget wider ſie hiervon ein Zeugniß ab, wann er in Allegata Obſ. 95. n. 17. L. 11. alſo ſchreibet:

> Indignum maritum intelligere oportet eum, qui turpitudine vitæ, & infamia aliqua laborat; non qui inferioris ſit conditionis. Non dicitur vilis, qui pauper eſt; dummodo bonis præditus ſit moribus, honeſtæ vitæ & ingenuis parentibus.

Wer wollte alſo den Ehemann unſerer Appellatin, darum, weil er nicht ex ordine equeſtri war, pro indigna & vili perſona halten, nachdem er gleichwohl in einem anſehnlichen geiſtlichen Ehrenamt ſtunde, und ſo Actenkündiger, als ſonſt notoriſcher maßen mehreren geiſtlichen Perſonen ſub dignitate Inſpectoris fürgeſetzet war. Die Rechts-Lehrer unſerer

(b) Brunn. ad d. l. 7. Burchardi Diſſ. de Nobilitate C. 9.

serer Religion haben kein Bedenken, die pos
Reformationem bekannt gewordene Superin-
tendentes, Inspectores & Præpositos, denen
Episcopis primitivæ Ecclesiæ gleich zu se
tzen. (c)

Dannenhero Ihnen auch Zieglerus in
Tract. de Superintendente, Cap. VII. §. 8.
den Titulum venerabilis aut venerandi, quem
jam à multis seculis, dicit Episcopis propri
um esse, beygelegt; gleichwie sie etwa von an
dern inter personas egregias gerechnet werden.
vid. HILDEBRAND in Diss. de Persona
egregiis, Cap. 3. §. 4.

Daß hiernächst auch bey der Röm. Cathol. Kir
che dignitates Ecclesiasticæ nicht nur hoch ge
schätzet, sondern sogar dignitatibus civilibus
fürgezogen werden, und daß zu selbigen bey de
nen meisten Dhom-Stiftern in Deutschland
gar niemand gelangen kan, welcher nicht sei
Herkommen von altadelichen Vorfahren bey
zubringen vermag, ist eine jedermann bekannt
Sache.

§. 8.

Zwar stehet deme ohngeachtet nicht zu läug
nen, daß gleichwohlen in Deutschland der Ge
burts- und Geschlechts-Adel prærogativas ha
be, welche nicht sofort andern in dignitate al
qu

(c) Carpzov. in Jurispr. Consist. Lib. 1. def. 19.
71. Boëhmer in Jure Eccl. Protestantium Lib. 1. T.
31. §. 77. 78.

qua ſtehenden Perſonen können beygeleget werden. Allein daher will noch durchaus kein gültiger Schluß ad vilitatem ejusmodi perſonarum folgen.

Ob auch ſchon nicht zu widerſprechen iſt, daß adelichen Familien am convenabelſten, und insgemein auch heyrathenden Perſonen am dienſamſten ſeye, wann bey Erwehlung eines Ehegatten, das bekannte: *ſi vis nubere, nube pari*, nicht auſſer Acht geſetzet wird; ſo will doch ſola GAILII (d) & ab eo citati Pariſii auctoritas nicht hinlänglich ſeyn, dieſes zu behaupten; quod filiæ nubenti marito, qui non paris conditionis eſt, minor dos dari poſſit. Es läſſet ſich aber auch doctrina hæc Gailii ad noſtrum Caſum nicht appliciren, weilen daſelbſt de patre filiam dotante, nicht aber de fratribus ex paterna hæreditate ſorori dotem ſubminiſtrantibus die Rede iſt: zu geſchweigen, daß, wann man ſchon einem Vatter facultatem filiæ minorem dotem ob impar matrimonium conſtituendi beylegen könnte, ſolches jedoch ſalva legitima zu verſtehen wäre: immaßen idem Gailius l. c. n. 17. conſentientibus omnibus DD. des Dafürhaltens iſt, daß ein Vatter alsdenn erſt ob matrimonium impar ſeiner Tochter die legitimam entziehen, oder ſelbige enterben könne, ſi ea vili, & indigno verè tali marito nupſerit.

(d) L. II. Obſ. 95. n. 19.

Nachdem aber in nostro Casu matrimonii cum viro honesto contracti nicht super simplici dote ad sustinenda onera matrimonii constituenda, sondern vielmehr zugleich über der Ausstattung und Abfindung wegen vätterl. und mütterlicher Erbschaft, welche loco legitimæ seyn soll, der Streit gewesen, so ist auch à patre filiam dotante ad fratres, qui sorori ex facultatibus paternis & maternis aliquam legitimam debent, übel geschlossen worden. Es maßten sich also Appellantes absque lege einer Gewalt an, ihre Schwester wegen getroffener ungleichen Heyrath mit Verminderung des Gebührnisses aus vätter- und mütterlicher Erbschaft zu bestraffen.

§. 9.

Sie meynten aber, es seye solches wenigstens deshalben billig;

Weilen dem Kayser, dem Reich und denen Ertz- und Stiftern daran gelegen, daß der Adel rein gehalten und conservivet würde. Allein, cum fœmina contrahendo matrimonium exeat e familia, so kan dergleichen Heyrath von einer Weibsperson kein Geschlecht verwerflich machen; Hingegen hat es eine andere Beschaffenheit, wann eine Mannsperson sich mit jemand geringern Standes verehliget: gestalten sodann dessen aus solcher Ehe folgende Descendenten sich der Vorzüge des alten Adels nicht zu erfreuen haben, und mithin derjenigen Familie, von welcher sie gleichwohl Schild und

Wap-

Wappen führen, allerdings einigen Vorwurf, oder doch wenigstens Beschwerlichkeit veranlassen.

Jedoch mag auch nicht einmal solcher ungleichen Heyrath wegen jemand bestraffet, oder an dem, was Ihm von Vatter und Mutter gebühret, verkürzet werden; wovon sogar auch derjenige Fall nicht ausgenommen zu seyn scheinet, da ein Cavalier cum vili & turpi persona sich ungebührlich verheyrathet, anerwogen derselbe besage ohnmittelbarer Fränckischer Ritterschaft-Privilegien, T. II. in f. sich dadurch nur adelicher Freyheiten und Gesellschaften unwürdig und verlustig machet, gleichwohlen jedoch auch hierbey determinatio vilis personæ Kayserl. Maj. allein vorbehalten bleibet, nicht aber solche dem Corpori der Ritterschaft, und noch weniger einer einzeln Familie, am wenigsten aber nur etlichen Personen aus einer Familie, so dabey sonderbares Interesse haben können, zustehet, und gebühret.

Solchergestalt nun hatten Appellantes ihr Versprechen wegen der Appellatin Abfindung in literis productis auf die Condition einer Standesmäßigen Heyrath nicht eingeschränket, waren es auch dahin zu restringiren keineswegs bemächtiget. Welchemnach dafür gehalten wurde, daß selbige in sententia a qua, durch den wegen ausser adelicher Stamms-Verheyrathung aufgegebenen Beweiß nicht gravirt worden; und daß dasjenige, was sie gleichwohl in hac Appellationis Instantia deswegen

annoch beyzubringen bemühet gewesen, als ungegründet und ad obtinendam reformatoriam unhinlänglich anzusehen seye.

§. 10.

Die 2te Exception bestunde darinnen, daß in literis pro adversariæ intentionis fundamento allegatis, der Appellatin Abfindung auf ein allzu hohes Quantum gesetzet seye.

Zu Begründung dessen wurde 1.) angeführet: Es wären Appellantes durch das mit ihrer ältesten Schwester, verheyratheten von Brandenstein A. 1712. errichtete, und auf 4000. fl. Ausstatt- und Abfindung lautende Pactum, in den Irrthum gebracht worden, als ob sie ihrer andern Schwester der Appellatin eben so viel zuzugestehen schuldig wären.

Weilen aber solches von ihrer Mutter durante ipsorum Minorennitate ohne vätter- und mütterliches Vermögen genugsam zu untersuchen geschlossen worden, könne ihnen solches nicht præjudiciren, auch der daher rührende eigene Irrthum Ihnen nicht nachtheilig seyn.

Es ist in Actis keine Nachricht zu finden, was für Jahre unsere Appellanten A. 1712. erreicht gehabt. Wann man jedoch aus Humbrachts Genealogie ejusque Tab. 146. & 165. inzwischen als richtig supponiren darf, daß der Appellanten Vatter Otto Ludwig sich A. 1686. verheyrathet habe, und daß jetzige Beklagte, Ludwig Eberhard, und Johann Friederich, dessen zwey älteste Söhne gewesen, so ist gar mög-

lich,

lich, daß der eine A. 1712. die völlige Majorennität bereits erlangt, und auch der andere dazumal ſchon die nächſte Jahre von ſelbiger erreicht gehabt.

Es iſt ſolches deswegen gar glaublich, weil Appellantes erwehntes Pactum beſage der von Ihnen ſub [11] in forma probante producirten Copey, beyde ſelbſten mit unterſchrieben haben, und zwar ohne daß in nigro aut in ſubſcriptione einiger concurrirender Vormünder Meldung geſchehen. Wenigſtens aber iſt daraus zuverläßig abzunehmen, daß ſelbige A. 1726. als ſie ſich gegen Appellatin per litteras qu. ihrer Abfindung halber erkläret, geraume Zeit ſchon in Majorennitate und völliger Adminiſtration ihres Vermögens geſtanden. Wie ſollte es doch aber geſchehen ſeyn, daß ſie erſt poſt annum 1726. (nämlich bey fürfallender Disharmonie mit der Appellatin) einer vor mehr wie 14. Jahren Ihnen per Pactum cum ſeniori ſorore wieder der Familie Herkommen inferirten læſion inne geworden? Alles, was ſie hiervon fürbrachten, beſtunde in Generalioribus, und wurde mit nichts erwieſen; Hingegen aber dadurch noch mehr unglaublich gemacht, daß Sie erwehntes mit ihrer älteſten Schweſter errichtetes Pactum zu impugniren, und ſelbige der prætenſe zu hoch geſchehenen Abfindung halber in rechtlichen Anſpruch zu nehmen ſich nicht getrauet, wenigſtens hiervon ihren Handlungen das geringſte nicht einflieſſen laſſen. Zu geſchweigen, daß Appellantes

in [24] angeführter, und von Ihnen nicht wi-
derſprochener maßen bey 10. Jahren von dene-
in Litteris qu. promittirten 4000 fl. Capital di-
jährliche Intereſſen würklich an Appellatin us-
que ad tempus motæ litis ausgezahlet; mithin
per toties in majorennitate repetitam ratiha-
bitionem pacti prætenſam læſionem inferen-
tis, dem allenfalls ex capite minorennitatis
zugeſtandenen Recht renunciiret haben.

§. 11.

Ferner und

2.) wollte, daß der Appellatin Abfindung in
Litteris qu. allzu hoch geſetzet, durch ein vie-
jähriges Herkommen bey der Koppenſteiniſchen
Familie begründet werden, nach welchem bey
130. Jahren her eine Tochter vom Hauß jedes-
mal gegen Empfang von Ein Tauſend Gulden
eydlich renunciiret habe, maſſen ſolches durch
viele Exempel und Renunciations-Inſtrumen-
ta beyzubringen, mithin nicht zu zweiffeln ſeye,
daß communis litigantium mater ſich bey Er-
richtung des Pacti von 1712. geirret habe,
wann ſelbige darinnen ſupponiret, daß es bey
der Koppenſteiniſchen Familie bräuchlich und
herkömmlich ſeye, eine Tochter mit 4000. fl.
abzufinden; durch welchen Irrthum aber auch
Appellantes zu der Erklärung in Litteris qu.
verleitet worden. Angeregte 130. jährige Ob-
ſervanz zu erweiſen, wurden fünf verſchiedene
Extractus und Copiæ von Koppenſteiniſcher

Töch-

Töchtern Eheberedungen und Renunciationen produciret.

Die erſte befindet ſich in Act. Pr. als ein Adj. ſub n. 2. derer daſelbſt ſub n. 8. eingebrachten Duplicarum, desgleichen in etwas beſſerer Form bey den Act. Cam. ſub [13] und enthält verba initialia derjenigen Eheberedung, welche Appellanten Vatters Schweſter A. 1669. mit ihrem Bräutigam, einem von Güntherod geſchloſſen.

Es iſt zu glauben, daß dieſes Document nicht ohne Gefährde zweymalen nach einander in einem ſo unvollkommenen und verſtümmelten Extract produciret worden: weil nämlich der angeblichen Obſervanz von einer niemals höher als mit 1000. fl. beſchehenen Abfindung, die übrigen contenta hujus Pacti matrimonialis entgegen geweſen ſeyn mögen. Was dieſe Gedanken veranlaſſet, iſt dieſes, daß gemeldeter Extract nur allein von 1000. fl. Ehe-Geld redet, welche damaliger Renunciantin und ihrem Ehemann NB. aus vätterlicher Nahrung verſprochen und verſichert worden; Dahingegen die in forma extenſa ſub [14] beygelegte Renunciation, eben dieſer Koppenſtein. Tochter, obiger Heyraths-Notul p. 2. ſolchergeſtalt Erwehnung thut:

Daß ſelbige enthalte, welchergeſtalt Ihr Renunciantin, ein Ehrliches zur Ehe und NB. Ausſteuer vor alle ihre vätter- und mütterliche etwa ins künftig habende Forderung würklich zu Handen geſtellet worden.

Id quod repetitur, p. 3. in verb.

Daß mehr-wohlgedachte meine liebe Frau Mutter, und die Herren Mitvormündere für mein vätter- und mütterliches Erbguth und Ehesteuer vermög der darüber aufgerichteten Heyraths-Verschreibung ein ehrliches entrichten, abstatten und zahlen wollen; dagegen aber ich aller ins künftig etwa an mein vätter- und mütterliches Erbguth zukommenden Forderung und Anspruchs verzeihen, und gänzlich mich derselben begeben solle: Und dann auf heut dato meine liebe Frau Mutter und die Herren Mitvormünder in persönlicher Gegenwart meines Herzliebsten vertrauten Herrn Hannß Heinrich von Güntherod die Aussteuer und Heyrath-Guth in Kraft obangezogener Heyraths-Notul, zur Genüge verschrieben, ꝛc. ꝛc.

Wer wollte nun bey so mehrmaliger, ausser dem Ehegeld beschehener Erwehnung, von dem mütterlichen Erbguth, it. von der Aussteuer zweifeln, daß reliqua contenta dieses Pacti auch enthalten, welchergestalt der Renunciantin wegen mütterlichen Vermögens, it. zur Ausstattung mit und nebst denen 1000. fl. aus vätterlicher Nahrung, besonders etwas zugewilliget und entrichtet worden? Gleichwie etwa lange vorhin, nämlich Anno 1633. Kraft bald weiters fürkommender Eheberedung sub [12] geschehen, da eine Koppensteinische Tochter nebst Heyrathguth und Ehesteuer annoch beson-

beſonders 400. fl. vor Kleidung, Geſchmuck und anders erhalten.

Allein, weil ſolches zur Beſchönung der angeblichen Koppenſteiniſchen Obſervanz von alleiniger Abfindung mit 1000. fl. nicht gedienet, hat ſolches in Extractu müſſen weggelaſſen werden; an bona fide & prudenter, an calumnioſe? de eo judicent DD.

Das andere Document, ſo ſub [12] produciret, beſtehet in einem ebenfalls nicht ganz unverdächtigen Extract, der zwiſchen Weyland Ludwig von Stein, und Annen Sibyllen von Koppenſtein errichteten Heyraths-Notul. Die Zeit, wann ſelbige geſchloſſen worden, kan man aus dieſem Extractu nicht ſehen, doch findet ſich in Humbrachts Stamm-Tafeln, Tab. 96. & 146. daß ſolches Anno 1633. geſchehen, und damalige Braut eine Schweſter von unſerer Appellanten Groß-Vatter geweſen.

Es dienet aber dieſes Document gar nicht zu der Appellanten Zweck, ſondern erweiſet vielmehr, daß die Braut nicht mit alleinigen tauſend Gulden, ſondern nebſt 900. fl. Heyrathguth und Eheſteuer, auch noch mit 400. fl. Kleider und Schmuckgeld abgefunden worden, welches NB. bey Concurrenz vier lebendiger Brüder, und mehrerer Schweſtern ledigen Standes, als deren allen ausdrückliche Meldung geſchiehet, auch nach Beſchaffenheit damaliger Zeiten, und durch ganz Deutſchland überhand genommener verderblichen Kriegs-Troublen, vor eine nicht geringere Abfindung

zu achten, als die von A. 1712. so zwischen zwey Brüdern und zwey Schwestern, ad 4000. fl. determiniret worden; zumalen in jener Verschreibung bey Absterben ein, oder mehrerer Brüder über obige 1300. fl. annoch 200. fl. zu zahlen, und im Fall einer andern damals noch ledigen Schwester künftig ein mehrers gegeben und gestattet würde, besagte 1300. fl. ebenfalls auf so hoch zu verbessern stipuliret und versprochen worden.

Das dritte Document bestehet in einem abermaligen Extractu der Heyraths-Notul zwischen Appellanten Elter-Vatters Schwester Annen Catharinen (e) und Jörg Meynhard, Beyern von Bellhoffen de Ao. 1602. vermöge deren aber der Braut nicht 1000. sondern 1500. fl. erga renunciationem bestimmet und zugestanden worden.

Das vierte Document ist hinwiederum ein Extractus der Heyraths-Notul Bernhards von Frießeln, und Emilien von Koppenstein, de A. 1656. welche letztere zwar in Humbrachts Stammtafeln nicht genennet, dennoch aber allen ex Documento anscheinenden Umständen nach, eine Schwester von der Appellanten Großvatter, Hanß Wolfen, gewesen; derselben ist zu ihrer, uti verba sonant,

Aus dem vätterlichen und mütterlichen loco legitimæ geschöpften Heyrathguth 1500. fl. bewilliget und versprochen worden, und zwar incluf.

(e) vid. Humbrachts Tab. 146.

incluſ. der Ausfertigung (oder Ausſteuer) und deren usque ad diem Pacti von dem Ehegeld verfallenen Penſionen.

Das fünfte Document iſt die bereits oben beym zweyten angeführte Renunciation ſub [13] vom Jahr 1669.

Nachdem dann nun ſolchergeſtalt aus denen Appellanten eigenen Productis ſich zu Tage leget, daß einer Koppenſteiniſchen Tochter

Ao. 1602. 1500. fl.
1633. 1300. fl. und zwar ſub ſpe einer Vermehrung, auch NB. in Kriegszeiten,
1656. 1500. fl. und
1669. 1000. fl. allein aus vätterlicher Nahrung, und mit Ausſchluß der Ausſteuer und des Mütterlichen

gewilliget und ausgezahlet worden, ſo brauchet der Ungrund angeblicher Koppenſteiniſcher Obſervanz von alleiniger Abfindung mit 1000. fl. keine weitere Ausführung.

Und wie hiernächſt aus der Ungleichheit deſſen, was Koppenſteiniſche Töchter ein, oder andermal empfangen, genugſam abzunehmen, daß ſolches in der Familie niemalen auf etwas gewiſſes geſetzet, ſondern die Determination nach jedesmaliger Beſchaffenheit etwaiger Umſtände, als des vätterlichen und mütterlichen Vermögens, it. der Anzahl concurrirender Erben eingerichtet worden; Alſo hat die Billigkeit bey Errichtung der Heyraths-Notul de Ao. 1712. und des derſelben conformen Verſprechens

sprechens in literis qu. nicht weniger erfordert, auf damalige Umstände behörige Reflexion zu machen, da dann ad augendam sororum legitimam, als ein gar starker Bewegungsgrund, vieles beygetragen haben mag, daß besage dreymaliger Wiederholung in Documento sub [11] der eine Bruder erst nach dem Vatter verstorben, und von dessen Verlassenschaft auch jeder Schwester ein Antheil zugefallen gewesen.

In [29] f. 5. b. gedenket sich Appellantischer Advocat damit zu helffen, daß in vorigen Zeiten verwilligte 1500. fl anjetzo nach genauer *Reduction* damalig- und jetzigen *valoris* nicht 1000. fl. ausmachen würden.

Allein es ist dieses so irrig, und lauft dergestalt wider alle Erkänntniß vom Münzwesen, daß man eben in Vergleichung des jetzo geringern Geldes gegen vorige Zeiten, und in deshalber merklich gestiegenem pretio rerum, die Billigkeit einer etwas erhöheten Ausstattung zugleich mitzusetzen hat.

§. 12.

Was ferner das sub [19] beygebrachte Attestat, Ernst von Koppenstein, Kirchbergischer Linie anlanget, vermöge dessen in selbiger einer Tochter erga renunciationem auf vätter- mütter- und brüderliche Erbschaft nicht mehr, wie überhaupt 1500. fl. zugestanden werde; so kan solches bey angeführten special Umständen, der in Process befangenen Koppensteinischen Branche, wenig reviren; und mag es vielleicht

seyn,

ſeyn, daß ſolches Aſſertum eben ſo ungegrün-
det iſt, als ſich von deren Appellanten Anfüh-
ren, wegen nur 1000. fl. aus ihren eigenen Pro-
ductis Sonnenklar veroffenbaret hat: wor-
nächſt das Argument von der Korbergiſchen
Branche weit beſſerer Mitteln ebenfalls in puren
unerwieſenen narratis beſtehet.

Endlichen meynten Appellantes der præ-
tenſe allzu hohen Determination Schweſterli-
cher Abfindung damit einen Schein zu geben,
daß ſolche größtentheils in Abſicht auf das für
gar anſehnlich gehaltene Mütterliche Vermö-
gen, in einem ſo ungewöhnlichen Quanto ge-
ſchehen.

Nachdem aber dieſes würklich nur in eini-
gen Activ-Schulden beſtanden hätte, welche
nachhero faſt gänzlich und dergeſtalt verlohren
gangen, daß zu deren Erlangung die geringſte
Hofnung nicht mehr übrig ſeye; ſo lege ſich die
Unbilligkeit accuſirter allzu hoher Abfindung
jedermann vor Augen.

Hält man jedoch die durch Appellantes,
wiewohl abermal nur per modum Extractus
beygebrachte mütterliche Eheſtiftung ſub [15]
mit der Brandſteiniſchen Heyraths-Notul ſub
[11] zuſammen, ſo äuſſert ſich nicht undeutlich,
daß auch dieſes Appellantiſche Anführen von
dem mütterlichen ſchlechten Vermögen, nicht
zuverläßig, oder nur glaublich ſeye.

Es hat nämlich der litigirenden Theile
Mutter, gebohrne von Langeln, 1) 1000. fl.
Ehegeld aus dem Vätterl. 2) von dem Bru-
der

der gebührende Kleidung und Schmuck, und 3) als einziges Kind von ihrer vorher verstorbenen Mutter, Catharina Elisabeth von Gränrodt, alles deroselben Hinterlassene, und ihr angefallene Vermögen, bekommen; welches letztere accedentibus aliis conjecturis um deßwillen für ansehnlich zu halten, weilen ihre Mutter, oder der litigirenden Partheyen Großmutter, gleich-genannte Catharina Elisabeth, nebst noch zwey Schwestern, so an Johann Philipp Knebel von Catzenellenbogen, und Johann George Langwirth von Simmern, verheyrathet worden, von Melchiorn von Gränrodt, als dem letztern dieses ganzen Geschlechts, eine Erbtochter gewesen.

vid. HUMBRACHTS Tab. 165. & 284.

In erwehnter Ehestiftung sub [15] ist enthalten, daß die der Appellanten Mutter hinterlassene und angefallene mütterliche Güther zu selbiger Zeit, nämlich Ao. 1686. wenigstens auf 6000. fl. angeschlagen worden.

Daß nun unter diesem Worte: Güther, der gewöhnlichen Bedeutung nach, allein immobilia können verstanden werden, und daß ausser solchen damalige Braut auch noch anderes mütterliches Vermögen an Baarschaften und Activis in die Koppensteinische Ehe gebracht habe, lässet sich aus mehrangezogener Brandensteinischen Heyraths-Notul sub [11] schliessen; besage deren litigirender Theile Mutter aus ihrem Vermögen einer von ihren Töchtern 1750. fl. zuleget, wohin aber, wenn jedes der drey

drey übrigen Kinder, nämlich die zwey Söhne und jüngſte Tochter nur eben ſo viel bekommen ſollen, obige 6000. fl. nicht hinlänglich geweſen; zumalen, quod bene notandum, in Zuwilligung ſolcher 1750. fl. gar keine Reflexion auf die beym Jud Aaron Beer in Franckfurth ungewiß auſſen ſtehende 4000. fl. gemachet, vielmehr bey deren Eingang annoch hiervon, der achte Theil an 500. fl. der von Brandenſtein zu mütterlicher Erbs-Portion ausdrücklich beſtimmet und verſprochen warden; kan es alſo wohl ſeyn, daß Appellantes, die vielleicht bey des Juden Beer Banquerot verlohren gegangene 4000. fl. zu einem Fürwand des angeblichen Verluſts mit dem ganzen mütterlichen Vermögen zu gebrauchen gedenken; maaſen ſie denn keine Poſt verlohrner mütterl. Activorum ſpeciatim anzugeben vermocht, ſondern es bey einem generalen und unerwieſenen Geſchwätz bewenden laſſen.

Verhielte es ſich aber mit dem mütterlichen Vermögen dergeſtalt, wie Appellantes nun erſt Appellatin ſowohl als den Richter bereden wollen; ſo würden ſelbige von der älteſten Schweſter dasjenige, was ſie ſolchergeſtalt indebite gezahlet hätten, zurück zu fordern nicht ermangeln; wozu ſie gleichwohlen per integra Acta die mindeſte Diſpoſition nicht geäuſſert.

§. 13.

Die dritte Exception gehet dahin: Es ſeye,

sepe, gleichwie bey dem Reichs-Adel durchgehends, also auch bey der Koppensteinischen Familie eine Gewohnheit und Observanz, daß das denen Töchtern zu determinirende Capital, falls sie ohne Leibes-Erben verstürben, auf den Mannsstamm zurück falle, und ehe noch Leibes-Erben vorhanden, nicht ausgezahlet, sondern biß dahin Reichs-üblich verpensionret werde.

Und daraus formiren Appellantes ein sonderbares Gravamen contra sententiam a qua, als durch welche sie nicht allein in Abtragung der Interessen, sondern sogar in Auszahlung der Capitals inique comdemniret worden; wovon das Præjudiz um so augenscheinlicher, als Appellatin zu Leibes-Erben keine Hoffnung habe.

Gehet man nun über diesen Punct in die vorhin examinirte Extractus Koppensteinischer Documenten zurück, so findet sich de prætensa hac observantia nicht die geringste Spur, sondern abermal das Handgreifliche Gegentheil.

In dem Documento sub [12] vom Jahr 1633. heißt es §. 3.

Es soll das Ehegeld NB. der Braut, entweder baar mitgegeben, oder biß zur Ablösung gebührlich verpensionirt werden.

Das Pactum de A. 1712. sub [11] redet hiervon also:

Es sollen der damals ohnlängst verheyrathten Schwester sogleich, und wenigst innerhalb Monatsfrist 1000. fl. die übrigen 3000. fl. aber

fl. aber auf nächſt folgende Michaelis, gegen Quittung, baar ausgezahlet werden.

Gleichergeſtalt läſſet ſich auch aus dem verſtümmelten Extractu des Documenti de A. 1602. ſub [30] und aus der in fine angehangenen Renunciation exceptionis non numeratæ pecuniæ ſchlieſen, daß damaliger Transigentin Jungfrau Annen Catharinen ſo gleich bey geſchloſſener Heyrath die verſprochenen 1500. fl. ausgezahlet worden. Soll aber etwa dieſes zum Beweiß prætenſæ hujus obſervantiæ Koppenſteinianæ dienen, daß in die Eheberedung de 1669. ſub [13] §. 2. eingefloſſen:

Es werde Hochzeiter jährlich Zeit Lebens von dem Eheligen Beylager anzurechnen, Landläuffige Zinß, oder Jahr-Gulden von dem verſchriebenen Ehegeld, ſicher und habhaft ſeyn können;

So iſt darauf zu antworten, daß fürerſt, wann auch verba hæc ad intentionem allegantium zu expliciren ſtünden, dennoch ex unico aliquo actu noch lang keine Obſervanz zu inferiren ſeye; Und dann iſt ferner nicht zu zweifeln, daß ſolche Abrede allein in favorem der renuncirenden Braut, vielleicht wegen nicht allzuwohl eingerichteter Wirthſchaft des Bräutigams genommen worden, mithin in deroſelben odium nichts operiren, oder die ihr ſonſten allen Rechten nach zuſtehende freye Diſpoſition über die per Pactum erhaltene Legitimam einſchränken können: maaſen genugſam bekannt,

quod Lex 32. C. de Inoff. Teſt. quamlibet Legitimæ appoſitam conditionem vel dilationem, vel aliquam diſpoſitionem, quæ moram, vel quodcunque onus introducit, penitus tollat, & ita res procedat, quaſi nihil eorum teſtamento conditum ſit.

Aus welchem Fundamento

LAUTERE. in Diſſ. de ſingulari fratrum Jure Part. 2. Memb. 1. §. 10. n. 5. ſeqq.

die Frage: An frater ſorori dotem conſtituens poſſit ſtipulari, ut ſorore ſine liberis mortua, ipſi dos reſtituatur, ita ut poſtea ſoror dotata de dote ſua libere diſponere propter hanc conventionem impediatur? alſo decidiret:

Quod, ſi dos a fratribus detur ſorori a ſucceſſione paterna excluſæ, loco legitimæ ex bonis paternis, ejusmodi ſtipulatio aut Pactum non ſubſiſtat, ſed eo non obſtante ſoror libere de dote ſua diſponere poſſit, niſi animo inter vivos donandi fratri dotis reſtitutionem promiſerit.

Wider welche in Jure & æquitate gegründete Meynung weder mit einer ſpecial- noch general-Obſervanz jemalen aufzukommen ſeyn wird; angeſehen auch die ſub [32/33] producirte Ritterſchaftl. Statuta de Ao. 1627. & 1653. hiervon durchaus nichts enthalten, obwohlen erſteres lediglich von der Abfindung, und Renunciation, und zwar ſehr umſtändlichen diſponiret.

§. 14.

Die vierte Exception haben Appellantes daher

daher genommen, daß Appellatin biß dato auf die unter der Ritterſchaft gewöhnliche Art nicht renunciret habe: Wie ſie denn auch in [18] f 6. ihr Petitum hauptſächlich dahin richten: "Daß „Klägerin gegen Empfang von 500. fl. Haupt„Summe, vermög bey der adelichen Familie „von Koppenſtein wohl hergebrachten uhralten „Obſervanz, und des Ritterſchäftlichen Sta„tuti Generalis, auf das vätter- brüder- und „mütterliche eydlichen Verzicht zu thun, möch„te angewieſen werden.

Allein man braucht hanc quæſtionem dermalen nicht zu erörtern, ſondern kan bald Anfangs circa genus actionis inſtitutæ anzeigen, daß Klägerin ihre Intention und Fundamentum agendi nicht in Cohæredis jure univerſali, ſed ſingulari & pactitio ſetze.

Und dieſes findet ſich denn auch alſo nicht nur in der erſten Klagſchrift, ſondern ebenfalls in übrigen von Seiten der Klägerin, ſowohl bey erſter als zweyter Inſtanz übergebenen Receſſen und Handlungen. Ja Klägerin hat das ihrer Abfindung halber, geſchehene Verſprechen jederzeit, und fürnehmlich aus dem mit ihrer Schweſter verhepratheten von Brandenſtein A. 1712. errichteten Pacto gültig zu machen ſich bemühet, und derſelben parificiret zu werden, allein begehret. Ob ſie nun zwar über die von beſagter Schweſter würklich geleiſtete Renunciation ſich nirgends poſitivè erkläret, ſondern vielmehr in dem ſchriftlichen ſubmiſſi-

ons Recess sub [24] mit etwas æquivoquen Worten einfliessen lassen:

> Sie, als ein ehrliches Kind, seye nach allen Rechten ohnstrittig ein gleicher Mit-Erbe von aller Elterlichen Verlassenschaft, und habe niemalen darauf renunciiret, noch einige Pacta Familiæ hierunter wider sich;

So lassen doch mox sequentia verba, in welchen sie sich hinwiederum auf das Exempel ihrer Schwester beruffet, und denuo ihr Jus Agendi aus derer Brüder Schreiben, und daselbst geschehenen Versprechen deriviret, nicht zu, obige Passage also zu verstehen, als ob sich Klägerin simpliciter weigere gegen Empfang dessen, was ihr versprochen, und der ältesten Schwester würklich præstiret worden, eben auf solche Maaß als diese, der vätter- mütter- und brüderlichen Erbschaft Verzicht zu thun.

Vielmehr scheinet der allerletzte mündliche Recess vom 10. Julii 1733. nicht undeutlich zu erkennen zu geben, daß selbige dem also genannten Ritterschaftl. Statuto de 1653. sich zu bequemen, gar nicht abgeneigt seye.

In welchem supposito dann unnöthig war, dieses Puncts halber definitivam aufzuhalten, und etwa dermalen nur zu interloquiren. Jedoch hätte der Urthel mit Behutsamkeit eine Clausul davon, etwa dieses Innhalts eingeruckt werden können: Daß sich Klägerin innerhalb Zeit eines Monats der eydlichen Verzicht halber, welche von Ihr auf solche Maaß, als die erst verheyrathete Schwester dergleichen gelei-

geleiſtet hat, gefordert worden, ſich ausdrücklich und mit Beſtand zu erklären habe.

Solchemnach ergieng den 18ten April 1736.

Sententia.

In Sachen Ludwig Eberhard, und Johann Friederich, Gebrüdere von Koppenſtein Appellanten eins, wider Marien Magdalenen Helmund, auch gebohrnen von Koppenſtein, Appellatin andern Theils, iſt allem Vorbringen nach nunmehr pure zu Recht erkannt, daß Appellanten der Appellatin die zu ihrer Ausſtatt- und Abſindung verſprochene 4000. Gulden Rheniſch, ſamt davon rückſtändigen Reichs-üblichen Zinßen abzuführen, und auszuzahlen ſchuldig, und dazu zu condemniren, und verdammen ſeyen, als Wir hiermit ſchuldig erkennen, condemniren und verdammen, beſagte Appellanten in die deshalben aufgelauffene Gerichts-Koſten, Ihr der Appellatin nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend; Dann iſt denenſelben zu würklicher Execution und Vollziehung dieſer Urthel, Zeit 2. D. p. t. & p. v. A. w. angeſetzt, mit dem Anhang: wo ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden, daß ſie jetzt, alsdann, und dann, als jetzt, in die Straf 10. Marck löthigen Golds,

halb dem Kayserl. Fisco, und zum andern halben Theil der Appellatin ohnnachläßig zu bezahlen erklärt seyn, auch der real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle, was recht ist; Inzwischen solle mehrerwehnte Appellatin, wegen der eydlichen Renunciation, so Appellanten auf die Maaß, als ihre vorher verheyrathete Schwester dergleichen Ao. 1712. geleistet hat, auch von Ihr bey beschehender gebührlichen Abfindung gefordert haben, Sich innerhalb Zeit 1. Monat, deutlich und mit Bestand vernehmen lassen.

IV.

In wie fern bey einem Contract die Subscriptio eines tertii, welcher in dem Contract nicht benennet ist, demselben ad effectum obligatorium præjudicirlich seyn könne, oder nicht?

§. 1.

In Causa von Buseck contra von Weyhers, kam es auf die Erörterung dieser Frage an.

Das Objectum litis betraf ein Capital à 2000. fl. so Weyl. Hugo Carl von Weyhers nebst

nebst seiner Ehegemahlin, gebohrner von Buseck, von der Geheimden Räthin von Schildeck zu Fulda entlehnet hat; für dieses hat der jetzigen Klägerin verstorbener Gemahl sich fidejubendo verschrieben; nunmehrige Beklagte von Weyhers Mutter und Sohn aber sollen sich als correos debendi principaliter, der Klägerin Anführen nach verbunden haben.

Die Creditricin gehet würklich den Bürgen von Buseck um die Bezahlung an, und um davon loß zu kommen, belangt diese die angebliche Principales Condebitores von Weyhers de liberando a præstita cautione & fidejussione.

§. 2.

Es hat nämlich Weyland Hugo Carl von Weyhers den 25. Sept. 1718. benebst seiner noch lebenden, und an den von Altenstein nunmehr verheyratheten Gemahlin von der von Schildecken Capital von 2000. fl. entlehnet, den richtigen Empfang quittiret, dabey zu einem Unterpfand all Ihr Vermögen alldasiges und sonsten Gegenwärtiges und Zukünftiges gesetzet, und solche Obligation mit Clausulis executivis bewähret.

Benebst denen beyden contrahirenden Debitoribus vorbemeldten Hugo Carl von Weyhers und dessen Gemahlin Louisa von Weyhers, geb. von Buseck, haben dieselbe zu gleicher Zeit dessen Mutter und Bruder die jetzige Imploraten, Namentlich A. P. A. von Weyhers

hers und Leyen, und Frantz Eberhard von Weyhers und Leyen unterschrieben, wobey jedoch wohl zu merken, daß in dem ganzen Context der Obligation dieser beyden letztern in dem geringsten mit keinem Buchstaben gedacht sey.

§. 3.

Ausser dieser Obligation hat sich die von Schildeck zu mehrerer Sicherheit den nunmehro gleichfalls verstorbenen Vicedom von Buseck, welcher derer Debenten resp. Vatter und Schwieger-Vatter ist, zum Bürgen verschreiben lassen.

§. 4.

Der Debitor Principalis Hugo Carl von Weyhers stirbt ohne Zahlung, und dieses beweget nach einiger Zeit die Creditricin von Schildeck, daß sie die Wittib des Fidejussoris von Buseck, wegen Ersetzung des Capitals bey der Regierung zu Fulda gerichtlich belanget, auch die Sach so weit gebracht hat, daß würklich die Execution gegen die von Buseck erkannt worden, deren Realisirung aber bis lang nachhero ermangelt, und die von Schildeck veranlasset hat, gegen besagte Fuldische Regierung ein Mandatum de administrando justitiam vigore eines in separato producirten extrajudicial-Exhibiti nachzusuchen.

§. 5.

Ehe es jedoch zwischen der von Schildeck und von Buseck noch zu einem Proces gekommen

men seyn mag, hat die jetzige Implorantin von Buseck mit der Imploratin von Weyhers, über die Heimzahlung dieses Capitals correspondiret, und dieser ihre Assistenz dabey verlanget.

Aus denen von der Imploratin von Weyhers geschriebenen, und bey denen Acten anliegenden Briefen ist besonders merklich, daß sie sich gegen die von Buseck und die von Schildeck erkläret hat, so wohl die à 600. fl. rückständige Zinsen, als auch zukünftig-lauffende Zeit Lebens bezahlen zu wollen, wodurch sie ein mehreres thue, als sie sich anfänglich verbunden habe.

Auch versichert sie in andern Brieffen, daß sie so wohl für sich als durch ihren Sohn zu Maynz gesuchet habe das Capital aufzubringen, solches aber nicht ausfindig machen können.

§. 6.

Wie inzwischen die von Schildeck mit der alleinigen Zinßzahlung nicht zufrieden gewesen, und daher, wie allbereits angeführet ist, in die Bürgin von Buseck dringet: so suchet diese mediante des unter dem 9ten Mart. 1759. übergebenen Mandat-Gesuchs wiederum ihre Hülfe gegen die verwittibte von Weyhers und dem Cammerherrn von Weyhers, und bittet, daß, nachdem diese die Schuldverschreibung mit unterschrieben und diesemnach als Condebitores anzusehen wären, sie anzuhalten, daß sie vermittelst an die von Schildeck zu leistender Zah-

lung, Implorantin von der Fidejussion befreyen möchten.

§. 7.

Die Imploraten opponiren hiegegen 1.) exceptionem non competentis actionis: denn

a) wären sie in der Obligation selbst nicht genennet, daher mache die Unterschrift alleine keine Verbindlichkeit,

b.) ermangle in Absicht ihrer die ad obligandum nöthige Causa debendi,

2.) opponirte die Wittib von Weyhers gegen die in ihren Briefen versprochene Zinßzahlung die exceptionem SCti. Vellejani.

§. 8.

Die Jurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichts war gegen die Imploratos von Weyhers Mutter und Sohn, als beyde zu der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft gehörig, notorie fundiret.

§. 9.

Von beyden Theilen ist in der Sach zum Spruch submittiret worden.

§. 10.

Implorantin von Buseck begehrte, daß die Implorati von Weyhers sie von derjenigen Bürgschaft, welche sie bey der von Schildeck, wegen dem von Hugo Carl von Weyhers aufgenommenen Capital à 2000. fl. interponiret hat, aus der Ursach frey machen sollen, weilen beyde

beyde Imploraten die Haupt-Obligation mit unterschrieben, und dadurch sich dafür verbunden hätten.

In dem Context der Obligation selbsten wird dieser Consubscribenten mit keinem Wort gedacht; Es kan also die Entscheidung dieser Sach auf die Frag hauptsächlich ankommen: In wie fern bey einem Contract die Subscriptio eines tertii, welcher in dem Contract nicht genennet ist, demselben ad effectum obligatorium præjudicirlich seyn könne, oder nicht?

§. 11.

Bey Untersuchung dieser Frag hat es in Regula seine Richtigkeit; quod, quæcunque subscriptio est facta a persona habili, animo se obligandi super negotio honesto, illa jus contra scribentem agendi producat.

Amsel. Diss. de Subscript. c. 1. §. 9.

und hieraus ziehet sich der weitere Schluß und gleichmäßige Regul von selbsten: Quod, qui hujuscemodi obligandi animo suum non subnotavit nomen, is hactenus a nexu obligationis sit immunis: cum actus agentium ultra illorum intentionem operari nequeant.

Id. c. l. §. 33.

Wann aber bey einer solchen Unterschrift in denen vorfallenden Casibus specificis zu schlüssen sey, hanc vel illam subscriptionem animo obligandi factam esse vel non? Darbey ereignen sich in applicatione juris öftere Zweiffel, und führet der Cantzlar von Ludewig

WIG in Diſſ. de nexu ſcripturæ & ſubſcriptoris,

C. 5. §. 2.

einen ihm ſelbſt vorgekommenen Caſum an, allwo bey einer Eheverſchreibung eine adeliche Braut ihren Bräutigam 700. fl. aus dem Lehen pro dote zu erheben verſichert, und ihr infeudo poſt mortem patris ſuccedirender Bruder ſolches Document unterſchrieben hat, wo demnächſt die Quæſtion entſtanden, ob bemelter Bruder ex ſua Subſcriptione ad præſtandum, quod vi pactorum dotalium debetur, verbunden ſey? Welche Frag von zwey verſchiedenen Facultæten anfänglich contra und demnächſt pro ſubſcribente ſolutionis præſtationem renuente, entſchieden worden.

§. 12.

Die in dieſer Streitfrage einander vorzüglich entgegen ſcheinende Leges ſind auf einer Seite der l. 8. §. 15. ff. quibus modis pignus vel hypotheca ſolvitur, und auf der andern der l. 14. C. de reb. cred. und der l. 6. C. de fidejuſſ. & mand.

Der erſtere, welcher für die Verbindlichkeit der Unterſchriften redet, ſaget, non videtur aut conſenſiſſe creditur, ſi ſciente eo debitor rem vendiderit, cum ideo paſſus eſt venire, quod ſciebat ubique pignus ſibi durare. Sed ſi ſubſcripſerit forte in tabulis emtionis, conſenſiſſe videtur, niſi manifeſte appareat, deceptum eſſe.

Die

Die diesen entgegen scheinende Leges sagen hiergegen, und zwar ersterer.

Mutuæ pecuniæ, quam aliis dedit creditor citra solennitatem verborum, subscribentem instrumento te non habet obligatum, und in dem letztern heißt es: Si pater tuus pro Cornelio, cum pecuniam mutuam acciperet, se non obligavit, frustra ex eo, quod tabulas obligationis ut testis signavit, conveniris.

§. 13.

Nur eben allegirter Canzlar von Ludewig hebet jedoch diesen anscheinenden Widerspruch sehr wohl, wann er bey denen vorfallenden Unterschriften den Unterscheid machet, inter subscriptores testes & inter subscriptores suffragatores c. l. §. 2.

Nur diese und nicht jene machen sich durch ihre Unterschrift verbindlich. Testis enim certe testatur de veritate actus non de justitia, neque testi officium suum debet esse damnosum: Recte ergo sustinemus, testimonii causa subscribentem sibi nequaquam præjudicare. (Amsel. D. de Subscript. c 4. §. 35.)

Wann auch jemand bey einem Actu, welcher ihn nicht angeht, wobey er sich nicht besonders verbindlich machet, lediglich durch seine Subscription blos und allein concurriret: So ist nicht zu præsumiren, daß er in einer andern Intention dabey mitgewürcket habe, als in derjenigen, als Zeuge das Geschäft zu bestättigen;

es

es wäre dann, daß das Instrument, cui subscriptio accessit, ausdrücklich ein anderes besagte: Quod enim non cantat Instrumentum, non à judice aut parte cantandum.

Mev. Decis. p. 2. Dec. 311. n. 3.

§. 14.

Ein anderes ist es, wann die Subscriptio eines Testis bey einem solchen Actu hinzutritt, welcher ohne die Concurrenz des Subscribentis keine Gültigkeit erhalten kan: dann von diesem sagt

Bardili Diss. de Subscript. c. 8. § 9. Subscriptio alterius quidem nomine sed tali actu facta, qui illo invito fieri nequit, præjudicat subscribenti (*vid. Casus in l. 26. § 1. ff. de Pignoribus*) nam accessit actus voluntarius, qui invito domini consensu peragi non potuit, & res aliter se habet, quando præter taciturnitatem subest actus aliquis positivus, ex quo consensus elici potest, uti hic subscriptio.

Aus dem nämlichen hier angezeigten Grund rühret auch die Verbindlichkeit des in dem vorhin allegirten l. 8. §. 15. ff. *quibus modis pignus, vel hypotheca solvitur*, angeführten Casus.

Der Creditor, welcher sich daselbsten ein Jus hypothecæ auf seines Debitoris Haus stipuliren lassen, und nachhero bey dem Verkauf des Hauses mit seiner Unterschrift beygetretten, ertheilet durch seine Genehmigung dem Actui diejenige Gültigkeit, welche derselbe ohne diese Con-

Concurrenz ad effectum liberationis nie nicht erhalten konnte.

Dessen Mitwürkung, welche per subscriptionem geschahe, ware nöthig, wann das Hauß absque onere an den Käufer übergehen sollte.

Eine andere Beschaffenheit hatte es mit denen in den gleichfalls angeführten Legibus 14. *C. de reb. creditis* & l. 6. *C. de fidejuss. & mandat.* gesetzten Casibus, welcher auch in nostris actis in terminis terminantibus anzutreffen ist.

In diesen sagen die Gesetzgeber ausdrücklich, und entscheiden dadurch unsern Fall, daß die Subscriptio bey der Obligation eines dritten keine Verbindlichkeit zur Zahlung contra subscribentem bewürke: Diese Verbindung des Hauptschuldners hatte ihre Kraft, die Unterschrift des dritten mochte hinzukommen, oder nicht, sie ware also nicht necessitatis, und konnte daher, nach vorhin angezeigter Distinction inter testem & suffragatorem, keine Obligation bewürken.

§. 15.

Wann daher in Casu nostro jetzige Imploraten von Weyhers Mutter und Sohn bey der Verschreibung ihres respective Sohns und Bruders nicht anderst concurriret, als daß sie die an den von Buseck ausgestellte Obligation nur lediglich unterschrieben haben; so ist ex supra deductis zu schlüssen, daß solches lediglich testimonii causa geschehen, und sie

sie sich also dardurch keinen Effectum obligatorium zugezogen, biß lang die jetzige Implorantin nicht besser als geschehen, den mentem se obligandi, welcher Beweiß ihr vorbehalten werden können, erwiesen haben wird.

§. 16.

Es vermeinet zwar Implorantin diesen animum der Imploratischen Wittib von Wehrs aus deren Schreiben an die Creditricin von Schildeck mit mehreren erwiesen zu haben, indem sie sich in diesen zu Bezahlung der rückständigen Zinsen à 600. fl. nicht allein verbindet, sondern auch deren Abtragung Lebenslänglich versichert.

Allein da denen Rechten nach, keine Verbindlichkeit weiter, als wohin die Versprechung lautet, erstrecket werden kan, so ist auch Imploratin zu nichts weiters, als wozu sie sich in ihrem Brief anheischig gemacht, das ist, zu Bezahlung der rückständigen und zukünftigen Zinsen, so lang das Capital ohnabgetragen stehen bleiben wird, verbunden.

Dann die solutio usurarum erweiset nicht die Uebernahm des Capitals selbsten, wann die Solvens, wie in Casu nostro geschehen, sich ausdrücklich vorbehält, daß er zu weiter nichts sich verbindlich machen wolle: Si enim constat, vel nolle ita solventem se sorti obnoxium facere, vel non esse de Jure obligatum, etsi per multos annos solvisset, tamen in posterum non tenetur.

Mev. Dec. 362.

Daher

Daher dieselbe in künftiger Urthel, zwar hierzu, aber nicht weiter, zu condemniren war.

§. 17.

Wann zwar gleich Imploratin auch hierwider die doppelte Einwendung, quod nulla causa debendi adsit, & quod exceptio SCti Vellejani obstet, einwendet, so sind jedoch beyde unerheblich: dann so unleugbar es zwar an sich ist, quod promissio indiscreta absque causa facta keinen effectum obligatorium erwürke: so wenig ist hier eine Promissio indiscreta anzutreffen.

Es verbindet sich hier die Mutter, für ihren Sohn zu zahlen. Die natürliche Liebe für ihr Kind, das vernünftige Verlangen ihres Orts für die Erhaltung dessen guten Leumuth auch nach dessen Tod beyzutragen, machet eine hinlängliche und gegründete Ursache ihres Versprechens aus.

Füget man dieser das mit der deutschen Redlichkeit übereinstimmende natürliche Gesetz, quod pacta & semel promissa servanda sint, zugleich mit bey: so stehet Imploratin von der einmal schriftlich zugesicherten Zinßzahlung nicht zu befreyen.

§. 18.

Wie dann auch endlich die Exceptio SCti Vellejani aus der Ursache wegfällt, weilen dieses

ſes blos der imbecillitati innatæ des Sexus ſequioris zu ſtatten kommt, alsdann aber wegfällt, wann eine Weibsperſon ſich in negotia virilia einmiſchet, in welchen Umſtänden ſich hier die Imploratin befindet, da ſie, ſo viel ex actis erſichtlich iſt, anſehnliche Güther beſitzet, und ſolche durch ſich und ihre Officiales, deren Rath ſie ſich des mehreren bedienen können, verwaltet. Fœminam enim SCtum Vellejanum non tuetur, ſi virilia negotia gerit, & deſuper intercedit.

(vid. BOEHMER ad ff. lib. 16. tit. 1. §. 2.) VOET. ad eund. tit. ff. §. 11.

Ueber dieſes iſt hier nicht einmal eine wahre interceſſio pro tertio, in Abſicht deren die Exceptio SCti Vellejani platzgreiflich ſeyn könnte, vorhanden. In obligatione principali war ſie gezeigter maßen nicht anzutreffen, und nachher bey der verſprochenen Zinßzahlung war der Sohn, pro quo ſolutio promiſſa, ſchon todt, demnach war ob deficientem rationem Legis die Diſpoſitio Legis ſelbſt nicht applicable.

§. 19.

Dieſem allen nach war in compendio dahin zu concludiren, daß 1) wegen dem Hauptſtuhl der 2000. fl. n. 4. Z. ſo wenig paritorie quam caſſatorie zu ſprechen, ſondern der Implorantin aufzugeben ſey, beſſer, als geſchehen, zu erweiſen, daß die Unterſchrift derer Imploraten zu dem End, um ſich als Selbſtſchuldner mit zu verſchreiben, der Haupt-Obligation beygefüget

gefüget worden, 2.) wegen derer von bemeldtetem Capital rückständigen und ferner laufenden Zinsen aber die Coimploratin Innhalts derer Schreiben schuldig, selbige an die Imploratin zu bezahlen und damit jährlich ferners einzuhalten, und diese dadurch wegen der gegen die von Schildeck eingelegten Fidejussion schadloß zu halten.

§. 20.

Die Urthel war daher de 30. April. 1762. folgende:

In Sachen verwittibter von Buseck wider verwittibte von Weyhers und Conf. Mandati de liberando à præstita cautione & fidejussione & refundendo omne damnum datum cum expensis S. C. Ist Lt. Weylach sein des Mandati arctioris & declarationis pœnæ halber beschehen Begehren v. s. Z. abgeschlagen, sondern so viel den Hauptstuhl deren 2000. fl. betrift, Ihme, daß die Unterschrift derer Impetraten zu dem Ende, um sich als Selbstschuldner in der sub [4] befindlichen Obligation zu verbinden beygefüget worden, besser als beschehen, zu erweisen Zeit 2. D. p. t. & p. v. A. w. angesetzt. Immittels ist Lt. Wolff Coimpetratische Principalin, in Gefolg ihres [6 & 21] gethanen Erbietens die Impetrantin durch Erstattung derer von gedachtem Capital sowohl

rückständigen als zukünftig laufenden Zinsen schadlos zu halten schuldig erkannt, auch dazu condemnirt und verdammt; Als Wir hiemit schuldig erkennen, condemniren und verdammen; Die Gerichtskosten bey diesem Kayſ. C. Gericht aufgelauffen, bis zu der Sache gänzlichen Austrag n. z. Z. aussetzend. Dann ist ermeldten Lr. Wolfs Principalin, daß gegenwärtiger Urthel mit Bezahlung gedachter rückständigen Zinsen, gehorsamlich gelebet seye und ferner gelebt werden wolle, obbestimmte Zeit z. D. ebenmäßig p. t. & p. v. A. w. præfigirt und angesetzt.

V.

Merkwürdiger Vergleich, wodurch die in diesen Nebenstunden, zur Erläuterung der römischen Appellations-Materie verschiedentlich beygebrachte Speyerisch-Dhom-Capitulische Weiterungen, höchsterwünscht beygeleget worden.

Emmericus Josephus Dei gratia S. Sedis Moguntinæ Archi-Episcopus S. R. J. per Germaniam Archi-Cancellarius, Princeps Elector, &c.

Ad perpetuam rei memoriam. A quo tempore inter Capitulum Cathedrale Spirens:

Spirenſe ex una, ejusdemque Decanum Comitem de Limburg-Stirum ex altera Partibus exorta gravis diſcordia in judicio noſtro Metropolitico fuit ventilata; Nos inter primas numeravimus curas, qua ratione damnoſa hæc ſopire litigia, conciliare animos, & Eccleſiam Cathedralem Spirenſem ab ulteriori diſpendio liberare poſſemus.

Coelo etiam votis noſtris obſecundante factum eſt, ut Partes litigantes ambæ noſtræ ſub authoritate firmam inter ſe inire concordiam enixè flagitaverint, cumque inſuper acceſſiſſent crebriores Dilectionis ſuæ Domini Cardinalis Epiſcopi Spirenſis litteræ eundem in finem ad nos directæ, manum operi perlubenter admovimus, Commiſſarios ſelegimus Metropolitanæ noſtræ Decanum, Conſiliarium intimum, L. B. Georgium Adamum de Fechenbach, Stephanum Alexandrum Würdtwein, B. M. V. ad gradus Decanum, & Joannem Georgium Schlör Conſiliarios noſtros Eccleſiaſticos, Viros ardui hujus negotii pertractandi bene gnaros, coram quibus Mandatarii *cum libera* comparuerunt, ex Parte Capituli Cathedralis Spirenſis Franciſcus Antonius Dürr, Conſiliarius noſter Aulicus, ex parte autem dictæ Cathedralis Decani Joannes Horix, judicii noſtri reviſorii Conſiliarius, qui officio ſuo fideliter fuêre perfuncti.

Poſt varias collationes, multas & maturas deliberationes ſtudio & dexteritate

Commissariorum directas res eò tandem perducta fuit, ut Mandatarii inierint concordiam hujus, qui sequitur, tenoris:

Art. I.

Reverendissimum Capitulum Cathedrale Spirense æquè ac Reverendissimus Dominus S. R. J. Comes de Limburg-Stirum, Decanus Cathedralis ibidem renuntiant omni liti, processui & recursui, cujuscunque nominis intuitu Causæ hactenus inter se ventilatæ, firmiter sibi invicem promittentes, sese articulis & punctis in præsenti concordia comprehensis nec in minimo contraventuros, sed omni contradictione utcunque eveniente non attenta cuncta hæc pactata & stipulata fideliter esse observaturos.

Art. II.

Sit perpetua utrinque amnestia, & oblivio omnium eorum, quæ ante, in, & post exortam litem ab una vel altera Parte nunc transigente contra alteram, sive in Capitulo, sive extra Capitulum, sive judicialiter, sive extrajudicialiter concluſa, dicta, scripta, aut aliàs susceptа, vel gesta sunt, sed restituatur, ac restituta conservetur, utraque Parte omni Consilio & ope sibi invicem adminiculante, vera & sincera inter utramque Partem tranquillitas, amicitia, & concordia ad divini Numinis gloriam, Ecclesiæ Cathedralis Spirensis bonum & incrementum.

Art. III.

Art. III.

Reverendissimus Dominus Decanus in omnia & singula jura, emolumenta & prærogativas, sicut ante cœptam litem possedit plenariè restitutus habeatur, & quatenus id nondum factum est, adhuc restituatur, omniaque jura, emolumenta, ac prærogativæ Personæ ejusdem permaneant. Præsentialibus in absentia quacunque verò sibi antehac concessis R. D. Decanus pro futuro jam renuntiavit, & hisce iterata vice renuntiat, tantùm in casibus, ubi est juris communis, Præsentialia imposterum participaturus.

Art. IV.

In hujus conformitatem R. D. Decanus Vicarias vacaturas Stylo, quo antea solitus erat, expediat, sigilla Capituli ejusdem custodiæ, sicut ante cœptam litem fuerant, restituantur, Provisionalia Metropolitica, utpote duntaxat ad tempus durantis litis præscripta, nunc penitus cessent, ratione jurisdictionis verò status possessionis, qui fuit ante cœptam litem, nec non antiqua Ecclesiæ Spirensis statuta & observantiæ, hisque cessantibus observantia Metropolitanæ Moguntinæ, & jus Canonicum pro norma habeantur.

Art. V.

Imputata, quod attinet, cum Reverendiſſimum Capitulum inductum fuerit varia à R. D. Decano geſta in malam interpretari partem, deinceps verò circumſtantiis meliùs inſpectis rem longè aliter ſe habere, deprehenderit, & ideo declarationes nomine R. D. Decani propoſitas jam acceptaverit, prout latiùs in Protocollo amicabilis, hinc Reverendiſſimum Capitulum ab imputationibus & incuſationibus iſtis hiſce recedit, ac Reverendiſſimum & Illuſt. S. R. J. Comitem de Limburg-Stirum, ut honeſtum, ſincerum, & boni Eccleſiæ ſtudioſum Decanum agnoſcit, & profitetur, ſimulque conteſtatur, quòd omnem illam, quam ante præſentem litem in eodem R. D. Decano poſuerat fiduciam, nunc quoque ſincero affectu foveat, nec ulla ratione dubitet, quin R. D. Decanus futuris quoque temporibus pro bono Eccleſiæ ſuam ſit exhibiturus ſolicitudinem, ac zelum laudabilem ſit monſtraturus.

Art. VI.

Octo millia florenorum, quæ Reverendiſſimum Capitulum è teſtamentaria Executoria Spirenſi Eminentiſſimi Electoris Trevirenſis piiſſ. memoriæ ad procurandas reparationes ab eodem Eminentiſſimo omiſſas R. D. Decano conceſſerat, hic verò anno 1760. ad Archivium depoſuerat, nunc officio Fabricæ

bricæ exſolvantur, lis deſuper in Imperiali Camera contra hæredes prædicti Eminentiſſimi pendens ad exitum urgeatur, interim Eccleſiæ & reparationes iſtæ à R. D. Decano in ſtatu quo conſerventur, caſu quo, quo una vel altera ejusmodi Eccleſiarum, vel ædificiorum inevitabiliter ante dictam litem finitam exſtrui, vel notabiliter reparari deberet, tunc pecunia ad id neceſſaria pro duabus Tertiis è prædicta Executoria ad officium Fabricæ delata & pro una Tertia à R. D. Decano (ſalvo tamen regreſſu contra Partem in Camera Imperiali ſuccumbentem) ſuppeditetur.

Art. VII.

Ratione expenſarum, ſumptuum & damnorum vi ſententiæ Metropoliticæ R. D. Decano refundendorum, cùm R. D. Decanus ultra 20000. florenorum à ſe liquidari, & juramento firmari poſſe aſſeveraverit, ex poſt verò ad conteſtandum ſuum pacis & concordiæ confraternæ amorem decem millibus ſeſe contentum fore declaraverit; Reverendiſſimum Capitulum hiſce promittit, decem millia florenorum in ſpeciebus majoribus aureis, vel argenteis ſecundum normam monetalem modo in terris Imperii vigentem, qua viginti quatuor floreni marcam argenti efficiunt, R. D. Decano intra duos menſes à tempore initæ hujus concordiæ computan-

dos præstare; præterea sumptus apud Curiam Metropoliticam Moguntinam solvendos privativè & sine concurrentia R. D. Decani in se suscipere, ac quotam illam, quæ præsentis litis intuitu è rata oblegiali ac Cellerariæ Illustrissimo Domino Decano decerpta fuerant, huic refundere; præter modò stipulata verò neutra Pars ab altera damnorum, expensarum, aut alterius prætensionis obtentu quidquam intuitu causæ hujus imposterum exigere valeat.

Art. VIII.

R. D. Decanus intuitu illorum, qui huic amicabili forsan accedere detrectabunt, omnem actionem, ac quævis competentia per expressum reservat.

Art. IX.

Ut hæc concordia eò firmius stabiliatur, ac utrinque eò sanctiùs servetur, Eminentissimus Dominus Metropolitanus pro ejus confirmatione & in se suscipienda executione ac conservatione ab utraque Parte transigente submississimè imploretur.

Art. X.

Quodsi verò citra exspectationem quædam Partium transigentium compositioni præsenti contraveniret, vel promissis suis non staret, in talem casum Parti gravatæ competat

tat jus partem gravantem mediante Proceſſu executivo ad implendam obligationem ſuam coram Eminentiſſimo Domino Metropolitano, ubi cauſa principalis hactenus pendebat, adigere: Ubi verò circa præſentem transactionem, aut circa unum alterúmve ejus articulum dubium quoddam emergeret, de quo Partes amicabiliter inter ſe non convenirent, tunc Eminentiſſimi Domini Metropolitani declaratio ac determinatio talis dubii ab utraque Parte priùs ſufficienter expoſiti exſpectetur, hæc verò obtenta perinde, acſi ipſa talis declaratio & determinatio præſenti concordiæ verbotenus inſerta, & corporali juramento firmata eſſet, ab utraque Parte obſervetur. Acta hæc ſunt & concordata Moguntiæ die 13tia Januarii Anno 1767.

(L. S.) Franc. Ant. Dürr, Jur. D. Eminentiſſimi & Celſ. Principis Electoris Mog. Conſiliarius aulicus & regiminis actualis, ejusdemque in Univerſitate Moguntina juris publ. & hiſtoriarum Profeſſor publ. & ordinarius.

(L. S.) Joannes Horix, J. U. D. & Sacri Pal. Cæſ. Comes Eminentiſſimi ac Celſ. Principis Electoris Mog. Jud. Reviſ. Conſiliarius actualis, ejusdemque in Univerſ. Mog. juris Profeſſor publ. & ordinarius.

Cùm

Cùm autem sæpe dicti Mandatarii supplices oraverint, ut Articulos amicabilis nobis humillimè exhibitos pro firmiore eorundem subsistentia & observantia exactiore authoritate nostra Metropolitica confirmaremus;

Nos paci & tranquillitati Ecclesiæ Cathedralis Spirensis ejusdemque Personis propensiùs intendentes, articulos amicabilis supra fatos omnes & singulos authoritate nostra Metropolitica approbamus & confirmamus, illosque volumus ab omnibus firmiter & inviolabiliter observari.

Horum omnium autem executionem, conservationem, ac dubiorum, si quæ emergerent, determinationem Nobis reservamus; Datum Moguntiæ in arce S. Martini. Anno Incarnationis Millesimo, Septingentesimo, Sexagesimo Septimo, die decima octava Januarii.

(L.S.) *Emmericus Josephus, Archiepiscopus & Elector.*

Concordat cum Originali

In fidem

L.S. Joannes Nicolaus Heller, mpria. Notarius Cæsareus publicus & juratus.

VI.

VI.

Ob eine Frau, die mit ihrem Mann in communione bonorum gelebt, und zu offenem Kram und Laden gesessen, modo concursu, ihre Illata fordern könne?

§. 1.

Was de Leyser Spec. CCCXVII. De Uxore Dotem repetente geschrieben, leydet in obgesetztem Fall eine Ausnahm, wie es nachfolgender Vorgang überzeugend bewähret.

Es hatte Johann Leonh. Schöppler, Burger zu Wassertrüdingen, einem Hochfürstlich-Onolzb. Amt, seiner Profession ein Lebkuchner und Handelsmann, dessen Elterliche Erb-Portion pro una quarta etwa in 700. fl. bestanden, von seiner verstorbenen Mutter das Hauß und Kramladen um 2000. fl. gekauft, auch annoch 250. fl. mütterliche Schulden zu zahlen übernommen, und um solches zu behaupten, sich mit des dasigen Burgermeisters Rosenbauers Stiefstochter, Anna Cath. Barb. Semlerin, dessen Vätterliches wohl über 2250. fl. betragen haben mag, cum consensu Parentum & Propinquorum unterm 17. Febr. 1761. verheyrathet, wobey von Ihm weder eine præcise Schulden-Specification gefordert, weder Consensus so wohl der Braut, als dessen Eltern

tern ad certam Summam passivorum eingeschränckt worden ist.

§. 2.

Weilen nun gedachter Schöppler alle seine Schulden vorhero nicht von sich selbsten angezeiget, und deren nachhero mehr, als dessen Frau vermuthet, sich geäussert, so bezeigte dieselbe hierüber ein Mißvergnügen, und betruge sich also, daß Er Schöppler zweymal fortgegangen, und Dieselbe verlassen hat. Bey seiner zweyten Wiederkunft, und da die Ehe kaum 16. Wochen gedauret, hat dessen Frau nebst ihren Anverwandten, bey dem Stadtamt zu Wassertrüdingen ad divortium Anstalt gemacht, und wollte sich sogleich noch ante Sententiam, wegen ihren Illatis, ihres Manns Kramladen bemächtigen, worauf, weilen er Schöppler vermerkte, daß das Amt denen petitis seiner Frauen zu deferiren geneigt seye, Er selbsten, bis zu Einlangung höherer Verordnung die einsweilige Versiegelung seines Ladens gebethen hat.

Die Frau liese indessen nicht nach, ohnerachtet ihrer Schwangerschaft weiters ad divortium anzutragen, und wurden beyde Eheleute unterm 26ten Jun. 1761. an das Brandenb. Onolzb. Ehegericht citiret, bey welchen noch selbigen Tags das Divortium erkannt worden ist.

Von diesem Decreto hat Schöppler den 30. Jun. d. a. an das Onolzb. Raths-Collegium I. Senatus appelliret, und bey solchem zugleich

zugleich die Wiedereröfnung des Ladens gebethen, worauf den 8. Jul. 1761. der Befehl deßfalls an das Amt ergangen ist.

Das Amt, so die Eröfnung des Ladens verzögerte, hat zwar endlich auf weiteren Befehl von ersagtem Senatu I. de 13. Jul. d. a. den Laden wiederum eröfnet, jedoch solches in seinen Berichten als der Schöpplerischen Ehefrau sehr schädlich vorgestellet, wohero dann d. 22. Jul. d. a. die Verordnung ergangen, wie daß zu allem Ueberfluß bey dem Schöppler ein Versuch gethan werden solle, ob er wegen denen Waaren nicht etwa mit einer tüchtigen Caution aufzukommen vermöge?

§. 3.

Aus Respect gegen diese Verordnung, und ohnerachtet pendente appellatione super divortio, hat Schöppler d. 29. Jul. 1761. durch einen Burger zu Wassertrüdingen, Namens Braun, diese Caution geleistet, und ist solche sowohl von dasigem Amt, als auch à Senatu I. für hinlänglich erachtet worden.

Das Schöpplerische Eheweib, so hierdurch ihren Endzweck ratione illatorum, & separationis bonorum nicht erreichet, wendete sich ad Collegium Senatus II. und suchte allda unter dem Vorwand eines bevorstehenden Concursus creditorum, und Vermögens-Abnahm ihres Mannes, solchen zu erhalten; es ware dahero dieselbe mit der von ihrem Mann geleisteten Caution, da sich die Braunische Ehefrau

nicht

nicht mit verbürget, nicht zufrieden, sondern bathe unterm 5ten Aug. 1761. um abermalige Obsignatur des Kramladens, und Verkaufung des Hauses.

Von mehr erwehntem Schöppler wurde indessen auf Befehl des IIten Senats auf eine genaue Schuldenanzeig gedrungen, zu welcher, da sich derselbe pendente appellatione nicht schuldig hielte, so überschickte das Amt, nebst einer Verzeichnuß deren Passiv Schulden, so Er Schöppler selbsten bey seiner Heyrath verschwiegen zu haben eingestanden, einen ohngefähr formirten activ- und passiv-Statum desselben, mit dem Bericht, daß passiva activa à 565. fl. übersteigen, worauf dann d. 2. Oct. d.a. von erwehntem Senatu II. per Decretum die geleistete Caution als unhinlänglich verworfen, und bis zu einer besseren die Obsignatur und Inventur des Kramladens anbefohlen wurde.

Schöppler stellte diesen Befehl bey dem Senatu I. als ein Attentatum und Jurisdictions Eingrif vor; es behauptete aber Senatus II. ohnerachtet derselbe à Senatu I. um dessen Aufhebung ersucht worden, seine Cognition und Obsignatur unter dem Vorwand eines bevorstehenden Concursus, da schon unterm 12. Nov. 1760. der Kaufmann Schäzler seine Forderung à 82. fl. 12¾. kr. urgiret hätte.

Der Braun, so demnach seine Caution de 30. Sept. 1761. wieder aufgesagt, wurde gleichwohl solcher nicht entlassen, sondern vielmehr à Senatu II. behauptet, daß, weilen Er hier-

hierdurch resignationem des Ladens verursachet, pro præterito darmit haften müsse; weswegen d. 8. Jan. 1762. ein Befehl deßfalls an das Amt ergienge.

Indessen prosequirte Schöppler seine Appellation coram Senatu I, und transmissis Actis ad Erfurtenses, suchte derselbe bey dem IIten Senat, wegen denen schon verdorbenen, und noch verderben dörfenden Krammaaren die Resignatur seines Ladens abermal zu bewürken; es ergienge aber von daher den 13. April 1762. auf Antrag des Creditoris Schäzler der Befehl an das Amt, die dem Verderb exponirte Waaren offentlich, so hoch als möglich, zu verkaufen, und das erlößte Geld in depositò zu behalten.

§. 4.

Hiervon hat Schöppler weiters an das Kayserl. Landgericht Burggrafthum Nürnberg appelliret, von welchem eine inhibitio provisionalis mit dem Verkauf der Waaren einzuhalten, an das Amt erfolget ist.

Diesem ohngeachtet wurde à Senatu II. dessen voriger Befehl unterm 1ten Jun. 1762. wiederholet, und dieserwegen bey dem Landgericht, da solches ante publicatam Sententiam locatoriam in hac causa keine Cognition hätte, protestiret.

Gleichwie aber das Landgericht diese seine erkannte Inhibition vertheidigte, und daß, pendente

dente appellatione, concursus nicht statt habe, auch die von dem Schöppler geleistete Caution, obgleich solche aufgesagt, hinlänglich seye, behauptete; also wurden von selbigem unterm 26. Jun. d. a. plenarii Appellationis Processus erkannt.

Senatus II. kehrte sich hieran nicht, sondern befahle dem Amt abermal unter Straf 3. Rthlr. die Verkaufung der Waaren an, mit dem Bedeuten, seiner Vertrettung versichert zu seyn.

Hierauf wurde von dem Landgericht d. 18. Sept. d. a. das gebethene Mandatum attentatorum revocatorium erkannt, wo sodann auf zweymal verlesene Contumacien Klage appellatische Schöpplerin erschiene, und terminum ad excipiendum erhielte.

Es fuhre demnächst Senatus II. fort, wider die Jurisdiction des Landgerichts zu protestiren; appellantischer Schöppler hingegen bathe weiters pro Mandato arctiori, worauf unterm 26ten Nov. 1762. ad Senatum II. von dem Landgericht die Ansinnung geschahe, dem Schöppler gegen die geleistete Caution des Brauns die noch vorräthige Waaren, und das deponirte Geld verabfolgen zu lassen.

Von erwehntem Senatu II. wurde zwar hierwider eingewendet, daß diese Caution nicht hinlänglich, und aufgesagt seye; es ist jedoch, da Schöppler keine andere leisten wollen, d. 15. Dec. d. a. bey dem Braun der Versuch geschehen,

ſtehen, ob er mit ſeiner Frau für die annoch vorhandene Waaren Cavent ſeyn wolle?

§. 5.

Die ad Erfurtenſes verſchickt geweſene Acta langten inzwiſchen wieder an, und wurde d. 15. Jan. 1763. à Senatu II. Sententia reformatoria publiciret, auch die darwider von appellatiſcher Ehefrau interponirte Reviſion denegiret.

Appellant hat dahero in Senatu I. pro executione, zugleich aber auch ſalva appellatione in Senatu II. um die Aushändigung der Waaren, und des daraus erlößten Gelds gebethen, worauf d. 11. Febr. d. a. deſſen petito deferiret wurde.

Auf die dargegen von der Schöpplerin gemachte Vorſtellung, und Bitte pro Reviſione Actorum & obſignatione in ſecuritatem dotis, wurde à Senatu II. ſchon unterm 15ten Febr. 1763. die vorige Verordnung wiederum ſuſpendiret, und weilen deficiente cautione der von der Frauen erregte Concurs etiam in Caſu continuati matrimonii zu decretiren geweſen wäre, dem Schöppler von neuem zu caviren auferlegt.

Nachdeme nun Schöppler das hierwider bey dem Landgericht nachgeſuchte Mandatum S. C. nicht erhalten, die erfolgte Sententia reformatoria in puncto divortii, ohnerachtet verſchiedener à Senatu I. erlaſſener Executions-Befehle nicht befolget worden iſt, ſo hat end-

lich derſelbe, weilen Senatus II., pendente appellatione, in puncto divortii ſich in dieſe Sach gemiſchet, und als Judex incompetens unter dem Vorwand eines Concurſus Creditorum ſogleich mit Obſignirung des Ladens zugefahren, und dabey non attenta inhibitione ſuperiori, & denegatione divortii, beharret, wider ſolchen d. 13. Sept. d. a. in Camera pro Mandato S. C. uti in rubro, gebethen, und ſolches d. 16. ejusd. jedoch quoad damna & Expenſas nur C. C. erhalten.

§. 6.

Dieſes Mandatum wurde d. 2. Dec. d. a. zu Anſpach inſinuiret, und von Lto. Lang d. 1. Februar. 1764. reproduciret. Impetratiſcher Anwald Dr. v. Zwierlein, erſchiene zwar ſchon d. 30. Jan. 1764. da aber derſelbe nur ad excipiendum Friſt ſuchte, ſo ergienge d. 21. Mart. d. a. wider ſolchen Paritoria ſimplex.

Hierauf wurden unterm 18ten Jun. d. a. Exceptiones übergeben, worinnen Senatus II. ſeine in dieſer Sach vorgenommene Cognition und Laden-Obſignatur, wegen bevorſtehendem Concurs vertheidiget, zugleich aber auch behauptet, daß eine Frau etiam durante Matrimonio wider ihren Mann ratione dotis den Concurs anfangen könne.

Hierwider hat Lt. Lang ſich Competentia reſerviret, und d. 7. Nov. d. a. loco Replicarum per Receſſum oralem gebethen, da Sententia denegati divortii würklich exequiret

werde, der Creditor Schäzler auch bezahlt, das Vermögen aber in einer in ohnbedingter Ehe und offenem Gewerb gestandenen Frau juxta Ordinat. Concurs. denen Creditoribus allenfalls tenent seye, das Mandatum de exequendo zu erkennen. Dr. v. Zwierlein übergabe dargegen ferner Recessum scriptum, in welchem executio Sententiæ und die Zahlung des Schäzlers negiret, und daß in Casu communionis bonorum einer Frau, so juxta Ord. cit. nur ihr jus prælationis verliere, allenfalls ratione residui um so mehr vorzusehen seye, behauptet wurde.

Beyde Anwälde submittirten solchemnach in dieser Sach, daher dieselbe auf ihrer Entscheidung beruhte.

§. 7.

Eine genaue Beurtheilung verdienten materialia hujus causæ. Ex facto veroffenbaret sich sogleich, daß pendente appellatione super divortio, Pars Impetrata sich einer Cognition in dieser Sache angemaset, die von Impetranten zum Ueberfluß geleistete und à Senatu I. pro sufficienti gehaltene Caution verworfen, die Obsignatur des Kramladens contra judicata Senatus I. wie auch die Verkauffung derer Waaren anbefohlen, und ohnerachtet Impetrant an das Landgericht appelliret, und allda inhibitionem bewürket, auch Sententia reformatoria in puncto divortii immittelst erfolget, dannoch dabey beharret habe.

Betrachtet man hiernächst Petitum Supplicæ, so ergibt sich, daß Impetrant hauptsächlich sich über die à Parte Impetrata incompetenter & nulliter utpote contra rem judicatam vorgenommene Ladenssperrung beschweret, also intentionem suam agendi in commissis à Parte Impetrata attentatis & nullitatibus gesetzet, mithin sich actionis cujusdam extraordinariæ, so in Imploratione officii judicis bestehet, bedienet habe.

§. 8.

Im Gegentheil suchte hierwider Pars Impetrata excipiendo 1) Competentiam suæ Jurisdictionis, weilen diese Sach einen Concurs betreffe, folglich als eine Causa civilis cum Causa divortii nicht connex seye, zu behaupten; und 2) eben deswegen sein Verfahren als legal zu vertheidigen; wohero es dermalen lediglich darauf ankam, ob diese Exceptiones also beschaffen, daß solche Paritoriam Plenam behindern können?

§. 9.

Quoad 1.) nimirum Competentiam Jurisdictionis, so wollte solche vornehmlich in einem bevorstehenden Concursu Creditorum, weßwegen die Schöpplerin ad restitutionem illatorum, & separationem bonorum angetragen, und folglich in Causa mere civili begründet werden.

Gleichwie aber Impetrantische Ehefrau, so

so anfänglich nur ex Capite divortii geklaget, mithin quæstio præjudicialis war, ob eine Ehescheidung Platz habe? ehe ad restitutionem illatorum bey vorhandener Communione bonorum geschritten werden kan.

Durch welche der Frau ihre Variation Sie deutlich zu erkennen gegeben, daß dergleichen Concursus noch nicht vorwalte; auch ex Actis ziemlich erhellet, daß ein solcher nicht zu befürchten gewesen, vielweniger aber würklich existiret habe; Also zerfallet auch die von daher in dieser Sache angenommene Competentia Jurisdictionis von selbsten; und hätte die Frau sofort ob Causæ Continentiam ad forum præventum primi Senatus verwiesen werden sollen.

§. 10.

Es konnte demnächst der aus dem von dem Amt zu Wassertrüdingen einseitig formirten Schöpplerischen Vermögens-Statu sich angebende Ueberfluß an passivis zu 565. fl. noch bey weitem keinen Concurs veranlassen; anerwogen a) derselbe nur so ohngefähr, und ohne Impetranten darüber zu vernehmen, nach selbst jenseitigem Eingeständniß zusammen gefasset war: Da Er Impetrans sehr wahrscheinlich behauptet, daß das Hauß allein über 650. fl. NB. nach dem Elterlichen Anschlag (welcher meist unterm wahren Werth ist) geschätzet worden; dergleichen die Waaren ebenfalls 300. fl. geringer angesetzt worden; folglich noch alles in

gröſter Ungewißheit ſich befunden, und nichts bewieſen, zumalen b) darinnen unter denen Paſſivis Illata uxoris, und jene Schulden, ſo aus Uebernahm des mütterlichen Hauſes und Ladens, wie auch anderen erborgten Waaren herrührten, mitbegriffen; Dicta illata Uxoris aber, wann ſolche zu 812. fl. 15. kr. zu erweiſen geweſen, inter paſſiva um ſo weniger noch zu ſetzen waren, als die Eheſcheidung wiederum aufgehoben war, und Sie Ehefrau c) mit dem Mann in Communione bonorum, nach dortiger Landesgewohnheit, und da keine Ehepacta errichtet worden, geſtanden, mithin die, Durante Matrimonio, contrahirte wenige Paſſiva mit bezahlen helfen müſſen; Alſo überhaupt d) bey einem anhebenden Kaufmann dergleichen Paſſiva, ſonderlich wegen erborgten Waaren etwas gewöhnliches, und nicht ſogleich einen Concurs erregen mögen, da durch Verdebitirung derſelben, und des daraus zu erlöſenden Gewinns dergleichen Paſſiva leicht getilgt werden können; und e) wegen derer übrigen Real-Schulden bona Immobilia vorhanden waren.

§. 11.

Eben deswegen hat durch jene Creditores, ſo ſich erſt poſt inchoatam hanc litem, à 300. bis 400. fl. für erborgte Waaren gemeldet haben ſollen, wie auch durch die ſo geringe und einzige Forderung des Schäzlers à 82. fl. die Sache zu einem Concurſu Creditorum noch lange nicht qualificiret werden können; als eines

nes Theils Impetrant, wie deſſen Activ-Status klar nachweiſet, nach n. 1. Z. wegfallenden Illatis Uxoris, und gering angeſetzten Activis hierzu überflüßig ſolvendo geweſen: andern Theils ohnehin bekannt iſt, quod concurſus ſit ſaltem extraordinarium & extremum juris remedium, ad quod tunc demum decurritur, quando alia ratione creditoribus ſatis fieri nequit.

tot. tit. C. de bon. auth. jud. poſſ. L. F. C. qui bon. ced. poſſ.

§. 12.

Was das Hauptwerk aber hierbey iſt, ſo bleibet, wie gedacht in hoc caſu competentia Jurisdictionis des zweyten Senats, als des beklagten Theils nicht beſtehen; mithin iſt leicht zu erachten, was 2.) de legalitate ejusmodi Proceſſus zu halten ſeye?

A Parte Impetrata wurde ſolche gleichfalls zum theil in Concurſu Creditorum funditet, und behauptet, daß

1) eine Frau etiam conſtante matrimonio, imminente concurſu & inopia mariti ihre Illata zu repetiren befugt wäre, wenigſtens ſeye

2.) dieſerwegen der Frau per cautionem idoneam zu proſpiciren geweſen, dergleichen aber ab Impetrante durch den Braun nicht geleiſtet, da ſich deſſen Ehefrau nicht mit habe verbürgen wollen; zudem ſo ſeye

3.) dieselbe von dem Caventen wiederum aufgesagt, und habe Impetrant keine andere und bessere leisten wollen; man habe mithin

4) imminente concursu, in securitatem illatorum den Laden obsigniren, und

5.) auf Anhalten des Creditoris Schätzlers, die dem Verderb zugethane Waaren verkaufen, und das erlößte Geld bey dem Amt deponiren lassen, wogegen

6.) an das Landgericht keine Appellation zuläßig gewesen wäre, da solchem ante Sententiam locatoriam nach dem Jurisdictions-Regulativ de 1754. § 3. keine Cognition zustünde, überhaupt aber hätte man sich

7.) Executioni rei judicatæ nicht opponiret, gestalten Sententia in puncto divortii à Senatu I. selbsten noch nicht exequirt wäre.

§. 13.

Hierbey hatte man nun, da diese Einwendungen ohnehin meistens altioris indaginis sind, competentia jurisdictionis aber & Concursus Creditorum ermanglet, nicht nöthig sich länger aufzuhalten; wollte man aber gleichwohl beydes einsweilen voraus setzen, so bliebe jedoch allemal Impetratisches Verfahren an sich nichtig und Gesetz-widrig; anerwogen

ad 1.) zwar solches sonsten in Regula seinen Grund haben mag, auf gegenwärtigen Fall aber nicht wohl zu appliciren war, da eines Theils, wann ja inopia & ruina des Impetrantens zu besorgen gewesen wäre, sich ex

Actis

Actis nirgendwo ergiebt, daß ſolche deſſen liederlichen, oder verſchwenderiſchen Aufführung beyzumeſſen, als welches doch in dieſem Fall GAIL. (Lib. 2. Obſ. 83. n. 13.) ausdrücklich erfordert; andern Theils Impetrantiſche Ehefrau mit ihrem Mann, wie ſolches in einem deren jenſeitigen Schreiben an das Landgericht ſelbſten enthalten, in Communione bonorum gelebt, und zu offenem Kram und Laden geſeſſen ſeye, bey welchen Umſtänden ſelbſt die Onolzbachiſche Concurs-Ordnung §. 1. 4. 5. & 8. Claſſ. 2. fol. 19. & 21. und die meiſte DD. dahin übereinkommen, quod ejusmodi uxor debita conſtante matrimonio a marito contracta una cum ipſo ſolvere teneatur, & dotem ex communibus bonis moto concurſu repetere nequeat. (a)

§. 14.

Wären aber einige Paſſiva Impetrantis, wie glaublich, und deſſen vom Amt formirte Paſſiv-Status ausweiſet, ſchon ante matrimonium contrahiret, ſo hat ſich die Frau nachhero ſelbſten zu imputiren, daß ſie ſich per pacta dotalia deßfalls nicht beſſer vorgeſtanden, ſondern ſich in communionem eingelaſſen.

Da alſo auf ſolche Weiß die Frau denen Creditoribus ſelbſten mit verbindlich geweſen wäre, ſo mochte dieſelbe

ad 2.)

(a) Stryck. in Uſ. Mod. Lib. 16. t. 1. §. 4. Böhm. Conſ. & Dec. jur. priv. T. 11. Part. I. Reſp. 580.

ad 2.) auch durch die Caution des Brauns, wegen des noch allenfalls ihr competirenden Reſidui annoch geſichert geweſen ſeyn; wiewohlen dieſe Caution a Senatu I. qua Judice competente für überflüßig gehalten worden, weilen, wie ex deductis erhellet, durante matrimonio, weder Concurſus noch inopia, weder prodigalitas Impetrantis mariti, ſich ergeben.

§. 15.

Hieraus folget 3.) daß Impetrant zu keiner anderen Caution, als in ſeinem Vermögen vorhanden, verbunden geweſen; dann ob gleich die Brauniſche wiederum revociret worden, ſo iſt doch ſolches erſt nachhero geſchehen, als der Braun dieſe ſo weitläuftige und wunderliche Procedur in dieſer Sach vermerkte; wobey man derſelben gleichwohlen à ſemel præſtita Cautione nicht hat entledigen, ſondern pro præterito tenent halten wollen.

Eben ſo wenig ſtunde ad 4. & 5.) die Obſignatur des Ladens, und Verkaufung derer Waaren zu rechtfertigen, wo zumalen man hierdurch Impetranten völlig ſeiner Nahrung und Gewerbs entſetzet, und folglich offenbar wider die Geſetze, ſo auch ſolches nicht einmal in Caſu, wo repetitio dotis durante matrimonio, Platz hat, verſtatten, gehandelt hat; (b).

Es

(b) l. 17. l. 30. ff. de re jud. l. 117. ff. de Reg. Jur. l. 15. pr. ff. ſol. matr. dos quemadm. pet.

Es war dahero ad 6.) nicht zu untersuchen, ob das Landgericht ante Sententiam locatoriam eine Cognition in dieser Sach habe, sondern

ad 7.) schon genug, daß Pars Impetrata die Obsignatur und Waaren-Verkauffung widerrechtlich contra judicata Senatus l. verfügt, und damit continuiret, wodurch decreta executio in Causa divortii nicht wohl hat vollzogen werden können.

§. 16.

Erwäget man nun erst, daß in hac causa weder Judex competens, weder Concursus creditorum, noch sonsten eine Causa repetendæ dotis noch z. Z. vorhanden gewesen, so muß nothwendig die Folge noch weit bündiger seyn, daß nämlich Pars Impetrata durchgehends via facti verfahren, Processum ab executione citra causæ cognitionem, und mithin sich lauter Nullitæten schuldig gemacht habe.

Solchemnach, und da in hacce causa Mandati exceptiones contra narrata Impetrantis nichts vermögen, vielmehr dieselbe noch weiters bestärken, so machte sich der Schluß von selbsten, daß Paritoria plena, juxta formulam consuetam erfolgen, und der mit interessirten Schöpplerischen Ehefrau, auch andern Creditoren allenfalls ihre weitere Jura, locis competentibus & respective præventis coram Senatu Imo zu verfolgen vorbehalten werden müssen.

Daher

Daher Menſe Mart. 1767. die Urthel ergieng, wie folget:

In Sachen Johann Leonhard Schöppler, Klägern eines, wider Fürſtlich Brandenburg-Onolzbachiſchen Hof- Regierungs- und Juſtiz-Rath des zweyten Senats, Beklagten andern Theils, Mandati de non via facti, ſed jur. proced. nec ſe ulter. opponendo executioni, & rei judic. & cognitioni judicii ſuperioris & competentis, caſſando attentata, relax. arreſtum absque cauſa, & illegali modo continuatum ſine reſtituendo prævia reſervatione officinæ mercantilis bona, damna data, & expenſas C. Cla.

Iſt Lr. Lang ſein des Mandati arctioris halber beſchehen Begehren n. z. Z. abgeſchlagen, ſondern Dr. v. Zwierlein ſen. unerheblichen Einwendens ungehindert glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayſerl. Mandat alles ſeines Innhalts gehorſamlich gelebt ſey, Zeit 1. D. p. T. & P. v. A. w. angeſetzt, mit dem Anhang: wo Er deme alſo nicht nachkommen wird, daß ſeine Principalſchaft jezt, alsdann, und dann, als jezt, in die berührtem Mandat einverleibte Pön fällig ertheilt, fernere Proceſs auch erkannt, daß Sie ihrem Gegentheil, die Gerichtskoſten

derent-

derentwegen aufgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Dann bleibt der mitinteressirten Schöpplerischen Ehefrau und andern Creditoren allenfalls ihre weitere jura locis competentibus & respective præventis coram Senatu Imo zu verfolgen unbenommen, sondern vorbehalten.

VII.

Ob Præscriptio contra Precarium statt habe, insonderheit bey Fundis publicis. It. Vom Furto usus.

§. 1.

Von den ächten und unächten Kennzeichen eines Precarii habe ich in diesen Nebenst. P. V. Abh. VIII. gehandelt.

Daß solche Ausführung hierbey voraus zu setzen, ist leicht begreiflich. Auf obstehende Frage kam es an

In Sachen des Metzger-Handwerks zu Franckfurt,

contra

Das Stadt-Rechneyamt daselbst. Appellat.

Es

Es liegt nämlich vor dem Allerheiligen-Thor zu Franckfurt eine Weyde, 13. Morgen, 12. Ruthen groß, welche das Metzger-Handwerk daselbst, einige Secula durch, innen gehabt, um ihre Ochsen und Schlachtvieh darauf zu weyden.

Statt dessen aber haben besagte Metzger die letztere Jahre her solche Weyde, welche den Namen Metzgerbruch indessen erhalten hat, vor ein gewißes Pfachtgeld an andern, in specie an einen Herrn, welcher einen Garten darbey liegen hat, verpfachtet. Der Magistrat, oder dessen Rechneyamt prætendiret, diese Weyde quæst. wäre dem Metzger Handwerck, als ein sonstiges Stadt-Prædium, wegen ihres Schlachtviehes, nur Bittweiß eingethan worden. Die Metzger behaupteten aber, es wäre ihr Eigenthum, und hierüber ist gegenwärtiger Streit entstanden.

§. 2.

Dann als im Jahr 1749. dortige Metzger eine Anzahl Ungerischer Ochsen von 140. Stück eingehandelt hatten, welche sie nicht gleich zusammen schlachten können, so supplicirten Sie bey dem Magistrat, um Ihnen einen Ort, worauf Sie wenigstens 70. Stück dieser Ochsen indessen weyden lassen könnten, anzuweisen.

Diesem Petito wurde a Magistratu mediante Decreto, zwar willfahret, doch die Metzger dabey bedeutet, den Bestand des Metzgerbruchs sogleich aufzukundigen, immassen Ihnen

Ihnen pro futuro nichts weiters angewiesen werden möge, sondern sich auf Ihre Kosten dergleichen anzuschaffen hätten, ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Dieses Decretum nahmen die Metzger nicht nur an, sondern thaten auch in Jahr und Tag keine weitere Vorstellungen dargegen; daher bediente sich das sogenannte Rechnepamt zu Franckfurt, als welches dortige Rentcammer vorstellet, dieser Gelegenheit, und liese im Octobris 1750. dieses Wiesenstück quæst. in dortiges Zeitungsblättgen setzen, daß selbiges als ein *Prædium Civitatense* plus offerenti gegen ein gewieses jährliches Pfachtgeld versteigert werden sollte.

§. 4.

Hierüber beschwerten sich sogleich die Metzger, schützten ihren uralten Besitz vor, und daß Magistratus Ihnen diesen Platz mehrmalen ertheilet, und so gar in ihren Handwerks-Articulen bestättiget habe; bathen also dessen Versteigerung dem Rechnepamt zu inhibiren.

Letzteres erfolgte, und wechselten darauf beyde Theile einige Schriften; bis endlich den 22ten Jan. 1751. Decretum a quo dahin ertheilet wurde:

„Daß nunmehro dem Rechnepamt die nach„gesuchte offentliche Ausbietung des Metz„gerbruchs zu gestatten seye.

§. 5.

Von diesem Decreto definitivo hat das Franckfurter Metzger Handwerk debito tempore appelliret, auch die gebethene Processus appellationis erhalten, und behörig reproduciren lassen. Judicium a quo hat auch Appellantes ad præstandum solemnia zugelassen, und Acta priora eingesandt. Die Handlungen seynd nicht weniger usque ad quadruplicas vorhanden, mithin war nun die Frage: Ob reformatorie, vel confirmatorie zu urtheilen seye?

§. 6.

Da Appellantes gegen das Haupt-Decretum vom 22. Jun. 1751. worinnen dem Stadt Franckfurter Rechneyamt prædium quæst. an den Meistbietenden zu verlehnen verstattet worden, alle Formalia App. gewahret, Judicium a quo auch Sie ad præstandum solennia zugelassen, und Acta ediret; so war dieserwegen nichts sonderliches zu erinnern. Appellatischer Seits behauptete man zwar besagtes Decretum a quo wäre intuitu priorum pro inhæsivo zu achten, und ersteres, besonders das de Ao. 1749. Rechtskräftig worden. Allein da Magistratus fernere Handlung verstattet, auch noch kein förmlicher Procès vorhanden gewesen, so kam es alles auf gedachtes Definitiv Decretum an: ob solches zu confirmiren, oder zu reformiren seye?

Appellantes machten in Libello sich selbsten einen Scrupel; ob diese Sache nicht an

an den Kayserl. K. Hofrath gehöre? ꝛc. Allein da nichts desto weniger die Appellations-Processus allhier erkannt, von beyden Theilen fortgehandelt, und submittiret worden; so war sich auch hierbey nicht länger aufzuhalten.

§. 7.

Appellantische Metzger haben nun in prima Instantia sowohl, als auch in Libello gebetten, sie im Besitz dieses sogenannten Metzgerbruchs fernerhin zu belassen, auch hoc prævio das Petitorium wiederum zurück zu verweisen.

Worab nicht undeutlich erhellet, daß Sie ex Interdicto, uti possidetis, ab initio litis agiret haben; indeme sie aber seit dem im ruhigen Besitz verblieben; mithin anjetzo de possessione keine Frage mehr war, sondern da Ihnen opponiret worden, hanc possessionem esse vitiosam ob qualitatem prætensi precarii, worauf sie sich auch weitläuftig haben vernehmen lassen, und endlich in ihrer letzteren Triplic Schrift gebethen, sie von jenseitiger Klage des prætendirten Precarii gänzlich zu absolviren, und da hingegen Ihroseitiges *Dominium* des Wiesenstückes *quæst.* zu *declariren*; so siehet man klar genug, daß *de ipso dominio* in petitorio die Frage war, ob solches denen Metzgern, oder dem gemeinen Stadtwesen zuzusprechen seye?

§. 8.

Der Entscheidungsgrund dieser Frage hanget davon ab, ob die bisherige Einhaltung

derer Metzger von einem ehemaligen Precario herrühre, oder nicht? Jenes behaupteten Appellati, und mußten also billig darüber Beweiß, wie Sie auch gethan haben, führen. Appellantes wollen aber aus nachfolgenden Gründen behaupten, solcher Beweiß wäre nicht hinlänglich.

§. 9.

1) Hätten Appellantes quæstionirten Bruch schon über etlich hundert Jahre besessen, ex qua longissima possessione *Dominium* præsumiret werde, zumalen da Sie

2) durch ihre Rechnungen dargethan, das Graß hiervon ab Anno 1629 bis 1692. und so weiter bis auf den heutigen Tag ohne Anfrage verkauft, desgleichen durch den neuern Leyh-Contract vor ein jährliches Pfachtgeldt verlehnet zu haben, und dieses

3) nicht heimlich, sondern öffentlich, auch die umlauffende Gräben im Stand erhalten, und denen Feldschützen, um darauf Acht zu haben, Ihren Lohn gegeben: dergestalt, daß

4) nach Verlauf so vieler Jahren und offentlich ausgeübten Actibus Dominii, Appellantes sich allerdings mit der præscriptione immemoriali schützen könnten; Wobey sie

5) behaupteten, daß das jenseits vorschützende Precarium nicht hinlänglich erwiesen seye: Anerwogen

a) der Extract aus dem Franckfurter Statuten-Buch de Ao. 1423. nur von einer Weyde bey dem Bruch redete; mithin auf den jetzo

im

im Streit liegenden Metzgerbruch nicht zu verstehen seye, zumalen dieses Statuten-Buch keine vim probandi habe, und ganz unordentlich, unwissend von wem, zusammen getragen seyn möchte.

b) Der Extract Metzger-Ordnung vom Jahr 1435. wie auch der weitere Extract aus dem Statuten-Buch wären gleichfalls von einer anderen vergönnten Weyde zu verstehen, und könnte folglich aus diesen Documenten kein Precarium auf den Metzgerbruch erwiesen werden.

c) Der Extract aus denen Ao. 1616. erneuerten Metzger-Articuln rede nun zwar von diesem Metzgerbruch, und daß es damit, wie vor Alters Herkommen, bey Straf 2. fl. gehalten werden solle; daraus folge aber nicht, daß dieser Passus sich auf den Innhalt des vorberührten Statuten-Buchs beziehe, und daß Magistratus sich dadurch das Dominium dieses Platzes zueignen wollen, sondern er habe nur als Obrigkeit dieses in denen Articuln inseriren lassen, um aus diesen und andern damit einstimmenden Rationibus reformatoriam zu erlangen, und bey dem Besitz und Eigenthum dieses sogenannten Metzgerbruchs geschützet zu werden.

§. 10.

Wann man aber die Appellatische in Actis deducirte Argumenta und Beweißgründe dargegen hält; so behalten doch dieselbe das Uebergewicht. Man nehme nur das 5to loco zuletzt angeführte Appellantische Argument, wodurch

se probationem precarii negirten, zuerst vor, weilen dadurch die übrige sich desto besser erläutern lassen.

Hierbey sind erstens die eigene Worte derer 4. Haupt-Metzger Deputirten bey Interponirung Ihrer Appellation vom 30. Junii 1751. zum voraus zu setzen, allwo es heißet:

Es wäre kein hinlänglicher Beweggrund vorhanden, denen Metzger dasjenige, was Ihnen vor etlich hundert Jahren von einem Löblichen Magistrat mehrmalen ertheilet, in Ihren Handwerks-Articuln bestättiget, und währender vieljähriger Kayserl. Local-Commission ungefochten belassen worden, ohne die geringste Formalität, Knall und Fall, wieder zu nehmen.

§. 11.

In hoc passu, welcher NB. von denen Vorstehern des Metzger-Handwerks selbsten herrühret, stecken zwey *notabile Confessiones*. 1.) Daß Ihnen der Metzgerbruch vor etlich hundert Jahren à Magistratu mehrmalen ertheilet, und 2.) in Ihren Handwerks-Articuln bestättiget worden: Hinfolglich ist hierdurch die Magistratische Ueberlassung und Bestättigung eingestanden; und ist also nur zu examiniren, wie beydes geschehen seye? Appellantes haben nun dieserwegen gar keinen Beweiß beygebracht, als Ihren alleinigen Besitz.

Dahingegen Magistratus die vor allegirte Urkunde vor sich hat, welche nach vorliegender Geständ-

Geständniß billig so lang gelten muß, daß die Concession nur precario geschehen, bis Appellantes eine andere Ueberlassung, und Articulsmäßige Bestättigung beybringen können: zumalen eine Zunft dergleichen bona Immobilia von andern nicht erbet, oder an sich besitzet, sondern mediante speciali titulo acquiriren muß, & si de hoc speciali titulo non constet, gleichwohlen derjenige, wovon es herkommt, scil. Magistratus, gewiß ist, tunc precarium præsumitur (a).

§. 12.

Was nun Appellantes gegen die Appellatische Probatorial-Documenta und das Franckfurter alte Statuten-Buch vorbrachten, war ebenfalls bey so bewandten Umständen von keiner Erheblichkeit. Dann ad a) daß der alte Extract aus gedachtem alten *Statuten-Buch de Ao.* 1423. von einer andern Weyde sprechen sollte, war mit nichts wahrscheinlich gemacht, da vielmehr die Beschreibung von der steinernen Brücken herab, bis an Werner Wiesen-Garten, sich ganz wohl auf den jetzigen Platz ausdeuten lässet. Und wann es heisset: Die Weyde bey dem Bruche, so siehet man, daß dero Zeit diese Weyde noch keinen special-Stamm, als jetzo Metzgerbruch, gehabt, da die Metzger solchen erst dero Zeit Bittweiß bekommen sollen.

(a) Brunnem. in Cod. L. 8. tit. 9. ibique alleg. Mascard. & Besoldus.

Und da aus der Landcarte, welche Appellantes selbsten produciret, ersichtlich, daß der sogenannte Riederbruch nah hierbey gelegen, so ist die alte Beschreibung, die Weyde bey dem Bruch, ganz adæquat und natürlich, auch des Werner Wiesen-Garten aller Wahrscheinlichkeit nach, der jetzige Garten, so gleich daran lieget. Daß auch dieses zusammen getragene Franckfurter *Statuten*-Buch keine vollständige vim probandi habe, mag ab Appellantibus um so weniger behauptet werden, als sich ihre eigene Zünftl. Articuln auf ein altes Herkommen beziehen, und Sie NB. kein anderes Herkommen docîren können, & hi Libri censuales etiam adversus subditos fidem faciunt, si in Archivo publico, uti hic, sunt custoditi (b).

Genug daß die eingeständige Metzger-Articuln keinen andern *titulum possessionis suæ*, wie vorberührt, aufzuweisen vermögen; mithin diese alte Nachrichten billig so lang gelten müssen, bis Appellantes a Magistratu eine andere und eigenthümliche Ueberlassung beybringen können.

Es thut auch nichts zur Sache, wann Appellantes in Libello anführten, Magistratus habe diesen Metzgerbruch nicht unter die abgekommene Güther, noch nach der Visitations-Ordnung de Ao. 1726. offentlich als ein Stadt-Guth ausbitten lassen: Gestalten diese Ein-

(b) Herr Tom. 2. Resp. 782. n. 1. ibique alleg. Carpzov. hinc sufficit.

Einwendungen in Except. ihre sattsame Erläuterung gefunden, weilen dieses Stück als ein Precarium jederzeit inter prædia Civitatensia ohnedem geblieben ist.

§. 13.

In denen Metzger-Articuln de Ao. 1616. kommet nun der Name mit der Wayd auf dem Metzgerbruch zuerst vor, zum klaren Kennzeichen, daß allererst in jüngern Jahren der Name Metzgerbruch entstanden ist, weilen diese solches Stück innen gehabt und benutzet haben; Also beweiset dieses nichts anders als den langwührigen Besitz, keineswegs aber das Eigenthum. Daß die hierinnen befindliche relative Worte:

Mit der Weyd auf dem Metzgerbruch, soll es, wie vor Alters Herkommen, bey Straf 2 fl. gehalten werden, auf andere Verordnungen, als in [27] bis [29] vorher gehen, zu deuten wären, wird ab Appellantibus zwar gesagt, aber mit nichts erwiesen; Bis Appellantes demnach andere Metzger-*Articulos*, vel alium titulum long-ſimæ ſuæ poſſeſſionis beybringen, in so lang hat es dabey sein billiges Bewenden, und daß allenfalls diese Weyde zu nichts anders, als ad uſum deſtinatum der Schlachtochsen-Weyd verwendet werden können; Consequenter war in hoc puncto Principali zu schliessen, daß ex parte Appellata, das Precarium ex hisce Documentis, mit zu Hilf-

nehmung der jenseitigen Confession, daß der Fundus quæst. à Magistratu herrühre, hinlänglich genug dargethan sepe: welchenfalls probato precario, præscriptio etiam plusquam centenaria nicht Platz findet (c), wo zumalen initium semper vitiosum ist, quod is, qui sciens locat rem alienam faciat furtum (d), quod etiam dicitur Furtum usus: Prout quoque res ex Titulo ad Dominium transferendum inhabili possessa, nullo tempore præscribitur, arg. l. 1. C. commun. de usucap.

§. 14.

Quo supposito, die Removirung derer vier ersteren Appellantischen ex longissima eorum possessione imo immemoriali præscriptione rührenden Gründen leichtlich zu machen: Precarium enim ad libitum revocari, nec ullo tempore præscribi potest (e), bevorab da die Metzger diesen Fundum ad usum destinatum nicht mehr adhibiret haben, auch alle bis daher ausgeübte Actus possessionis, nirgends anders woher, als ex titulo Precarii herrührend, verstanden werden können: possidens enim precario, possidere non censetur, sed possessio apud eum, qui concessit, remaneat.

Ad

(c) Hert. Tom. 2. Resp. 782. num. 4.

(d) Lauterb. Colleg. Th. Pr. Tit. Loc. Cond. §. 22.

(e) Klock. Conf. Vol. I. Cap. 12. n. 5. & 6.

Ad Præſcriptionem namque requiritur Civilis poſſeſſio, poſſeſſio naturalis non ſufficit (f); folglich iſt Poſſeſſio jederzeit Precaria geblieben; mithin cum nemo cauſam poſſeſſionis ſuæ mutare poſſit, tritt hier jenes ein, quod, qui Jure familiaritatis detinet, rem Domino petenti ſemper reſtituere teneatur.

Dannenhero erging Menſe Mart 1767. confirmatoria juxta formulam conſuetam.

(f) Berlich. P. 2. Concl 3. n. 19. l. 9. C. de Præſcr. long. temp. Zanger de Except. p. 3. c. 10. n. 74 75.

Regi-

Register
über den 65. bis 68. Theil der Wezlarischen Nebenstunden.

A.

Appellatio. Ob Art. XIV. §. 4. & 5. Capitulationis Cæsar. die Appellationes in Causis Civilibus nach Rom rechtfertige? LXVI. Th. p. 30.

——— In wie fern eine Causa Ecclesiastica pro mere temporali zu halten und davon ad suprema J. Tribb. nicht aber ad Romanum Pontificem zu appelliren seye. Ibid. seqq.

——— des mehrern bewähret mit Causa Marienfeld contra Frekenhorst, und mithin die Frage negirt. 32. seqq.

——— Von Einschränkung des C. O. C. P. 2. Tit. 31. §. 6. wodurch Causæ injuriarum auf den Widerruf vor appellable erkannt worden. s. Injuria.

——— Merkwürdiger Vergleich, wordurch die in diesen Nebenstunden zur Erläuterung der Römis. Appellations-Materie verschiedentl.

dentl. beygebrachte Speyer. Dhom-Capitulische Weiterungen höchsterwünscht beygeleget worden. LXVIII. Th. p. 100. seqq.

Arensb. Lehne-Beschaffenheit. s. Lehen.

Arrestum. Ob ein Unterschied seye, wenn ex Constitutione de Arrestis gehandelt, oder ein Mandatum arrestatorium erkannt worden? LXV. Th. p. 128.

——— Factum in Sachen Badhofischer Erben contra Lipp Alverdissen. Ibidem.

——— Requisita ad arrestum justificandum. 132.

——— bemeldter Unterschied wird behauptet, und worinn er bestehe, gezeigt. 135. sq.

——— Sententia Publ. 137.

——— Vom Unterscheid zwischen einem gerichtlichen und Kaufmanns-Arrest. LXVII. Th. p. 90

——— Factum in Sachen Joh. Phil. Wißker contra Debeche und den Magistrat der Stadt Cölln. Ibid. seqq.

——— Sententia. 96.

Austräge. Cessiren, wenn verschiedene Kläger sind, welche mit dem Beklagten unterschiedene Austregal-Instanzien haben. LXVI. Th. p. 127.

——— Gleiche Bewandtnuß hat es, wenn von Beklagten jeder seine besondere Austräge hätte. Ibid.

——— wobey des Reichs-Deputations-Abschied de A. 1600. §. 23. in Erwägung gezogen wird. Ibid. seqq.

Aue-

Austräge. Innhalt desselben. LXVI. Th. p. 133.
——— dessen Anwendung ad Casum præsentem. 134.
——— Sententia Publ. 135.

B.

Beamter. s. *Officialis.*
——— Ob Fides publica soweit gehe, daß eine Herrschaft zu Bezahlung derjenigen Wechselschulden verbunden seye, welche ihr berechneter Beamter ohne speciales Mandatum in einem Wechsel zu Herrschaftl. Bedürfnüß verwendet zu haben angiebt, gleichwohlen in seinen Rechnungen nicht in Einnahm und Ausgab bringet, und also wahrscheinlich in seinen eigenen Nutzen verwendet hat? LXV. Th. p. 139.
——— Factum in Sachen Christoph Artbaur contra die Adel. Eybische Amts-Administration zu Widerspach. Ibid. seqq.
——— die Frage wird negirt. 150. seqq.
——— Sententia. 153.
Beholzigungsrecht. Ob es auch auf fruchtbares Holz sich erstrecke, und nebst dem Jure pascendi & saginandi ein Condominium in volvire? LXVI. Th. p. 1.
——— Causa Stadt Willibadessen contra dasiges Jungfern-Closter, welche diese Abhandlung veranlasset hat, und deren Verhandlung. Ibid. seqq.

Beholzigungsrecht. Erstere Frage wird negirt LXVI. Th. p. 10.
——— deßgleichen auch die zweyte. Ibid. seq.
——— Sententia publicata. 18.
Beneficium Restitutionis in integrum. s. *Restitutio.*
——— *deliberandi.* Hujus tempus & requisita. LXVI. Th. p. 142.
——— *abstinendi.* dessen Requisita. Ibid. p. 143.

C.

Civitates s. **Gemeinde.**
Communio bonorum. Ob eine Frau, die mit ihrem Mann in Communione bonorum gelebt, und zu offenem Cram und Laden gesessen, moto Concursu ihre Illata fordern könne? LXVIII. Th. p. 109.
——— daß in diesem Fall, was b. de Leyser de uxore dotem repetente geschrieben, eine Ausnahm leyde, wird mit dem in Sachen Schöppler contra Fürstl. Brandenb. Onolzbachis. Hof- Regierungs- und Justiz-Rath, angeführtem Vorgang bewähret. Ibid. seqq.
——— Und somit die Frage negirt. 123. seqq.
——— Urthel. 126.
Communitas, s. **Gemeinde.**
Concursus Creditorum. Ob eine Frau, die mit ihrem Mann in Communione bonorum gelebt, moto Concursu ihre Illata fordern könne? s. Communio bonorum.

Connexitas Causarum. ſ. *Prævention.*

Continentia Cauſæ. Ob, wo eine Parthey ex Continentia Cauſæ gegen diverſos ſtatus, vel Principes geklagt, der Kläger per præliminare Decretum abzuweiſen, damit Er zuvor tentiren ſolle, ob die Beklagte ſich eines gewieſen Richters, in Gefolg des Deputat. Abſchieds de Ao. 1600. §. 23. vergleichen können? LXVI. Th. p. 127. ſeqq.

Contract. In wie fern bey einem Contract die Subſcriptio eines tertii, welcher in dem Contract nicht benennet iſt, demſelben ad effectum obligatorium præjudicirlich ſeyn könne, oder nicht? LXVIII. Th. p. 86.

——— Cauſa von Buſek contra von Weyhers, bey welcher es auf die Erörterung dieſer Frage ankam, und derſelben Verhandlung. Ibid. ſeqq.

——— Subſcriptio animo ſe obligandi facta jus contra ſcribentem producit. 91.

——— Zweiffel, wann bey einer ſolchen Unterſchrift zu ſchlieſſen ſeye, eam animo obligandi factam eſſe, vel non. Ibid. ſeq.

——— Wird mit dem Canzler Ludewig durch die Diſtinction inter Subſcriptores teſtes & inter Subſcriptores ſuffragatores gehoben. 93. ſq.

——— Anwendung deſſen ad Caſum ſubſtratum. 95. ſeq.

——— Eine Verbindlichkeit kan nicht weiter als wohin die Verſprechung lautet, erſtrecket werden. 96.

Contract. Solutio usurarum erweiset nicht die Uebernahm des Capitals selbsten. LXVIII. Th. p. 96.
——— Promissio indiscreta absque Causa facta würkt keine Obligation. 97.
——— Urthel. 99.

D.

Dortmund. Belehnung Churfürst Heinrich II. von Cölln mit der Grafschaft Dortmund und der dazu gehörigen Frey-Grafschaft. LXV. Th. p. 44. seq.

E.

Erbe. Ob der Erbe eines Erben zu Edirung einer eydlichen Specification angehalten werden könne? LXVI. Th. p. 18.
——— Causa concernens und was darinn verhandelt worden. Ibid. seqq.
——— Die Frage wird restrictive auf Juramentum Credulitatis affirmirt. 26. seqq.
——— Sententia publ. 29.
Erbfolge. Ob Bruder- oder Schwesterkinder, wenn sie allein cum avia concurriren, ohne daß eine Schwester, oder Bruder vorhanden, zur Erbfolge zuzulassen? LXVII. Th. p. 1.
——— Wird affirmirt ex argumento, daß sonsten bona extra familiam auf Fremde transferirt werden könnten, welches sowohl

wider die Principia des Römiſchen, als deutſchen Rechts anlauft. LXVII. Th. p. 1.

Erbfolge. Cauſa concernens Butt contra Erneſti. 2. ſeq.

——— Quæſtio turis controverſa, utrum Fratrum Germanorum liberi indiſtincte cum Aſcendentibus ſuccedant, an vero eo demum Caſu, quo defunctus præter aſcendentes & Fratrum liberos, etiam Fratres reliquit? p. 4.

——— Affirmativa, quod Fratrum Germ. liberi cum aſcendentibus indiſtincte ad ſucceſſionem admittendi ſint, probabilior & in praxi recepta eſt. Ibid. ſeq.

——— Und zwar ſuccediren ſie hoc caſu vi juris repræſentationis, non in Capita, ſed in ſtirpes. p. 5.

——— Votum, ſo dieſer Materie ein groſſes Licht gibt. 7. ſeq.

——— Sententia publ. 9.

Erbhuldigung. Von der general unmittelbaren Vogteylichkeit und derſelben Würkung der Erbhuldigungspflicht. ſ. Vogteylichkeit.

Erbſchaft. Ob Brüderen die Gewalt zuſtehe, ihre Schweſter, wegen getroffener ungleichen Heyrath mit Verminderung des Gebührnüſſes aus vätter- und mütterlicher Erbſchaft zu beſtraffen? ſ. Heyrath.

Expromiſſor. ſ. *Fidejuſſor.*

S.

Feudum. s. Leben.

Fideicommiss. Vom Unterschied bey Fideicommissis zwischen älter-gebohrnen und die ältere Linie repræsentirenden Söhnen. LXVII. Th. p. 129.

——— Nach selbigem wurde in Sachen Hr. Otto Ernst, Grafens zu Limburg-Brönkhorst-Storum zu Gehmen und Conf. wider Weyl. Hr. Grafen von Virmonds Erben ab intestato &c. gesprochen. Ibid. seqq.

——— Sententia 17. Jul. 1766. publ. 133.

——— Sent. publ. 23. Dec. 1755. 134.

——— Bemeldter Unterschied wird an dem Gräfl. Ochßenstirnl. Fideicommiss gezeigt, und mit Authoritatibus bekräftiget. 137. seq.

——— Sententia d. 13. Mart. 1767. publ. 139.

Fidejussor. Ob einem Expromissori, oder Fidejussori von Zinßen, die er bezahlt hat, Zinße zu fordern gebühre? LXV. Th. p. 128.

——— Factum, in Sachen Badehofischer Erben contra Lipp Alverdissen. Ibid.

——— Abfall der Regul: wird, Quod usuræ usurarum non debeantur in vorstehendem Fall, wo die Usuræ nicht als Accessiones, sondern instar sortis anzusehen sind, gezeigt. 133. sq.

——— Und daher obige Frage affirmirt. 135.

——— Sententia publ. 137.

Frankfurth. Der Stadt Frankfurth Privi-

legia de non appellando in Injurien-Sachen. LXVII. Th. p. 13. seq.
Frekenhorst. Closter im Münsterischen gelegen; dessen Stiftung. LXVI. Th. p. 32.
Furtum. Vom Furto Usus. LXVIII. Th. p. 127.
——— Committit hoc, qui sciens rem alienam locat. 138.

G.

Gemeind. Ob eine Gemeinde nach 30. Jahren contra Sententiam latam Restitutionem J. J. suchen könne, wann sie von der Urthel nichts gewußt, wohl aber ihre Vorfahren? LXVI. Th. p. 117.
——— Universitates delinquere, sicque puniri possunt, & factum antecessorum Universitatis Successores obligat. Ibidem.
——— Solches bestättiget die Sache, Gemeind Cornol contra Vöbie & Cons. Ib. seqq.
——— Quænam actio pro Restitutione J. J. competat? 121.
——— In wie ferne Communitatibus das Beneficium Restitutionis J. J. etiam post quadriennium compedire, oder nicht? Ibid. seq.
——— Daß solches ignoranti etiam per centum annos nicht lauft, ad Civitates non extendi potest. 122. 124.
——— Selbige können sich dieses Beneficii post 30. annos nicht bedienen. 122, 125.
——— Sententia publ. 126.

H. Hey-

H.

Heyrath. Ob Brüderen die Gewalt zuſtehe, ihre Schweſter, wegen getroffener ungleichen Heyrath, mit Verminderung des Gebührnüſſes aus vätter- und mütterlicher Erbſchaft, zu beſtraffen? LXVIII. Th. p. 56.

——— wird negirt in Sachen von Koppenſtein contra Bellmundin, geb. von Koppenſtein, App. Ibid. ſeqq.

——— Nicht einmal Elteren, geſchweige denn Brüdere, mögen unter dem Vorwand von üblem Verhalten einer Tochter, oder Schweſter, das ihr gebührende Pflichttheil entziehen. 59.

——— Beantwortung ex LL. XII. Tabb. de impari Conjugio hergenommenen Beweiſes, auch ex Jure Romano. 60.

——— Obſchon auch einige Rechtslehrer die Cauſam Exheredationis, ſi filia luxuriosam vitam degat, ad matrimonium cum indigno extendiren, ſo ſtehet doch Brüderen keine Befugnüß zu, einer nicht exheredirten Schweſter dergleichen Vergehens halber, von der Elterl. Erbſchaft was zurück zu halten. 61.

——— Ueberdas iſt derjenige, ſo nicht Adel. Geſchlechts und Herkommens iſt, nicht gleich inter perſonas viles & indignas zu zehlen. Ibid. ſeq.

——— Sondern Vilitas & indignitas perſonæ non ex ſorte naſcendi, aut bonis fortunæ, ſondern vielmehr ex ratione viven-

di zu judiciren, und mithin nicht plebeji, vel qui alias inferioris conditionis sunt, nec pauperes, sed illi solum pro humilibus & abjectis, vilibus & indignis personis habendi, welche entweder servilis conditionis sind, oder ob vitæ genus, vel proprium, vel parentum aliqua turpitudinis macula laboriren. 62. seq.

Heyrath. Vorzügliche Achtung derer Geistl. Personen. 63. seq.

——— Der Prærogativen des Geburts und Geschlechts-Adels in Deutschland ohnerachtet, kan ein Vatter filiæ nubenti marito imparis conditionis keinen geringern Dotem constituiren, wenigstens nicht die Legitimam entziehen, noch weniger aber a patre filiam dotante ad fratres sorori ex paterna hæreditate dotem subministrantes geschlossen werden. 64. seqq.

——— Zumalen dergleichen Heyrath von einer Weibsperson, quia contrahendo matrimonium e familia exit, kein Geschlecht verwerflich, ein unter dem Stand, oder auch cum vili & turpi persona sich verheyrathender Cavalier, sich und seine Descendenten der adelichen Freyheiten und Gesellschaften verlustig machet, deswegen aber nicht bestraft, oder an dem, was ihm von Vatter und Mutter gebühret, verkürzt werden mag. 66. seq.

——— Weitere Exceptiones derer Beklagten in Causa substrata. 68. seqq.

Heyrath. Sententia. LXVIII. Th. p. 85.
Holzungsrecht. s. Beholzigungsrecht.
Homagium. s. Erbhuldigung.
Hospitatores. Deren Jus Retentionis in denen Güteren, der ihnen schuldig bleibenden Gästen. s. Retention.
Huldigung s. Erbhuldigung.
Hypothec. Ob eine Hypotheca tacita legalis anterior einer Hypothecæ publicæ judicialiter realisatæ & protocollatæ posteriori zu præferiren seye? LXVI. Th. p. 136.
——— Wird negirt. Ibid. p. 138.
——— In dijudicanda prioritate pignorum judicialium non dies contracti debiti, sed impetratæ Confirmationis spectatur. 139.
——— Rationes decidendi. 140. seqq.
Identitas Causæ. Von der Identitate Causæ, als dem Grund der Prævention. s. Prævention.
Injuria. Von Einschränkung des C. O. C. P. 2. Tit. 31. §. 6. wodurch Causæ injuriarum auf den Widerruf vor appellable erkannt worden. LXVII. Th. p. 13.
——— Causa Garkoch contra von Elster, worinn sich solche zu Tag legte. Ibid. seqq.
——— Der Richter kan und solle Injurias personis honoratis, vel miserabilibus factas, parte etiam non accusante, ex officio bestraffen. 16.
——— Sententia in Causa præsenti. 17.
Interventio. An interventio tertii impediat

Executionem rei judicatæ? LXVI. Th. p. 152. seq.
Jurisdictio Vogtejtca. s. Vogteylichkeit.
Justiz. Von der Menge Exempelen derer Beschwerden, wegen verweigert- oder verzögerter Justiz, im Gegentheil aber auch Seltenheit der dabey vorkommenden Condemnatorie-Urthlen. LXVI. Th. p. 147.
——— verificiret mit Causa Pfaff contra Straßburg. Regierung zu Zabern. 148. sqq.
——— Sententia. 156.

L.

Landesbohcit s. Vogteylichkeit.
Leben. Ob, und wie die Belehnungen: als Mannlehn, zu rechtem Mannlehn, denen getreuen Mannen, denen rechten Erben, und besonders rechten Mann-Leibs-Lehns-Erben, nothwendig alle Frauens-Personen von der Lehnfolge, fürnehmlich bey Erzstift Cölnischen, sowohl inn- als ausser dem Erzstift gelegenen Lehen, gänzlich ausschliesse? LXV. Th. p. 1.
——— Gelegenheit zu dieser Ausführung in beeden Appellations-Sachen: Johannen Margarethen von Klipping, genannt Hußmann von Namedy, modo Haße, wider Chur-Cölnischen Cameral. Lehen-Anwaldt zu Bonn, und verwittibter Helenen Theodoren von Berschwort, geb. von Klipping wider Chur-Cölnischen Cameral Lehen-Anwaldt zu Bonn, den vom Erzstift Cölln zu Lehen

Lehen rührenden, in dem Rs. Stadt Dortmundischen Territorio zu Cörne belegenen Zehenden betreffend. LXV. Th. p. 1. seq.

Lehen. Factum, die ältere Belehnungen dieses Zehentens, und ged. darüber entstandene Processe betreffend. p. 3. seqq.

——— Einige in denen dieserwegen verhandelten Actis vorgekommene Mängel und Unordnungen recensirt. p. 32. seq.

——— Vergleich zwischen Hr. Churfürst Ferdinand zu Cölln und dessen Ritterschaft der Lehen, wegen de A. 1659. und dessen Limitation. 29.

——— Historische Anmerkungen die Innhabere des quæst. Lehens, von Limburg, Südermann, Verschworte und Klipping betreffend. 42. seqq

——— Wie Chur-Cölln zu diesem auswärtigen Lehen in der Grafschaft Dortmund gekommen, wird untersucht. 45. seqq.

——— Ob die beyden Helften des Cörnischen Zehenten vor einerley Art des Lehens zu halten, wird affirmative entschieden. 51. seqq.

——— Gravamina der appellirenden Theile in Causis substratis. 53. seqq.

——— Wie in Entscheidung strittiger Lehensfälle es vornehml. auf den Innhalt der Lehnbriefe ankomme, und zweiffelhafte Ausdrücke nach den gemeinen Rechten zu erklären, auch das Jus Longobardicum in Deutschland in Subsidium recipirt seye, nach solchem aber de Regula die Weiber zu Lehnen nicht fähig seyen, wird gezeigt. 67. seq. 74. seq.

Leben. Die Ausdrücke: Als Mannlehn, zu rechtem Mannlehn, denen getreuen Mannen, denen rechten Erben, und besonders rechten Mann- Leibs- Lehns- Erben lassen allerdings vermuthen, daß das Feudum masculinum seye, und dem Ursprung und Absicht des Lehnwesens gemäß ist, allzeit die Vermuthung, daß die Feuda ehender propria, als impropria, masculina, als fœminina seyen. LXV. Th. p. 69. seq.

——— Solches ist auch den alten deutschen Rechten gemäß, und in selbigen die Mannsfolge unwidersprechlich zum Grund gesetzt. 71. seq.

——— In specie ist solches bey dem Chur-Cölnischen Lehnhof, vermög dessen wichtigen Kayſ. Privilegiis, zu statuiren. 72. sqq. 95. sqq.

——— Usus hodiernus des Longobard. Lehn-Rechts defendirt. 74. seq.

——— Ungrund der Meynung einiger neueren Lehnrechts-Gelehrten, daß alle geistliche Lehen in Deutschland auch Weiblich seyen. 77. seqq.

——— Urtheil von dem berühmten Thummermuth und seinem Werk. 80. seq.

——— Beschaffenheit der Arensbergischen Lehne. 83. seqq.

——— Was die Belehnung zu seinen Rechten bedeute? 91.

——— Sententiæ Camerales in ambabus Causis substratis. 100. seq.

——— Aeltere und neuere Lehnbriefe zur Erläute-

läuterung dieſer Ausführung in extenſo beygefügt. 103. ſeqq.
Leben. Von ſchlußloßen Beweißthümeren der Lehenbarkeit. LXVIII. Th. p. 38.
—— Cauſa von Hagen contra Hunolſtein, worinn ein ſolcher vorkam, und deren Verhandlung. Ibid ſeqq.
—— So wird z. Ex. kein Lehen præſumirt, wann in Litteris Inveſtituræ davon keine Meldung geſchiehet, und clauſula addita: cum omnibus pertinentiis, müſſen dieſe ſpecifice erwieſen werden, geſtalten eine bloſe Incorporatio nach der Convenienz des zeitlichen Herrn noch keine appertinentiam feudalem macht. 44. ſeqq.
—— Eben ſo wenig kan von einer Collectation, noch auch daraus, daß ein Gerichtsherr, um die Koſten und Salaria zu erſparen, zu Hegung ſeines Gerichts, ex alio & alieno Territorio Schöpfen adhibiret, ad feudalitatem ein concludentes Argument gezogen werden. 52.
—— Sententia. 54.

M.

Marienfeld, Cloſter im Münſteriſchen, deſſen Fundation. LXVI. Th. p. 33. ſeqq.

O.

Officialis. ſ. Beamter.
—— Vom gelindeſten Weeg bey denen Höchſten Reichsgerichten gegen unrechtmäſſige Suſpenſionen derer Officialium ab officio zu verfahren. LXVII. Th. p. 10.

Officialis. Wurde auch in Sachen v. Beurhaus contra Dortmund eingeschlagen. LXVII. Th. p. 10. seq.

——— Decretum Camerale hierinnen. 12.

P.

Pares Curiæ. Wann deren Jurisdiction statt habe. LXV. Th. p. 38. seqq.

——— Welche zu erwehlen in feudis diversi Domini Territoriis? Ibid. 42.

Pignus. s. *Hypotheca.*

Precarium. Ob Præscriptio contra Precarium statt habe? s. Præscriptio.

Præscriptio. Ob Præscriptio contra Precarium statt habe, insonderheit bey fundis publicis? LXVIII. Th. p. 127.

——— darauf kame es in Sachen des Metzger-Handwerks zu Frankfurth contra das Stadtrechnepamt daselbst an. Ibid. seqq.

——— Precarium, si de speciali Titulo acquirendi non constat, præsumitur. 135.

——— Wogegen Præscriptio, etiam plusquam centenaria, nicht Plaz findet. 138. sq.

Prævention. Von der Identitate Causæ, als dem Grund der Prævention. LXVII. Th. p. 97.

——— Factum in Sachen Deutschmeister contra das gemeinsame Oettingische Consistorium und Cons. Ibid. seqq.

——— Identitas principiorum, sive fundamentorum disceptationis, aut contradictionis ist das wahre und eigentliche Kennzeichen der Connexitatis Causarum. 99.

Prævention. Causæ, quæ ita connexæ, ut sine injuria separari nequeant, simul debent tractari, disceptari, dirimi. LXVII. Th. 117. seqq.

——— Mandatum Camerale in dieser Sache. 121.

——— Reichshofraths-Conclusum in eben derselben. Ibid. seqq.

R.

Restitutio in integrum. Ob eine Gemeinde nach 30. Jahren contra Sententiam latam Restitutionem J. J. suchen könne, wann sie von der Urthel nichts gewußt, wohl aber ihre Vorfahren. s. Gemeinde.

Retention. Von spoliativischer Besitzergreifung und Retention. LXVII. Th. p. 13.

——— Das Jus retentionis stehet denen Hospitatoribus & Cauponis in denen Güteren der ihnen schuldig bleibenden Gästen, aber nicht in fremden ihnen anvertrauten Güteren zu. Ibid. p. 19. seqq.

Richter. Ob ein Richter nach Beschaffenheit der Acten in der Erkänntniß nicht weiter, als die Partheyen angeruffen, sprechen könne? LXVII. Th. p. 16.

S.

Schutzhaber. Vom Ursprung und wahren Beschaffenheit desselben. LXVI. Th. p. 45.

——— Solchen erläuternder, in Sachen Comburg contra Würzburg eingekommener Regierungsbericht in extenso. Ibid. seqq.

Schnababer. Erſter Limburg. Lehenbrief, den Afterſchirm über Comburg betreff. d. a. 1485. ebenfalls in extenſo. LXVI. Th. p. 65. ſeqq.
Selbſthilffe. deré Verboth. LXVII. Th. 20. ſq.
Subſcriptio. In wie fern bey einem Contract, die Subſcriptio eines tertii, welcher in dem Contract nicht benennet iſt, demſelben ad effectum obligatorium præjudiçirlich ſeyn könne, oder nicht? ſ. Contract.
Subſtitutio. Von Vereinbarung der Subſtitutionis directæ & fideicommiſſariæ in einem Teſtament, ſo daß, wenn jene ceſſiret, dieſe in gleicher Ordnung eintritt. LXVII. Th. p. 32.
——— Eine ſolche wird in Sachen Andreas Niebekers Wittib contra Heinrich Andreas Niebeker dargethan. Ibid. ſeqq.
——— Extractus Teſtamenti Margar. Eliſ. Niebekerin, verehlichte Räthin. Ibid. ſeqq.
——— Löbl. Juriſten-Facultæt zu Tübingen Urthel, cum Rationibus decidendi. 34. ſeqq.
——— Sehr gründliches und der ganzen Fideicommiſs-Materie groſes Licht gebendes Reſponſum JCtorum Helmſtadienſium in dieſer Sache. 44. ſeqq.
——— Urthel, welche in Gemäßheit des vorigen ergangen. 84.
——— Bericht, ſo dieſer Sache mehr Licht gibt und beſtättiget, daß in Camera auf tres conformes nicht geſehen werde. 86. ſeqq.
Succeſſio. ſ. Erbfolge.

T.

Teſtament. Ob durch eine Gewohnheit eingeführet werden könne, daß ein Teſtament für gültig zu

zu erachten, wenn es auch nur vor einem Scabino und Actuario in der Behauſung des Teſtirers errichtet. LXVI. Th. p. 78.
eſtament. Factum, bey welchem dieſe Frage vorkam. 79. ſeqq.
—— Die Frage wird bejahet. 89. ſeq.
—— Exempel eines in gröſter Verwirrung, ohne hinlängliche Ueberlegung zuſammen geſchmiedeten Teſtaments, ſo vor ungültig erkläret worden. LXVI. Th. 108.
—— Suprema hominum voluntas ſervetur, voraus geſetzt aber, quod omnia recte, cite & ſecundum jura fuerint Acta, atque diſpoſita. Ibid.
—— Solches fehlte beym Teſtaments-Aufſatz, in Sachen Meinert Meiners contra oppe. Ibid.
—— Löbl. Juriſten-Facultæt zu Göttingen ıtiones Decidendi hierinn. 111. ſeqq.
—— Art. 32. des Oevelgonniſchen Landhts, in Stadt und Budjadinger Land, die eſtamentifaction betreffend. 115.

U.

erſitas. ſ. Gemeinde.
Furtum. ſ. *Furtum.*
tevlichkeit. Von der general unmittelbaVogteylichkeit, und derſelben Würkung, Erbhuldigungspflicht. LXVIII. Th. p. 1.
—— dieſe general, oder Obervogteylichkeit d der Niedern entgegen geſetzt. Ibid.
—— Daß heut zu Tag in Deutſchland eine Jurisdictio, beſonders die Civilis baſſa, erior, ſive Vogtejica, ratione Territorii,

Schuababer. Erſter Limburg. Lehenbrief, den Afterſchirm über Comburg betreff. d. a. 1485. ebenfalls in extenſo. LXVI. Th. p. 65. ſeqq.
Selbſthilffe. deré Verboth. LXVII. Th. 20. ſq.
Subſcriptio. Jn wie fern bey einem Contract, die Subſcriptio eines tertii, welcher in dem Contract nicht benennet iſt, demſelben ad effectum obligatorium præjudiçirlich ſeyn könne, oder nicht? ſ. Contract.
Subſtitutio. Von Vereinbarung der Subſtitutionis directæ & fideicommiſſariæ in einem Teſtament, ſo daß, wenn jene ceſſiret, dieſe in gleicher Ordnung eintritt. LXVII. Th. p. 32.
——— Eine ſolche wird in Sachen Andreas Niebekers Wittib contra Heinrich Andreas Niebeker dargethan. Ibid. ſeqq.
——— Extractus Teſtamenti Margar. Eliſ. Niebekerin, verehlichte Räthin. Ibid. ſeqq.
——— Löbl. Juriſten-Facultæt zu Tübingen Urthel, cum Rationibus decidendi. 34. ſeqq.
——— Sehr gründliches und der ganzen Fideicommiſs-Materie groſes Licht gebendes Reſponſum JCtorum Helmſtadienſium in dieſer Sache. 44. ſeqq.
——— Urthel, welche in Gemäßheit des vorigen ergangen. 84.
——— Bericht, ſo dieſer Sache mehr Licht gibt und beſtättiget, daß in Camera auf tres conformes nicht geſehen werde. 86. ſeqq.
Succeſſio. ſ. Erbfolge.

T.

Teſtament. Ob durch eine Gewohnheit eingeführet werden könne, daß ein Teſtament für gültig zu

Hochgebohrner, Reichs-Graf,
Römisch-Kayserliches Majestät
Cammer-Richter!
Gnädigster Graf und Herr!

§. 1.

Unterthänigst Principalschluß hat mittelst Rescripts vom 6ten Octobris jüngsthin Ihro Königliche Majestät vorbehalten, einen beharrlichen Frieden, als dann [66.] etwelcher nunmehro abgebrochener wird, beyzubringen. Sie haben, um Solches zu bewerkstelligen, einen ausschüssigen Feldzug vorgenommen; Allein da in diesem ganz ausserordentlichen Jahr immer unterbrochene Negotiation, auch offt der Feldzug durch andere weite gross Verrichtungen, haben verursacht, daß Sie

a) das Werk nicht durch Ueberfallen

genommen und dafür

b) zuerst das Um- und Anliegen d
der Objecten wirklich wahrgenommen, ja do

c) in deren Dimensionen, einig
mittelst genommen, dergestalt und
dergestalt, das streitige Object ver
sichtbarlich unterbreiten,

d) die Maßgerechtigkeit am sichersten
und alles unter derselben von d
den ganzen Korden in Parallele
stehet, und Proportion zu halten
sind

e) endlichen Maßgerechtigkeit zu beo
dergestalt über das, von derselben, bis
an den Main beständig sichere
stets viel zu schwach gezeichnet.

§. 2.

theil über diese seine substantia
stehen sind, und das Gründlichere
worüber sie vollkommen ver
kommt, das unsinnliche der alten
berg, erstern den, von der stei
nernen Brück und dem Fix da
Hannauer Ufern, und den spring
den zischenden neuen Thor und
tanzen, sich richtig verstimmt, so
stattern, und nicht die genauesten
darstellen Vergleichungen, als ob man

2.

Lit. Y.

Diese Berge verlängern, zunächst
bey Y, sich gegen Süden, so daß
man Lit. Y. unterscheiden kann
von Lit. Y. unterscheiden kann
zu können, daß man noch einige
nennenswerthen Merkwürdigkeiten dieser
Gegenden, dieser Bergreihen,
Thäler, und Berge
Anmerkungen, die ein [66.] einige
Lage der Orte und neuen Berge,
berichtigt, den Reisenden das Vorge-
gehen im Reisebuche mit
dem Wort: Vorbeygehen, erhalt
sich jenseits ein kurzes Argu-
ment muß beygefügt werden,
Conf: [65.] §. 85. in fine: / und mit dem
Wort: Reisebuch, und Reisebuch,
vorgehen, den vorjetzo also
heißenden Reisebuch oder Merkwürdig-
keit vorzeichnet, und die in
Acht vorzüglichen Plätze der
schauerlichen Merkwürdigkeiten,
gleichfalls vorgehen.

§. 13.

Es findet sich noch darunter vorge-
zeichnet, wo die [52.] Not. 1. 2. benannte
Felsen und beyläufig vier Morgen
Hauptobstäpfliche Arten belegen
sind. Von diesen liefert man

Lit. Z. [illegible] sub Lit. Z. den Extract des [illegible]
Hungrobschützischen, vom [illegible]
Löbischen Receßrecht, [illegible] im Jahr 17[illegible]
gehaltenen Beinbruch.

Einem Hohen Grafen Kinsky gnädigen zu beurtheilen, ob nun im Kalbigen, bey dem Amt zu Lang gnädig löblichen Rathman das Mayerische, sonderheitlich genossette, dem zu Folge [33.34] gnädig abgefaßte widrige Beschreibung einander [illegible] welche die Grafen von Dux [illegible] von Löbischen Rathaus im Gnädigen, einzuglossen.

§. 4.

Mit diesem alphabetischen die Preßburgischen Bäuern, [illegible] ins, in einem gut gesitteten Endzweck, mit dem Prod[illegible] de dato den 2ten Dec. [17]6. sein vorgegangen worden, wovon [illegible]
Lit. Aa. in der Abhandlung Lit. Aa.
Lit. BB. dann Subadjunato Lit. BB. oder der Anweisung, zu der jenseits angeführten Abhandlung des LXVIIIten Gesetz dann abgeurtheilten Rechtsfällen, und [illegible]
Lit. CC. Subadj. Lit. CC. oder der nigenen Erklärung des Notarii

3.

Ebenan die in dem gnädigsten Decret vom 28ten Nov. 1767. befohlene Partition geschieht.

§. 8.

Unterzeichneter Amtswald ist zwar Lübnitzischer Lehn aa. §. 24. verbindlich, den gesetzten Lehnherrschaftlichen Forst abzuführen. Er hält sich aber bis unser Memoy §. 15. bis 22. zur nicht schuldig, und sowohl wünschlich das Gut Cossenblatt der Stadt in Forst verlassen wolle, solche Dinge anzuzeigen, welche Memoy §. 38. bey dem Löblichen Frankfurter Syndicat zu suchen dienen, als der lieben Stadt, ohnnöthig erachtet, die Zeit zu verbringen, in welcher viel gescheidere Dinge geschehen können.

Es ist sichtbahr, daß man implorirlicher Weise in einem, von lieben Landesherrschaften aufgetragenen, dem Forstwesen gehörigen, und daß man zu Frankfurt Leute, welche Collegia von dergleichen Sachen nicht gehöret, verstehen, oder das Gegentheil beweisen möchte.

Allein dieser Artikel geht hinlänglich weiter, als man uns Lehnsmäßig darzu verbindlich schon gemacht

Schreiben, vorzüglichen im Grunde etc.

§. 6.

Wenn Euer Churfürstlichen Gnaden Amtmann, vorhero Hannemann, sich schuldig zu sagen, wofern, und wie weit Sie Ihro clanea von Kurfürstlichen Gnaden sich geben, und wofern Sie Ihr Ver[illegible] sein wollen.

Warum sie nun doch, gnädigen Churfürsten und Herrn Syndicus und Advocaten? warum nimmt man nicht 20. andere Churfürstlichen Gnaden in die samtl. Hilb original-Hilb Regi archiv? warum soll immer die Rubrik de Decretis, ausibus Factis ambitiosis die Churfürstliche sein? Und weil warum sie die Churfürstliche Gnaden einen größeren Macht, als die Aristocratische, Nürnbergische?

Am allerwenigsten ist Imperandiser Amtmann schuldig, solche Dinge zu offenbaren, worinn die einige Seine Churfürstliche Gnaden zu Cölln /: Deren Churfürstlicher Gnaden Regierungs- Recht und Gnaden-

1.

Commissarius bei der General-Agentschaft, für die Gemeinde Sachsenhausen, Landgrafen-Casse-Garnison von Hessen-Homburg, Kurfürsten von der Qualität stande anzusagen Können.

§. 7.

Hat nun dem Rathe zu Frankfurt darzustehen, daß der gelehrte examinirte Tübingische Professor und Präsentatus ad assessoratum, mehr genannte Fürstliche Tübingische und andere Chur-Pfälzische Hofgerichts, als Tübingische Hofgerichts, einige Zeit in Frankfurt gelebet, und die Stadt-Bibliothec, einige andere Pflichten, als dabei gewesen, eingesehen hat.

§. 8.

Könnte nun dem zu Frankfurt sich gar wohl an die Lit. Act. §. 25. mit Conquisitum angezogene Person erkennen? Könnte nun nicht dawider, daß noch andere, als die Professionen ihrer Profession-Gemäßigkeit, sich, an den allen verstorbenen Landgrafen-Casse-Garnison Hessen Homburg Rath von Buri gewendet? Ob ab [illegible]

zu vermuthen gewesen, daß ein
grosser Anhang, welcher in fremd
fürstlich Hrzgl. Diensten gearbeitet, sich
von denen Niederländischen pp. Com
binationen gewandt? Und obschon
nicht dieser grosse Anhang von fre
fürstlich Personen, vielleicht zehenmahl
doch so viel, als endlich der jetzige Herr
Syndici? ohne etwas neues
etwann Implorandis dieser Conver
einem Hochlöblichen Corpo nicht Colle
ctanea oder Aufsätze in diese
Punct, sondern z. E. ein Autogra
phum ineditum des Herrn v
Buri de advocatiis, worinn
sich Fremdschrift mit der Hand
vielleicht einige neue Sum
und unbekannte Dinge, welche neue
bey jetzigen so verwirrten und
dringenden Conjuncturen
etwas zu nutzen, und Hrzgl.
lassen, von diesem Hochfürstl
darlegen? könnte man nicht
Schluß gefassen müssen, daß
Volck in denen Gründen einen
Erfindung des Herrn von Bur
müssten gewesen seyn?

§. 9.

Man will überhaupt erfahren,

5.

Wie allab Liebfrauen, dem jungfräulichen Herrn Concipienten offenbahren, daß dieser Traum der Herrn von Buri, sie oft in Traumschuhen beginde, daß gar Geringschätzigkeit aber nicht im Verborgenen sey, daß sie Niemand ansehe, und so schlecht und blöde, und daß sie, wenn sie ihn gelüstet, an einem Traumschuhen vorüberstehen das Diensten unsinnen würde.

Daß wofern allab Diensten Mensch etwas sorglich von Gegenwart, die sich mit bunten Kabandinyan und Kleinigkeiten aufhalten, sein Herr; wenn nun die Herrschaft, so würde nun Diese zu ungnädigen sollen. Solche Dünkelhaften werden ehrsorglich nicht selten, daß nun einen den Innhalt nicht genau behandeln Urkunden ein Meisterstück mache, denen Lehrjungen der Spitzen abzuexaminiren, und sonderlich wo Leuten der Höchstgeweihten Reichs Hofrathes gegen sich einen Inquisitionem Puncto Perjurii vermeinte;

O vanas Hominum Curas! &c.

§. 10.

Die Fürstliche Landschaft, wird nun
mehro Instanz ohnbenommen
Lamen, daß, bevor in derselben
lig und ohnumgänglich submittirt
den Räum, nun durch genaue
genaue ohnumgängliche Nothwendigkeit
gefaßt seye, Eure Hochgräfliche Exc
unterthänigst zu bitten, Höchstdiesel
gnädigst geruhen wollen, dem Gl
Gegenvorstand nunmehro ohne
dem Anstand die vorhin gebetene
Erklärung einer Copia Signata
von einem Gerichtsbeamten Orts gemein
banden Gerichts beizulegen, ob
doch einigstand die nunmehrige Ab
lation des wohlgemeldten Gerichts
mildest mitzutheilen, dem mehr
erbat vor allem dingen dem bey
den Herrn Gegenvormeldten zu
mehrist anzubefehlen, sich zu
wohl über den Anstand, über
zu Aufschuldigung des Herrn Ab
Ebenau Puncto infracti Juramen
secreti instruirt, als besonders
über die Recognitionem, oder ob
selbe so, wie sie in diesem Fall
mit der Abstattung Lit. Act.

Ihr sollet geloben, und fürtrauß einen Eidt zu Gott dem
allmächtigen schwören, daß ihr alles dasjenige was uns bey
Vorfindender revision, und Verfertigung eines neuen Catalogi
über die hiesige Stadt-Bibliothec bereits von dem Bibliothecario
aufgegeben worden, und ihr zu verrichten aufgetragen
habt, oder uns von demselben noch aufgegeben werden möchte,
getreulich und nach allem Fleiß leisten wollet.
Item sollet ihr uns noch insbesondere geloben und schwören,
daß ihr als provisorie bestellter Substitut bey hiesiger
Bibliothec, dieses uns getreu- und fleißig verrichten,
folglich so viel uns nur immer möglich aufhalten
wollet, daß nichts von hiesiger Bibliothec entwendet
[illegible] alsbald uns
Fleißes machen, und diese entdecken, da
[illegible] einer zur Bibliothec zu
[illegible] wollet.

Bibliothek, dieses aufzutragen, und fleißig darauf
[illegible]
[illegible]
[illegible]

6.

§. 47. et ultimi erforderlich ist, jedoch
dem Dissessionem dieselben Urthei-
den unter einer Curatel stehen Spec-
ficè einzuberichten.

Implorantissimè Amplexo mich
Ihnen der Hochgräflichen mildreichsten
Amts bestem Fleisse von, etc

Ihrer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
Gross D.

Loco gnädigst anbefohlener Erklärung [illegible] Partitions-
leistung, Recessus Scriptus loco orali cum Petito
humillimo

In Puncto

Franckfürter Metzger Handwercks

Contra

Löbliche Lechner[illegible], jetzo einen Hochedlen Raths

Decisa Appellationis
nunc
Restitutionis in integrum.

[illegible] adjunctis
[illegible] Act.
B. et C.

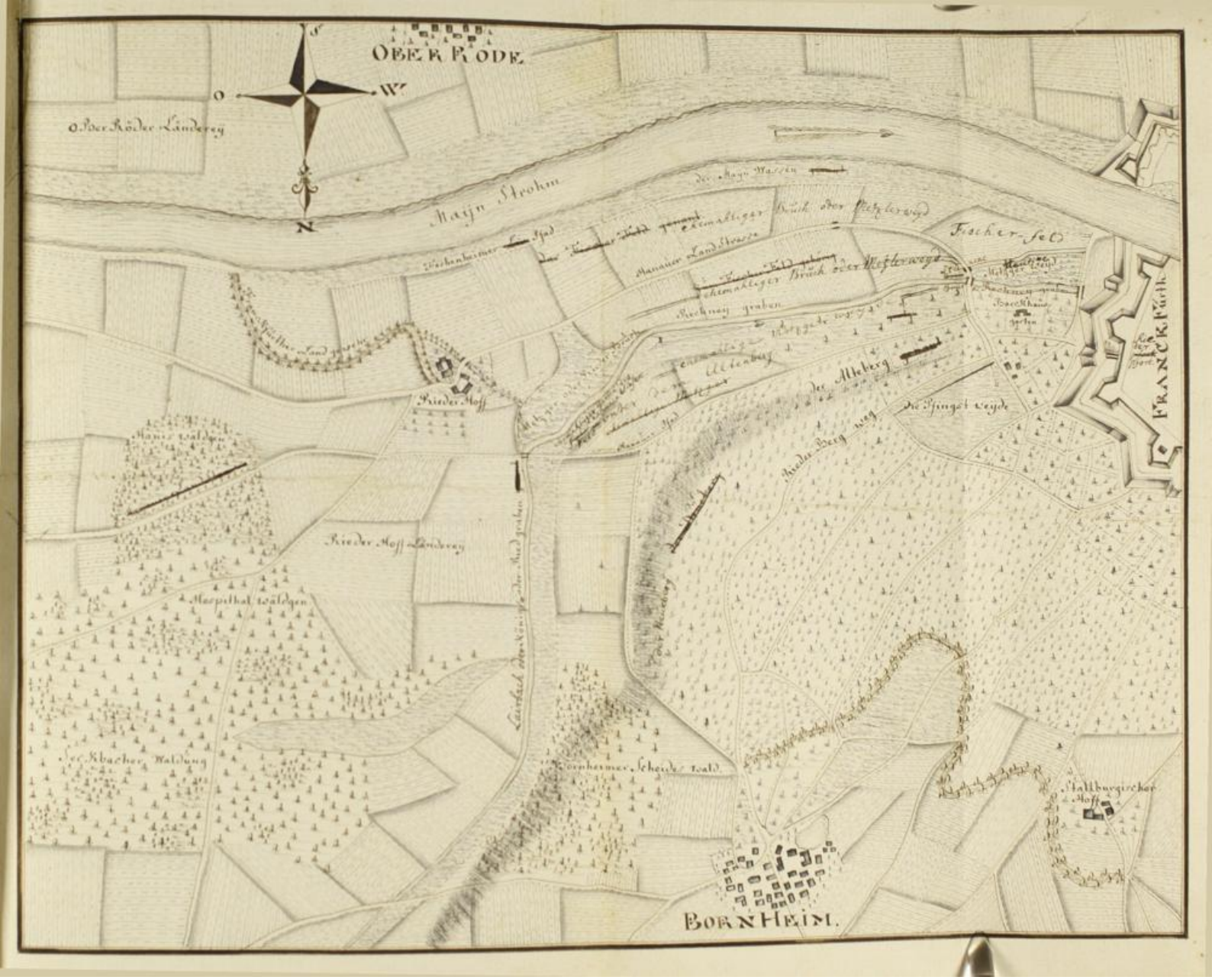
OBER RODE.
O
W
N
Ober Röder Landberg
Main Strohm
Fischer-feld
FRANCKFURTH
Rieder Moss
Rieder Moss Landberg
Mospithal wäldgen
Bornheimer scheide wald
Saltzburgischer Moss
BORNHEIM.

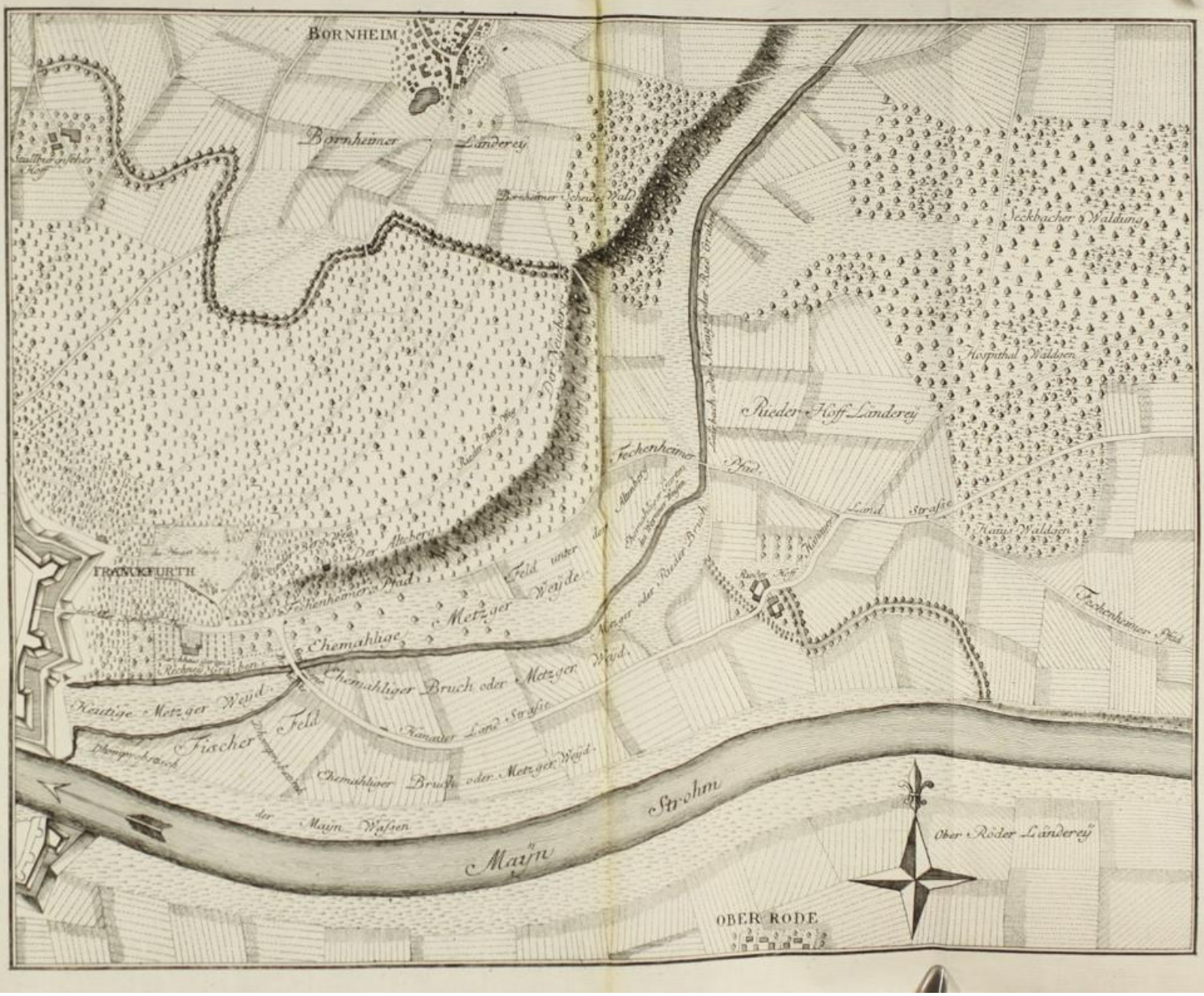
BORNHEIM
Bornheimer Landerey
Bornheimer Scheider Wald
Seckbacher Waldung
Hospithal Waldgen
Rieder Hoff Landerey
Fechenheimer Pfad
Land Strasse
Haus Waldgen
FRANKFURTH
Feld unter der Weyde
Metzger Weyde
Chemahlige
Chemahliger Bruch oder Metzger Weyd
Heutige Metzger Weyd
Fischer Feld
Kanaster Land Strasse
Chemahliger Bruch oder Metzger Weyd
der Mayn Wasen
Mayn Strohm
Ober Röder Landerey
OBER RODE

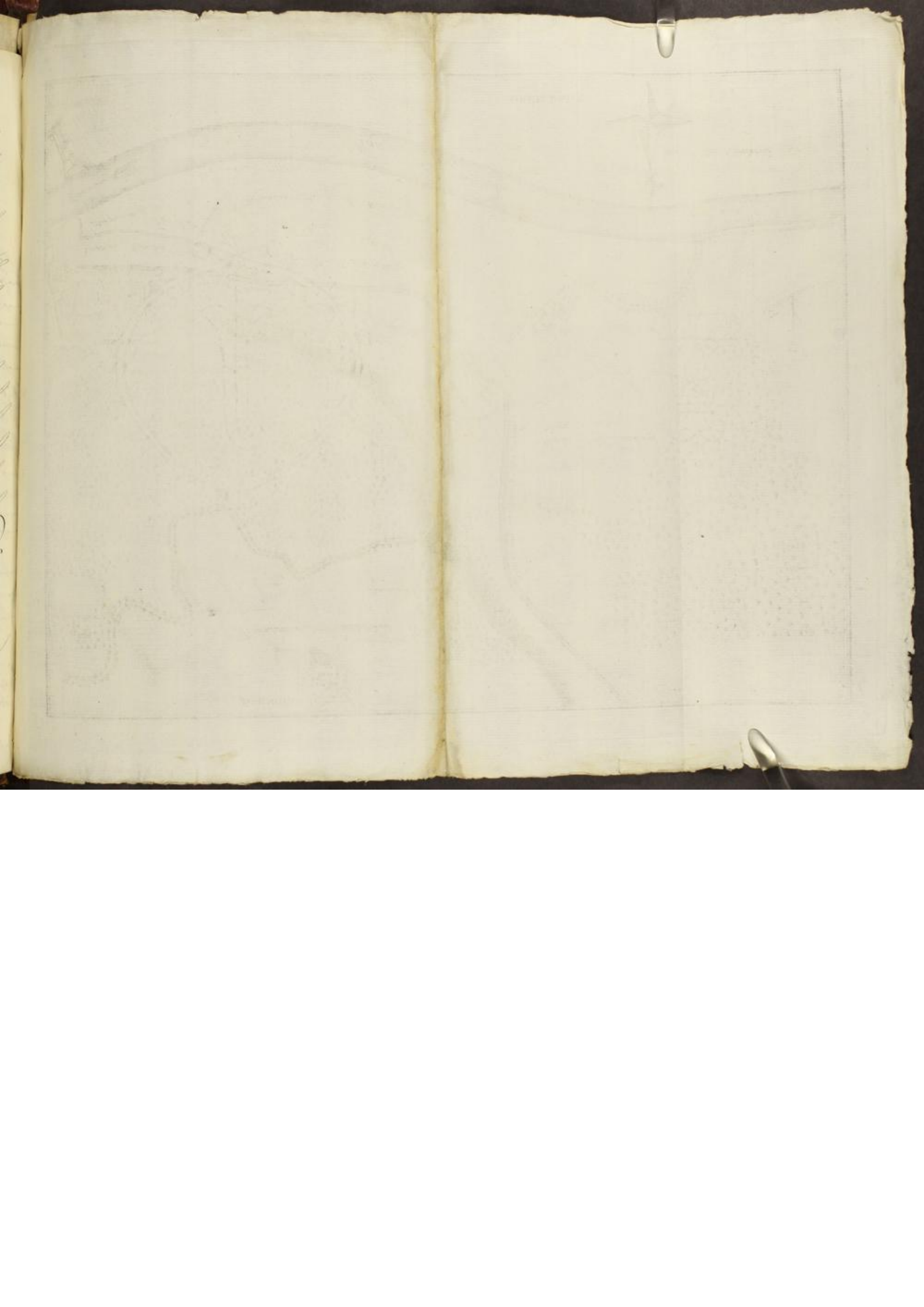

Anno
Christi 1766.

den 1766.

Wir Hernach Bemelte Mit
Namen Herr

Hünger des Raths. Johann Peter Kindschuch.
Johann Christoph Kayserstein.
Johann Jacob Forst.
Johannes Becker.
Johann Ulrich Eyrich und
Johann Balthasar Christian Forst
seith gestrigem Abendgerichts.
Verramt sindt, das Haus anzusehen
und Verlangen des Herrn Eustodi
Heinrich Christian Rheinhardt im Prozess
sagt Acten in allseitigen Frankfurter
Termino gelegenen Theil gütlich zu
genehmen und mit seinen Forderen
und Zeugen sein abzuschreiten,
oder sonsten alles bey nechstfolgenden
Rings und Versteigerung zu finden
sein wirdt.

Fischerfeldt. Hält 3 3/4 Morgen 10 5/16 ruthen

Ein Acker im Fischerfeldt. Lieget gegen Morgen
Oder Sonnen Aufgang und auf von der Statt nider
E. Von Mitten Lichten des Wasser und ist aber von
bis B. 60 1/2 ruth eingezogen ist lang 44. ruthen.
Die Linie 60 gegen Mittag und dem Wein Strey
und neben dem Feuerstatt Acker liegt ist von B.
60 1/2 ruthen eingezogen ist bis C 60 auf 2 1/8 ruth
eingezogen 15 11/16 ruthen
Die andere lange Linie 60 ist derselbige von dem
Stein 60 2 1/8 ruthen eingezogen ist auf gegen Abend
E. oder Sonnen niedergang und nach der Statt neben
E. Klingmann alt neben Acker liegt, bis an den
Stein D. 41 1/8 ruthen.
Die andere kurtze Linie 60 gegen Mitternacht
Feld auf B. bis Sonnen Kloster Feld auf D.
Klingman Wisen Feld 60 ist derselbige von D bis A.
13°. liegt in Sonnen Wisen Forgen und ein Zaun
Stein 60 zwischen A. und D. Liegt, und wie man
allda bey nebenstehenden Figur sehen kan.
Der wasser gehalt ist von nebenstehenden
und obig bestimbten alten Weg und dem
Viertel Morgen und sechzehen und fünff Ruth
Schnurstrich der ruthen.

Fischer-feldt
No. 1

Enges Morgen
oder Sonnen aufgang

Von der Statt

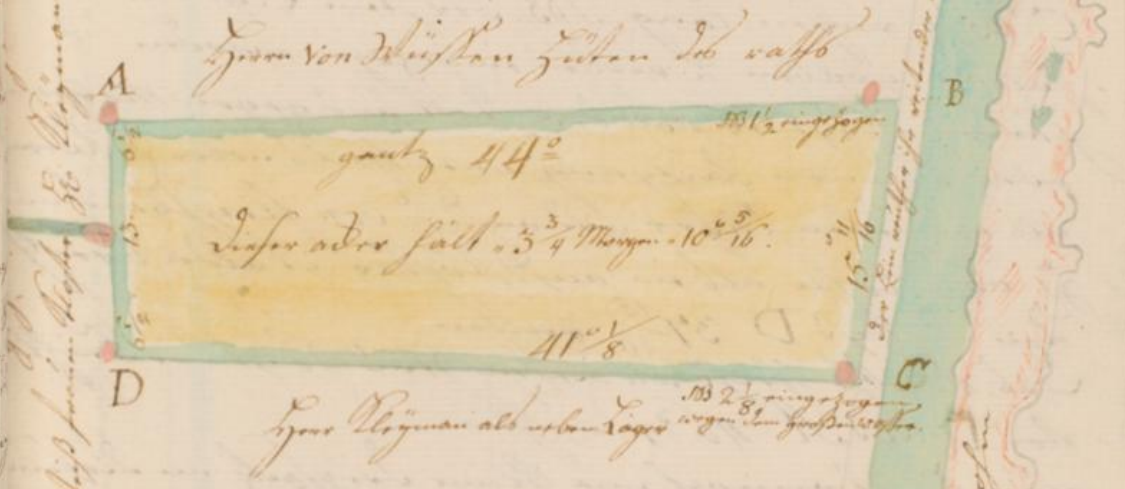

Dieser acker helt 3 3/4 Morgen
10 5/16 ruthen

nach der statt

gegen der Sonnen niedergang
gegen Abend 8

Fischerfeldt hält 12 1/4 Morgen 15 29/32 ruthen

Ein Acker im Fischerfeldt mit weiß von Dannen

Dieß Acker und der Feldgraben gelegen, Liegt

von A. bis B. als welcher 3/4 ruthen eingezogen worden

Löblich Korn aus und wendt sich mit dieser Seite

nach der Stadt und gegen abend oder Sonnen

niedergang zu ist breit alda 37 1/2 ruthen

Feuer Liegt es gegen Mittwochst an dem

Feldgraben und von dannen ist es von dem

vorigen gelassenen Winckel und ist lang mit der 1/2

des grabens so weit gemessen worden von B. bis

C 45 1/8 ruthen lang NB. der stein C. ist von dem

selben graben 2. ruthen eingezogen worden

Feuer Liegt es von der Stadt und gegen Morgen

oder Sonnen Aufgang und stoßt an 2. Reihen

als in neben Lager und auf 2/3 von Fleischbein und

2/3 von Cosin als in auf Dörfer ist alda breit

von C bis D 37 15/16 ruthen

Das Vierdte Stück an diesem Stück so ist die Seite

von D bis A. 46 3/4 ruthen

nun Liegt annoch mit seine Seite an diesem

nechstligen Stück aber so ist die selbige von A

bis D. 46 3/4 ruthen von D. bis E. 10 7/16 ruthen und

von E bis A. neben 2/3

und aus gegen Mittag so ist es breit

46 7/8 ruth Liegt in seinem vier sorgen Steinen

so mit A. B. C. D. E. in der Figur bemerckt auf in

Jeden Stein so zwischen E und A. Steht, und wie man

also bey nebenstehender Figur zu ersehen kan

der waser gehalt dieses Stück aber ist zwölf

und ein Viertel Morgen fünf Zehen ruthen

und 29/32 ruthen.

Fischer feldt
No. 2.

Bogen Morgen
oder
Ruthen aufgang
von der Stadt

Löblich Town and

Dieses acker stück
12 1/4 Morgen 15 29/32

nach der stadt
Bogen der Town nidergang
Bogen Abend

Wir nach benandte Hund Löbliche ordengrichter des Stadt Grandson
sodann geschworne Land Schreiber und Stam Setzer urkunden und
bekennen vermittelen Dass nach Inhalt dieses alten Urbuchs die Aus-
und Steinung, wie solche alhier beschrieben und abgerissen steht da-
und auf das Vergleichste also gehalten Dass wo wegen eines
dan und unserer nachkommen damit zu besorgen dasselbe nie
allein eigen handig unter schreiben, sondern auch zu unserer
Bekräftigung dessen mit unserm gewöhnlichen Stadt Secret
untertrucket Geben Grandschatz den 7 April
Anno 1767

(L.S) Hanory Christian Hügger des Raths

(L.S) Johann Peter Kindschuh

(L.S) Johann Christoph Reichenstein

(L.S) Johann Jacob Hess

(L.S) Johannes Nieder

(L.S) Johann Ulrich Christ

(L.S) Johann Balthasar Heister

Vermehrt durch den Rath Burgerschaft

Dass Abschrifft und Auszug

samt der Abschreibung beyder Ädern,
und dem, in Löblicher Probstey St. Bartho-
lomaei Archiv in Frankenhausen, befindlichen
Original Ader-Brief, getreulich collationirt
worden, habita Collatione et Inspectione
attestor in fidem ego

L. S.
Notar.

Johann Carl Ebenau
Caes. Commiss. Lib. Act.
et Notarius Caesareus
et Apostolicus

Lit. A. 1.

Acta

§. 1.

§. 2.

Dürfnis Irrungen
mit besonderen

§. 11

§. 12.

§. 13.

in das Rathhaus-Neubau-Buch

de Grav. Exhaj. Capo III. p. 4. §. 3. n. 8. 9. 10. pag. 295. Lg: / und ertheilen zu
[illegible] Rathstollecta, wie denen
[illegible] Ostiarii
[illegible] Lüneburg. Cleyhan
/. Alex. L. III. conf. 1. n. 10. Mev. ad Jus
Lubec. L. I. T. 1. art. 2. n. 69. Lg: /

§. 20. Zu haben Acten [illegible]
[illegible] Rathsverwandten /: vid. elem. Conclus. de
5. Aug. 1760. Nr. [illegible]
[illegible] Mangel
[illegible]. membr. 2. pun. cto 6. Jedes
[illegible]
[illegible] Mitgliedern Ab Zu
[illegible] Magistrat. An
[illegible] ac Reser. elem. De 17. Mart. 1744.
[illegible] Consta Fund.
[illegible] Collectation [illegible] Druck
Gulay n. 58. p. 75. [illegible]
§. 20. puncto 34. p. 47. / Lob [illegible]
[illegible] Sa [illegible]
[illegible]

§. 21. Sagen [illegible]
[illegible] Rathsverwandten
[illegible] Der Rath [illegible]
[illegible] Ab Zu
[illegible] Gesetze
[illegible] Meinung der
[illegible] /. v. Moser Reichsh.
Land. T. 1, 669. / [illegible]
[illegible]
[illegible] Ab Gemeinen Wesen
[illegible]
[illegible]

§. 24.

§. 25.

§. 26.

Anden aber haben mündlichen
Gründen gehalten: Jeder Stadt
nothwendigen, oder allen unsrigen
Reichsstädtischen Rechten, oder der
Landesfürstlichen, den Reichs-Abschie-
den nicht zuwiderlaufen. Lehmann
allein
A. P. Pelig. a. l. cap. 16. p. 71. Gudenus
A. P. H. l. IV. p. 57. 58. 61.

§. 31. Diejenige vorgeschlagene
und den Notarius Ebenau sub 5,
etwan
a) den Rathsherrn, welche damaligen
hiesigen Raths, die Privilegien
des Reichsstandes genossen
l. 8. 29. 36.
b) welche seine Syndicos seyn
oder über sich haben sollen,
so etwanen
c) den jetzigen Syndici,
welches seinen Raths-Mitgliedern
sind, und entweder ihren vor
beraths-schlagenden Vicecanzler,
Consulenten, oder Advocaten
abstatten, oder zu Vorsprechen
dienen sollen, beschieden brauchen,
sogleich
d) allen ihren Anschlägen, Bündnissen
und Reichs-Tägen, die Bürgers-
schaft l. 8. 18. 19. 20.
oder solche falls, als sie Vorge-
nommen, ohngehindert thun
oder
e) die in Criminalien bestellten
Inquisitions-Commissarien, und Inquisitions-
Procuratoren, sich der Inquisition
gebrauchen.

Folgen Innungs-Artikel

§. 32. Ein Meister-Recht, welches vorgen
Handwerksleuten Magistratischen

Rescript vom 13. Febr. 1766. und der Anzeig des Burgermeisters Schultheiß vom 26. Jan. 1767. in Sachen Hessen-Cassel contra Frankfurt, [illegible] Execut anzunehmen, [illegible] Frankfurtischen Syndicus anhero kommen, welche die Anstand-Gründe der Acten nicht vorhanden,

die Abholung Lassen, wobey Hochfürstl. Commissarius Bruchsal ohnnöthig, der Verpflegung von Truppen und Mundirungs-Geldern, nur vorläufig zu offenbahren Abfolgung, und seiner vorigen Cassation zu Execution Abgaben. [illegible] Müller De Collegio Civicis Francof. S. 281. auf Arrestirung gegen Bürgen und Einantworten [illegible] Zuschlag Bürgen, nur rechtliches Gehör zu machen abwarten.

Die Glaubens-Artikel im offentlichen Fall, wo Minister gantzlich Ehrfurchtsvoll hoffen sich mehr zu thun, die allerhöchste Ratification zu erwarten, gnädigst zu unterbauen, nun nicht Factum zu stiften, wodurch genau Verbrechen [illegible] solches ohnfehlbare Ratification [illegible] Kayserl. [illegible] erwarten, oder das kein Bassa in gleichem Fall, nicht [illegible] auf niemen Fall, [illegible] Execution in das Land, in gutter Begleitung dieses

Conferentzprotocoll [illegible]. In
diesen nicht, sowohl einem
Magistratischen Diener, der im
Gerichtshaus und in seinem Hau-
se, was nicht beyher ist, als
einem Burger, [illegible]
[illegible] zu grassiren erlaubt
werden soll.

S. 33. Die Matrikel von sothaner Acte-
arius Ebenau besagten: Ferner
/fol. 5. a:/ höflich verbittet, das
Exhibitum, da man in seinem
Almanach das Herrn. Stadt
Bibliothec zu [illegible], in einer
Verzeichniß wobey seine Gesinnun-
gen stehen, mit einem
Petschaft Typ belegt stehen.
Hierauf wurde Lib. Num. 2. der
Replicarien in Sachen
contra H. Kreusel, wegen einer
Vorlage Fol. 40.
sub formulata gemachten 7.
Dec. 1782. abgelegten Eydes be-
stimmt Resolution zu machen
angesetzt, und das
Herr Bibliothecario in Henfach
eine neue Catalogi
zu verfertigen
zu verstatten, das einstweilen
abgeschlagen werden
die abgelassene Bücher von
denen Lehrern wieder be-
kommen zu
In seiner Eröffnung [illegible]
C.C. S. 24. stellvorgen, das Herrn
Bibliothecario in seiner
Instruction aufgegeben [illegible]

einen jeden, die Manuscripta
der Bibliothec genau excerpir-
vorzulegen.

Es verfehlten, auf diese Instruc-
tion und gnädigste Aufla-
S. 40 gen alle Manuscripta Oeffe-
lachiana der Kurf. Bibliothec
einen Herrn Schlosser, von Ochs-
senschlag gebürtig, in die Feder zu
liefern gestanden, daß letzterer
solche in seinem gefaßten
Amtsverstande zum Excerpiren,
Referiren excerpirt, daß dieselben
vorgestellt gemacht, solche
zu extrahiren, und die Extra-
cten seinen Familien zu sinnlosen
Ja man ist damit
fahrung der Regierungsacten
sind an siebenzig Bänden stark
Band, solche Excerpten-Summen
Einigen vorfindenden Papier,
wenn nur die Einnahmen
sind, nicht allein alle
im Land-Archiv der Münch
ist, und an vielen Orten,
wo noch mit mehreren, als
manchen standen.

S. 35. Der Notarius Ebenau bekam
tet, daß die Excerpta [illegible]
aus denen Manuscripten
der Land-Bibliothec genommen,
wie sie auf den im solchen Mi-
nisterialischen Absichten ge-
braucht, als es nöthig, daß
sein Doctor Orth gebraucht hat
den, um sie auszuarbeiten
Dann es ist [illegible]

[illegible] Jahren [illegible] Jacob [illegible] Jahr, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Jahrbücher abdrucken zu [illegible]
Dingen zu arbeiten, und zu [illegible]
zu wünschen, daß man zu [illegible] schon hätte.

So [illegible] hierüber in Sachen
Dangelo contra Schmelz. genauest,
wo man diese [illegible] Bürgen
mögten und hat [illegible] Dangelo hall ist
vorbringen und [illegible]
dechivalischen Gesinnungen
genommen, und nichts an
dass [illegible], als das Sie,
zu [illegible], einen deutlichen
Beweis [illegible], wo allda ein
Druckschriften stehe.

Die [illegible] Fürstl. Stift
58.39. des [illegible] Gerichts mit seinen
Beylag N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Bogen stehen, Fürstl.
sten und Maximiliani I. Jahr
gedruckten Notariat Ordnung.

Es klagte die Metzger [illegible]
die gewöhnlichen Beylagen
beyfügen, [illegible]
Beylag. N. 3. gehört zur
Sach.

1) S. I. Decreti vom 1589. [illegible] Jahren
die Ordnung mit [illegible]
tarien zu Fürstl. Bürgen, Bey
sassen und Unterthanen [illegible],
vorgeschrieben worden

2) S. 2. 3. 4. Decreti und Decretum
vom 25. Jun. 1750. das [illegible]
Fürstl. Verstandes, in Sachen
deren Ausgeschrieben seine Zu
stimmung gemacht, [illegible]

menta gelten sollen, als die der immatriculirten Notarien.

§. 40. Hiermit verbleibt der Herr Syndicus das [illegible] oder ein anderes vollkommenes und beglaubtes Exemplar zu machen und zur Production bey Gericht gehörig zu legitimiren, Instrumentum Syndicatus und Mandati ad jurandum, ja sogar alle Dimissiones des Notarii Ebenauer bey in Causa Frau Hofr. Metzger contra Krieger [illegible] nicht ausgestellt, noch hier haben.

§. 41. Die Metzger soll [illegible] diese Actenstücke [illegible] machen gelten [illegible] weil sie viel Geld gekostet, und sie sich dabey nicht beschweren. [illegible] Syndicus [illegible] Exemplar [illegible] Befehl [illegible] solchen machen lassen [illegible] Notario und seinen Zeugen, und zum Protocoll Herrn Metzgern, weil sie mit ihrem Rubriden Langeloin contra Frau Schuster, Huber contra Schuster, [illegible] Sachen gegen seinen Hochedelgebohrnen Rath, die einfältigste Vorstellung [illegible]

13

Registratur. Dessen Abschrift Bischof
Hartig, wie einem Codice Mss.
Uffenbachiano des Hard. Biblio-
thec. Notarius Ebenau
[illegible]
[illegible]
[illegible]

von 1616. von [illegible]

[illegible]

3) alle [illegible]

4) alle [illegible]

5) alle [illegible]

54. 55. 56. [illegible] 59. [illegible]

6) [illegible]

7) alle [illegible]

8) alle Decreten [illegible]

9) [illegible]

10) [illegible]

§. 45. [illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

[illegible] §. 26. — 33.]
Jobmann [illegible] die authentizität
[illegible] [62] [illegible]
[illegible] [63] [illegible] in Manuscriptis der
[illegible] St. Bibliothec [illegible],
[illegible] §. 43.]

Die Hauptsache, ob [illegible]
[illegible] Matzgar-Pfandrecht,
[illegible], [illegible] die [illegible]
[illegible], [illegible] [27/28/29] die Pfandbar-
keit [illegible] Zeit [illegible]
ist, kann zur Entscheidung in
dem Gebrauch der [illegible]
rem probatae actionis circa
idem corpus §. l. 12. 13. 14. ff. de except.
rei jud. solus ad finem usque:
à te liberas habeo aedes. §. Instr. Pac.
Osnabr. Art. VIII. §. 4. [illegible] §. 484
[illegible], [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] Abschrift, die Confessi-
on [illegible] §. 23. 39.]
[illegible]

Ob die Frauenbrüder, oder
[illegible] Ebenau, in falsum der
[illegible] §. 26. 38.] [illegible]
[illegible]

§. 48. Dagegen ist [illegible],
ob [illegible] Matzgar-Actio in
factum contra Senatum in
leges peccantem §. 18. 19. 20. 29. 30.
31. 32. 45. 46.] [illegible] Pfandrechts
[illegible] [illegible] Notario Ebenau in Lit. CC. [illegible]
[illegible] Anbringung der
Manuscripten, [illegible]

zu erlangen zu suchen, dessen
Fortgang Gott. Es ist nicht
zu abschätzen, was die Gnade
und Barmherzigkeit Gottes
gottseligen Anstalt, dass
alle Katholiken, Syndici,
seine alten Magistratis
und Bürgerliche Deputirte
auf zu setzende Indicta
das Hospitale, wo nemlich
die innerliche Regierung
Curatorium Directore und Rath
schreiben,

b) ein richtiges Protocoll, dass
die bestimmte Fortsetzung
Convocationis, Praesentium
cum nominibus, praelectionis
Documentorum qualitionis,
et translati documenti de 1727
d. 8bris Aug. propositionis, decla-
rationis singulorum, beyge-
also zu Frankfurt zu Papier
inserirt, und sodann

c) ein Notarius Adjunctus dass
Werk zu, und zu Ende, dass
sie oberhalb unter Hände
Hand selbst [N. 41.] unterschrie-
Mark, ein mit [illegible] Insiegel
lieten, zugelassen werde

Zu erklären angefallen
den: ob sie einen Con-
sulenten Syndicum dahin
vocirt Lyncker de Grav.
Extraj. C. VII. P. II. n. 29. setzen abzu-
lassen ein Fundament gegen
Gebühr für Mühe
gängig und fleissig und

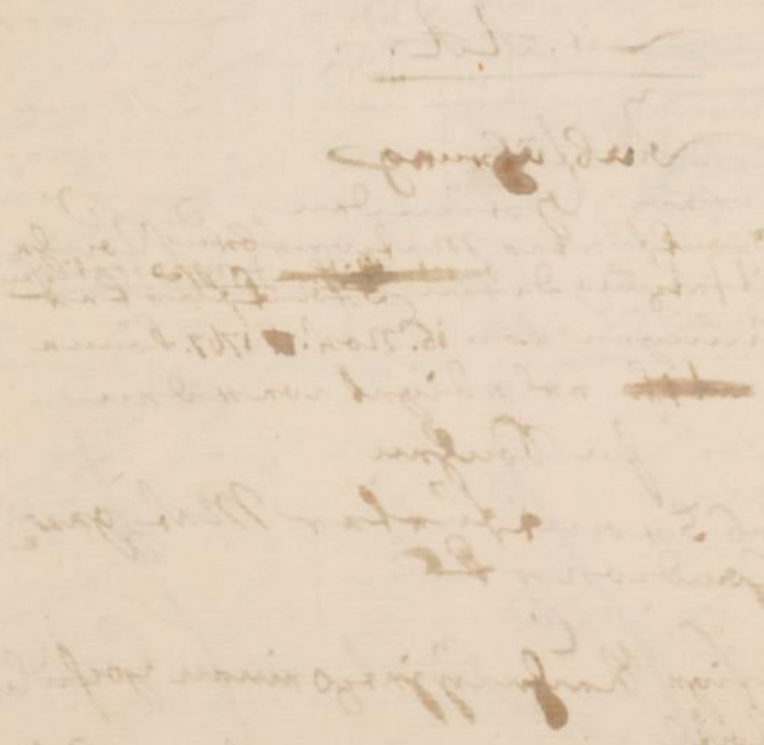

Lit. Act.

Verschreibung

Darin Gebrüder,
worinn die Frankfurter Metzgerbruderschaft
mit Ergänzung der Frankfurter
Einstrahlungen vom 16. Nov. 1767. Comm
definitive [illegible] wird dingt worden

für Bruchsal

Des Frankfurter Metzgers
Gerdorn [illegible]

Der hiesigen Kanzleyjustiz einen Gerichten
Rath

dec. apst. mun. Offic.

Inhabentis sub Lit. BB. et CC.

Lit. BB.

Frankfurter

adh. 2.
Thaler Nahm Pfunder

7. Aug. 1749.

[65] p. 47. 48. 49.

Nahmen

S. 12 Nahmen

S. 1

Den 7. Aug. 1749.

Thaler Nahm Pfunder

[65]

p. 36. bis 55.

[59]

[73] 74]

[65] p. 39. 40. 41.

Nahmen

ad §. 6. Punctō continentiae [illegible]
Nebenth. in Anführung [illegible] con-
nexi, [illegible] jntzo [illegible]
ob [illegible] Rath
[illegible] 2. [illegible]
[illegible] L. [illegible]
[illegible] 1765 §. 38. 39. [illegible]
[illegible] Gut [illegible]
[illegible] consensu suo, [illegible] Judicium
Universale, [illegible]
[illegible] Gut [illegible] Vindicat-
ionen, [illegible] ex precario [illegible]
Urtheil [illegible]
Conf. B. Dn. de Ludolf Synopsi. T. II.
c. 11. §. Blum. Tit. 40. n. 2.

ad §. 9. Puncto praescriptionis, [illegible]
Nebenth. jntzo [illegible]
[illegible] bey dem [illegible]
[illegible] Conf. ad §. 12. [illegible]
[illegible] in Anführung [illegible]
[illegible] Gründ Rationis decidendi
[illegible] wie §. 11. Urtheils [illegible]
Und will [illegible]
Wegen des Kunstweges einwegs
[illegible] possessio im-
morialis [illegible]
[illegible] Gedächtniß [illegible]
[illegible] Rathsa-
[illegible] 1765 §. 14. 15. 16. [illegible]
[illegible] Gut [illegible]
ex J. P. O. Art. VIII. §. 4. die exceptio:
à te libéras habeo aedes [illegible]

Puncto fidei [illegible] Statuten
[illegible] jntzo, [illegible]
[illegible] Gutachten [illegible]

ad §. 10.
Arbaum R.

ad §. 11.
Arbaum

ad §. 12.
Arbaum

Hoia in Arbaum R. §. 11. aufgelöst.

Consequentia Majoris, regula fidei
ad Sanctam probationem Minoris, Sacrae
Scripturae, quae solet dicere
Petrum in Petrum baptizatum
esse, Petrum Apostolum, Judae
Judam nominis quidem unius,
in alium tamen esse, Judam Judae
Judam eiusdem nominis, ab
eo diversum praesumi, dicit.

Propositionis

Dem Beweis der Minoris,
vollführet Herr Magister Hund
mit folgenden Worten, die
Beweisführung mit Facti
Species, Bestätigung und
Beschreibung, und zeiget dieses
an der Stadt Rabenstock, aus Urkunden
beschrieben von 1456. 1476. 1551 52
mit 8. 9. Stimmen Mannschaft
Rabenstock 16 Mannen Hypothek
das heisset Hypothek.

Zu Bestätigung dieses Beweises,
wird zum Rabenstock,
erstlich angeführet:

a) Dass der Ritter Conrad Werner II, 2, 1. pag. 31.
von 1395 [conf. v. Lerchner] commendator Henricus
Rebestock, Conradus Rebestock,
der Ritterschaft Burgmannschaft
[ibid. II, 1, 17, 137. sub anno 1391.]
Hypothek und Conrad Weiss
von Limburg genannt
etwelche,

b) Der Ritter Weiss zum Rabenstock, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, sogar ein Gemeinsam

Urkunden, stets s. v. Lerchner II, 1, 18, 170 col. 1. lin. 35. 36. II, 1, 25, 336. col. 1. lin. 24.

c) das Dorf Adelnau, Pleschen N. Limbach, das Zugehörige zum Rabenstock, ausgenommen s. v. Lerchner II, 1, 18, 169. col. 1. lin. 46.),

d) das Dorf 1423. zum Rabenstock Zugehörige s. v. Lerchner 1, 1, 15, 271.),

e) das Dorf Neuen, Pleschen im Jahr 1391. in den Rabenstock gekommen s. v. Lerchner II, 1, 17, 137.),

f) das Dorf einen eigenen Schulzen hatte, sobald die Wasserseite und Neuen, Pleschen, ein anderes ausgenommen ist, ihm andere entnommen wurde, das Dorf

g) dieses Neuen, Pleschen, das Dorf zu den Dörfern, die in der Feuersbrunst von 1423. das jenseitige genannt wird v. Adelnau, Pleschen, Rabenstock

h) und das Dorf [51] die Wasserseite des, einen Neuen, Pleschen, gehörigen Dorfes, das alten Zug bezogen gibt.

Zu Anfang des Jahrs des, im Jahr 1456 [51], und des im Jahr 1423 [27], benannten Neuen, Pleschen, Rabenstock Zugehörige, und Dorf, das Schulzen, und anderen, die

subsumtion ziehet, folgende [illegible]

I. Die Gattungsart, welche im Jahr 1423. beytragen, das Pfarrer Weißkirchen Gülten von einem Hauptbuch zu bekommen, und, was massen beytragen zu haben, examiniret.

Nun hat man solche Gattung seit 1423. beytragen Königlich Major und Landrichter Mayr mit Zuziehung zu Hauptbuch und Urkunden vorgenommen Anordnung machen lassen. [Speidel. vocat praesumtio p. 691:]

Minor und Landschaft das Mayr: der Forderung das [27] klar zu machen

Ihr haben dann Kläger, ihre Gattung beytragen:

II: Die Gattungsart, welche im Jahr 1435. beytragen, einen Hauptbuch Gülten-Beschreibung, worin das Hauptbuch: der Forderung oder der Hauptbuch, Hauptbuch, examinieren, und, was massen beytragen zu haben, examiniret.

Minor und Landschaft das Hauptbuch [28] fol. 7. vom 1435. verbis: [illegible] worin Pfarrer [illegible] ist, das [illegible] das Objekt [illegible] als das [27].

Endlich, Klägerin das Hauptbuch folgendes vorgetragen.

III. Die Gütergemeinschaft, welche im Jahr 1456. 1476. in Ansehung der Güter bestanden, hat selbe nothwendig von den Nachfolgern beobachtet werden müssen. Ansehung der Mannen Mannlehen Güter, bestanden zu haben, vermuthet

Nun setzt Gütergemeinschaft in Ansehung mehrer Güter 1456. 1476. bestanden. Also

Major probatur ex solitis /: Speidel loc. cit. :/

Minor wird von diesen meisten

a) Wenzel Freienberg, dem Jahr 1382. ynlaben /: v. Lerchenfeld II, 1, 18. 176. :/

b) Weigel Heiger im Jahr 1401 gestorben /: v. Lerchner II, 1, 17, 143. X

c) Peter von Marpurg, den sein Peter Lump nennete, /: v. Lerchenfeld I, 1, 15, 297. col. 1. nennet im Jahr 1461. gestorben. /: ibid. II, 1, 18. 141. :/

und schenket, was im Jahr 1476. seine Güter, und seinen benannten Erben. /: Corpus Germ. I, 2, p. 27. lin. 20. 30. 34. pag. 28. lin. 3. 26. :/

Auf dem allen [illegible] Urkunden [illegible]

IV. Weil ab im Jahr 1423. 1435. 1455. 1476. die Freundschaft üblich gewesen, die Güter von einander zu benennen, /: I. II. III. :/ und haben seine, von der vorbenannten Freundschaft

in Allmenden Hüter einsetzen,
und anbefehlen lassen müssen,
Inhalt Lit. [19] d. 9. Aug. 1718. Ist aber
in Ansehung der Flur Dorf
Hessenfeld, dann seine Gerechtsame.

ad S. 93. Nota bene. Puncto relati dieses Statuti Artikul von 1616. ist zu sehen, ad S. 97. daß nämlich ein jeder 1. Oct. ein Pfahl, daß der Flur Hessenfeld zu setzen, ist abgeredt, weil man die Pfähle nicht kennt, sodann die Metzger ihre Gerechtsame einbringen, gerichtlich gesetzt werden, und bestätigt worden.

Ferner ist ad S. 10. ein Confession der Metzger Advocaten, wegen der Freiheit zu Hessenfeld, und Dorf Kalt, de anno 1488, einem Kaufbrief, und einem Theil des Kirchenfelds, welches zu haben, bezeugt Lit. [20] d. 16. ein Jahr 1423. mit Vorbehalt jedem sein Seinen, ist nunmehro abzuthun.

Fortsetzung.

Die Fleischbänke sind Freundschaftlich eingetheilet, da nemlich laut Raths Schluß vom 27. Nov. 1767. ein jeder mit 6. bezeichnet, und so das die beyden neuesten Nova, welche noch nicht vertheilet, einen bekommen, denen Metzgern nemlich zu gut kommen, weil sie selbige, ehender fürthun sollen

Löwman. Hierauf haben 8 Personen
in der Anlage A.A. N. 46. ihre Antworten

Lit. BB.

Anweisung,

Dass welche Novalien in denen so benannten Ackerfeldern Nahmens Grunden — LXVIII Ruth. 6, 7tel Ackers und darinnen befindliche vorseyen Fruchtschneidungs Gründen des höchstgnädigsten Herrschaftlichen Kirch Commissariats in der Frankfurter Matzgrabenschen Dorfs Flur abgründet werden.

Zu Wissen

Frankfurter Matzgrabenschen

Dessen Kirchspiels nunmehro

Dec. apl. zum Gottesdienst.

Amts,

Demnach abseiten Herrn Johann Metzger-
handwerks Lasinger, in Nahmen gemeldten Handwerks
gegen Löblich. Regierung, in betreff des Metzgerbruchs,
im Julio 1767. ermuthen anhero Deputirten,
es mir gefallen worden, daß diese meiner
Verklärung, wofern es zwey Herren Acten
gebrauchten Exemplarien, am 11. Sept. 1767.
vidimiret oder darüber attestiret haben, mir
Verklärung ertheilet werden;

Da haben Solche Herren zu resolviren nicht
mißen gehabt, daß d. abseiten mir Herrn
Dr. und Stadt-Bibliothecario Kreusel
berg E. Amanuensis gewesen, darauf im Jahr
1752. von damahl. Löbl. E. Deputirten
ad rem libraria, zur Revision der sämtl.
hiesigen publiquen Stadt-Bibliothec, und
Verfertigung eines ganz neuen Catalogi
über dieselbe, worauf Amanuensis
zur Bibliothec angenommen worden, und
bis ins Jahr 1757. verblieben, und also die
ab. Herrn von Uffenbachischen Bibliothec in
Ordnung, dieselben, beyliegenden Numeris, angr.
Manuscripta, auch verschiedene andere Manuscripta
Varia, aus verschiedenen Bibliothecen zusammen
gebracht, die dem E. Bibliothecario verfertigten
Catalogis, der Instruction zufolge, einverleibt
solche einzusehen und Extractus davon
zu machen vorlangt, vorgelegt
auch mit Erwilligung Ihro Herren

Deputirten mit unsere Zuschrift gegeben werden;
welche auf der zu Verfertigung des Catalogi
beygewandt gewesene Zeit und Mühe
Rücksicht zu nehmen sowohl als ihr
Bemühen gebührend, öffentlich zu Landes
gehalt, auch mit Anerkennung des
Bibliothecarii H. Dr. Krausel in der Ver-
fertigung und Abschreibung derselben
besonders denjenigen welche Nachrichten
von den Johannesbrüder und den Stift
enthalten, Extractus und Excerpta
genommen, und welche und auf sonstige
Nachrichten, ist nun Vorschlag der
Verfertigung von den Johannesbrüder
den Stift, zu Druck zu befördern
besonders willens gewesen, wenn uns
H. Prälat Amos Versicherung, wegen
Abschrift des Stifts, bey uns und den
Ehrsamkeiten, so solche drucken wollen
Zwang eine Abänderung bezeigen
hätte.

Da ist nun bey Anfang des ein
Vorschlag gethanen Restitution
Gesuch in den Matrikel Buch
verfindet muß von seiten der
Metzger Brüderschaft, welche uns schon
vor sein verschiedl in ihren Beschäfften
gebrauchen

gebräuchet, Augen gehabt, dass die
Dessauerische Handschrift in Lib. Corp. Jur. Germ. Tom. I. P. II. p. 28.
welche sie vidimiren zu lassen im Begriff
waren, nicht andrest nicht selbe, auf der
Dass ab im Jahre 1456. 1476.
a) eine von der steinernen Brücke im Niederfeld
südwestwärts gegen die Stadt Zerbst
Mehgraben gehe, und
b) eine von gedachter steinernen Brücke
südostwärts ziehenden Graben gehabt
habe;
Da gebe dieses die Veranlassung
1) Dass ich verschiedene Stücke gegen meine sonstige
Extracte aus dem Manuscripten gefasset,
2) Dass darauf die in Corp. Jur. Germ. befindliche
Lesearten: Woserne zum Rabenstede,
in den Hasenau: Wesere zum Rabenstede,
verwandelt worden, und dass
3) eine diese Orthographie zu bewerkstelligen,
bey dem Herr Registratur Vorsteher
der Cathedral Bibliothek, eine Be-
sichtigung um Communication derer
Originalien bessere. Hasenau
sie zwar obwohl mit vieler
Mühe
4) zwey Codices von dem Dessauerischen

Ausstreu, worvon die Abschriften in denen
Manuscriptis der Stadt-Bibliothec stehen,
und welche um viel mehreres als der Abdruck
in Corpore Juris Germanici enthalten,
vorgefunden, so habe daraus

5) die ganze Extractus vidimirt, von welch
mir gesagt worden, daß sie in denen
Metzger-Buch Acten den 51 anbemerk
dem vorgängig ist,

6) und an mich beschehene Zusamm
den Erbauden getragen, in einem
Vidimus, welches in Actis den 63.
anbemerket soll, zu attestiren, daß
in specie die ganze im 51 enthalt
Stelle von denen 12 Morgen der
Hofmorgenbuch" im Kindsfeld, wie
der in dem neuen Codice Uffenbachiano
der Stadt-Bibliothec, worauf ich die
mehreren genauesten Extractus vor mi
hatte, übereinstimmig sey".

Nachdem nun auf obbesagten
remalden Rathsschluß Deputirten
zum Metzger-Brief Lade, nur anfang
die im II. Band, 2. Buch p. 47. sq. der
Lersnerischen Chronick befindliche,
Urkunde von 1227. 2. Kal. Aug. zu
extrahiren vorgelegt worden,

und

und ist sodann mit aufkommen, dass die
unter einem andern Titul in dem
Codice Uffenbachiano der Stadt-Bib-
liothec befindlichen Extracten der ad
Correspectivi den 12ten Aug.
beschehe, so haben wir Vorlangen
uns hierüber eine Lage, welche in
dem Archiv dieses Acten d. 62
beigebunden soll, attestirten zu
lassen und da befunden dieser
gestalten, dass in dem numero d.
gesuchten, da ist in dem numero
der franz. Reformation 1. f. 197. seit,
der franz. Reformation 1. f. 197. seit,
letzten Zeil, 202. seit, 13. 14. 15. Zeil pp.
versehen, dass denen 76 Vorschriften,
welchen diejenige Uffenbachische Codices
die wir verlangt, eine Beschaffenheit
Streits nach haben gegeben worden,
solchem Verstande im Druck allhier
angeführet.

Nachdem wir nun beyden Vidimus
uns selbe, dann die Einstimmigkeit mit
denen Worten dieser Codicum dieser der
Stadt-Bibliothec worinnen ist, wenn nun
alle daraus befindliche Codices Mscti
Uffenbachiani zufolg des Catalogi
vorgelegt worden, diejenige, in
welchen die vidimirte Worten befindlich,
gar bald anzutreffen wissen werden,

attestiret, Rinderwegs aber gesagt, dass ich die Codices am Tag der Vidimation ringsherum;

Da fiel es mir sehr befremdlich fallen müssen, da ich demnächst zufällig zu sehen bekam, dass H. Bibliothecarius D. Knensel, der wegen der Extradirung ein Manuscripts solches, auch selbst aus der Stadt-Bibliothec schon bekannte Urkunden sehr vergeblich zur Rede gesetzt worden, maßmaßt auf der Bibliothec gegen H. Rectorem Cormann, auf ihn und andern Herrn, die scheidasselben Worte, wegen denen mir die Zurechtweisung vorbehalten, dass ich in denen über solchen Urkunden aufgestellten Vidimes, ein falsum gemacht hätte.

Dieses obige angeben von denen am 11. Sept. 1767. vidimirten Urkunden die nun Wasserseit, und ich dieselbe in dem Codice Uffenbachiano, wann mir alle vorgelegt worden, vorzuweisen im Stande sey, bezeuge und bekräftige ich mittelst meiner Unterschrift. Frankfurt 11. Decemb. 1767.

Johann Carl Ehrman
Kayserl. Comitiv. Act.
auch Kayserl. und Fürstlicher
Notarius

Hochgebohrner Reichs-Graf Röm. Kayl. Majestät
Cammer Richter
Gnädigster Graf und Herr!

§. 1.

Der jetzmahlige Herr Syndicus in
seiner ganzen Reise mit seinen Frauen
und seine Handlungen,
und also darunter nicht mit begriffen
seyen, und was die
Belegungen, und also er nicht dissel-
ben, dann redimirenden Solario
anbegehrt, so gläubet Imploran-
tes also Malzgen Handlung nit
nicht zu ihnen, und also dann
die Beschaffenheit, dass sein Gesellschaft Rath,
dass seinen [87.] vorgeschlagenen
Plan, und dessen anständigen

Mißhandlung, wan dann Ursprung
und der Ergäzung, ihme in der
Sache verfahren werden könne,
darzu[illegible] in Mindlung Rükstel-
lung, Erinnerlichgehalten.

Es gut Tagen unmündlen
Handlung, einmüthigkeit,
nimm an dann Mung und
Ehäniges vorzüschlagen, in wel-
chem, der Emmerich eine
Mißhandlung, ab der nor-
ungsten Grund, einhelligen
Adeones ad omne Interesse
und Erichten Rann nachkün-
und mögen. Es wurde, Gut
ansehen, das ein Hochlöblicher Rath,
sich, einen Mung, in so
vorstehenden gehaltenen Ca-
sum, der Ursachen, verfügen,
[illegible] fol. 15. 16. gnädigster
Bölzung, mögen allen Ehrsten,
so ihme, nicht, vor nimm falschen
Rath allhie ansuchenden Con-
sulenten zuzeigen, sein ihme

[illegible] [illegible] [illegible] [

die von Amtswegen Maßregeln genommen werden, ein, Widersetzlichkeit gegen [36.] diese Maßregeln, Verletzung obrigkeitlicher Siegel, Pfändungsbruch, Verschleppung gepfändeter Sachen, Verletzung obrigkeitlicher Verbote, Verschuldung, wenn sie in mala fide geschehen, [75.], Verletzung der Pflichten eines Vormundes, Curators, Pflegers, Verletzung der Pflichten eines Beamten, Amtsverbrechen und Vergehen zu bestrafen.

[64.] §. 6.

§. 3.

Solche Missethaten, die zur Zuständigkeit der Polizeibehörden gehören, sind namentlich folgende. Dahin ist zu rechnen Widersetzung gegen obrigkeitliche Befehle, die widerrechtlich sind, Verletzung obrigkeitlicher Siegel, Pfändungsbruch, Verschleppung gepfändeter Sachen, Verletzung obrigkeitlicher Verbote, [61.] [64.] §. 7. 8. 9.

[50.] §. 12. Überhaupt Grundsätze
zu einigen.

Wann aber solche nicht einzu-
stehen wären, so ist Grundsatz
öffentlichen Rechts, immerhin
viel denn 1/3. jedesmahl, Einen
über den Mehrern, d. i.
gerichtlichen Überhang, wenig-
stens allein in allen
Entschlüssen ein Dominium im-
mobilium überzeugen, ein
Erbrecht und ein Einsatz. d. i.
gerichtliche Abverständigung
haben:

|: Summa zur Summe.
Reform. II. Theil 8. Capitul
Celsius, 720. 725. Theil,
da wird zu mehrer Verhaltung
alle und folgende Bücher,
Select. Senckenb. Tom. I.
p. 29.
anders in Gemeinschaft, ein Mißver-
stand man dann Lagen dann

Sold-Pülsen, zum Grundzehen,
und den Sold-Lagen-Büchsen,
nicht Raumen zu Pulversalmern.

§. 11.

Darum ist
2.) das Zeugen der Handwerks-
Burs, zu sind der 11. jahrstunde,
ein Kasse mehrlinden, der Epis-
copalität, in Verbindung ungu-
genommen [65.] §. 13. ohnfalls
durch Vielversammlungen nicht
standen. Ohnsein ist die ins
Unterstand, und andern Nach-
richten,

|: Privil. Francof: p. 219.
seq:

v. Lersner II, 2. 1, 3. seq:|
Pfundbuch. darin die Zusam-
menschreibung der Zeughäuser
von 1456. 1476. und ins Leder,
ein Lagen der Pfarrer Mini-
sterien Pülse, |: §. 2:| unein-
gen warden, [51.] und andern
Ungleichen Zeughäuslichen

Gülten und Gefälle Verschreibungen,
Lehen Verschreibungen und Verhandlungen
und von allen Verschreibungen
und Sachen, so sich Gefälle
Zeit, Fest, oder Erbleuten, zuzu-
kommen und zu thun [50] S. 17.

§. 5.

Die Secretarien sollen alle Gülten
und Gefälle Verschreibungen,
zu zwey
1.) allen Gerichten, Lehen, Stamm Güter,
Officianten, Verschreibungen,
[51.] [63.], und was dergleichen
mehr, abschriftlich in ein Lehen
Verschreibung, in das Buch Carsen,
wenn in ein Lehen Gewölb
Registratur, sind einzubringen.

§. 6.

Es soll, im Jahr 1524, zu
Fortsetzung der Registratur
Collegien Verordnung, wie
dem
2.) der Archivist, allen

ihren Gülten und Urkunden
abgenommen, und Leuten,
die zum Jahr 1618. in sind
Geistlichen Kalgo-gemacht,
[illegible] zur Frankf.
Reform. A. Ord. I. Tit. I. §.
707. und
von Cramer I, 2, 5, 19,
II, 1, 11, 119, II, 2. 33, 168.]
den Loosen Abmachung sol-
chen, wann nöthig nöthig:
lich, und andern Urkunden
solchen, nämlich, den Gülten-
Verschreibungen der Geistlich-
keit, abhandenkommen.
Von dem Jahr 1633. bis 1638.
ist
[illegible] wiederum ein langwieriger
Gülten- und Urkunden-Ein-
ziehung erfolgt,
[illegible] M. Cramer I, 2, S. 22. seq.
II, 2, 5, 19; II, 2, 12, 191.]
den unlesen erfolgten Raum-
und Abgang [illegible]

worden.

§. 7.

So ist denn also von dem Plan:
en, dass
1.) den Fabricii, welche die
Basel-Messen in ihren Journalen
halten, die Einschreibungen der
von Domschaboschwälleren Güter
und Hausmarken in ihre Sammlungen
einzutragen [67.] wollen
2.) die Abschriften in die Burg:
en Offenbachischen Bibliothec,
und die, welche, in die Basel-
Bibliothec gekommen sind, [62.] [63.],
die noch fehlen, und
Calculen und den von Flowgnes:
sen, Journ: Kalsch-Hr. wie,
und andern zu sammlen, und
Basel, sogar in den Häusern
gelesen worden [80.] [87.] S. 31.

§. 8.

Die Calculen mit
8.) einer Gesellschaft Kalsch Mis:
sive begleitet von der Lage der,

§. 9.

Dagegen muß
§. 9. der gemeinschaftlichen Herrn Con-
sulenten, ihr Vorgeben, daß die gnä-
digste Hofresolution, d. d. 1. Aug. dieses Jahrs,
und die darauf ergangene Publication,
der Umstand, daß damals,
die Bürgerschaft von ihrem Vor-
haben abgestanden, und
Zürich summen, wohlgefallen würden,
dem ja gemäß dem vorigen
gnädigsten Befehl, das Fünftheil
einem Unterschreiber
wären, ermangle der Be-
merkung der Publication vom 1723.
Marginal Minuten genehmigen
gewesen, in adjuncto Actorum
Judicii, accedimus Minuten-
gewesen nimmt Marginal,
und dem, was wir gnädigst
gutbefunden gnädigst
communicirten Anzeig,

[illegible] [88] ad §. 12.

§. 10

[illegible] Consulend
io, das Vidimatum [illegible] Extracts, [illegible] Beschreibung von 1156. 1176. [81.] wo-
rinn die Lage [illegible] Originale, [illegible] [64.] §. 20. [illegible] [illegible] [illegible]

nicht gutwillig zu begeben, daß
sie nicht Schriften und Bücher
von Manuscripten der Bo-
Bibliothec zeigen, und inbesu-
dere Polaires, als Polen, vidimi-
ret, auf unmittelbar, und falsa,
um Manuscripten, oder um,
und Schriften nimmer prävale-
ren sonen, videmus sub 87. §. 36.
88.

§. ii.

Sie allen diesen bezogenen
Gründen §. 3 — 10. stehen so
viele, theils Vermuthungen,
theils unerhebliche Anmerkungen,
daß in keiner civil-Matur,
ein, seinem Gegentheil Zeit, wo
Beweis zugemuthet werden
kann, dergleichen Nichtsnutzigkeit
von der Lage der Umstände
Klarheit gibt,
weilen der Gegenseite zu
und Vertheidigung, dann die Gel-
legen, als unwichtig

dann angenommen werden kann,

/: B. Gn. de Ludolf Sjmph. II, jo, s42; III, 4, j2i. Mev. Decis. V, 172, IV, 355. Menoch de præs. I, 11, 32 :/

Nach der Abrede aber, und gegen diese Taxe genommen, und da zumal, ein Gesetz-Buch, ein Lehn- und Landrecht, und Urkunden, die vor dem jahr 1188. verloschen, nicht vorhanden kann, /87./ §. 2. des Ed., gänzl. Entbehrung, nicht minder nöthig.

§. 12.

Wann im ruhigen Besitz

/: auch der von einigen Gelehrten nicht anerkannten Regel. Ex post facto gewonnen

/: Wolzog. Nebenst. §. XVIII, 7, §. 6 :/

[illegible] Verschuldung der Pachtungsgegenstände, [illegible] §. 11 [illegible] Gesetz [illegible] Verordnung [illegible] §§. 58. 68. 70 71 b. a. 71 b. 72. 73. [illegible] gehalten [illegible]

Wann

1.) [illegible] nur [illegible] Mangel, das Object [illegible] Verwaltung, [illegible] Object [illegible] [illegible] §. 2 [illegible] Verfügung [illegible] Verordnung vom 1816. [illegible] Verordnung des 15. Jahrhunderts,

[illegible] Mühlbacher. Volumen. l.c. §. 9. 12. 13. [illegible]

[illegible] Verordnung [illegible] Verordnung, [illegible] 53. 68. 69. [illegible] Verfügung [illegible]

§. 13.

Wann

1.) [illegible] Verordnung [illegible] Verordnung [illegible] des [illegible] Verordnung [illegible] Verordnung [illegible]

objecte einzugebracht gelten, worin
man die einzelnen einfachen, abmac-
hende Abweichung der Salzgattung,
wie [54.][55.][56.][57.] dem Salze, das
seinem Ursprunge nach Kochsalz ist,
sind, wie Gyps und Kindviehsalz,
das zum Viehsalze gehöret, wie [62.], und
dem Salze, das zum Mehlgange
gemahlen werden, wenn Mahlen
aufgetragen worden, wie [63.][52.]
zu begründen und welche einzelne
Arten Salzes zu verstehen, die Erklärung von der Abma-
chung über der Königlichen Regie-
rung [50.][65.] vorbehalten:

Nachdem aber jemand der
Absicht des Königl. Hauses
der Zollgefälle, vorbeugen
mögte, [§. 11.] so

wird ein implorabile contra
Ausum ambitiosum [50.] §. 22.

[64.] §. 11—16, als Übereinstimmung.

§. 11.

Dass nun Ein- oder Beamte Gesetzen Kraft Einwilligung oder Mitwirkung gegeben, und Zweifel in dieser Beziehung entstehen, diesfalls Aufschluss begehrt, oder Anstände obgewaltet, in diesem Falle, da in Ehe- oder Ehegelübden Einwilligung oder Mitwirkung [illegible] Verbindungen Nachtheiliges vermuthen lassen, Einwilligung oder Mitwirkung [illegible] Handlungen, welche ohne vorherige Einholung nicht abgenommen werden können, ist alles genügsam anzuzeigen, zu erläutern, und Entscheidung, ob und wie weit Einwilligung oder Mitwirkung zu ertheilen, oder zu versagen sey, nach vorgemachter [87.] §. 116., mittelst Einsendung eines Verbindungs-Ausweises zu begehren, und

zum Überschlüß zu vermeiden, daß
die Gerichten Rath, wie solches
Objectum vorgenommen, an uns
selben nit mißbraucht werden, dasselbe
daran, wegen der Verringerung Kays.
gnädigen [75.|87.] §. 47.

§. 18.

Mit Herumbschickung deß allen,
wann der Mahlzeit Handlung
im vierten Gerichten Rath, wie
der zu thun gnädig [87.] §. 2. usque 7. et 18.
so unterschiedene Recognitione und
Dissessione zu unterfangen, gar
nicht gestattet werden solle, daß, im
Fall deß anfänglichen Widerspruchs,
von der Lage der Mauren
und Universal Hülfe, und
dem Umstand, daß ein gnädig
liger Mahlzeit-Befehl wie Gesetz
den Hinderbrüchs thun, [87.],
§. 2. usque 7., auch obgesetzten
Gründen und nomine clausulae
dienen, daß, weilen Kays.
1614. wie von 1726. bis 1750.

Inmaßen in Conclusione dieser Klag-
Puncte, was vor mehr Stück-Güther
vorzunehmen, specificiret worden, vor-
genommen [19.] §. 9. usque 18. item [23.]
et [24.] anbefohlen vor Gericht anzu-
nehmen gehabt, [:§. 11.:] Ein Hochgl. Hauß
Sachsen-Hildburghausen nicht gehalten hat,
sein sollen aber von jenseitigen
Facto [87.] §. 27. usque 34, in separato,
von Gerichtswegen Commissionaliter
vernommen.

Mönnich p.

Für
Ihrer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
Gref Dr.

Unterthänigster Eventual-Vorschlag

zur einmahligen gnädigsten Erledigung

der Fleisch-Säulen

der Person

des Fleischhauer Metzger Handwercks

Contrà

Carln Felicie Rechney pro tempore

Hochedlen Raths

decisæ appellationis

nunc Restitutionis

Prod. 25. Jan. 1768.

ACTEN
DIE FRANKFURTER
METZGER
betreffend.

1206

Handschr.
1206
fol.

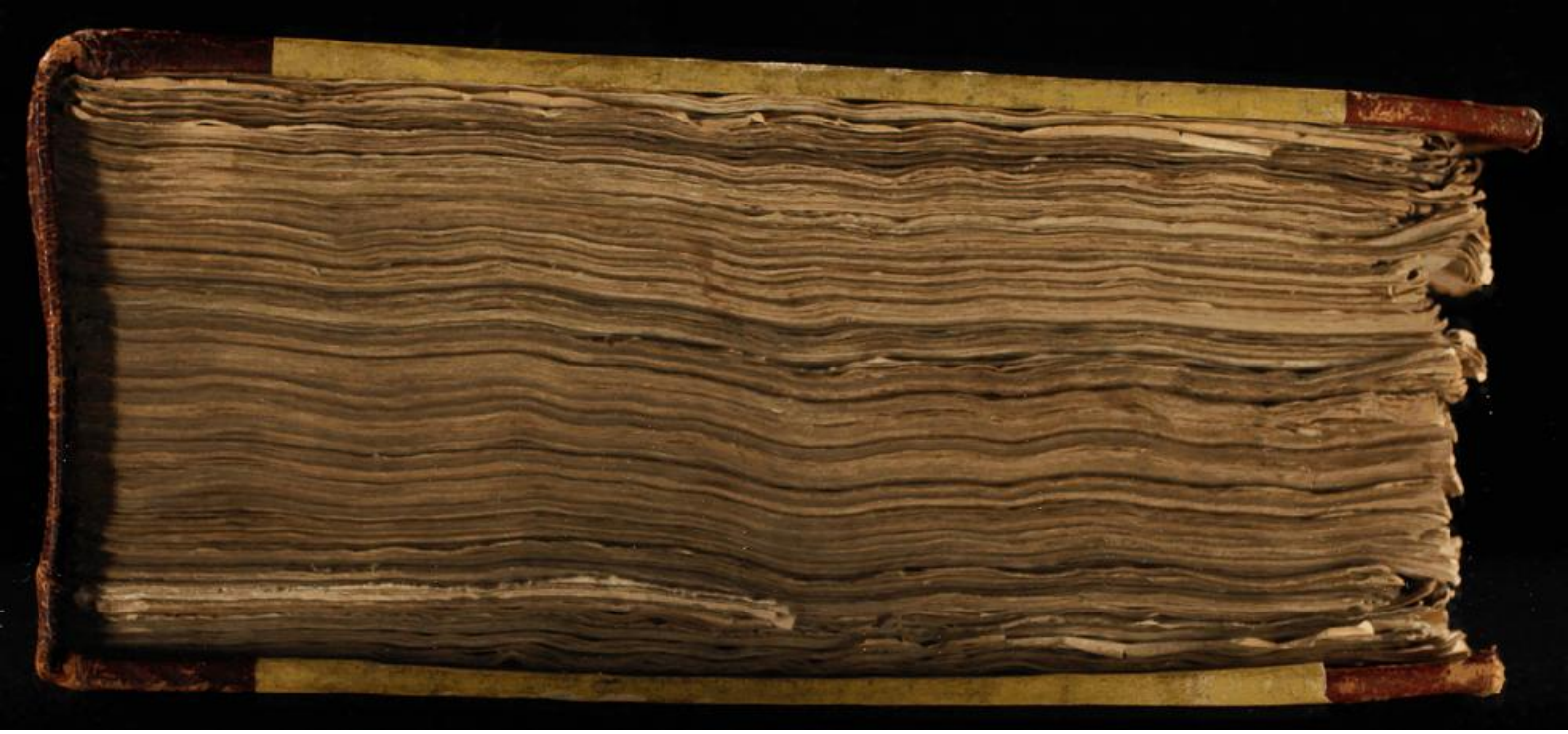

0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24

Colour & Grey Control Chart
DANES PICTA
Blue
White
Cyan
Grey 1
Green
Grey 2
Yellow
Grey 3
Red
Grey 4
Magenta
Black